Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG

Veröffentlichungsdatum: 24.08.2026

Geltungsdatum: 07.09.2026

Leipzig, Deutschland

Release 070a

Inhaltsverzeichnis

Präambel **9**

1. Begriffsdefinitionen **10**

2. Zulassung zum Clearing an der ECC und am Clearing der ECC Beteiligte **27**

2.1 Clearing-Mitglied 27

2.1.1 Clearing-Lizenz 27
2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen eines Instituts-Clearing-Mitglieds 27
2.1.3 Allgemeine Voraussetzungen eines DCP-Clearing-Mitglieds 30
2.1.4 Produktspezifische Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds 32
2.1.5 Besondere Voraussetzungen für US-Clearing-Mitglieder 33

2.1.5.1 Besondere Bestimmungen für US-Clearing-Mitglieder 33

2.1.5.2 Zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder 33

2.1.6 Benachrichtigungspflichten und Kontrollrechte 34
2.1.7 Nichtübertragbarkeit 36
2.1.8 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz 36
2.1.9 Beschränkung der Clearing-Lizenz 38
2.1.10 Back-up Instituts-Clearing-Mitglied 38

2.2 Nicht-Clearing-Mitglied 38

2.2.1 Voraussetzungen für die Teilnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds am Clearing in einem Produkt 38
2.2.2 Beendigung der NCM-Vereinbarung 39
2.2.3 Ausschluss vom Handel 40
2.2.4 Mitteilungspflichten 41

2.3 Kunden 41

2.4 Indirekte Kunden 41

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

2.4.1 Allgemeine Voraussetzungen 41
2.4.2 Konten für Indirekte Kunden 42
2.4.3 Pflichten des Instituts-Clearing-Mitglieds 42

2.5 Handelsteilnehmer 42

2.5.1 Voraussetzung für die Anerkennung als Handelsteilnehmer 42
2.5.2 Widerruf der Anerkennung als Handelsteilnehmer 43
2.5.3 Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmer 44

2.6 Market Coupling Gegenpartei 44

2.7 Kooperationen mit Clearingstellen für Spotmarkt-Geschäfte 45

2.7.1 Umfang der Kooperation 45
2.7.2 Einstandspflicht der ECC / Ausfall der Clearingstelle 46

2.8 Einbeziehung von Produkten 46

2.9 Auktionator für Herkunftsnachweise 46

2.10 nEHS-Verkäufer 47

2.11 Zugang zum Clearing-System 47

2.12 Disziplinarverfahren 47

3. Allgemeine Bestimmungen 48

3.1 Rechtsbeziehungen der am Clearing Beteiligten 48

3.1.1 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitglieds 48
3.1.2 Limite und sonstige besondere Vereinbarungen 51

3.1.2.1 Limite und sonstige Vereinbarungen im Verhältnis zwischen Instituts-Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied 51

3.1.2.2 Limite gegenüber Clearing-Mitgliedern 52

3.1.2.3 Limite gegenüber Nicht-Clearing-Mitgliedern 53

3.1.3 Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds 53
3.1.4 Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds und Positionenübertragung 54
3.1.5 Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds mit beschleunigter Positionenübertragung 55
3.1.6 Sicherheitenübertragung bei Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds 55
3.1.7 Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers 57

3.2 Clearing von Registrierten Geschäften 58

3.3 Allgemeine Clearing-Bestimmungen 59

3.3.1 Geschäftsabschlüsse 59
3.3.2 Kontraktverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften 60
3.3.3 Kontraktverpflichtungen aus Spotmarkt-Geschäften 60
3.3.4 Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften 61
3.3.5 Physische Erfüllung von Geschäften - Zentraler Lieferpunkt 62
3.3.6 Bildung von Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten und Kompression 63

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

3.3.7 Geschäftstage, Handelstage und Geschäftszeiten und Zeitangaben 66
3.3.8 Einwendungen 66
3.3.9 Abtretung 66
3.3.10 Erfüllung von Zahlungspflichten 67
3.3.11 Notstandsmaßnahmen 68
3.3.12 Haftung 69

3.4 Margin-Anforderung und Sicherheitsleistung 72

3.4.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und Parallelanspruch 72
3.4.2 Margin-Anforderung 73
3.4.3 Margin-Anforderungen für Spotmarkt-Geschäfte 74

3.4.3.1 Margin-Anforderungen für Instituts-Clearing-Mitglieder 74

3.4.3.2 Margin-Anforderungen für DCP-Clearing-Mitglieder 75

3.4.4 Margin-Anforderungen für Terminmarkt-Geschäfte 75
3.4.5 Zusätzliche Sicherheitsleistung 76
3.4.6 Sicherheiten in Geld 77

3.4.6.1 Allgemeine Anforderungen, Währungen, Nutzung von Geldsicherheiten, Freigabe von Geldsicherheiten und Parallelanspruch 77

3.4.6.2 Verteilung von Verlusten bei Geschäftsbanken und Investmentverlusten 79

3.4.7 Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten 80
3.4.8 Sicherheiten im Falle Individueller Segregierung 82
3.4.9 Sicherheiten in Geld im Falle Individueller Segregierung 85
3.4.10 Sicherheiten in Wertpapieren im Falle Individueller Segregierung 86
3.4.11 Verpfändungen im Falle Individueller Segregierung 86
3.4.12 Handelsteilnehmer-Sicherheiten an Anteilen am Sammelbestand Registerbasierter Produkte (mit Ausnahme von Emissionsrechten auf dem Sicherheiten-Registerkonto) sowie an Handelsteilnehmer-Barsicherheiten 90
3.4.13 Handelsteilnehmer-Sicherheiten an Emissionsrechten auf dem Sicherheiten-Registerkonto 92
3.4.14 Handelsteilnehmer-Bankgarantien als Handelsteilnehmer-Sicherheiten 95

3.5 Konten 95

3.5.1 Arten von Positionskonten 95
3.5.2 Eigenpositionskonten 96
3.5.3 Kundenpositionskonten 96
3.5.4 Market-Maker-Positionskonten 97
3.5.5 Kontenführung 97
3.5.6 Geldverrechnungskonten 99
3.5.7 Sicherheitenverrechnungskonto 100
3.5.8 Geldsicherheitenkonto bei Handelsteilnehmer-Barsicherheiten 103
3.5.9 Bestandskonten bei Registerbasierten Produkten 104

3.6 Entgelte und Preisverzeichnis 105

3.7 Ausfallfonds 105

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

3.7.1 Ausfallfonds 105
3.7.2 Zugeordnete Eigenmittel der ECC 106
3.7.3 Second Skin in the Game 106
3.7.4 Inanspruchnahme des Ausfallfonds 106
3.7.5 Wiederaufstockung der Beiträge zum Ausfallfonds 108
3.7.6 Beiträge zum Ausfallfonds bei Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft 108

3.8 Verzug 109

3.8.1 Eintritt des Verzuges 109
3.8.2 Technischer Verzug 109
3.8.3 Sonstige Maßnahmen bei Verzug 110

3.9 Beendigung und Close-Out 111

3.9.1 Beendigung im Verhältnis zwischen Clearing-Mitglied und ECC 111
3.9.2 Beendigung im Verhältnis zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Instituts-Clearing-Mitglied 113

3.10 Rechtsfolgen bei Beendigung 114

3.10.1 Übertragung von Positionen und Sicherheiten, Glattstellung und Inanspruchnahme von Sicherheiten 114
3.10.2 Inanspruchnahme von Sicherheiten 117
3.10.3 Übertragung und Rückgabe von nicht benötigten Sicherheiten 118

3.11 Default Management Auktionen 121

3.11.1 Teilnahme an der Default Management Auktion 122
3.11.2 Besondere Regelungen für die Pflichtauktion 122
3.11.3 Durchführung der Default Management Auktion 123
3.11.4 Abgabe von Geboten 123
3.11.5 Annahme von Geboten 124
3.11.6 Registrierung und Abrechnung der Geschäfte 124
3.11.7 Mindestgebotsmengen 125
3.11.8 Zuweisung von Positionen im Anschluss an Default Management Auktionen 125
3.11.9 Auflösung von Kontrakten und Barausgleich 126

4. Erfüllung von Geschäften 128

4.1 Tägliche Abrechnung von Futures-Kontrakten - Variation Margin 128

4.2 Tägliche Abrechnung von Futures auf leitungsgebundene Energie während der Lieferperiode - Variation Margin 128

4.3 Abrechnung der Optionsprämie 129

4.3.1 Premium Style Option 129
4.3.2 Future Style Option 129

4.4 Erfüllung von Optionen auf Futures 129

4.4.1 Verfahren bei Ausübung der Option 129
4.4.2 Besonderheit bei der Abwicklung der zugeteilten Futures-Position 130

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

4.5 Finanzielle Erfüllung von finanziellen Futures 130
4.5.1 Finanzielle Erfüllung 130
4.5.2 Erfüllung von Futures mit einer Lieferperiode von mehr als einem Monat (Kaskadierung) 131
4.5.3 Zahlungen 131
4.6 Finanzielle Erfüllung von physisch zu erfüllenden Geschäften 132
4.7 Umsatzsteuerliche Behandlung 134
4.7.1 Umsatzsteuer bei Lieferung oder Übertragung von Rechten oder sonstigen Dienstleistungen im Fall von negativen Preisen (Spotmarkt, physische Erfüllung von Terminmarktgeschäften) 134
4.7.2 Umsatzsteuer bei Terminmarktgeschäften und sonstiger Dienstleistungen im Zahlungsverkehr 135
4.8 Physische Erfüllung von Geschäften auf leitungsgebundene Energie 135
4.8.1 Allgemeines 135
4.8.2 Lieferung und Abnahme 135
4.8.3 Besondere Regelungen für Market Coupling Kontrakte 136
4.8.3.1 Allgemeines 136
4.8.3.2 Erfüllung von Market Coupling Kontrakten 136
4.8.3.3 Erfüllung von Market Coupling Clearing-Transaktionen 137
4.8.4 Abweichungen bei der physischen Erfüllung von Geschäften auf leitungsgebundene Energie 137
4.8.4.1 Abweichungen, Maßnahmen der ECC und Mitwirkungspflichten der Handelsteilnehmer 137
4.8.4.2 Grundlagen der Abrechnung bei Abweichungen 139
4.8.4.3 Zuordnung verbleibender Schäden und verbleibender Erträge 140
4.9 Physische Erfüllung von Geschäften in Registerbasierten Produkten 141
4.9.1 Allgemeines 141
4.9.2 Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten 141
4.9.3 Lieferung und Abnahme von Kapazitätsgarantien 143
4.9.4 Besondere Verzugsregelungen bei Registerbasierten Produkten 143
4.10 Physische Erfüllung von Geschäften in Herkunftsnachweisen 145
4.11 Physische Erfüllung von nEHS-Geschäften 146
5. Besondere Bestimmungen zu Primärmarktauktionen von Zertifikaten 148
5.1 Teilnahme am Clearing der ECC für Primärmarktauktionen 149
5.1.1 Teilnahme als Bieter 149
5.1.2 Teilnahme als Instituts-Clearing-Mitglied eines Bieters 149
5.1.3 Teilnahme als Auktionator 149

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

5.1.3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme am Clearing als Auktionator 149
5.1.3.2 Umfang der Zulassung als Auktionator, anwendbare Bestimmungen 150
5.2 Streitbeilegung und Haftung 152
5.3 Finalität 152
5.4 Abwicklung der Primärmarktauktionen von Zertifikaten 152
5.4.1 Übertragung zu verauktionierender Zertifikate 152
5.4.2 Geschäftsabschlüsse 153
5.4.3 Vertragliche Pflichten aus Transaktionen in Primärauktionen 153
5.4.4 Grundlagen der Geschäftsabwicklung 153
5.4.5 Finanzielle Abwicklung (Zahlung und Überweisung der Auktionserlöse) 154
5.4.5.1 Transaktionen von Bietern 154
5.4.5.2 Transaktionen von Auktionatoren 154
5.4.6 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte 155
5.4.7 Lieferung der versteigerten Zertifikate an die erfolgreichen Bieter 155
6. Schlussbestimmungen 157
6.1 Hoheitliche Anweisungen 157
6.2 Allgemeine Bestimmungen nach der Verordnung (EU) 2021/23 („CCPRRR“) 157
6.2.1 Anerkennung von Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen 157
6.2.2 Sanierungsplanung 157
6.2.3 Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde 158
6.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen 158
6.2.3.2 Beendigung und Glattstellung 159
6.2.3.3 Verlustzuweisung 159
6.2.3.4 Abwicklungsbarmittelabruf 160
6.3 Weitergabe von Informationen 160
6.3.1 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder Kunden an Dritte 160
6.3.2 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Aufsichts- und Regulierungsbehörden 161
6.3.3 Melden von Terminmarkt-Geschäften nach Artikel 9 EMIR 161
6.3.4 Ausschluss kommerzieller Nutzung von Daten 162
6.4 Datenschutz / Pflicht zur Weitergabe von Datenschutzerklärungen 162
6.5 Verschiedenes 162
6.6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand 162
6.7 Änderungen und Ergänzungen 163

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

7. Systemvertrag 164

7.1 Zahlungssystem im Sinne der Finalitätsrichtlinie 164

7.1.1 System 164
7.1.2 Aufträge 165
7.1.3 Systemsicherheiten 165
7.1.4 Pflichten einer Settlement-Bank 165
7.1.5 Systemvertrag 165

7.2 Zeitpunkte der Einbringung und der Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen 166

7.3 Zeitpunkte der Einbringung in das System und der Unwiderruflichkeit von Aufträgen und Finalität der Übertragungen bei Primärauktionen 166

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Präambel

Die European Commodity Clearing AG („ECC“) mit Sitz in Leipzig, Deutschland ist zentrale Gegenpartei im Sinne von § 1 Absatz 31 des Gesetzes über das Kreditwesen („KWG“) in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 Verordnung (EU) 648/2012 („EMIR“) („CCP“) und betreibt ein System zur Sicherung und Erfüllung von Geschäften, die an den von ihr zugelassenen Märkten abgeschlossen oder registriert wurden. Darüber hinaus ist die ECC ein Zahlungssystem nach Artikel 10 Richtlinie 98/26/EG („Finalitätsrichtlinie“).

Die ECC erbringt Clearing-Dienstleistungen für Märkte an denen verschiedene Produkte gehandelt werden. Eine Übersicht über die zugelassenen Märkte und die dort handelbaren Produkte ist unter https://www.ecc.de/en/clearing/partner-exchanges-and-products verfügbar.

Die Erfüllung und die Besicherung der Geschäfte erfolgen nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen. Ergänzend gelten die Regelwerke der jeweiligen Märkte. Die Clearing-Bedingungen sind für alle Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Die physische Erfüllung aller Geschäfte, für die die ECC das Clearing übernommen hat, erfolgt über eine Erfüllungsgesellschaft, die mit Beauftragung durch die ECC im Verhältnis zur ECC und zu den Handelsteilnehmern durch diese Clearing-Bedingungen unmittelbar gebunden ist. Die physische Erfüllung von Geschäften mit Emissionsrechten erfolgt über die ECC als Erfüllungsgesellschaft.

Soweit die Clearing-Bedingungen Bestandteil eines zwischen einem Clearing-Mitglied und der ECC abgeschlossenen Vertrages oder eines zwischen einer Settlement-Bank und der ECC abgeschlossenen Vertrages sind, bilden die das Zahlungssystem betreffenden Bestimmungen in Kapitel 7, die Bestimmungen in Kapitel 6 sowie sämtliche Bestimmungen und Begriffsbestimmungen in diesen Clearing-Bedingungen, die sich auf Instituts-Clearing-Mitglieder oder Settlement-Banken als Teilnehmer des Systems beziehen, zusammen eine selbständige vertragliche Vereinbarung („Systemvertrag“). Die Gesamtheit dieser Systemverträge bildet eine förmliche Vereinbarung im Sinne von Artikel 2 lit. a) Finalitätsrichtlinie, die ein System im Sinne der Finalitätsrichtlinie darstellt.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

1. Begriffsdefinitionen

Abrechnungskonto	Jedes von der ECC als Abrechnungskonto zugelassene T2-Konto sowie jedes andere Konto von Instituts-Clearing-Mitgliedern oder Auktionatoren für Herkunftsnachweise bei einer Korrespondenzbank, auf dem der tägliche Saldo der Geldverrechnungskonten gutgeschrieben oder belastet wird. Jedes bei einer Settlement-Bank oder einer Connected-Bank für Direct Clearing Participants (DCP)-Clearing-Mitglieder geführte Konto. Jedes für die ECC geführte T2- oder CEU 6 Series-Konto. Jedes für die ECC geführte Konto bei einer Settlement-Bank, Payment-Bank bzw. Forwarding-Bank. ECC legt für jedes Produkt fest, welche Arten von Konten als Abrechnungskonten zu verwenden sind und gibt dies auf der ECC Website bekannt.
Allgemein Segregierte Nicht-Clearing-Mitglieder	Nicht-Clearing-Mitglieder, die keine Individuell Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieder sind.
Allgemein Segregierte Teilnehmer	Alle General-Omnibus-Teilnehmer und Simple-Omnibus-Teilnehmer.
Anteil am Sammelbestand	Auf internen Bestandskonten verbuchte Anteile an dem von der Erfüllungsgesellschaft für alle Handelsteilnehmer gehaltenen Gesamtbestand von Register-basierten Produkten. Die Erfüllungsgesellschaft hält diese Anteile auf Registerkonten (einschließlich dem Sicherheiten-Registerkonto) nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen treuhänderisch („fiduziarische Treuhand“). Anteile am Sammelbestand sind keine Wertpapiere oder Wertrechte im Sinne der Ziffer 3.4.7.
Auktion von Herkunftsnachweisen	Versteigerung oder Verkauf von Herkunftsnachweisen am Spotmarkt.
Auktionator	1. Jegliche öffentliche oder private Stelle, die von einem Mitgliedstaat entsprechend Artikel 22 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2830 („Auktionsverordnung“) benannt wird, um entsprechend Artikel

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

	23 Absatz 1 lit. a) bis c) Auktionsverordnung Zertifikate in seinem Namen zu versteigern und die Auktionserlöse entgegenzunehmen und an den (Mitglied-) Staat auszuzahlen, dem diese Auktionserlöse zustehen oder 2. Die Europäische Investitionsbank („EIB“) für jeden Fonds oder jede Fazilität, für deren Vertretung sie gemäß Artikel 24 Auktionsverordnung oder gemäß Richtlinie 2003/87/EG beauftragt ist oder 3. Die Europäische Kommission für jeden Fonds oder jede Fazilität, für deren Vertretung sie gemäß Artikel 24 Auktionsverordnung oder gemäß Richtlinie 2003/87/EG beauftragt ist.
Auktionator für Herkunftsnachweise	Jede juristische Person, die berechtigt ist, im Rahmen von Auktionen Herkunftsnachweise zu verkaufen.
Auktionseinheit	Beschreibt die Zusammenfassung einzelner Positionen eines Produkts oder einer Vielzahl von Positionen eines oder mehrerer Produkte in eine Auktionseinheit, die in einer Default Management Auktion angeboten wird.
Auktionsformat	Bestimmt, ob in der konkreten Default Management Auktion entweder einzelne Positionen eines Produkts separat als Auktionseinheiten oder eine Vielzahl von Positionen eines oder mehrerer Produkte als Auktionseinheiten angeboten werden.
Auktions-Lieferkonto	Sicherheitenkonto für die Lieferung versteigerter Zertifikate entsprechend Artikel 13 Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 („Registerverordnung“).
Ausfallereignis	Verzug eines Clearing-Mitglieds nach Abschnitt 3.8 oder 3.9, der zu einer Beendigung der Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds führt.
Ausfallfonds	In den Dokumentationen der ECC zum Teil auch als Clearing-Fonds bezeichnet.
Ausfallschaden	Jeder Schaden der der ECC im Zusammenhang mit einem Ausfallereignis entsteht.
Bekannte Teilnehmer	Individuell Segregierte Teilnehmer und Allgemein Segregierte Nicht-Clearing-Mitglieder.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Besonders Segregierter Teilnehmer	Dieser Begriff wurde mit Release 66a dieser Clearing-Bedingungen durch den Begriff „Individuell Segregierter Teilnehmer“ ersetzt. Bezugnahmen auf einen Besonders Segregierten Teilnehmer in anderen Dokumenten, wie z.B. einer Clearing-Vereinbarung oder NCM-Vereinbarung, sind als Bezugnahmen auf einen Individuell Segregierten Teilnehmer im Sinne dieser Clearing-Bedingungen zu verstehen.
Besonders Segregiertes Nicht-Clearing-Mitglied	Dieser Begriff wurde mit Release 66a dieser Clearing-Bedingungen durch den Begriff „Individuell Segregiertes Nicht-Clearing-Mitglied“ ersetzt. Bezugnahmen auf ein Besonders Segregiertes Nicht-Clearing-Mitglied in anderen Dokumenten, wie z.B. einer Clearing-Vereinbarung oder NCM-Vereinbarung, sind als Bezugnahmen auf ein Individuell Segregiertes Nicht-Clearing-Mitglied im Sinne dieser Clearing-Bedingungen zu verstehen.
Bilanzkreisvertrag	Zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Übertragungsnetzbetreiber geschlossener Vertrag über die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen.
CBF	„Clearstream Banking AG“. Mit Wirkung zum 26.09.2025 hat „Clearstream Banking AG“ ihre Firma in “Clearstream Europe AG” (nachfolgend auch “CEU”) geändert. Bezugnahmen auf „Clearstream Banking AG“ oder „CBF“ – auch als Teil definierter Begriffe – in anderen Dokumenten (insbesondere einem bereits unterzeichneten Collateral Agreement CM14) – sind als Bezugnahmen auf „Clearstream Europe AG“ bzw. „CEU“ im Sinne dieser Clearing-Bedingungen zu verstehen.
CEU	„Clearstream Europe AG“.
CEU-Pfanddepot	Jedes Wertpapierdepot eines Instituts-Clearing-Mitglieds bei der CEU, welches zur Stellung von Wertpapiersicherheiten für Allgemein Segregierte Teilnehmer eingerichtet ist.
Clearing	Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei, insbesondere Positionsführung sowie Geld- und warenmäßige Abwicklung und Besicherung von Geschäften.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Clearing-Broker	Ein Instituts-Clearing-Mitglied, das einem Clearing-Broker-Kunden den Zugang zu einem Markt ermöglicht, ohne dass dieser selbst als Teilnehmer dieses Marktes zugelassen ist. Clearing-Broker-Kunden müssen durch die ECC als Nicht-Clearing-Mitglieder zugelassen und als Handelsteilnehmer anerkannt sein.
Clearing-Broker-Kunde	Nicht-Clearing-Mitglied, das über sein Instituts-Clearing-Mitglied Zugang zu einem Markt erhält und von der ECC als Handelsteilnehmer anerkannt ist.
Clearing-Mitglied	Teilnehmer am Clearing-Verfahren, der als Instituts-Clearing-Mitglied über eine Instituts-Clearing-Lizenz oder als DCP-Clearing-Mitglied über eine Direct Clearing Participant (DCP)-Clearing-Lizenz verfügt. Sowohl Instituts-Clearing-Mitglieder als auch DCP-Clearing-Mitglieder sind Systemteilnehmer in Sinne von Artikel 2 lit. f) Finalitätsrichtlinie.
Clearing-System	Das IT-System der ECC, insbesondere das für das Spotmarkt Settlement und das von der ECC genutzte IT-System der Eurex Clearing AG („Eurex-Clearing-System“) einschließlich der damit verbundenen IT-Infrastruktur der ECC, Eurex Clearing AG oder ihrer jeweiligen Dienstleister.
Connected-Bank	Von dem DCP-Clearing-Mitglied benanntes und der ECC akzeptiertes Institut, das ein oder mehrere Abrechnungskonten für ein DCP-Clearing-Mitglied führt, mit einer Forwarding-Bank eine Vereinbarung abgeschlossen hat, um von dieser „Request for Transfer“ Instruktionen („MT101-Nachrichten“) im Netzwerk der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication („SWIFT-Netzwerk“) zu empfangen und daraufhin Zahlungsaufträge für ein DCP-Clearing-Mitglied in dessen Auftrag und Namen gegenüber der ECC ausführt.
Cool-Down-Cap	Begrenzt die Summe des Nachschussbeitrags und der Wiederaufstockung pro Clearing-Mitglied. Die Summe beträgt maximal das Dreifache des von der ECC nach Ziffer 3.7.1 Absatz 2 am Geschäftstag vor Beginn der Cool-Down-Periode festgelegten Ausfallfonds-Beitrags. Nachschussbeiträge sind auf das

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

	Einfache des Ausfallfonds-Beitrags pro Ausfallereignis begrenzt.
Cool-Down-Ereignis	Jede Beendigung einer Clearing-Mitgliedschaft nach Abschnitt 3.9, bei der die Beiträge eines nicht im Verzug befindlichen Clearing-Mitglieds zum Ausfallfonds zur Deckung von Ausfallschäden verwendet werden. Für die Definition des Beginns dieses Ereignisses ist der Tag der Beendigung maßgeblich.
Cool-Down-Periode	Ein Zeitraum von dreißig (30) Geschäftstagen, der mit dem Cool-Down-Ereignis beginnt. Treten innerhalb einer Cool-Down-Periode ein oder mehrere weitere Cool-Down-Ereignisse ein, so verlängert sich die Periode um dreißig (30) Geschäftstage für jedes weitere Cool-Down-Ereignis ab und einschließlich dem Tag des jeweiligen weiteren Cool-Down-Ereignisses. Die Cool-Down-Periode verlängert sich höchstens auf neunzig (90) Tage ab dem Datum des ersten Cool-Down-Ereignisses.
DCP-Clearing-Mitglied	Clearing-Mitglied, welches über eine Direct Clearing Participant (DCP)-Clearing-Lizenz verfügt und ausschließlich zum Clearing von eigenen Spotmarkt-Geschäften berechtigt ist.
ECC	„European Commodity Clearing AG“. Die ECC ist zentrale Gegenpartei für alle in das Clearing aufgenommenen Geschäfte.
ECC Website	Website der ECC abrufbar unter www.ecc.de.
Emergency-Member-Stop	Systemseitig unterstütztes Verfahren zum zeitweisen Ausschluss vom Handel (i) eines Nicht-Clearing-Mitglieds durch das Instituts-Clearing-Mitglied oder die ECC oder (ii) eines Clearing-Mitglieds sowie aller Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Instituts-Clearing-Mitglieds durch die ECC von einigen oder allen Märkten.
Emissionsrechte	Berechtigungen im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz („TEHG“), Zertifikate im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 UK Greenhouse Gas Emissions Trading Scheme Order 2020, Zertifikate und Certified Emission Reductions. nEHS-Zertifikate werden gesondert bezeichnet (s.u.) und werden von dem Begriff

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

	Emissionsrechte im Sinne der Clearing-Bedingungen nicht erfasst.
Erfüllungsgesellschaft	Gesellschaft, die nach diesen Clearing-Bedingungen und aufgrund eigener kaufvertraglicher Verpflichtungen gegenüber den Handelsteilnehmern die physische Erfüllung von Geschäften übernommen hat. Erfüllungsgesellschaft ist die European Commodity Clearing Luxembourg S.à.r.l. („ECC Lux“). Für alle Geschäfte über Emissionsrechte und nEHS-Zertifikate tritt die ECC selbst als Erfüllungsgesellschaft auf.
Fallback-Koordinator	Nominated Electricity Market Operator („NEMO“), der nach dem Nordic Fallback-Prozess als Fallback-Koordinator bestimmt ist.
Forwarding-Bank	Von der ECC bestimmte Payment-Bank, die für die ECC ein Abrechnungskonto führt, eine Vielzahl von Connected-Banks zum Empfang von MT101-Nachrichten im SWIFT-Netzwerk angebunden hat und entsprechende, von der ECC initiierte MT101-Nachrichten an die Connected-Banks weiterleitet.
Fremdwährung	Jede andere Währung als EUR, die im Rahmen des Clearings genutzt werden kann.
Geldsicherheitenkonto	Internes Bestandskonto, auf dem Handelsteilnehmer-Barsicherheiten nach Ziffer 3.5.8 durch die ECC verbucht werden.
General-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto	Das für General-Omnibus-Teilnehmer eingerichtete separate Sicherheitenverrechnungskonto nach Ziffer 3.5.7 Absatz 2 lit. (b).
General-Omnibus-Teilnehmer	Alle Kunden und Nicht-Clearing-Mitglieder eines Instituts-Clearing-Mitglieds, die weder Individuell Segregierte Teilnehmer noch Simple-Omnibus-Teilnehmer sind.
Geschäft/Transaktion	Jedes Spot- oder Terminmarkt-Geschäft in von der ECC zugelassenen Produkten, das Handelsteilnehmer an einem Markt abgeschlossen oder registriert haben und das von der ECC abgewickelt wird.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Geschäftstag	Die Tage Montag bis Freitag mit Ausnahme derjenigen Tage, die in dem auf der ECC Website veröffentlichten Kalender als Tage, die keine Geschäftstage sind, gekennzeichnet sind.
Geschäftszeiten	1:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ) oder 2:00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ)[1] bis 19:00 Uhr[2] an jedem Geschäftstag.
Gruppe Deutsche Börse	Deutsche Börse AG und Unternehmen, an denen die Deutsche Börse AG direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.
Handel	Umfasst den Orderbuchhandel und die Registrierung von Geschäften an einem Markt.
Handelstag	Die von dem jeweiligen Markt festgelegten Tage, an denen Handel stattfindet oder Geschäfte registriert werden können.
Handelsteilnehmer	Unternehmen, das von der ECC als Handelsteilnehmer in einem Produkt anerkannt ist und als Nicht-Clearing-Mitglied oder Clearing-Mitglied am Clearing der ECC teilnimmt.
Handelsteilnehmer-Bankgarantie	Bankgarantie auf erstes Anfordern, die gegenwärtige und künftige Verpflichtungen eines DCP-Clearing-Mitglieds bzw. Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus seiner Teilnahme am Clearing besichert, von einem von der ECC akzeptierten Institut gestellt wird, deren Garantiebetrag auf eine durch die ECC zugelassene Währung lautet und deren Bedingungen den von der ECC vorgegebenen Garantiebedingungen entsprechen. Für die Handelsteilnehmer-Bankgarantie sind die von der ECC auf der ECC Website zur Verfügung gestellten Formulare mit den ebenfalls dort aufgeführten Garanten zu verwenden.
Handelsteilnehmer-Barsicherheiten	Durch einen Handelsteilnehmer der ECC gestellte Barsicherheiten in einer durch die ECC dafür zuge-

[1] Beide Zeitangaben entsprechen stets 8:00 Uhr Singapur Zeit (SGT).
[2] Nach Ziffer 3.3.7 Absatz 2 beziehen sich alle Angaben zu Zeitangaben in diesen Clearing-Bedingungen auf die am Sitz der ECC geltende MEZ oder MESZ.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

	lassenen Währung, die durch die ECC jeweils auf einem Geldsicherheitenkonto dieses Handelsteilnehmers geführt werden.
Handelsteilnehmer-Sicherheiten	Nach Ziffer 3.4.12, 3.4.13 oder 3.4.14 gestellte Sicherheiten, die bei der Berechnung der Höhe der Margin-Anforderung nach Maßgabe von Ziffer 3.4.2 angerechnet werden können, in Gestalt von (1) Sicherheiten in Bezug auf Anteile am Sammelbestand, (2) Handelsteilnehmer-Barsicherheiten und (3) Handelsteilnehmer-Bankgarantien.
Herkunftsnachweis	Ein elektronisches Dokument, das gemäß den Anforderungen von Artikel 19 Richtlinie 2018/2001/EU ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde.
Indirekte Kunden	Entsprechend Artikel 1 lit. b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 Kunden eines Kunden eines Instituts-Clearing-Mitglieds, die über eine indirekte Clearingvereinbarung Clearingdienstleistungen des Kunden eines Instituts-Clearing-Mitglieds erhalten.
Individuell Segregierter Teilnehmer	Jedes Individuell Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied.
Individuell Segregiertes CEU-Pfanddepot	Jedes Wertpapierdepot eines Instituts-Clearing-Mitglieds bei der CEU, welches ausschließlich zur Stellung von Wertpapiersicherheiten für einen Individuell Segregierten Teilnehmer eingerichtet ist.
Individuell Segregiertes Nicht-Clearing-Mitglied	Nicht-Clearing-Mitglied, das im Rahmen der NCM-Vereinbarung eine Vereinbarung zur „Individuellen Segregierung“ abgeschlossen hat.
Individuell Segregiertes Sicherheitenverrechnungskonto	Das für einen Individuell Segregierten Teilnehmer eingerichtete separate Sicherheitenverrechnungskonto nach Ziffer 3.5.7 Absatz 2 lit. (a).
Insolvenzverwalter	Insolvenzverwalter des Clearing-Mitglieds nach der deutschen Insolvenzordnung („InsO“) oder vergleichbare Institution, die nach der jeweiligen Rechtsordnung in Zusammenhang mit einer Insolvenz von einem Gericht, einer Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle vorläufig oder endgültig mit der Durchführung eines Verfahrens beauftragt ist.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Instituts-Clearing-Mitglied	Clearing-Mitglied, welches über eine Instituts-Clearing-Lizenz verfügt und zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern berechtigt ist. Soweit in früheren Versionen dieser Clearing-Bedingungen und der Formulare der ECC auf System-Clearing-Mitglied verwiesen wird, gelten diese Verweise als Verweise auf Instituts-Clearing-Mitglieder.
Intermarket-Liquidity-Provider	Handelsteilnehmer, der aufgrund einer Vereinbarung mit dem/den Marktbetreiber(n) an zwei Märkten mittels Intermarket-Spread-Produkten zur Liquiditätsbereitstellung an diesen Märkten beiträgt.
Intermarket-Spread-Produkt	Kombination aus zwei Futures-Kontrakten, die jeweils an unterschiedlichen Märkten gehandelt werden und die nach Einschätzung der ECC dieselben Risikocharakteristika aufweisen.
Investmentverlust	Jeder Schaden, der der ECC in Bezug auf das Halten von oder die Anlagetätigkeit von Sicherheiten in Geld und Beiträgen zum Ausfallfonds der Instituts-Clearing-Mitglieder im Rahmen eines Nichtausfallereignis entsteht.
Kapazitätsgarantie	Ein nach Artikel L. 335-1 f. des französischen Code de l'énergie und dem décret n° 2012-1405 vom französischen staatlichen Übertragungsnetzbetreiber erzeugtes und einem Stromerzeuger für ein bestimmtes Kalenderjahr ausgestelltes und übertragbares Zertifikat über die erzeugbare Kapazität seiner Anlagen.
Kompression	Ein Vorgang zur Risikoverringerung, bei dem Terminmarkt-Geschäfte zwischen der ECC und einem Clearing-Mitglied oder zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied, die sich auf den gleichen Kontrakt oder Kontrakte eines Intermarket-Spread-Produkts beziehen, zu einheitlichen Zeitpunkten erlöschen und durch ein einheitliches neues Terminmarkt-Geschäft ersetzt werden, dessen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen dem Saldo sämtlicher Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der ersetzten Terminmarkt-Geschäfte entsprechen.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Kontrakt	In den Kontraktspezifikationen der Märkte festgelegte, standardisierte Verträge für Produkte einschließlich der Festlegung der jeweiligen Fälligkeit der Lieferung.
Korrespondenzbank	Jede von der ECC bestimmte Bank, die zum Führen von Abrechnungskonten in verschiedenen Währungen für Instituts-Clearing-Mitglieder bzw. Auktionatoren für Herkunftsnachweise berechtigt ist.
Kunde	Direkter Kunde eines Instituts-Clearing-Mitglieds, der kein Nicht-Clearing-Mitglied ist und über dieses Instituts-Clearing-Mitglied am Clearing bei der ECC teilnimmt.
leitungsgebundene Energie	Strom und Gas.
Lieferperiode	Lieferperiode ist nach näherer Bestimmung in den jeweiligen Kontraktspezifikationen der Märkte der Zeitraum, der für die Lieferung leitungsgebundener Energie definiert wird.
Lieferzeitpunkt	Lieferzeitpunkt ist nach näherer Bestimmung in den jeweiligen Kontraktspezifikationen der Märkte der Zeitpunkt, der für die Lieferung des jeweiligen Produkts definiert wird.
Margin-Anforderung	Die von der ECC an jedem Geschäftstag berechnete und nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen geforderte Sicherheitsleistung.
Market Coupling	Ein Mechanismus zur Integration von Strommärkten über eine koordinierte Preisbildung und Allokation von Übertragungskapazitäten.
Market Coupling Clearing-Transaktion	Ein Geschäft zwischen der ECC und einer Market Coupling Gegenpartei durch das die Stromlieferungen zwischen der ECC und einer Market Coupling Gegenpartei im Zuge des Market Couplings abgewickelt wird.
Market Coupling Gegenpartei	Eine zentrale Gegenpartei oder eine mit der Abwicklung von Strombörsengeschäften beauftragte Partei, die in das Market Coupling einbezogen ist und auf Basis von Market Coupling Kontrakten oder lokalen (nicht marktgebietsüberschreitenden) Transaktionen mit der ECC Market Coupling Clearing-Transaktionen abwickelt.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Market Coupling Kontrakt	Ein Kontrakt durch den die verfügbare Übertragungskapazität zwischen zwei Marktgebieten in Form von Physical Transmission Rights handelbar und zum möglichen Gegenstand von Clearing-Dienstleistungen gemacht wird.
Market Coupling Koordinator	Für die Marktkopplung von den Übertragungsnetzbetreibern benannte zentrale Stelle zur Kapazitätsvergabe und zum Engpassmanagement.
Markt	Regulierter Markt, Multilateral Trading Facility, Non-Multilateral Trading Facility, Organised Trading Facility oder vergleichbare Organisation, die den Abschluss oder die Registrierung von Geschäften in Produkten ermöglichen, die von der ECC in das Clearing einbezogen wurden.
NCM-Vereinbarung	Vereinbarung zwischen einem Instituts-Clearing-Mitglied, einem Nicht-Clearing-Mitglied und der ECC sowie gegebenenfalls ergänzende Vereinbarungen.
nEHS-Auktionsgeschäft	An der European Energy Exchange („EEX“) zustande gekommenes Spotmarkt-Geschäft über nEHS-Zertifikate im Rahmen von Auktionen auf Grundlage der Brennstoffemissionshandelsverordnung („BEHV“) zu variablen Preisen.
nEHS-DCP	DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich nEHS-Festpreisgeschäfte abschließen.
nEHS-Empfängerkonto	Konto, welches von der ECC einem nEHS-DCP zum Empfang des Kaufpreises und der Entgelte bei nEHS-Festpreisgeschäften benannt wird; den auf dem nEHS-Empfängerkonto vollständig gutgeschriebenen Kaufpreis hält die ECC treuhänderisch für den nEHS-Verkäufer.
nEHS-Festpreisgeschäft	Spotmarkt-Geschäft über nEHS-Zertifikate zu Festpreisen.
nEHS-Geschäft	nEHS-Auktionsgeschäfte sowie nEHS-Festpreisgeschäfte.
nEHS-Veräußerungskonto	Konto der ECC beim nationalen Emissionshandelsregister im Sinne der BEHV.
nEHS-Verkäufer	Zuständige Behörde zur Veräußerung (Verkauf über eine Verkaufsplattform sowie Versteigerung über

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

	eine Auktionsplattform) von nEHS-Zertifikaten gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetzes („BEHG“).
nEHS-Zahlkonto	Konto, welches von einem nEHS-DCP gegenüber ECC benannt wird und von dem die Zahlung des Kaufpreises auf das nEHS-Empfängerkonto bei nEHS-Festpreisgeschäften erfolgt.
nEHS-Zertifikat	Zertifikat, das nach § 3 Nr. 2 BEHG zur Emission einer Tonne Treibhausgase in Tonnen Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum berechtigt.
Nichtausfallereignis	Szenario, in dem der ECC aus einem anderen Grund als einem Ausfallereignis Verluste entstehen, unter anderem infolge eines Versagens im Zusammenhang mit einer Geschäfts-, Verwahrungs- oder Investitionstätigkeit, eines rechtlichen oder betrieblichen Versagens oder infolge einer betrügerischen Handlung, darunter auch durch Cyberangriffe ausgelöste Störungen.
Nicht-Clearing-Mitglied	Teilnehmer am Clearing-Verfahren, der eine NCM-Vereinbarung mit einem Instituts-Clearing-Mitglied und der ECC geschlossen hat.
Nordic Fallback	In den nordischen Marktgebieten Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland („Nordics“) und baltischen Marktgebieten Estland, Lettland und Litauen („Baltics“) kann es für den Fall, dass bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung keine Ergebnisse erzielt werden, zur Anwendung des sog. Nordic Fallback Prozesses[3] kommen. Dieser Prozess wird von den nordischen bzw. baltischen Übertragungsnetzbetreibern zusammen mit den nordischen bzw. baltischen nationalen Aufsichtsbehörden entsprechend Artikel 44 Verordnung (EU) 2015/1222 („CACM“) festgelegt. Teil des Nordic Fallback Prozesses ist eine obligatorische Allokation von Handelsergebnissen eines bestimmten Referenztags durch den Fallback-Koordinator an alle SDAC-Handelsteilnehmer,

[3] Von den Übertragungsnetzbetreibern der Nordischen Kapazitätsberechnungsregion geänderter Vorschlag für “fallback procedures” nach Artikel 44 Verordnung (EU) 2015/1222.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

	die an dem jeweiligen Referenztag in den betreffenden Marktgebieten gehandelt haben (sog. no-price situation). Die in diesen Clearing-Bedingungen behandelten Regelungen zum Nordic Fallback betreffen ausschließlich die no-price situation des Nordic Fallback Prozesses.
Payment-Bank	Jede von der ECC bestimmte Bank (mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank), die zum Führen von Abrechnungskonten für die ECC in EUR oder Fremdwährungen berechtigt ist.
Position	Der Saldo mehrerer nicht erfüllter Terminmarkt-Geschäfte über den gleichen Kontrakt.
Produkt	Spotmarkt-Kontrakt oder alle Terminmarkt-Kontrakte mit gleichem Basiswert jedoch verschiedenen Fälligkeiten und/oder Lieferperioden, die auf einem Markt gehandelt werden und von der ECC in das Clearing einbezogen wurden.
Registerbasierte Produkte	Emissionsrechte und Kapazitätsgarantien, die auf internen Bestandskonten der ECC geführt werden.
Registerführende Stelle	Zuständige Stelle, die (1) ein Herkunftsnachweisregister, oder (2) ein Register für nEHS-Zertifikate führt.
Sanierungsfall	Beschreibt die Entscheidung der ECC, Maßnahmen nach ihrem Sanierungsplan hinsichtlich eines Ausfallereignisses oder Nichtausfallereignisses zu ergreifen.
Sanierungsmaßnahme	Ist eine Maßnahme der ECC, die in ihrem Sanierungsplan vorgesehen ist. Eine solche Maßnahme kann insbesondere jede Maßnahme der Verlustzuweisung nach Ziffer 3.4.6.2 Absatz 2, das Verlangen nach Nachschussbeiträgen nach Ziffer 3.7.4 Absatz 5, die Zuteilung von Positionen nach Ziffer 3.11.8 und der Barausgleich nach Ziffer 3.11.9 sein.
SDAC-Handelsteilnehmer	Ein Handelsteilnehmer, der zum Handel in SDAC-Produkten in einem oder mehreren SDAC-Marktgebieten zugelassen ist.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

SDAC-Marktgebiet	Marktgebiet, das aufgrund der europäischen Single Day Ahead Marktkopplungsinitiative mit einem weiteren Marktgebiet oder mehreren Marktgebieten gekoppelt wird. Für die von der ECC geclearten Märkte umfasst dies gegenwärtig die Marktgebiete Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Slowenien und Ungarn.
SDAC-Produkt	Alle Day Ahead Produkte, die von der ECC in einem SDAC-Marktgebiet zum Clearing angeboten werden.
Segregiertes CBF-Pfanddepot	Dieser Begriff wurde mit Release 66a dieser Clearing-Bedingungen durch den Begriff „Individuell Segregiertes CEU-Pfanddepot“ ersetzt. Bezugnahmen auf ein Segregiertes CEU-Pfanddepot in anderen Dokumenten (z.B. in einer Clearing-Vereinbarung oder einer NCM-Vereinbarung) sind als Bezugnahmen auf ein Individuell Segregiertes CEU-Pfanddepot im Sinne dieser Clearing-Bedingungen zu verstehen.
Settlement-Bank	Institut, welches mit der ECC einen Systemvertrag sowie gegebenenfalls eine Settlement-Bank-Vereinbarung abgeschlossen hat, eines oder mehrere Abrechnungskonten für DCP-Clearing-Mitglieder bzw. die ECC führt und Zahlungsaufträge für DCP-Clearing-Mitglieder gegenüber der ECC ausführt.
Settlement-Bank-Vereinbarung	Vereinbarung zwischen einer Settlement-Bank, einem DCP-Clearing-Mitglied und der ECC über das Führen eines Abrechnungskontos, welche auf Anforderung der ECC unter anderem die Verpfändung der auf dem Abrechnungskonto verbuchten Guthabenforderung des DCP-Clearing-Mitglieds an die ECC regelt.
Sicherheiten-Registerkonto	Im Namen der ECC geführtes Registerkonto, auf das Berechtigungen im Sinne des TEHG nach Maßgabe der Ziffer 3.4.13 als Sicherheit übertragen werden können.
Sicherheitenverrechnungskonto	Umfasst das Standardsicherheitenverrechnungskonto, das General-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto, jedes Simple-Omnibus-Sicherheitenver-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

	rechnungskonto, jedes Individuell Segregierte Sicherheitenverrechnungskonto sowie jedes der Verbuchung von Sicherheiten dienende Standard-Sammelkonto und Brutto-Sammelkonto nach Ziffer 2.4.2.
SIDC-Handelsteilnehmer	Ein Handelsteilnehmer, der zum Handel in SIDC-Produkten in einem oder mehreren SIDC-Marktgebieten zugelassen ist.
SIDC-Marktgebiet	Marktgebiet, das aufgrund der europäischen Single Intraday Marktkopplungsinitiative mit einem weiteren Marktgebiet oder mehreren Marktgebieten gekoppelt wird. Für die von der ECC geclearten Märkte umfasst dies gegenwärtig die Marktgebiete Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Slowenien und Ungarn.
SIDC-Produkt	Alle Intraday Produkte (einschließlich Pan-European Intraday Auction Produkte), die von der ECC in einem SIDC-Marktgebiet zum Clearing angeboten werden.
Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto	Bezeichnet ein für Simple-Omnibus-Teilnehmer eingerichtetes separates Sicherheitenverrechnungskonto nach Ziffer 3.5.7 Absatz 2 lit. (c).
Simple-Omnibus-Teilnehmer	Kunden und Nicht-Clearing-Mitglieder eines Instituts-Clearing-Mitglieds, die dem betreffenden Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto zugeordnet sind.
Spotmarkt	Markt oder Teilmarkt, an dem Geschäfte in Kontrakten abgeschlossen werden, die in der Regel binnen zwei (2) Geschäftstagen erfüllt werden.
Spotmarkt-Geschäft	Geschäft eines Handelsteilnehmers an einem Spotmarkt.
Stop-Button	Technische Umsetzung des Emergency-Member-Stops im Eurex-Clearing-System.
Stop-Limit	Zwischen dem Instituts-Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied vertraglich vereinbartes Limit für die Risikoposition des Nicht-Clearing-Mitglieds, bei dessen Überschreitung das Instituts-Clearing-Mitglied ei-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

	nen Antrag auf Ausschluss des betroffenen Teilnehmers vom Handel an allen von der ECC gecleareten Märkten stellen kann.
Stop-Request	Technische Umsetzung des Emergency-Member-Stops im ECC Self-Service-Limit-Maintenance System.
Systemvertrag	Selbständige vertragliche Vereinbarung aus den das Zahlungssystem betreffenden Bestimmungen in Kapitel 7, den Bestimmungen in Kapitel 6 sowie sämtliche Bestimmungen und Begriffsbestimmungen in diesen Clearing-Bedingungen, die sich auf Clearing-Mitglieder oder Settlement-Banken als Teilnehmer des Systems beziehen. Die Gesamtheit dieser Systemverträge bildet eine förmliche Vereinbarung im Sinne von Artikel 2 lit. a) Finalitätsrichtlinie, die ein System im Sinne der Finalitätsrichtlinie darstellt.
T2-Konto	Ein Konto innerhalb des payments module bei einer Zentralbank des Euro-Systems, die an T2 teilnimmt oder bei einer anderen Zentralbank, die keine Zentralbank des Euro-Systems ist, jedoch aufgrund einer besonderen Vereinbarung an T2 teilnimmt.
Tagesendverarbeitung	Geschäftstäglicher Prozess der ECC zur Abrechnung, Positionsführung sowie Berechnung und Verbuchung von Geld und Sicherheitsleistungen für alle Geschäfte, für die die ECC das Clearing übernommen hat.
Terminmarkt	Markt oder Teilmarkt, an dem Geschäfte in Kontrakten mit hinausgeschobenem Erfüllungszeitpunkt (in der Regel später als zwei (2) Geschäftstage) abgeschlossen werden und der kein Spotmarkt ist.
Terminmarkt-Geschäft	Geschäft eines Handelsteilnehmers mit hinausgeschobenem Erfüllungszeitpunkt (Futures (mit physischer oder finanzieller Erfüllung) oder Optionen), das kein Spotmarkt-Geschäft ist.
Trading-Limit	Technisch im Handelssystem des Marktes hinterlegte Limitierung der Eingabe von Aufträgen eines Handelsteilnehmers.
Übertragungsnetzbetreiber	Übertragungsnetz-, Hub-Betreiber oder Marktgebietsverantwortlicher.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Wertpapiere	Alle Wertpapiere, einschließlich (zur Klarstellung) Fälle der Zweitverbriefung, gesetzlich als Wertpapiere behandelte Rechte, wie zum Beispiel elektronische Wertpapiere, Sammelschuldbuchforderungen und Wertpapiere, die nach § 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepotG) im grenzüberschreitenden Effektengiroverkehr sammelverwahrt werden, und jede gleichwertige Rechtsstellung mit Ausnahme von Wertrechten. Abweichend davon umfasst der Begriff „Wertpapiere“, wenn er im Zusammenhang mit Individueller Segregierung gebraucht wird, auch Wertrechte, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.
Wertpapiersicherheiten	Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten.
Wertrechte	Alle Gutschriften für im Ausland auf treuhänderischer Basis verwahrte Wertpapiere (sog. „Gutschriften in Wertpapierrechnung“ oder „WR Credits“).
wesentliche Bestimmungen	Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, zur Umsetzung von EMIR oder anderer aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings bei der ECC.
Zertifikate	Zertifikate im Sinne von Artikel 3 lit. a) der Richtlinie 2003/87/EG.

Soweit die folgenden Regelungen auf eine der vorstehend genannten Personen im Singular Bezug nehmen, gilt jede dieser Regelungen jeweils für alle diese Personen. Regelungen, die ein Clearing-Mitglied im Verhältnis zu Nicht-Clearing-Mitgliedern, Kunden oder Settlement-Banken betreffen, gelten für dieses Clearing-Mitglied jeweils ausschließlich im Verhältnis zu solchen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Kunden oder Settlement-Banken mit denen bzw. der dieses Clearing-Mitglied in einer Vertragsbeziehung steht.

Soweit nicht besonders gekennzeichnet, handelt es sich bei allen Verweisungen auf Rechtsnormen um Verweisungen auf die Rechtsnorm in ihrer jeweils geltenden Fassung (dynamische Verweisungen). Verweisungen auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2830 (Auktionsverordnung) und auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 (Registerverordnung) sind stets statische Verweisungen auf die Verordnungen in ihrer Fassung vom 20.12.2023 bzw. 01.01.2025.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

2. Zulassung zum Clearing an der ECC und am Clearing der ECC Beteiligte

2.1 Clearing-Mitglied

2.1.1 Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing als Clearing-Mitglied ist eine Clearing-Lizenz erforderlich. Die Clearing-Lizenz wird durch Abschluss einer entsprechenden Clearing-Vereinbarung mit der ECC erworben. Eine Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von Geschäften in gegenwärtig oder zukünftig von der ECC zugelassenen Produkten. Die Clearing-Lizenz kann von der ECC hinsichtlich einzelner Produkte beschränkt werden, wenn das Clearing-Mitglied die produktspezifischen Voraussetzungen nicht erfüllt.

(2) Eine Instituts-Clearing-Lizenz ist als General-Clearing-Lizenz oder als Direct-Clearing-Lizenz möglich. Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern. Eine Direct-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener Nicht-Clearing-Mitglieder. General-Clearing-Lizenzen und Direct-Clearing-Lizenzen – auch wenn sie vor dem 01.08.2016 erteilt wurden – sind Instituts-Clearing-Lizenzen im Sinne dieser Clearing-Bedingungen.

(3) Eine DCP-Clearing-Lizenz berechtigt DCP-Clearing-Mitglieder ausschließlich zum Clearing von eigenen Spotmarkt-Geschäften in den zum DCP-Clearing zugelassenen Produkten.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen eines Instituts-Clearing-Mitglieds

(1) Eine Clearing-Lizenz als Instituts-Clearing-Mitglied in Form einer General-Clearing-Lizenz oder Direct-Clearing-Lizenz können nur erhalten:

(a) Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“), der Schweiz oder Norwegen, sofern sie von den nationalen Aufsichtsbehörden ihrer Sitzstaaten zugelassen worden sind und die Zulassung die für die Teilnahme am Clearing erforderlichen Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen umfasst und die Institute außerdem von den nationalen Aufsichtsbehörden ihrer Sitzstaaten nach den Vorgaben der Richtlinien der EU, oder, wenn der Sitz in der Schweiz ist, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“), oder, wenn der Sitz in Norwegen ist, von der norwegischen Finanzaufsichtsbehörde Finanstilsynet beaufsichtigt werden;

(b) Zweigstellen und Zweigniederlassungen im Sinne des KWG, sofern die Zweigstelle bzw. das Institut die Voraussetzungen nach lit. (a) und Ziffer 2.1.2 erfüllt;

(c) Zweigniederlassungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 lit. a) des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen in Verbindung mit der Verordnung der FINMA über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern die Zweigniederlassung das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. (a) und Ziffer 2.1.2 erfüllt;

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(d) andere Zweigniederlassungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU („Aufnahmestaat"), sofern die jeweilige Hauptniederlassung mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU („Herkunftsstaat") von ihrer nationalen Aufsichtsbehörde zugelassen ist und entsprechend beaufsichtigt wird und die Zulassung die für das Betreiben des Clearings erforderlichen Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen umfasst, im Herkunftsstaat keine Austrittsschranken für Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bestehen, ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde und die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2 erfüllt.

(e) Institute mit Sitz außerhalb der EU, der Schweiz oder Norwegen, sofern (i) die Zulassung des Instituts durch ihre nationale Aufsichtsbehörde die für die Teilnahme am Clearing erforderlichen Bankgeschäft bzw. Finanzdienstleistungen umfasst, (ii) das beantragende Institut in seinem Heimatstaat nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der ECC gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind und vorausgesetzt dass (iii) die zuständige Aufsichtsbehörde Appendix A des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding oder ein einschlägiges bilaterales Memorandum of Understanding mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bafin") unterzeichnet hat.

Die ECC kann von einem Institut mit Sitz außerhalb der EU verlangen, auf eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der ECC anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, dass die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Clearing-Bedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der ECC hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt.

Hauptniederlassungen der in Satz 1 lit. (b) bis (d) genannten Zweigstellen oder Zweigniederlassungen müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen oder Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der ECC erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die ECC vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der ECC bestimmten Gutachters verlangen.

Bei Zentralbanken oder staatlichen Förderbanken mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, kann die ECC Ausnahmen von den Voraussetzungen dieses Absatzes 1 zulassen, sofern diesen Unternehmen oder Institutionen nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Teilnahme am Clearingverfahren der ECC nicht untersagt ist.

(2) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in Höhe von mindestens 30.000.000 EUR oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das antragstellende Institut seinen Sitz hat.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Eine Direct-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in Höhe von mindestens 7.500.000 EUR oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das antragstellende Institut seinen Sitz hat.

Für Instituts-Clearing-Mitglieder mit einer General-Clearing-Lizenz, die über eine Lizenz gemäß EMIR verfügen, gelten dieselben Anforderungen an das haftende Eigenkapital wie für eine Direct-Clearing-Lizenz.

(3) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals erfolgt nach den im Sitzstaat des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals ist der ECC bei Antragstellung sowie nach Erhalt der Instituts-Clearing-Lizenz auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Zur Überprüfung kann die ECC einen Abschlussprüfer auf Kosten des antragstellenden Instituts beauftragen.

(4) Reicht das haftende Eigenkapital des antragstellenden Instituts für die Erteilung einer Instituts-Clearing-Lizenz nicht aus, kann die ECC bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Bankgarantien oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapiersicherheiten nach Maßgabe des Abschnitts 3.4 („Eigenkapitalersetzende Sicherheiten“) ausgeglichen wird.

Die Bankgarantie muss von einem deutschen Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 KWG oder einem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der ECC erklärt werden. Die ECC kann bestimmen, dass auch die Garantieerklärung eines in- oder ausländischen Nicht-Kreditinstituts ausreichend ist, sofern dessen Garantie mit einer Bankgarantie vergleichbar ist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend. Das Instituts-Clearing-Mitglied und das garantierende Kreditinstitut müssen personenverschieden und dürfen nicht verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz („AktG“) sein. Bei verbundenen Unternehmen kann die ECC im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung des Garanten enthalten, im Falle nicht ausreichender Sicherheiten des Instituts-Clearing-Mitglieds den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der ECC auf ein von der ECC benanntes Konto anzuschaffen (siehe Ziffer 3.10.1 Nr. 7). Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der ECC festgelegt.

(5) Instituts-Clearing-Mitglieder müssen auf Anforderung der ECC am „Know Your Customer“ („KYC“) - Prozess teilnehmen und alle von der ECC in diesem Zusammenhang angeforderten Dokumente und Informationen (z.B. einen KYC-Fragebogen) bereitstellen und die KYC-Bewertung bzw. eine vergleichbare Zugangsvoraussetzung der ECC bestehen.

(6) Durch ein Instituts-Clearing-Mitglied nachzuweisen sind ferner:

(a) mindestens ein CEU-Pfanddepot, sofern Wertpapiersicherheiten hinterlegt werden sollen,

(b) ein Abrechnungskonto,

(c) technische Anbindung an die Abwicklungssysteme der ECC nach Maßgabe der Implementation Regulation of European Commodity Clearing AG Concerning Technical Equipment in ihrer jeweils geltenden Fassung,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(d) der Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Back-Office-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen und der Sicherheitsleistungen sowie die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der ECC (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gilt die Implementation Regulation of European Commodity Clearing AG Concerning Technical Equipment in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend,

(e) die Benennung und der Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Back-Office („Back-Office-Kontakt“) und die Benennung eines Default-Management-Kontakts (funktionale E-Mail-Adresse sowie Hotline), der von ausreichend qualifizierten Mitarbeitern überwacht wird, die zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen im Rahmen der Default Management-Auktionen nach Abschnitt 3.11 per E-Mail und mittels Telefons berechtigt sind. Der Back-Office-Kontakt sowie der Default-Management-Kontakt müssen jederzeit während des Geschäftstages telefonisch sowie per E-Mail erreichbar sein und

(f) die Leistung des Beitrags zum Ausfallfonds nach Abschnitt 3.7.

2.1.3 Allgemeine Voraussetzungen eines DCP-Clearing-Mitglieds

(1) Eine DCP-Clearing-Lizenz können nur Unternehmen erhalten, die:

(a) ihren Sitz in einem Staat haben, für die die ECC DCP-Clearing-Mitglieder generell zulässt (gemäß Veröffentlichung auf der ECC Website),

(b) über ein haftendes Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR verfügen und

(c) keine Instituts-Clearing-Mitglieder sind.

Abweichend von Satz 1 lit. (b) ist für nEHS-DCPs ein haftendes Eigenkapital in Höhe von mindestens 25.000 EUR ausreichend.

(2) DCP-Clearing-Mitglieder müssen auf Anforderung der ECC am KYC-Prozess teilnehmen und alle von der ECC in diesem Zusammenhang angeforderten Dokumente und Informationen (z.B. einen KYC-Fragebogen) bereitstellen und die KYC-Bewertung bzw. eine vergleichbare Zugangsvoraussetzung der ECC bestehen.

(3) Die ECC kann von einem Unternehmen verlangen, auf eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der ECC anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Clearing-Bedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der ECC hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt.

(4) Verfügt das DCP-Clearing-Mitglied nicht über das erforderliche haftende Eigenkapital nach Absatz 1, kann die ECC bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Eigenkapitalersetzende Sicherheiten ausgeglichen wird. Grundsätzlich werden Eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Bankgarantien begeben. Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 KWG oder einem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der ECC erklärt werden. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

des Garanten enthalten, im Falle nicht ausreichender Sicherheiten des DCP-Clearing-Mitglieds den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der ECC auf ein Konto der ECC anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der ECC festgelegt.

Alternativ kann die ECC bestimmen, dass auch die Garantieerklärung der Muttergesellschaft ausreichend ist, sofern deren Garantieerklärung mit einer Bankgarantie vergleichbar ist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend.

Ausnahmsweise kann die ECC bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren nach Maßgabe des Abschnitts 3.4 ausgeglichen wird.

(5) Durch ein DCP-Clearing-Mitglied nachzuweisen sind:

(a) auf Anforderung der ECC ein oder mehrere Abrechnungskonten bei einer Settlement-Bank oder Connected-Bank,

(b) im Fall eines Abrechnungskontos bei einer Settlement-Bank:

- der Abschluss einer Settlement-Bank-Vereinbarung oder der Abschluss einer Vereinbarung des DCP-Clearing-Mitglieds mit der Settlement-Bank über das Führen eines Abrechnungskontos und auf Anforderung der ECC eine separate, der Settlement-Bank angezeigte Verpfändung der auf dem Abrechnungskonto verbuchten Guthabenforderung des DCP-Clearing-Mitglieds an die ECC,
- die Bevollmächtigung der ECC zu Verfügungen über Guthaben des Abrechnungskontos zulasten des DCP-Clearing-Mitglieds zur Erfüllung von dessen Verpflichtungen gegenüber der ECC,

(c) im Fall eines Abrechnungskontos bei einer Connected-Bank,

- die Bevollmächtigung der Connected-Bank, auf von der ECC initiierte und von der Forwarding-Bank an die Connected-Bank weitergeleitete MT101-Nachrichten Verfügungen über Guthaben des Abrechnungskontos zulasten und im Namen des DCP-Clearing-Mitglieds vorzunehmen, um dessen Verpflichtungen gegenüber der ECC zu erfüllen, sowie
- die Bestätigung des DCP-Clearing-Mitglieds, ohne Einverständnis der ECC keine Einwendungen gegen diese Verfügungen der Connected-Bank vorzunehmen,

(d) die Benennung und der Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Back-Office („Back-Office-Kontakt“), der jederzeit während des Geschäftstages telefonisch sowie per E-Mail erreichbar ist und

(e) die Leistung des Beitrags zum Ausfallfonds nach Abschnitt 3.7.

Für nEHS-DCPs sind die Nachweise nach Satz 1 lit. (a) bis (d) nicht erforderlich.

(6) Ein DCP-Clearing-Mitglied muss der ECC den Einsatz von Systemen zum Handel, bei denen ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt (Systeme

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

zum algorithmischen Handel), vor Inbetriebnahme anzeigen. Die ECC kann die Nutzung von in Satz 1 genannten Systemen dauerhaft oder zeitweise, vollständig oder teilweise untersagen, insbesondere wenn durch deren Einsatz eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung droht.

2.1.4 Produktspezifische Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds

(1) Für das Clearing von Produkten in EUR müssen Instituts-Clearing-Mitglieder über ein T2-Konto verfügen. Kann ein Instituts-Clearing-Mitglied nachweisen, dass es nicht selbst über ein T2-Konto verfügt und auch nicht mit einem direkten T2-Teilnehmer vereinbart hat, über dessen T2-Konto Zahlungsaufträge einzureichen und Zahlungen zu empfangen und versichert das Instituts-Clearing-Mitglied der ECC, dass es die Abwicklung über ein T2-Konto, wenn überhaupt, nur mit erheblichem, unzumutbarem Aufwand ermöglichen könnte, kann es bei der ECC beantragen, alternativ für das Clearing von Produkten in EUR ein Abrechnungskonto bei einer Korrespondenzbank zu nutzen. In diesem Fall wird das Instituts-Clearing-Mitglied die ECC zur Einreichung von Zahlungsinstruktionen für das Abrechnungskonto des Instituts-Clearing-Mitglieds bei der Korrespondenzbank bevollmächtigen und die Korrespondenzbank anweisen, die von der ECC eingereichten Zahlungsinstruktionen auszuführen und entsprechende Geldbeträge auf das Abrechnungskonto der ECC bei der Payment-Bank gutzubringen. Die ECC wird die Payment-Bank anweisen, ein von der ECC festgestelltes Guthaben auf ihrem Abrechnungskonto bei der Payment-Bank auf das T2-Konto der ECC gutzubringen.

(2) Mit Antrag auf Nutzung eines Abrechnungskontos bei einer Korrespondenzbank für das Clearing von Produkten in EUR sichert das Instituts-Clearing-Mitglied der ECC im Wege einer selbständigen, verschuldensunabhängigen Einstandspflicht zu, dass es für alle Schäden und Verluste einsteht, die sich für die ECC aus diesem vom Instituts-Clearing-Mitglied initiierten, alternativen Zahlungsweg ergeben, insbesondere durch (a) Fehler und Störungen bei dem Instituts-Clearing-Mitglied, der Korrespondenzbank oder der Payment-Bank (b) dem Ausbleiben von Gutschriften auf dem Abrechnungskonto der ECC bei der Payment-Bank, (c) einer Nichtübertragung von einem von der ECC festgestellten Guthaben bei der Payment-Bank auf das T2-Konto der ECC oder (d) einer Nichtübertragung eines dem Instituts-Clearing-Mitglied zustehenden Geldbetrags vom Abrechnungskonto der ECC bei der Payment-Bank auf das Abrechnungskonto des Instituts-Clearing-Mitglied bei der Korrespondenzbank („Einstandspflicht“).

Das Instituts-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den Zahlungsanspruch der ECC aus der Einstandspflicht unverzüglich ab Zugang eines entsprechenden Verlangens der ECC durch Leistung und Gutschrift auf ein von der ECC benanntes Abrechnungskonto bei einer Payment-Bank zu erfüllen. Wenn das Instituts-Clearing-Mitglied den geltend gemachten Zahlungsanspruch der ECC aus der Einstandspflicht vollständig erfüllt hat, wird die ECC ihre etwaigen Ansprüche gegen die Payment-Bank an das Instituts-Clearing-Mitglied abtreten.

Die Einstandspflicht des Instituts-Clearing-Mitglieds besteht nicht, wenn ein Schaden oder Verlust durch die ECC vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(3) Für das Clearing von Produkten in Fremdwährungen sind bei Instituts-Clearing-Mitgliedern erforderlich:

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(a) fremdwährungsfähige Abrechnungskonten bei Korrespondenzbanken sowie

(b) eine Bevollmächtigung der ECC zur Einreichung von Zahlungsinstruktionen für das jeweilige Abrechnungskonto des Instituts-Clearing-Mitglieds.

(4) Für das Clearing von Produkten in Fremdwährungen ist bei DCP-Clearing-Mitgliedern ein fremdwährungsfähiges Abrechnungskonto bei einer Settlement-Bank, Korrespondenzbank oder Connected-Bank erforderlich.

2.1.5 Besondere Voraussetzungen für US-Clearing-Mitglieder

Für Instituts-Clearing-Mitglieder mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (bzw. in einem Staat der Vereinigten Staaten von Amerika) („US-Clearing-Mitglied“) gelten zusätzlich zu den allgemeinen und produktspezifischen Anforderungen an die Erteilung einer Clearing-Lizenz nach Ziffer 2.1.2 und Ziffer 2.1.4 folgende besondere Bestimmungen.

2.1.5.1 Besondere Bestimmungen für US-Clearing-Mitglieder

(1) Das US-Clearing-Mitglied muss ein futures commission merchant (wie im Commodities Exchange Act definiert) („FCM") sein, der bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) registriert ist.

(2) Die ECC kann die Clearing-Lizenz für US-Clearing-Mitglieder auf bestimmte Produkte beschränken.

2.1.5.2 Zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

(1) Vor dem Abschluss einer Vereinbarung zur Übernahme des Clearings ist das US-Clearing-Mitglied in Bezug auf Nicht-Clearing-Mitglieder oder Kunden verpflichtet, diese darüber zu informieren, dass das volle Schutzniveau der EMIR-konformen Segregierungsmodelle der ECC nicht angeboten werden kann, wenn Nicht-Clearing-Mitglieder oder Kunden ihre Geschäfte über ein US-Clearing-Mitglied abwickeln.

Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Kunden, die über das US-Clearing-Mitglied ihre Geschäfte abwickeln wollen, die Möglichkeit einzuräumen, eine EMIR-konforme Segregierung über ein konzernverbundenes Unternehmen oder ein anderes Clearing-Mitglied, das seinen Hauptsitz in der EU hat, zu nutzen. Sollte das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglieder oder der Kunde trotz der zuvor genannten Alternativen seine Geschäfte durch das US-Clearing-Mitglied abwickeln wollen, ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied oder den Kunden über sämtliche Risiken, die aus dem Clearing über ein US-Clearing-Mitglied entstehen können, zu informieren.

(2) Für US-Clearing-Mitglieder gelten die folgenden zusätzlichen fortlaufenden Verpflichtungen:

(a) Zusätzlich zu den in Ziffer 2.1.6 genannten Benachrichtigungspflichten informiert das US-Clearing-Mitglied die ECC unverzüglich, wenn es eine in Ziffer 2.1.5 genannten Voraussetzungen oder Bedingungen nicht (mehr) erfüllt.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(b) Das US-Clearing-Mitglied übermittelt der ECC umgehend eine Kopie der monatlichen Form 1-FR oder (soweit anwendbar) des FOCUS Report (wie durch die U.S. Securities and Exchange Commission definiert) sowie des geprüften Jahresabschlussberichts, jedoch nicht später als dreißig (30) Geschäftstage nachdem der jeweilige Bericht verfügbar ist.

(c) Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die ECC unverzüglich über ein Absinken des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals um 20% oder mehr gegenüber den Werten, die in dem letzten an die ECC übermittelten monatlichen Form 1-FR oder FOCUS Report (falls anwendbar) ausgewiesen wurden, zu informieren.

(d) Das US-Clearing-Mitglied muss der ECC jederzeit ermöglichen, den Anforderungen der Commission Regulation 30.7 nachzukommen, um technische Konnektivität zugunsten der CFTC in Bezug auf das kundengesicherte Konto des US-Clearing-Mitgliedes herzustellen.

2.1.6 Benachrichtigungspflichten und Kontrollrechte

(1) Jedes Clearing-Mitglied hat die ECC unverzüglich zu unterrichten, sobald die allgemeinen (Ziffer 2.1.2) oder produktspezifischen (Ziffer 2.1.4) Voraussetzungen für seine Teilnahme am Clearing der ECC nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen könnten.

(2) In den folgenden Fällen benachrichtigt das Clearing-Mitglied die ECC unverzüglich schriftlich, per E-Mail an clearing@ecc.de oder mittels einer anderen technischen Möglichkeit (z.B. Customer Portal), soweit die ECC diese ausdrücklich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt:

(a) ein Ereignis, das sich auf die Fähigkeit des Clearing-Mitglieds die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen, auswirkt oder wesentlich auswirken könnte (z.B. der Einsatz eines neuen Dienstleisters),

(b) das Clearing-Mitglied ist informiert worden, dass eine zuständige Aufsichtsbehörde oder sonstige staatliche Stelle einen der Geschäftsbereiche untersucht, die für seine Leistungserfüllung nach den Clearing-Bedingungen von wesentlicher Bedeutung sind,

(c) das Clearing-Mitglied hält eine finanzielle Anforderung einer staatlichen Behörde, Regulierungsbehörde, Börse, Clearing-Organisation, Übertragungsnetzbetreiber oder einer sonstigen Lieferstelle nicht ein,

(d) über die Aktivierung eines Sanierungsplanes, Frühinterventionsmaßnahmen bzw. Abwicklungsmaßnahmen oder eines sonstigen vergleichbaren Verfahrens,

(e) eine Insolvenz, die das Clearing-Mitglied selbst, eine Muttergesellschaft oder jegliche Verbundunternehmen betrifft,

(f) jegliche Frühwarnung oder ähnliche Information in Bezug auf eine drohende Insolvenz nach lit. (e), die nach dem anwendbaren Recht, innerhalb der im maßgeblichen Gesetz für eine solche Meldung an eine solche Regulierungsbehörde festgelegten Zeit sowie in der festgelegten Art und Weise einer Regulierungsbehörde gemeldet werden müssen,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(g) einen Ausfall (z.B. die nicht fristgerechte Leistung von Sicherheiten) eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. eines Clearing-Broker-Kunden,

(h) eine Fusion, ein Zusammenschluss oder eine Konsolidierung, an der das Clearing-Mitglied beteiligt ist, ein Wechsel der obersten Muttergesellschaft des Clearing-Mitglieds oder im Hinblick auf einen Kontrollwechsel, sobald es Kenntnis von einer solchen Änderung oder vorgeschlagenen Änderung erlangt und die Offenlegung einer solchen Änderung nicht durch das anwendbare Recht ausgeschlossen wird,

(i) der Verkauf eines wesentlichen Teils des Geschäfts oder der Vermögenswerte eines Clearing-Mitglieds an eine andere juristische Person,

(j) eine wesentliche Änderung seiner Systeme, Geschäftsstrategie oder seines Betriebs oder eine wesentliche Feststellung in einem externen oder internen Prüfbericht, die potentiell den Clearingbetrieb der ECC beeinträchtigen können,

(k) Nichterteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks durch die Wirtschaftsprüfer des Clearing-Mitglieds und

(l) jede wesentliche Änderung der der ECC im Rahmen eines KYC-Prozesses zur Verfügung gestellten Informationen.

In den Fällen des Satz 1 lit. (a) bis (g) ist die ECC neben der Pflicht zur Benachrichtigung nach Satz 1 darüber hinaus unverzüglich telefonisch zu informieren.

(3) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb von sechs (6) Monaten (Instituts-Clearing-Mitglieder) bzw. neun (9) Monaten (DCP-Clearing-Mitglieder) nach Ende eines jeden Geschäftsjahres gegenüber der ECC durch die Einreichung einer Kopie des Jahresabschlusses einen Nachweis über das Vorliegen des erforderlichen haftenden Eigenkapitals zu erbringen. Sofern die gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer besteht, ist die Kopie des geprüften Jahresabschlusses mit Bestätigungsvermerk einzureichen.

(4) Auf Anforderung der ECC ist der ECC jederzeit Folgendes nachzuweisen:

(a) das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz,

(b) die Fähigkeit des Clearing-Mitglieds, seine Pflichten nach den Clearing-Bedingungen zu erfüllen und

(c) die Fähigkeit des Clearing-Mitglieds, das aus den Clearing-Bedingungen erwachsende Risiko, einschließlich des Ausfallsrisikos, des operationellen und des Compliance-Risikos, zu steuern.

Zur weiteren Überprüfung ist die ECC berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des KWG oder vergleichbarer Regelungen auf Kosten des Clearing-Mitglieds zu beauftragen. Jedes Clearing-Mitglied stellt Informationen, Bücher und Unterlagen wie in angemessenem Rahmen während der Prüfung angefordert zur Verfügung.

(5) Auf Anforderung der ECC stellt das Clearing-Mitglied einen ausgefüllten KYC-Fragebogen zur Verfügung.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(6) Auf Anforderung der ECC hat ein Instituts-Clearing-Mitglied folgende schriftliche Informationen im Hinblick auf seine Nicht-Clearing-Mitglieder, Clearing-Broker-Kunden oder Kunden umgehend zur Verfügung stellen:

(a) die Identität und Positionen der Nicht-Clearing-Mitglieder, Clearing-Broker-Kunden oder Kunden und den jeweiligen Träger des wirtschaftlichen Risikos,

(b) die nach dem KYC-Fragebogen der ECC erforderlichen Informationen, soweit möglich und

(c) jegliche Beziehung zwischen den Nicht-Clearing-Mitgliedern, den Clearing-Broker-Kunden oder Kunden und dem Clearing-Mitglied, die zu einem wesentlich erhöhten Risiko für die ECC führen können.

2.1.7 Nichtübertragbarkeit

Eine Clearing-Lizenz kann ohne die Zustimmung der ECC nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden.

2.1.8 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz

(1) Jedes Clearing-Mitglied kann seine Clearing-Lizenz schriftlich ohne Angabe von Gründen beenden. Die Beendigung wird erst wirksam, nachdem alle Geschäfte, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen und alle ausstehenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitglieds und alle ausstehenden Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtungen angeschlossener Nicht-Clearing-Mitglieder erfüllt worden sind.

(2) Die ECC kann eine Clearing-Lizenz beenden, wenn

(a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Clearing-Lizenz aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Clearing-Mitglieds erteilt wurde,

(b) die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nachträglich wegfallen,

(c) im Falle eines DCP-Clearing-Mitglieds die Anerkennung als Handelsteilnehmer vollständig widerrufen wurde,

(d) das Clearing-Mitglied wesentliche Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen verletzt und trotz Abmahnung wiederholt gegen diese verstößt, wobei fehlendes Verschulden des Clearing-Mitglieds insoweit unbeachtlich ist,

(e) gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen nach §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Den Maßnahmen nach §§ 45 ff. KWG und dem Insolvenzverfahren stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied seinen Sitz hat, gleich,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(f) gegen die Gesellschaft, die beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG oder vergleichbarer nationaler Regelungen (Konzernmuttergesellschaft) auf das Clearing-Mitglied ausüben kann, Maßnahmen nach §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Den Maßnahmen nach §§ 45 ff. KWG und dem Insolvenzverfahren stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied seinen Sitz hat, gleich, oder

(g) das Clearing-Mitglied einer Änderung dieser Clearing-Bedingungen innerhalb der in Abschnitt 6.7 genannten Frist widerspricht.

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen einer Beendigung nach Absatz 2 vorliegen oder deren Vorliegen unmittelbar bevorsteht, kann die ECC entsprechend Ziffer 3.8.3 die Maßnahmen bei Verzug ergreifen und das Ruhen der Clearing-Lizenz für die Dauer von längstens sechs (6) Monaten anordnen. Zum Zwecke der Überprüfung kann die ECC von dem betreffenden Clearing-Mitglied auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Das Ruhen der Clearing-Lizenz kann auch für die Dauer des Verzuges oder technischen Verzuges nach Ziffer 3.8.1 ff. angeordnet werden. Unabhängig vom Vorliegen eines Verzugs nach Abschnitt 3.8 kann die ECC, wenn nach ihrer Einschätzung (i) das Risiko des Ausfalls eines Clearing-Mitglieds besteht oder (ii) ein Clearing-Mitglied ein operationelles Risiko für die ECC darstellt, Positionslimits für das Clearing-Mitglied festlegen, das Clearing-Mitglied und gegebenenfalls dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel in einem oder mehreren Produkten für maximal fünf (5) Geschäftstage ausschließen (Emergency-Member-Stop) sowie das Ruhen der Clearing-Lizenz für den Zeitraum, in dem ein solches Risiko angenommen wird, anordnen.

(4) Die ECC teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied das Ruhen oder die Beendigung der Clearing-Lizenz schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder via SWIFT-Nachricht mit.

(5) Im Fall der Beendigung oder des Ruhens einer Clearing-Lizenz ist die ECC berechtigt,

(a) das Clearing-Mitglied und gegebenenfalls dessen Nicht-Clearing-Mitglieder aufzufordern, binnen einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist, Glattstellungsgeschäfte abzuschließen oder risikomindernde Positionenübertragungen mit Zustimmung der ECC vorzunehmen oder

(b) jederzeit selbst eine Beendigung in entsprechender Anwendung von Abschnitt 3.9 mit den in Abschnitt 3.10 bezeichneten Rechtsfolgen vorzunehmen.

Im Fall von Satz 1 lit. (a) hat das Instituts-Clearing-Mitglied seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer Geschäfte und Positionen und gegebenenfalls Sicherheiten auf ein anderes Instituts-Clearing-Mitglied treffen können.

(6) Die Beendigung oder das Ruhen der Clearing-Lizenz lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus nicht erfüllten Geschäften, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

2.1.9 Beschränkung der Clearing-Lizenz

(1) Die ECC beschränkt eine Clearing-Lizenz hinsichtlich bestimmter Produkte, wenn die produktspezifischen Voraussetzungen für das jeweilige Produkt nicht vorliegen oder nachträglich weggefallen sind.

Die ECC teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied die Beschränkung der Clearing-Lizenz schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder via SWIFT-Nachricht mit.

(2) Im Fall der Beschränkung der Clearing-Lizenz dürfen das Clearing-Mitglied und gegebenenfalls seine Nicht-Clearing-Mitglieder in diesen Produkten nur noch Glattstellungsgeschäfte abschließen oder risikomindernde Positionenübertragungen mit Zustimmung der ECC vornehmen. Alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten sind glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das Instituts-Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung auf ein anderes Instituts-Clearing-Mitglied treffen können. Die ECC überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung.

(3) Ist die Glattstellung bzw. Übertragung nicht innerhalb einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen, kann die ECC die Glattstellung bzw. Übertragung entsprechend Ziffer 3.10.1 veranlassen.

(4) Die Beschränkung der Clearing-Lizenz lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus nicht erfüllten Geschäften in diesen Produkten, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.

2.1.10 Back-up Instituts-Clearing-Mitglied

(1) Instituts-Clearing-Mitglieder können als Back-up Instituts-Clearing-Mitglied eines Nicht-Clearing-Mitglieds benannt werden. Zu diesem Zweck schließen das Nicht-Clearing-Mitglied, das Back-up Instituts-Clearing-Mitglied und die ECC eine NCM-Vereinbarung mit der Abrede ab, dass die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung erst mit dem Wechsel des Nicht-Clearing-Mitglieds zum Back-up Instituts-Clearing-Mitglied entstehen.

(2) Ein Back-up Instituts-Clearing-Mitglied kann auf Antrag des Nicht-Clearing-Mitglieds nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffern 3.1.4 bis 3.1.6 das Clearing für dieses Nicht-Clearing-Mitglied übernehmen.

2.2 Nicht-Clearing-Mitglied

2.2.1 Voraussetzungen für die Teilnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds am Clearing in einem Produkt

Zur Teilnahme am Clearing als Nicht-Clearing-Mitglied in einem Produkt ist die Zulassung durch die ECC Voraussetzung. Für die Zulassung sind erforderlich:

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(a) der Abschluss einer entsprechenden NCM-Vereinbarung mit dem betreuenden Instituts-Clearing-Mitglied und der ECC,

(b) die Clearing-Lizenz des ihn betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds muss dieses Produkt umfassen,

(c) die Teilnahme am KYC-Prozess auf Anforderung der ECC, im Rahmen dessen alle von der ECC in diesem Zusammenhang angeforderten Dokumente und Informationen (z.B. einen KYC-Fragebogen) bereitgestellt und die KYC-Bewertung bzw. eine vergleichbare Zugangsvoraussetzung der ECC bestanden werden müssen und

(d) die Benennung eines Default-Management-Kontakts (funktionale E-Mail-Adresse sowie Hotline), der von ausreichend qualifizierten Mitarbeitern überwacht wird, die zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen im Rahmen der Default Management-Auktionen nach Abschnitt 3.11 per E-Mail und mittels Telefons berechtigt sind. Der Default-Management-Kontakt muss jederzeit während des Geschäftstages telefonisch sowie per E-Mail erreichbar sein.

2.2.2 Beendigung der NCM-Vereinbarung

(1) Die ECC wird eine NCM-Vereinbarung in Bezug auf ein Produkt kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Nicht-Clearing-Mitglied für dieses Produkt nicht mehr vorliegen. Die Geltung der NCM-Vereinbarung in Bezug auf andere Produkte bleibt hiervon unberührt. Wenn die ECC eine NCM-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge in diesem Produkt eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge in diesem Produkt löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte in diesem Produkt glattstellen oder auf ein anderes Instituts-Clearing-Mitglied übertragen. Das Instituts-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.

(2) Die ECC kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt kündigen, wenn ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Instituts-Clearing-Mitglied trotz Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen der Clearing-Bedingungen verstoßen oder innerhalb der in Abschnitt 6.7 genannten Frist einer Änderung dieser Clearing-Bedingungen widerspricht. Wenn die ECC eine NCM-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte glattstellen oder auf ein anderes Instituts-Clearing-Mitglied übertragen. Das Instituts-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.

(3) ECC kann eine NCM-Vereinbarung jederzeit kündigen, wenn die Anerkennung als Handelsteilnehmers vollständig widerrufen wurde.

(4) Ein Instituts-Clearing-Mitglied oder die ECC kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt oder in Bezug auf einzelne Produkte kündigen. Die Frist für eine Kündigung nach Satz 1 beträgt einen (1) Monat zum Monatsende. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge in den betroffenen Produkten zu löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten glattzustellen oder auf ein anderes Instituts-Clearing-Mitglied zu übertragen.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Danach darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge in diesen Produkten mehr eingeben, die durch dieses Instituts-Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Das Instituts-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.

(5) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt oder in Bezug auf einzelne Produkte jederzeit kündigen. Voraussetzung für eine Kündigung ist, dass es alle nicht erfüllten Geschäfte in den betroffenen Produkten glattgestellt oder übertragen, alle diesbezüglichen Aufträge gelöscht und alle Verpflichtungen aus diesen Produkten gegenüber dem Instituts-Clearing-Mitglied und der ECC erfüllt hat. Bei einem Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds nach Ziffer 3.1.4 oder 3.1.5 endet die NCM-Vereinbarung mit dem übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nach Satz 2 und der von der ECC festgestellte Abschluss des Wechsels vorliegen, es sei denn, das Nicht-Clearing-Mitglied widerspricht zuvor schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an memberreadiness@ecc.de.

(6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) bleibt unberührt. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei den anderen beiden Vertragsparteien bzw. ab dem in der Kündigung genannten späteren Beendigungszeitpunkt darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte glattstellen oder auf ein anderes Instituts-Clearing-Mitglied übertragen. Das Instituts-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.

(7) Die Kündigung der NCM-Vereinbarung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail (auf Seiten der ECC nur an memberreadiness@ecc.de), mittels einer anderen technischen Möglichkeit (z.B. Customer Portal), soweit die ECC diese ausdrücklich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, oder via SWIFT-Nachricht erklärt werden. Die Kündigung der NCM-Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien zugegangen ist.

2.2.3 Ausschluss vom Handel

(1) Unterlässt ein Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der ECC oder einer Erfüllungsgesellschaft eine fällige Lieferung bzw. Abnahme oder Zahlung, kann das Nicht-Clearing-Mitglied auf Antrag der ECC für die Dauer der Säumnis vom Handel an den Märkten ausgeschlossen werden. Außerdem können die nicht erfüllten Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitglieds glattgestellt oder auf ein Instituts-Clearing-Mitglied oder mit Zustimmung des dieses betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds auf ein anderes Nicht-Clearing-Mitglied übertragen werden. Die ECC haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle seines Ausschlusses vom Handel an den Märkten erwachsen.

(2) Die ECC unterrichtet das Instituts-Clearing-Mitglied von allen gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Instituts-Clearing-Mitglieds oder dessen Risikobeurteilung auswirken können.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

2.2.4 Mitteilungspflichten

(1) Das Nicht-Clearing-Mitglied benachrichtigt die ECC umgehend schriftlich, per E-Mail an memberreadiness@ecc.de, per Telefax oder mittels einer anderen technischen Möglichkeit (z.B. Customer Portal), soweit die ECC diese ausdrücklich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, über Folgendes:

(a) eine Fusion, einen Zusammenschluss oder eine Konsolidierung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und einer anderen juristischen Person,

(b) eine Änderung der obersten Muttergesellschaft des Nicht-Clearing-Mitglieds oder im Hinblick auf einen Kontrollwechsel, sobald es von einer solchen Änderung oder vorgeschlagenen Änderung Kenntnis erlangt und die Offenlegung einer solchen Änderung nicht durch das anwendbare Recht ausgeschlossen ist,

(c) jegliche wesentliche Änderung im Hinblick auf der ECC im Rahmen eines KYC-Prozesses zur Verfügung gestellten Informationen.

(2) Auf Anforderung der ECC stellt das Nicht-Clearing-Mitglied einen ausgefüllten KYC-Fragebogen zur Verfügung.

2.3 Kunden

Kunde im Sinne dieser Clearing-Bedingungen ist jeder direkte Kunde eines Instituts-Clearing-Mitglieds, der kein Nicht-Clearing-Mitglied ist und über dieses Instituts-Clearing-Mitglied am Clearing bei der ECC teilnimmt. Geschäfte und Positionen eines Kunden werden durch dieses Instituts-Clearing-Mitglied zusammen mit den Geschäften und Positionen anderer Kunden auf einem Kundenkonto dieses Instituts-Clearing-Mitglieds geführt.

2.4 Indirekte Kunden

2.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Indirekte Kunden stehen in keiner direkten vertraglichen Beziehung zur ECC und sind der ECC nicht bekannt. Indirekte Kunden zweiten oder dritten Ranges werden wie Indirekte Kunden behandelt.

(2) Vertragspartner eines Instituts-Clearing-Mitglieds, die indirekte Clearingdienstleistungen gegenüber indirekten Kunden erbringen, werden in diesen Clearing-Bedingungen einheitlich als „Indirekte Clearingdienstleister“ bezeichnet. Indirekte Clearingdienstleister können entweder

(a) bei der ECC als Nicht-Clearing-Mitglieder zugelassen sein, oder

(b) nicht bei der ECC als Nicht-Clearing-Mitglieder zugelassene Kunden des Instituts-Clearing-Mitglieds sein.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

2.4.2 Konten für Indirekte Kunden

Instituts-Clearing-Mitglieder können bei der ECC für Indirekte Clearingdienstleister,

(a) getrennte Positions- und Sicherheitenverrechnungskonten einrichten, auf denen ausschließlich Positionen bzw. Sicherheiten auf Netto-Basis verbucht sind, die durch das Instituts-Clearing-Mitglied den Indirekten Kunden zugeordnet werden (Standard-Sammelkonten).

(b) getrennte Positions- und Sicherheitenverrechnungskonten einrichten, auf denen ausschließlich Positionen bzw. Sicherheiten verbucht sind, die durch das Instituts-Clearing-Mitglied einem Indirekten Kunden zugeordnet werden (Brutto-Sammelkonten). Auf einem getrennten solchen Positionskonto werden ausschließlich Positionen verbucht, die durch das Instituts-Clearing-Mitglied einem Indirekten Kunden zugeordnet werden; auf den Sicherheitenverrechnungskonten werden ausschließlich Sicherheiten verbucht, die durch das Instituts-Clearing-Mitglied den Indirekten Kunden eines Indirekten Clearingdienstleisters zugeordnet sind.

2.4.3 Pflichten des Instituts-Clearing-Mitglieds

(1) Die korrekte Eröffnung und Nutzung der Konten für Indirekte Kunden obliegt ausschließlich dem Instituts-Clearing-Mitglied.

(2) Ein Instituts-Clearing-Mitglied, das Konten nach Ziffer 2.4.2 lit. (b) führt, verbucht die Positionen und Sicherheiten Indirekter Kunden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit diesen Indirekten Kunden auf den entsprechenden Konten bei der ECC.

(3) Alle sonstigen Verpflichtungen des Instituts-Clearing-Mitglieds ergeben sich aus Artikel 4 Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 und können nicht auf die ECC übertragen werden.

2.5 Handelsteilnehmer

2.5.1 Voraussetzung für die Anerkennung als Handelsteilnehmer

(1) Ein Handelsteilnehmer ist ein Unternehmen, das von der ECC als Handelsteilnehmer anerkannt ist. Die Anerkennung durch die ECC als Handelsteilnehmer in einem Produkt erfordert:

(a) die Teilnahme am Clearing in diesem Produkt als Clearing-Mitglied oder als Nicht-Clearing-Mitglied,

(b) die Zulassung oder ein vergleichbarer und von der ECC als gleichwertig anerkannter Zugang zu einem zugelassenen Markt an dem das Produkt gehandelt wird sowie

(c) den Nachweis der Fähigkeit zur physischen Erfüllung der Geschäfte in diesem Produkt nach Maßgabe der Vorgaben der ECC.

Bei Terminmarkt-Geschäften kann mit Zustimmung der ECC und gegebenenfalls des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds der Nachweis der Fähigkeit zur physischen Erfüllung der Geschäfte durch eine Erklärung des Handelsteilnehmers mittels des von ECC

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

bereitgestellten Formulars ersetzt werden, mit der sich dieser verpflichtet, eine physische Erfüllung der Geschäfte in diesem Produkt durch rechtzeitige Glattstellung auszuschließen.

(2) Die ECC teilt dem jeweiligen Markt, dem Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls seinem betreuenden Instituts-Clearing-Mitglied die Anerkennung als Handelsteilnehmer in dem jeweiligen Produkt mit. Ist der Handelsteilnehmer selbst kein Teilnehmer des betreffenden Marktes, informiert die ECC nur den Handelsteilnehmer und das betreffende Instituts-Clearing-Mitglied.

2.5.2 Widerruf der Anerkennung als Handelsteilnehmer

(1) Die ECC widerruft die Anerkennung als Handelsteilnehmer in einem oder mehreren Produkten, wenn die Voraussetzungen für diese Anerkennung weggefallen sind, der Handelsteilnehmer zumindest einmalig gegen wesentliche Bestimmungen oder wiederholt gegen sonstige Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen oder seine aus den Handelsteilnehmerformularen resultierende Verpflichtungen verstößt. Sie widerruft die Anerkennung eines Handelsteilnehmers in einem qualitätsspezifischen Gasprodukt, wenn der zuständige Marktgebietsverantwortliche dies von der ECC fordert.

Die ECC kann die Anerkennung als Handelsteilnehmer auch dann vollständig widerrufen, wenn die Existenz bzw. Erfüllung der Vereinbarungen mit diesem Handelsteilnehmer geltende Exportkontrollen, Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Embargos, Boykotte oder ähnlichen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Lizenzen, Aufträge oder sonstige Anforderungen der EU bzw. der Vereinten Nationen („UN“) (alle zusammen „Sanktionen“) verletzt, oder die ECC Strafmaßnahmen oder Strafen aussetzt. Gleiches gilt für US- oder sonstige Sanktionen, soweit die ECC nach ihrer eigenen Einschätzung dadurch der Gefahr von Strafmaßnahmen oder Strafen ausgesetzt wird. Ein Widerruf der Anerkennung als Handelsteilnehmer ist auch dann möglich, wenn die ECC Zweifel daran hat, ob eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit diesem Handelsteilnehmer Sanktionen verletzt bzw. die ECC Strafmaßnahmen oder Strafen aussetzt.

Die ECC teilt dem jeweiligen Markt und dem Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls seinem betreuenden Instituts-Clearing-Mitglied den Widerruf schriftlich, per Telefax oder E-Mail mit. Der Widerruf ist innerhalb eines (1) Monats zu begründen.

(2) Im Fall des Widerrufs dieser Anerkennung darf der Handelsteilnehmer in diesen Produkten nur noch Glattstellungsgeschäfte abschließen oder risikomindernde Positionenübertragungen mit Zustimmung der ECC vornehmen. Alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten sind glattzustellen oder auf einen anderen Handelsteilnehmer zu übertragen. Die ECC überwacht die Glattstellung oder Positionenübertragung.

(3) Ist die Glattstellung oder Positionenübertragung dem Handelsteilnehmer nicht gestattet worden oder nicht innerhalb einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen, kann die ECC die Glattstellung oder Übertragung veranlassen.

(4) Widerruft die ECC die Anerkennung als Handelsteilnehmer, kann sich der betroffene Handelsteilnehmer nicht auf höhere Gewalt bzw. Unmöglichkeit in Bezug auf die zugrunde liegenden

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Vereinbarungen berufen. Die ECC hat in diesem Fall das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, zur Deckung von Verlusten, die sich aus einer solchen Glattstellung oder Übertragung aber auch aufgrund von Abweichungen nach Ziffer 4.8.4 ergeben, die vom Clearing-Mitglied gestellten Sicherheiten in Anspruch zu nehmen. Das Instituts-Clearing-Mitglied des Handelsteilnehmers ist gleichfalls berechtigt, die ihm vom Handelsteilnehmer gestellten Sicherheiten zu verwerten, sofern sich bei ihm durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Sanktionen Verluste ergeben.

(5) Der Widerruf der Anerkennung lässt die Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers aus nicht erfüllten Geschäften in diesen Produkten unberührt.

2.5.3 Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmer

(1) Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 2.5.2 Absatz 1 vor bzw. besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung als Handelsteilnehmer vorliegen, kann die ECC das Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmer ganz oder teilweise für die Dauer von längstens sechs (6) Monaten anordnen. Die ECC kann jederzeit das Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmer aufheben, die Ruhensanordnung nach Satz 1 wiederholt um bis zu sechs (6) Monate verlängern oder die Anerkennung als Handelsteilnehmer nach Ziffer 2.5.2 widerrufen.

(2) Für die Dauer des Ruhens gelten die in Ziffer 2.5.2 Absatz 2 bis 5 angeordneten Rechtsfolgen.

(3) Auf Antrag des Handelsteilnehmers kann die ECC nach billigem Ermessen das Ruhen der Anerkennung des Handelsteilnehmers anordnen. Die Dauer des Ruhens sollte einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab Zugang der Ruhensanordnung im Sinne des Absatzes 1 nicht überschreiten. Während der Dauer des Ruhens entstehen für den Handelsteilnehmer keine Jahresentgelte; technische Entgelte nur, wenn entsprechende Anbindungen aufrecht erhalten bleiben. Ziffer 2.5.2 Absatz 2 gilt entsprechend. Vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 2 hebt die ECC auf Antrag des Handelsteilnehmers das Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmers wieder auf, sofern die Anerkennungsvoraussetzungen nach Ziffer 2.5.1 Absatz 1 vorliegen. Nach dem Ende des Zeitraumes der Ruhensanordnung nach Satz 2 soll die ECC entweder das Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmer aufheben oder die Anerkennung als Handelsteilnehmer nach Ziffer 2.5.2 widerrufen.

2.6 Market Coupling Gegenpartei

(1) Im Zuge der Marktkopplung kooperiert die ECC nach Artikel 68 CACM mit Market Coupling Gegenparteien.

(2) Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Kooperation ergeben sich aus gesonderten, bilateralen Vereinbarungen, die die ECC mit der jeweiligen Market Coupling Gegenparteien abschließt. Sofern eine Market Coupling Gegenpartei nicht als Nicht-Clearing-Mitglied nach Abschnitt 2.2 zugelassen ist, gelten hinsichtlich der Margin-Anforderungen und Sicherheitsleistung die für ein Clearing-Mitglied in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen (Abschnitt 3.4) mit der Maßgabe, dass die Market Coupling Gegenpartei Sicherheiten auch in Form

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

von Garantien stellen kann. Market Coupling Gegenparteien sind von Beiträgen zum Ausfallfonds nach Ziffer 3.7.1 befreit.

(3) Abweichend von den in diesen Clearing-Bedingungen etablierten Regeln zum Verzug von Clearing-Mitgliedern, kann die ECC bei Ausfall einer Market Coupling Gegenpartei, welche nicht als Nicht-Clearing-Mitglied nach Abschnitt 2.2 zugelassen ist, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung sicherzustellen. Insbesondere kann die ECC die Sicherheitsleistungen der Market Coupling Gegenpartei verwerten. Reichen die gestellten Sicherheiten nicht aus, um die finanziellen Folgen des Ausfalls einer Market Coupling Gegenpartei abzudecken oder sind diese nicht verwertbar, wird die ECC die SDAC-Handelsteilnehmer und die SIDC-Handelsteilnehmer an den Verlusten beteiligen. Die Verlustbeteiligung erfolgt pro rata jeweils gegenüber allen SDAC-Handelsteilnehmern gemäß ihrer Nettozahlungen aus ihren gehandelten SDAC-Produkten und allen SIDC-Handelsteilnehmern gemäß ihrer Nettozahlungen aus ihren gehandelten SIDC-Produkten am Tag des Ausfalls.

(4) Wird die Market Coupling Gegenpartei durch die ECC als Nicht-Clearing-Mitglied nach Abschnitt 2.2 zugelassen, gelten für die Zwecke der NCM-Vereinbarung die Market Coupling Clearing-Transaktionen als Zusammenführung von Aufträgen, welche die Market Coupling Gegenpartei in das System der ECC sowie das Handelssystem der Märkte unter Nutzung von Market Coupling Kontrakten eingibt. Auf die Market Coupling Gegenpartei finden die Regelungen für Nicht-Clearing-Mitglieder und Handelsteilnehmer in diesen Clearing-Bedingungen Anwendung, sofern aufgrund der bilateralen und gesonderten Vereinbarung der ECC mit der Market Coupling Gegenpartei und ergänzend aufgrund der Market Coupling Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Für den Fall, dass der Market Coupling Koordinator oder ein von diesem beauftragter Dritter in Verzug gerät, werden die SDAC-Handelsteilnehmer und die SIDC-Handelsteilnehmer an den Verlusten beteiligt. Die Verlustbeteiligung erfolgt pro rata jeweils gegenüber allen SDAC-Handelsteilnehmern gemäß ihrer Nettozahlungen aus ihren gehandelten SDAC-Produkten und allen SIDC-Handelsteilnehmern gemäß ihrer Nettozahlungen aus ihren gehandelten SIDC-Produkten am Tag des Ausfalls. Leisten der Market Coupling Koordinator oder ein Dritter die verzögerten Zahlungen nach durchgeführter Verlustbeteiligung, leitet ECC die Zahlung unverzüglich den SDAC-Handelsteilnehmern und SIDC-Handelsteilnehmern im Verhältnis ihrer vorherigen Verlustbeteiligung weiter. Muss die ECC Nachzahlungen an den Market Coupling Koordinator leisten, beteiligt die ECC SDAC-Handelsteilnehmer oder SIDC-Handelsteilnehmern an diesen Nachzahlungen entsprechend Satz 2.

2.7 Kooperationen mit Clearingstellen für Spotmarkt-Geschäfte

2.7.1 Umfang der Kooperation

(1) Die ECC kooperiert mit Clearingstellen für Spotmarkt-Geschäfte („Clearingstellen“). Diese Clearingstellen wickeln ausschließlich Energielieferungen aus Spotmarkt-Geschäften an Märkten ab, für welche die ECC das physische und/oder finanzielle Settlement übernommen hat,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

aber nicht zentrale Gegenpartei ist. Clearingstellen werden als Nicht-Clearing-Mitglieder nach Abschnitt 2.2 zugelassen.

(2) Clearingstelle ist die Energy Clearing Counterparty a.s. („EnCC“).

2.7.2 Einstandspflicht der ECC / Ausfall der Clearingstelle

Die Einstandspflicht der ECC oder der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft ist bei Geschäften nach Ziffer 2.7.1 Absatz 1 gegenüber den Handelsteilnehmern wie folgt beschränkt: Bei Ausfall einer Clearingstelle wird die ECC Sicherheiten nach den Regelungen in Abschnitt 3.10 in Anspruch nehmen. Reichen die gestellten Sicherheiten nicht aus, um die finanziellen Folgen des Ausfalls abzudecken oder sind diese nicht verwertbar, wird die ECC ihre tägliche Nettozahlungen an die Handelsteilnehmer in den betreffenden Märkten und in den betroffenen Produkten anteilig, soweit kürzen, dass die finanziellen Folgen des Ausfalles abgedeckt sind bzw. bereits gezahlte Beträge zurückfordern. Eine weitergehende Haftung der ECC oder der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft ist ausgeschlossen.

2.8 Einbeziehung von Produkten

(1) Die ECC entscheidet über die Einbeziehung von Produkten zum Clearing. Sofern ein hierfür zuständiger Beirat der ECC vorhanden ist, hat die ECC diesen vorher anzuhören.

(2) Voraussetzungen für die Einbeziehung von Produkten sind:

(a) Das Produkt wird an einem Markt gehandelt, an dem ein ordnungsgemäßer Handel, eine ordnungsgemäße Marktüberwachung und eine ordnungsgemäße Ermittlung der Preise sowie der täglichen Abrechnungspreise sichergestellt ist.

(b) Die ECC hat mit dem Betreiber des Marktes eine Vereinbarung über die Erbringung von Clearing-Dienstleistungen für dieses Produkt abgeschlossen, die die Abstimmung der Systeme und Prozesse zwischen Markt und ECC regelt, die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Markt und zum Clearing aufeinander abstimmt und die erforderlichen Rechte und Befugnisse der ECC gegenüber den Handelsteilnehmern und dem Markt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen gewährleistet.

(c) Für das Produkt ist eine gesicherte Abwicklung möglich und es sind angemessene Methoden zur Risikobeurteilung verfügbar.

(d) In diesen Clearing-Bedingungen sind Regelungen für die Abwicklung und Besicherung von Geschäften in diesem Produkt getroffen worden.

2.9 Auktionator für Herkunftsnachweise

(1) Die Teilnahme an Auktionen für Herkunftsnachweise als Auktionator für Herkunftsnachweise erfordert die Anerkennung als Auktionator für Herkunftsnachweise durch ECC.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(2) Für die Anerkennung als Auktionator für Herkunftsnachweise muss die juristische Person gegenüber ECC nachweisen, dass sie zur Teilnahme als Auktionator für Herkunftsnachweise sowie zum Empfang der Auktionserlöse berechtigt und durch den Markt als Auktionator für Herkunftsnachweise zugelassen ist und ein Abrechnungskonto vorhält.

(3) Auktionatoren für Herkunftsnachweise sind ausschließlich zum Verkauf von Herkunftsnachweisen an den von der ECC geclearten Märkten berechtigt.

(4) Die Ziffern 2.5.2, 2.5.3 und Abschnitt 4.6 finden entsprechende Anwendung.

2.10 nEHS-Verkäufer

Der nEHS-Verkäufer ist die für die Veräußerung von nEHS-Zertifikaten im Namen der Bundesrepublik Deutschland nach §§ 10 Absatz 1 Satz 1, 13 Absatz 1 BEHG zuständige Behörde.

2.11 Zugang zum Clearing-System

Die Bedingungen, zu denen die ECC Zugang zum Clearing-System gewährt, sind in der Implementation Regulation of European Commodity Clearing AG Concerning Technical Equipment in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt, welche Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen ist. Sie sind für alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Market Coupling Gegenparteien verbindlich. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen der Implementation Regulation of European Commodity Clearing AG Concerning Technical Equipment in ihrer jeweils geltenden Fassung und den Regelungen dieser Clearing-Bedingungen, haben letztere Vorrang.

2.12 Disziplinarverfahren

Alle Clearing-Mitglieder unterliegen Disziplinarverfahren nach der ECC Disciplinary Procedure in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf der ECC Website veröffentlicht ist. Die jeweils geltende Fassung der ECC Disciplinary Procedure ist Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen. Nach und vorbehaltlich der ECC Disciplinary Procedure kann die ECC nach billigem Ermessen jeden mutmaßlichen Verstoß eines Clearing-Mitglieds gegen eine in diesen Clearing-Bedingungen festgelegte Verpflichtung nach den Regelungen der ECC Disciplinary Procedure behandeln. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen der ECC Disciplinary Procedure und den Regelungen dieser Clearing-Bedingungen, haben letztere Vorrang.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Rechtsbeziehungen der am Clearing Beteiligten

3.1.1 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitglieds

(1) Instituts-Clearing-Mitglieder mit einer General-Clearing-Lizenz nach Ziffer 2.1.1 Absatz 2 sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an einem Markt erfüllen, eine entsprechende NCM-Vereinbarung zu schließen.

(2) Ein Instituts-Clearing-Mitglied ist aufgrund eigener Verpflichtung oder als Zahlstelle verpflichtet, alle Zahlungsverpflichtungen aus allen Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses Instituts-Clearing-Mitglied am Clearing der ECC teilnehmen, nach näherer Bestimmung in diesen Clearing-Bedingungen zu erfüllen.

Soweit eine Erfüllungsgesellschaft gemäß diesen Clearing-Bedingungen Gläubigerin von Forderungen gegen ein Clearing-Mitglied ist, ist das Clearing-Mitglied gegenüber der Erfüllungsgesellschaft zur Erfüllung dieser Forderungen nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen verpflichtet. Sind solche Forderungen und gegebenenfalls zu deren Besicherung dienende Rechte an die ECC abgetreten, ist das Clearing-Mitglied jeweils gegenüber der ECC zur Erfüllung verpflichtet.

(3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann auf Antrag seines Instituts-Clearing-Mitglieds bei der ECC für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an den Märkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Dieses Recht kann sich aus bilateralen Vereinbarungen zwischen den Nicht-Clearing-Mitglied und dem Instituts-Clearing-Mitglied ergeben, sowie zusätzlich nach diesen Bestimmungen, insbesondere wenn

(a) das Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Instituts-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlungen, Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen, geschuldete Prämien oder Entgelte nicht oder nicht fristgerecht erbringt, oder

(b) das Nicht-Clearing-Mitglied ein vom Instituts-Clearing-Mitglied festgelegtes Stop-Limit überschreitet, oder

(c) das Nicht-Clearing-Mitglied nach Mahnung des Instituts-Clearing-Mitglieds versäumt hat, eine sonstige gegenüber dem Instituts-Clearing-Mitglied bestehende Verpflichtungen zu erfüllen, oder

(d) ein Insolvenzfall des Nicht-Clearing-Mitglieds vorliegt. Ein „Insolvenzfall“ ist dann gegeben, wenn ein Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen des Nicht-Clearing-Mitglieds beantragt wird und es entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt. Der Insolvenzfall ist auch gegeben, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in Bezug auf das Nicht-Clearing-Mitglied die Eröffnung eines Konkurs- oder ei-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

nes sonstigen Insolvenzverfahrens beantragt oder auf Grund konkurs- oder insolvenzrechtlicher oder ähnlicher für die Geschäftstätigkeit des Nicht-Clearing-Mitglieds maßgeblicher aufsichtsrechtlicher oder ähnlicher Vorschriften eine Maßnahme trifft, die das Nicht-Clearing-Mitglied voraussichtlich daran hindern, seine Zahlungspflichten aus Geschäften zu erfüllen. Dem Insolvenzfall in Bezug auf ein Nicht-Clearing-Mitglied steht die Insolvenz einer Gesellschaft gleich, die beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG oder vergleichbarer nationaler Regelungen (Konzernmuttergesellschaft) auf dieses Nicht-Clearing-Mitglied ausüben kann. Dem Insolvenzfall stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht des Staates, in dem das Nicht-Clearing-Mitglied seinen Sitz hat, gleich.

Ein fernmündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Eine Prüfung durch die ECC, ob eine solche Vereinbarung besteht bzw. ob die vereinbarten bzw. erklärten Voraussetzungen vorliegen, erfolgt nicht.

(4) Ein Instituts-Clearing-Mitglied kann einen Antrag auf zeitweisen Ausschluss vom Handel eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder für einige oder alle Märkte für maximal fünf (5) Geschäftstage durch entsprechende Eingaben in die Clearing-Systeme (Eurex-Clearing-System oder ECC Self-Service-Limit-Maintenance-System) der ECC stellen („Emergency-Member-Stop“).

Die Nutzung des Emergency-Member-Stops ist nur gestattet, wenn das Instituts-Clearing-Mitglied zuvor eine Vereinbarung über die Zulässigkeit und Duldung dieser Maßnahme mit dem Nicht-Clearing-Mitglied getroffen hat. Eine Prüfung durch die ECC, ob eine solche Vereinbarung besteht bzw. ob die vereinbarten bzw. erklärten Voraussetzungen vorliegen, erfolgt nicht. Mit der Aktivierung des Emergency-Member-Stops erklärt das Instituts-Clearing-Mitglied zugleich, dass es vorläufig nicht mehr bereit ist, weitere Geschäfte dieses Nicht-Clearing-Mitglieds, welche an den von dem jeweiligen Emergency-Member-Stop erfassten Märkten abgeschlossen werden, abzuwickeln.

Die Aktivierung des Emergency-Member-Stops hat nach Maßgabe der Bestimmungen zum Emergency-Member-Stop des ECC Risk Management Services Manuals (siehe ECC Website) in seiner jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Sie ist systemseitig wie folgt möglich:

(a) Nutzung des Stop-Buttons im Eurex-Clearing-System:

Die Nutzung des Stop-Buttons im Eurex-Clearing-System ist nur während der Geschäftszeiten der ECC möglich und nur für Nicht-Clearing-Mitglieder, die im Eurex-Clearing-System als Handelsteilnehmer (Handelsteilnehmer der EEX oder einer anderen Partnerbörse) aufgesetzt sind oder waren. Mit der Nutzung des Stop-Buttons wird die Suspendierung von einigen oder allen Märkten der EEX beantragt und technisch sofort durchgeführt. Die ECC behält sich das Recht vor, bereits nach Aktivierung des Stop-Buttons und unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos für die ECC, Terminmarkt-Geschäfte an denen vom Emergency-Member-Stop betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder aber auch nicht betroffene Handelsteilnehmer als Gegenpartei beteiligt sind und die in das Clearing-System der ECC importiert werden sollen, ganz oder teilweise zurückzuweisen. Die ECC wird die

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

betroffenen Märkte hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Ferner werden nach Aktivierung des Stop-Buttons Suspendierungsaufforderungen an alle übrigen Märkte versandt, an denen das Nicht-Clearing-Mitglied als Handelsteilnehmer zugelassen ist, und die Suspendierung des Nicht-Clearing-Mitglieds auch für diese Märkte beantragt.

(b) Manuelle Aktivierung von Stop-Requests im ECC Self-Service-Limit-Maintenance:

Die Eingaben von Stop-Requests sind jederzeit möglich, müssen jedoch für jeden Markt gesondert erfolgen. Mit der Eingabe des Stop-Requests wird für einen Markt individuell die Suspendierung des Nicht-Clearing-Mitglieds beantragt.

Jede Aktivierung des Emergency-Member-Stops nach Satz 6 lit. (a) oder lit. (b) ist von dem aktivierenden Instituts-Clearing-Mitglied unverzüglich gegenüber der ECC telefonisch zu bestätigen.

Unbeschadet späterer schriftlicher Bestätigung der Suspendierung durch den jeweiligen Markt, ist das Nicht-Clearing-Mitglied bereits ab dem Zeitpunkt am jeweiligen Markt vom Handel ausgeschlossen, an dem der technische Zugang zum Handelssystem unterbunden wurde. Im Anschluss an den ausgeführten Handelsausschluss informiert der jeweilige Markt ECC und ECC leitet eine Bestätigung über den Handelsausschluss des Nicht-Clearing-Mitglieds an das Clearing-Mitglied weiter. Zur Sicherstellung der korrekten und zeitnahen Verarbeitung von Suspendierungsaufforderung wird das Instituts-Clearing-Mitglied eigenverantwortlich den Eingang der Bestätigungen der Suspendierungen überwachen und – gegebenenfalls mit Unterstützung der ECC – auf die Märkte zugehen, welche keine entsprechende Bestätigung innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben haben.

Das Instituts-Clearing-Mitglied, das den Emergency-Member-Stop-Prozess aktiviert hat, ist verpflichtet, wenn die Voraussetzungen für die Aktivierung des Emergency-Member-Stops weggefallen sind, unverzüglich durch entsprechende Eingabe in das Clearing-System der ECC alle für die Wiederermöglichung des Handels in den Systemen der Märkte erforderlichen Erklärungen abzugeben (Deaktivierung des Stop-Buttons oder des Stop-Requests). Wird der Ausschluss eines Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel voraussichtlich länger als fünf (5) Geschäftstage dauern, ist ein Antrag nach Absatz 3 zu stellen.

Regelungen über den Ausschluss des Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel, die Rückabwicklung von Geschäften und zur Haftung der Märkte ergeben sich aus dem jeweiligen Regelwerk der Märkte.

Das Instituts-Clearing-Mitglied ist für seine Eingaben und für die Überprüfung der Umsetzung seiner Eingaben selbst verantwortlich. Unbeschadet der weitergehenden Regelungen in Ziffer 3.3.12 haftet die ECC insbesondere weder für die rechtzeitige Weiterleitung der Anträge noch für etwaige Verzögerungen des Ausschlusses vom Handel eines Nicht-Clearing-Mitgliedes sei es aufgrund technischer Störungen, fehlerhafter oder unvollständiger Eingaben oder nicht rechtzeitige oder unterlassene Maßnahmen der Märkte. Die Haftung der ECC ist ferner ausgeschlossen für Rechtsfolgen aus der Zurückweisung von an den Märkten abgeschlossenen Terminmarkt-Geschäften wie unter Satz 6 lit. (a) beschrieben.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(5) Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel ausgeschlossen, darf dessen Instituts-Clearing-Mitglied im Hinblick auf von diesem Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossene oder registrierte Geschäfte selbst Optionen ausüben und nicht erfüllte Geschäfte glattstellen oder auf sich selbst oder ein anderes Instituts-Clearing-Mitglied übertragen. Im Falle der Ziffer 2.5.2 Absatz 1 Satz 3 bis 5 kann die ECC verlangen, dass das Instituts-Clearing-Mitglied von den Möglichkeiten nach Satz 1 Gebrauch macht. Ziffer 2.5.2 Absatz 3 bleibt unberührt. Soweit die Ausübung von Optionen, die Glattstellung oder die Übertragung von nicht erfüllten Geschäften dem Instituts-Clearing-Mitglied technisch nicht möglich ist (z.B. wegen fehlender Anerkennung als Handelsteilnehmer an einem Markt), kann die ECC in freiem Ermessen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag des Instituts-Clearing-Mitglieds und vorbehaltlich der technischen und operativen Umsetzbarkeit – im Auftrag des Instituts-Clearing-Mitglieds Optionen ausüben und nicht erfüllte Geschäfte auf ein anderes Instituts-Clearing-Mitglied übertragen. Die ECC wird die von einem Instituts-Clearing-Mitglied über einen Dritten (z.B. Broker) abgeschlossen Glattstellungsgeschäfte durch Geschäftsübertragungen nach Ziffer 3.5.5 dem Nicht-Clearing-Mitglied zuordnen.

3.1.2 Limite und sonstige besondere Vereinbarungen

3.1.2.1 Limite und sonstige Vereinbarungen im Verhältnis zwischen Instituts-Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied

(1) Instituts-Clearing-Mitglieder können mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern, und die ECC kann mit ihren Clearing-Mitgliedern besondere Regelungen in Bezug auf die Abwicklung von Geschäften an den durch die ECC in das Clearing einbezogenen Märkte vereinbaren. Sie sind insbesondere berechtigt, Trading-Limite und sonstige Limite („Clearing-Limite“) sowie die Folgen bei Nichteinhaltung dieser Limite zu vereinbaren. Dazu gehören insbesondere die Pflicht zur Duldung von systemseitig unterstützten Verfahren zum zeitweisen, gänzlichen oder teilweisen Ausschluss vom Handel an von ECC geclearten Märkten, die zeitweise Unzulässigkeit bzw. technisch unterstützte Unmöglichkeit der weiteren Auftragseingabe („Trading-Halt“), die Limitierung der Eingabefrequenz von Aufträgen sowie die Löschung von bereits eingegebenen Aufträgen. Vorgenannte Maßnahmen erfolgen nach den Maßgaben und Bestimmungen des ECC Risk Management Services Manuals. Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Trading-Limite sind in den Regelwerken der Märkte beschrieben.

(2) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der sie betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Trading- oder Clearing-Limite zu vereinbaren. In diesem Fall können Instituts-Clearing-Mitglieder je nach Limit, die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Trading- und Clearing-Limite je nach technischer Implementierung im System der ECC bzw. in den Handelssystemen der jeweiligen Märkte hinterlegen. Sofern Nicht-Clearing-Mitglieder für sich selbst oder im Verhältnis zu den Trading-Limiten des Instituts-Clearing-Mitglieds weiter einschränkende Trading-Limite eingeben, gelten diese Eingaben im Verhältnis zur ECC als solche des Instituts-Clearing-Mitglieds. Nähere Regelungen zur Funktionsweise der unterstützten Limite und zur Haftung der Marktbetreiber im Hinblick auf die Trading-Limite er-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

geben sich aus den Regelwerken der jeweiligen Märkte. Die ECC haftet nicht für die rechtzeitige Implementierung und korrekte Funktionsweise dieser Limite. Die Regelungen dieses Absatzes 2 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen der ECC und einem Clearing-Mitglied entsprechend.

(3) Die ECC unterstützt Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder bei der Hinterlegung von Trading-Limiten in den Handelssystemen der jeweiligen Märkte, indem sie die von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu Trading-Limiten an die Märkte übermittelt und die erstmalige Übertragung sowie den regelmäßigen Abgleich der Trading-Limite mit den jeweiligen Märkten zu den von den jeweiligen Märkten unterstützten Zeiten koordiniert. Die zeitlichen Vorgaben für die Übermittlung der Trading-Limite ergeben sich für die einzelnen Märkte aus dem ECC Risk Management Services Manual. Die Märkte bestätigen gegenüber der ECC die Hinterlegung der Trading-Limite im Handelssystem. Die ECC stellt diese Bestätigung den Clearing-Mitgliedern bzw. Nicht-Clearing-Mitgliedern zeitnah zur Verfügung. Die Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die von den Märkten bestätigten Trading-Limite auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und Fehler durch das erneute Übermitteln der Informationen zu korrigieren. Erhält das Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied keine Bestätigung über die Hinterlegung eines Trading-Limits, ist es verpflichtet, die ECC zu kontaktieren und sich über den Stand der Hinterlegung des Trading-Limits zu informieren. Nähere Regelungen zur Verwaltung von Trading-Limiten ergeben sich aus der ECC Durchführungsbestimmung Trading-Limite (siehe ECC Risk Management Services Manual).

3.1.2.2 Limite gegenüber Clearing-Mitgliedern

(1) Die ECC überwacht und begrenzt soweit notwendig ihre Risiken gegenüber den Clearing-Mitgliedern. Dafür ist sie berechtigt, entsprechende Limite zu bestimmen, zu deren Einhaltung das Clearing-Mitglied jederzeit verpflichtet ist. Die ECC informiert das Clearing-Mitglied über die Höhe entsprechender Limite und etwaige Anpassungen.

(2) Zur Begrenzung von Risiken der ECC aus Spotmarkt-Geschäften von DCP-Clearing-Mitgliedern kann die ECC insbesondere die folgenden Limite bestimmen:

(a) Trading-Limit: Die ECC hat das Recht, die für sie akzeptable Höhe der Trading-Limite anhand der durch das DCP-Clearing-Mitglied hinterlegten Sicherheiten, der Bonitätseinschätzung der ECC bezüglich des DCP-Clearing-Mitglieds – die unter anderem das Eigenkapital und Eigenkapitalersetzende Sicherheiten des DCP-Clearing-Mitglieds berücksichtigt – und anhand weiterer von der ECC zur Anwendung gebrachter Parameter und Sicherheitsabschläge sowie unter Einbeziehung einer durch das DCP-Clearing-Mitglied gewünschten Höhe und Aufteilung auf einzelne Märkte zu bestimmen.

(b) Delivery Exposure Limit: Weiterhin ist die ECC berechtigt, ein Limit festzulegen, um Risiken zu begrenzen, die sich aus einer Nichtlieferung oder unvollständigen Lieferung eines DCP-Clearing-Mitglieds an die jeweilige Erfüllungsgesellschaft bei physisch erfüllten Geschäften ergeben („Delivery Exposure Limit“).

(3) Überschreitet ein Clearing-Mitglied die von der ECC festgelegten Limite, kann die ECC angemessene Maßnahmen ergreifen. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(a) Die ECC wird das Clearing-Mitglied über die Limit-Überschreitung informieren und zu einer Reduzierung der Risikoposition (z.B. durch eine Beschränkung der Anbindung neuer Nicht-Clearing-Mitglieder oder die Verpflichtung nicht erfüllte Geschäfte glattzustellen oder auf ein anderes Instituts-Clearing-Mitglied zu übertragen) innerhalb einer angemessenen Frist und in einem Umfang auffordern, der zur Behebung der relevanten Überschreitung erforderlich ist.

(b) Solange das Clearing-Mitglied das von der ECC gesetzte Limit überschreitet, ist die ECC berechtigt, die Stellung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung nach Ziffer 3.4.5 zu verlangen. Die ECC informiert das betroffene Clearing-Mitglied vor dem erstmaligen Einzug der zusätzlichen Sicherheiten schriftlich, per Telefax oder E-Mail über die Pflicht zur Stellung zusätzlicher Sicherheitsleistungen und über deren Höhe.

Verstößt ein Clearing-Mitglied fortlaufend oder wiederholt gegen ein von der ECC festgelegtes und mitgeteiltes Limit, kann die ECC das Ruhen der Clearing-Lizenz nach Ziffer 2.1.8 Absatz 3 anordnen.

3.1.2.3 Limite gegenüber Nicht-Clearing-Mitgliedern

Zur Begrenzung von Kredit- oder Liquiditätsrisiken der ECC aus Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitglieds kann die ECC ein Limit für einzelne oder alle Produkte dieses Nicht-Clearing-Mitglieds festlegen. Verstößt ein Nicht-Clearing-Mitglied gegen das von der ECC festgelegte und mitgeteilte Limit, kann die ECC das Ruhen der Anerkennung dieses Nicht-Clearing-Mitglieds als Handelsteilnehmer nach Ziffer 2.5.3 anordnen. Verstößt ein Nicht-Clearing-Mitglied fortlaufend oder wiederholt gegen das von der ECC festgelegte und mitgeteilte Limit, kann die ECC die Anerkennung dieses Nicht-Clearing-Mitglieds als Handelsteilnehmer nach Ziffer 2.5.2 widerrufen.

3.1.3 Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds

(1) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-Vereinbarung mit einem Instituts-Clearing-Mitglied mit General-Clearing-Lizenz oder eine NCM-Vereinbarung mit einem konzernverbundenen Instituts-Clearing-Mitglied mit Direct-Clearing-Lizenz abschließen und der ECC ebenfalls zur Unterzeichnung vorlegen.

(2) Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss seine Geschäfte an einem Markt jeweils über ein bestimmtes Instituts-Clearing-Mitglied abwickeln. In begründeten Fällen und nach Erteilung einer Genehmigung durch die ECC kann ein Nicht-Clearing-Mitglied seine Transaktionen auf einem Markt über mehr als ein Instituts-Clearing-Mitglied abwickeln. Unbeschadet von Satz 1 kann ein Nicht-Clearing-Mitglied ein Back-up Instituts-Clearing-Mitglied nach Ziffer 2.1.10 benennen. Im Falle eines Wechsels des Instituts-Clearing-Mitglieds mit beschleunigter Positionenübertragung können die Geschäfte an einem Markt bis zum endgültigen Abschluss des Wechsels des Instituts-Clearing-Mitglieds ausnahmsweise über zwei Instituts-Clearing-Mitglieder abgewickelt werden.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

3.1.4 Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds und Positionenübertragung

(1) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann bei der ECC jederzeit den Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds beantragen. Der Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds erfolgt mit Zustimmung der ECC durch Benennung eines neuen Instituts-Clearing-Mitglieds und die Übertragung der nicht vollständig erfüllten Positionen des Nicht-Clearing-Mitglieds auf das neue Instituts-Clearing-Mitglied, wobei die korrespondierenden nicht vollständig erfüllten Positionen im Verhältnis zwischen dem übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied und der ECC erlöschen und im Verhältnis zwischen dem übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied und der ECC neu begründet werden (zusammen die "Positionenübertragung"). Die Positionenübertragung lässt die Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds aus den übertragenen Positionen unberührt. Die ECC kann ihre Zustimmung zum Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglied bis zum Tag vor dem Übertragungstag aus operativen Gründen bzw. aus Risikoerwägungen widerrufen.

(2) Die ECC nimmt die Positionenübertragung in der Regel mit drei (3) Geschäftstagen Vorlauf vor, wenn das übertragende und das übernehmende Instituts-Clearing-Mitglied jeweils der Übertragung zustimmen und eine gültige NCM-Vereinbarung zwischen der ECC, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied besteht.

(3) Von der Positionenübertragung erfasst sind alle nicht vollständig erfüllten Positionen, die im Eurex-Clearing-System verwaltet werden. Alle sonstigen Geschäfte und Positionen (z.B. Spotmarkt-Geschäfte und Liefer-, Abwicklungs- und Zahlungsinstruktionen aus fälligen bzw. teilfälligen Terminmarkt-Geschäften) verbleiben bis zu ihrer vollständigen Erfüllung beim übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied.

(4) Die Positionenübertragung erfolgt an dem für den Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglied benannten Tag („Übertragungstag“) um 0:00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Positionen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 als Positionen in Bezug auf die NCM-Vereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied und nicht mehr als Positionen in Bezug auf die NCM-Vereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied. Alle Positionenübertragungen erfolgen zum Abrechnungspreis des Geschäftstages vor dem Übertragungstag.

(5) Die ECC ist berechtigt, zur umfassenden Besicherung der Positionen nach Absatz 3 Satz 1 am Tag vor dem Übertragungstag vom übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied eine zusätzliche Sicherheitsleistung im Sinne von Ziffer 3.4.5 Absatz 1 zu verlangen. Das übernehmende Instituts-Clearing-Mitglied ist berechtigt, von dem Nicht-Clearing-Mitglied, dessen Positionen im Sinne des Absatz 3 Satz 1 auf das übernehmende Instituts-Clearing-Mitglied übertragen werden, zusätzliche Sicherheitsleistungen im Sinne von Ziffer 3.4.5 Absatz 2 zu verlangen.

(6) Nähere Regelungen zur Verwaltung von Trading-Limiten im Rahmen des Wechsels des Instituts-Clearing-Mitglieds ergeben sich aus der ECC Durchführungsbestimmung Trading-Limite (siehe ECC Risk Management Services Manual).

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

3.1.5 Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds mit beschleunigter Positionenübertragung

(1) Ungeachtet der Regelung in Ziffer 3.1.4 wird die ECC auf Antrag des Nicht-Clearing-Mitglieds – vorbehaltlich der technischen und operativen Umsetzbarkeit durch die ECC – die Positionenübertragung auf ein vom Nicht-Clearing-Mitglied benanntes Instituts-Clearing-Mitglied am selben Geschäftstag vornehmen, wenn der Antrag bei der ECC an einem Geschäftstag bis spätestens 9:00 Uhr eingegangen ist und zu diesem Zeitpunkt die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(a) es besteht zwischen dem übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied eine NCM-Vereinbarung,

(b) das übernehmende Instituts-Clearing-Mitglied ist im System der ECC technisch eingerichtet,

(c) die Zustimmung des übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglieds zur Positionenübertragung liegt der ECC vor,

(d) die Risikosituation des übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglieds lässt nach Einschätzung der ECC eine Übernahme der Positionen zu.

Die Zustimmung des übertragenden Instituts-Clearing-Mitglieds zur Übertragung aller nicht vollständig erfüllter Positionen des Nicht-Clearing-Mitglieds auf das übernehmende Instituts-Clearing-Mitglied gilt im Falle einer beschleunigten Positionenübertragung nach Satz 1 als erteilt. Die ECC ist in diesem Fall berechtigt, ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen die Positionenübertragung für das Nicht-Clearing-Mitglied nach Satz 1 vorzunehmen.

(2) Können die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ist an dem betreffenden Geschäftstag die technische und operative Umsetzbarkeit des Wechsels des Instituts-Clearing-Mitglieds durch die ECC nicht gegeben, erfolgt die Positionenübertragung erst an dem Geschäftstag, an dem bis spätestens 9:00 Uhr alle Voraussetzungen erfüllt sind und die technische und operative Umsetzbarkeit des Wechsels des Instituts-Clearing-Mitglieds durch die ECC gegeben ist.

3.1.6 Sicherheitenübertragung bei Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds

(1) Der Antrag des Nicht-Clearing-Mitglieds auf Positionenübertragung nach Ziffern 3.1.4 oder 3.1.5 berührt die durch das Nicht-Clearing-Mitglied gestellten Sicherheiten nicht unmittelbar. Es gelten insoweit die allgemeinen Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen. Stellt ein Individuell Segregiertes Nicht-Clearing-Mitglied einen Antrag auf Positionenübertragung nach Ziffern 3.1.4 oder 3.1.5, gelten die Regelungen in den nachstehenden Absätzen 2 bis 4.

(2) Ein Individuell Segregiertes Nicht-Clearing-Mitglied kann mit dem Antrag auf Übertragung der Positionen zugleich einen Antrag auf Übertragung der durch sein Instituts-Clearing-Mitglied gestellten Übertragbaren Sicherheiten (wie in Absatz 3 Unterabsatz 2 definiert) stellen. Die Übertragung der Übertragbaren Sicherheiten erfolgt mit Zustimmung des übertragenden Instituts-Clearing-Mitglieds, wobei diese Zustimmung auch im Voraus erteilt werden kann.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(3) Wurde die Zustimmung im Voraus erteilt, beauftragt und ermächtigt das übertragende Instituts-Clearing-Mitglied die ECC, die Übertragbaren Sicherheiten (wie in Absatz 3 Unterabsatz 2 definiert) nach Weisung des Nicht-Clearing-Mitglieds an das übernehmende Instituts-Clearing-Mitglied nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu übertragen, soweit und sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied hat einen Antrag auf Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds mit beschleunigter Positionenübertragung im Sinne von Ziffer 3.1.5 gestellt und die dort genannten Voraussetzungen liegen vor.

(b) Die vollständige Übertragung aller nicht vollständig erfüllten Positionen im Sinne von Ziffer 3.1.4 Absatz 1 der von dem übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied für das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied gehaltenen Positionen auf das übernehmende Instituts-Clearing-Mitglied ist erfolgt.

"Übertragbare Sicherheiten" im Sinne von Satz 1 sind sämtliche auf dem Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot verbuchten Wertpapiersicherheiten und sämtliche auf dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Geldsicherheiten, mit Ausnahme von

(a) Sicherheiten für Geschäfte und Instruktionen im Sinne von Ziffer 3.1.4, die noch gegenüber dem übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied abgewickelt werden (deren Übertragung nachgeholt wird, sobald der ihrer Bestellung zugrundeliegende Sicherungsanspruch nicht mehr besteht); und

(b) Sicherheiten für Forderungen, welche das übertragende Instituts-Clearing-Mitglied im Zeitpunkt der Übertragung möglicherweise noch gegen das betreffende Individuell Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied hat. Bezüglich der Stellung von Ersatzsicherheiten für diese Sicherheiten gilt diejenige Variante, die zwischen dem Individuell Segregierten Nicht-Clearing-Mitglied und dem übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied separat vereinbart ist.

(4) Liegen die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen vor, veranlasst die ECC die Übertragung der Übertragbaren Sicherheiten nach Möglichkeit noch an dem Geschäftstag, an dem die Positionenübertragung erfolgt.

Sicherheiten in Geld werden übertragen, indem die ECC diese dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto des Individuell Segregierten Teilnehmers, das dem übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied zugeordnet ist, gutschreibt und das Individuell Segregierte Sicherheitenverrechnungskonto des Individuell Segregierten Teilnehmers, das dem übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied zugeordnet ist, entsprechend belastet. Ist der Individuell Segregierte Teilnehmer beim übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied nicht individuell segregiert, erfolgt die Gutschrift auf das relevante Sicherheitenverrechnungskonto. Das übertragende Instituts-Clearing-Mitglied und das übernehmende Instituts-Clearing-Mitglied sind sich darüber einig, dass mit der in Sätzen 2 bzw. 3 genannten Gutschrift der Sicherheiten in Geld der bedingte Anspruch auf Rückzahlung dieser Geldsicherheiten in Höhe des umgebuchten Betrages von dem übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied auf das übernehmende Instituts-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Clearing-Mitglied übergeht. Soweit dieser Anspruch übergeht, erlöschen mit Übergang des Anspruchs die vom übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied dem Individuell Segregierten Teilnehmer nach Ziffer 3.4.11 Absatz 8 lit. (c) und der ECC nach Ziffer 3.4.11 Absatz 1 lit. (c) bestellten Pfandrechte und entstehen im Verhältnis zum übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied nach Maßgabe der genannten Ziffern neu.

Wertpapiersicherheiten werden übertragen, indem die ECC die CEU im Auftrag und Namen des übertragenden Instituts-Clearing-Mitglieds anweist, die Wertpapiere auf ein vom übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied zu benennendes Individuell Segregiertes CEU-Pfanddepot des übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglieds umzubuchen. Ist der Individuell Segregierte Teilnehmer beim übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied nicht individuell segregiert, erfolgt die Umbuchung auf das relevante CEU-Pfanddepot. Das übertragende Instituts-Clearing-Mitglied und das übernehmende Instituts-Clearing-Mitglied sind sich darüber einig, dass mit der vorgenannten Umbuchung der Wertpapiere das Eigentum bzw. die Inhaberschaft an den umgebuchten Wertpapieren auf das übernehmende Instituts-Clearing-Mitglied übergeht. Mit Übergang des Eigentums bzw. der Inhaberschaft an den Wertpapieren erlöschen die vom übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied der ECC nach Ziffer 3.4.11 Absatz 1 lit. (a) und (b) oder aufgrund gesonderter Sicherheitenvereinbarung nach Ziffer 3.4.11 Absatz 12 an diesen Wertpapieren bestellten Pfandrechte und entstehen im Verhältnis zum übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied nach Maßgabe der genannten Ziffern neu. Mit Übergang des Eigentums bzw. der Inhaberschaft an den Wertpapieren erlöschen ferner die vom übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied gegebenenfalls dem Individuell Segregierten Teilnehmer nach Ziffer 3.4.11 Absatz 8 lit. (a) und (b) an diesen Wertpapieren bestellten Pfandrechte.

3.1.7 Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers

(1) Nur ein Handelsteilnehmer kann Geschäfte in den zugelassenen Produkten auf eigene oder fremde Rechnung abschließen, registrieren, annehmen, abgeben oder Optionen ausüben (Positionsführung). Ein direkter Marktzugang gemäß dem Regelwerk des betreffenden Marktes ist nicht erforderlich, wenn das betreffende, als Clearing-Broker agierende Clearing-Mitglied bestätigt, dass dem Clearing-Broker-Kunden der Zugang zum betreffenden Markt ermöglicht wird.

Ein Clearing-Mitglied kann nur in den Produkten Geschäfte auf eigene oder fremde Rechnung abschließen, annehmen, abgeben oder Optionen ausüben, wenn es zugleich als Handelsteilnehmer in diesem Produkt anerkannt ist. Ein Clearing-Mitglied das über eine Anerkennung als Handelsteilnehmer verfügt, kann für seine Clearing-Broker-Kunden Handel und Positionsführung auf fremde Rechnung durchführen. Für DCP-Clearing-Mitglieder ist ein direkter Marktzugang nach dem Regelwerk des betreffenden Marktes nicht erforderlich, wenn ein anderer Handelsteilnehmer bestätigt, dass er dem DCP-Clearing-Mitglied den Zugang zum betreffenden Markt ermöglicht und die ECC der Vereinbarung zustimmt.

(2) Soweit eine Erfüllungsgesellschaft nach diesen Clearing-Bedingungen Gläubigerin von Forderungen gegen einen Handelsteilnehmer ist, ist der Handelsteilnehmer gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft zur Erfüllung der betreffenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen verpflichtet. Sind solche

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Forderungen und gegebenenfalls zu deren Besicherung dienende Rechte an die ECC abgetreten, ist der Handelsteilnehmer jeweils gegenüber der ECC zur Erfüllung verpflichtet.

3.2 Clearing von Registrierten Geschäften

(1) Die ECC führt neben dem Clearing der an den Märkten im Orderbuchhandel abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von an den Märkten registrierten Geschäften (“Registrierte Geschäfte”) durch, wenn diese Geschäfte von der ECC zugelassenen Produkten entsprechen und nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke dieses Marktes zulässigerweise an dem jeweiligen Markt registriert wurden. Die Bestätigung einer Eingabe zur Registrierung an einem Markt richtet sich nach dem Regelwerk des jeweiligen Marktes, das diesbezüglich gegenüber den Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen Vorrang hat.

Geschäfte, die aufgrund von Default Management Auktionen (Abschnitt 3.11) abgeschlossen werden, sind Registrierte Geschäfte im Sinne dieser Vorschrift. Registrierte Geschäfte nehmen am Clearingverfahren der ECC in gleicher Weise teil, wie im Orderbuchhandel abgeschlossene Geschäfte.

(2) Geschäfte, die von Handelsteilnehmern zunächst im eigenen Namen für fremde Rechnung an einem Markt registriert wurden, können nach Übergabe zum Clearing per Geschäftsübertragung (Ziffer 3.5.5) in die ihren Auftraggebern zugeordneten Kunden- oder Eigenpositionskonten abgegeben werden.

(3) Die Registrierung von Geschäften an den Märkten, die Übergabe zum Clearing sowie gegebenenfalls nachfolgende Geschäftsübertragungen (Ziffer 3.5.5) können unter Nutzung von Straight Through Processing Systemen („STP-Systeme“) entsprechend deren Funktionalitäten erfolgen. Die von der ECC akzeptierten STP-Systeme (derzeit EFETnet eXRP und Trayport® Hosted Clearing Link℠, der Trigonal Trade Manager sowie KB Tech Ltd.) werden von externen STP Systemanbietern angeboten und betrieben.

(4) Die STP-Systeme weisen einheitlich folgende, voreingestellte Standardkonfiguration auf:

Die Bestätigung von Eingaben zur Registrierung von Geschäften an den Märkten und Take-ups von Geschäften auf Positionskontenebene der ECC erfolgt automatisiert („Auto-Confirmation Funktion“). Diese Auto-Confirmation Funktion erfasst sowohl Geschäfte, die als automatisch zusammengeführt gekennzeichnet sind, als auch Geschäfte, die für den jeweiligen Handelsteilnehmer manuell in das STP-System eingegeben wurden.

Die Handelsteilnehmer können die vorgenannte Standardkonfiguration durch das von der ECC zur Verfügung gestellte Formular T08 innerhalb der dort vorgegebenen Möglichkeiten abändern und der Anwendung der vorgenannten Standardkonfiguration damit widersprechen. Das Formular T08 ist dazu bei der ECC einzureichen. Die Konfigurationsänderung wird mit Mitteilung der erfolgten Umstellung durch die ECC per E-Mail wirksam. Die Standardkonfiguration kann auch einseitig durch die ECC im Wege der Mitteilung per E-Mail geändert werden. Macht eine Konfigurationsänderung manuelle Bestätigungen bzw. Take-ups erforderlich, müssen diese innerhalb der vom System vorgegebenen Fristen erfolgen. Unterbleibt die manuelle Bestätigung

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

einer Partei, wird das Geschäft nicht am jeweiligen Markt registriert. Unterbleibt der manuelle Take-up, verbleibt die Position im bisherigen Kunden- oder Eigenpositionskonto.

(5) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, eine unter Verwendung von STP-Systemen erfolgte Registrierung an einem Markt, die Übergabe zum Clearing sowie nachfolgende Geschäftsübertragungen (Ziffer 3.5.5) unverzüglich, spätestens jedoch bis zu Beginn des nächsten Geschäftstages zu überprüfen. Abweichend von Satz 1 gilt Folgendes:

Verfällt der gehandelte Kontrakt nach 12:00 Uhr des Geschäftstages der Registrierung hat die Überprüfung unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Stunden vor dem Verfallszeitpunkt zu erfolgen.

Verfällt der gehandelte Kontrakt bis 12:00 Uhr des auf die Registrierung folgenden Geschäftstages hat die Überprüfung unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende des Geschäftstages der Registrierung zu erfolgen.

Einwendungen gegen Registrierungen an einem Markt sind direkt gegenüber dem jeweiligen Markt entsprechend dessen Regelwerk vorzubringen.

3.3 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

3.3.1 Geschäftsabschlüsse

(1) Terminmarkt-Geschäfte an den Märkten kommen nach näherer Bestimmung in diesem Absatz zustande:

(a) Wird an einem Markt ein von einem Clearing-Mitglied in das System eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein Geschäft im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Clearing-Mitglied und der ECC zustande.

(b) Ist ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied wie folgt zustande: Wird an einem Markt ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein Geschäft im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Nicht-Clearing-Mitglied und seinem Instituts-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein korrespondierendes Geschäft zwischen diesem Instituts-Clearing-Mitglied und der ECC zustande.

(2) Spotmarkt-Geschäfte, bei denen die ECC als zentrale Gegenpartei auftritt, kommen nach näherer Bestimmung in diesem Absatz wie folgt zustande:

(a) Wird an einem Spotmarkt für Emissionsrechte und nEHS-Zertifikate ein von einem Handelsteilnehmer in das System eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein Geschäft im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen der ECC als Erfüllungsgesellschaft und dem Handelsteilnehmer zustande, wobei der nEHS-Verkäufer in Bezug auf Spotmarkt-Geschäfte nach dieser Ziffer 3.3.1 Absatz 2 Handelsteilnehmern gleichgestellt ist,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(b) Bei allen anderen Spotmarkt-Geschäften kommt ein Geschäft zwischen der ECC und der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft sowie gleichzeitig zwischen der Erfüllungsgesellschaft und dem Handelsteilnehmer, wobei Auktionatoren von Herkunftsnachweisen in Bezug auf Spotmarkt-Geschäfte nach dieser Ziffer 3.3.1 Absatz 2 Handelsteilnehmern gleichgestellt sind.

Bei Spotmarkt-Geschäften, die an der Power Exchange Central Europe, a.s. („PXE“) geschlossen werden („PXE Spotmarkt-Geschäfte“), tritt die ECC nicht als zentrale Gegenpartei auf. Diese Geschäfte kommen zwischen dem Handelsteilnehmer und der EnCC zustande, die dafür ausschließlich von der PXE beauftragt wurde. EnCC ist eine Clearingstelle im Sinne von Abschnitt 2.7.

(3) Market Coupling Clearing-Transaktionen und Geschäfte in Market Coupling Kontrakten kommen abweichend von Absatz 2 nach näherer Bestimmung in Ziffer 3.3.3 Absatz 4 zwischen der ECC und der Market Coupling Gegenpartei zustande.

3.3.2 Kontraktverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften

(1) Instituts-Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus Terminmarkt-Geschäften verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder Registrierten Geschäften ergeben, die von ihnen sowie von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind.

(2) Ein Instituts-Clearing-Mitglied ist – nach näherer Bestimmung der Regelungen in Absatz 1 und in Ziffer 3.3.5 Absatz 2 bis 3 – ferner zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Terminmarkt-Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen einer Geschäfts- oder Positionenübertragung von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden.

(3) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Clearing-Entgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds. Diese werden aber über das Instituts-Clearing-Mitglied als Zahlstelle des Nicht-Clearing-Mitglieds abgewickelt.

3.3.3 Kontraktverpflichtungen aus Spotmarkt-Geschäften

(1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus Spotmarkt-Geschäften verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von ihnen in das System eines Marktes eingegeben worden sind.

(2) Das Instituts-Clearing-Mitglied haftet gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft für das von ihm betreute Nicht-Clearing-Mitglied als Garant für alle finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind. Die Garantie ist – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur auf Geld gerichtet, als die Erfüllungsgesellschaften von dem Instituts-Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme – insbesondere bei Scheitern der

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen können. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über das Instituts-Clearing-Mitglied als Zahlstelle.

(3) Bei Spotmarkt-Geschäften auf Emissionsrechte haftet das Instituts-Clearing-Mitglied gegenüber der ECC für das von ihm betreute Nicht-Clearing-Mitglied als Garant für alle finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von dessen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind. Die Garantie ist – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtung insofern nur auf Geld gerichtet, als die ECC von dem Instituts-Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme - insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über das Instituts-Clearing-Mitglied als Zahlstelle.

(4) Das Instituts-Clearing-Mitglied der Market Coupling Gegenpartei haftet gegenüber der ECC als Garant für alle finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus der Abwicklung der Market Coupling Clearing-Transaktionen und der Market Coupling Kontrakte zwischen der ECC und der Market Coupling Gegenpartei ergeben. Die Garantie ist – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur auf Geld gerichtet, als das die ECC von dem Instituts-Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Abwicklung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über das Instituts-Clearing-Mitglied als Zahlstelle.

(5) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Clearing-Entgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds. Diese werden aber über das Instituts-Clearing-Mitglied als Zahlstelle des Nicht-Clearing-Mitglieds abgewickelt.

3.3.4 Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften

(1) Bei PXE Spotmarkt-Geschäften, übernimmt die ECC ausschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Geschäfte (Einzug und Gutschrift der Warenwerte inkl. der von der PXE bzw. der von der PXE beauftragten Gegenpartei berechneten Umsatzsteuer).

(2) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von ihnen in das System der PXE eingegeben worden sind.

(3) Das Instituts-Clearing-Mitglied haftet gegenüber der ECC für das von ihm betreute Nicht-Clearing-Mitglied als Garant für alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der PXE eingegeben worden sind. Die finanzielle Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen erfolgt über das Instituts-Clearing-Mitglied als Zahlstelle.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

3.3.5 Physische Erfüllung von Geschäften - Zentraler Lieferpunkt

(1) Die Erfüllung von Geschäften, für die die ECC das Clearing übernommen hat und die ausweislich der Kontraktspezifikationen des jeweiligen Marktes physisch erfüllt werden, erfolgt ausschließlich über die jeweilige Erfüllungsgesellschaft. Handelsteilnehmer erfüllen ihre Zahlungs-, Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen aus Terminmarkt- und Spotmarkt-Geschäften damit ausschließlich gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft. Zur Absicherung des Risikos, dass ein Handelsteilnehmer seine Zahlungs-, Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen gegenüber der ECC Lux nicht erfüllt, hat die ECC Lux der ECC alle ihr zustehenden gegenwärtigen und künftigen Zahlungsansprüche gegen den Handelsteilnehmer und (sofern dieser ein Nicht-Clearing-Mitglied ist) sein betreuendes Instituts-Clearing-Mitglied abgetreten. Die ECC garantiert gegenüber den Handelsteilnehmern die vertragsgemäße Erfüllung dieser Geschäfte durch die Erfüllungsgesellschaften. Die Regelung in Satz 1 und 2 gelten nicht für Market Coupling Clearing-Transaktionen und Geschäfte in Market Coupling Kontrakten. Diese werden ausschließlich gegenüber der ECC erfüllt.

(2) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern mit Zulassung als Clearing-Mitglied modifizieren sich mit Verfall eines Terminmarkt-Geschäfts zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.3.1 Absatz 1 lit. (a) beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:

(a) Die jeweilige Erfüllungsgesellschaft tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die Erfüllungsgesellschaft abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Erfüllungsgesellschaft gegenüber der ECC. Zugleich tritt das Clearing-Mitglied die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die Erfüllungsgesellschaft ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Erfüllungsgesellschaft gegenüber dem Clearing-Mitglied. Dadurch ist das Clearing-Mitglied gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und diese wiederum gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Terminmarkt-Geschäft zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.

(b) Bei Terminmarkt-Geschäften in Emissionsrechten entstehen die Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche direkt gegenüber der ECC als Erfüllungsgesellschaft.

(3) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern ohne Zulassung als Instituts-Clearing-Mitglied (Nicht-Clearing-Mitglied) modifizieren sich mit Verfall eines Terminmarkt-Geschäfts zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.3.1 Absatz 1 lit. (b) beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:

(a) Die jeweilige Erfüllungsgesellschaft tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem das Nicht-Clearing-Mitglied betreuenden Instituts-Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungs-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

ansprüche an die Erfüllungsgesellschaft abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Erfüllungsgesellschaft gegenüber der ECC. Zeitgleich tritt das Instituts-Clearing-Mitglied die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die Erfüllungsgesellschaft ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Erfüllungsgesellschaft gegenüber dem Instituts-Clearing-Mitglied. Dadurch ist das Instituts-Clearing-Mitglied gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und diese wiederum gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Terminmarkt-Geschäft zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.

(b) Das Instituts-Clearing-Mitglied tritt sodann seine gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die Erfüllungsgesellschaft ab und die Erfüllungsgesellschaft tritt anstelle des Instituts-Clearing-Mitglieds in die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied ein. Dadurch ist das Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Terminmark-Geschäft zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.

(c) Das Instituts-Clearing-Mitglied haftet gegenüber jeder Erfüllungsgesellschaft für das von ihm betreute Nicht-Clearing-Mitglied als Garant – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als die ECC oder die Erfüllungsgesellschaften von dem Instituts-Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über das Instituts-Clearing-Mitglied als Zahlstelle, über das das Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte abwickelt.

(d) Bei Terminmarkt-Geschäften in Emissionsrechten entstehen die Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche direkt gegenüber der ECC als Erfüllungsgesellschaft.

(e) Die ECC ist berechtigt, alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Handelsteilnehmers zu ergreifen. Die ECC kann dazu insbesondere Eindeckungsgeschäfte abschließen oder von dem Handelsteilnehmer die Gestellung ausreichender Sicherheiten verlangen.

(4) Für die Abtretungen erheben die ECC oder die Erfüllungsgesellschaft(en) kein Entgelt.

3.3.6 Bildung von Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten und Kompression

(1) Soweit in den Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, fasst die ECC an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung sämtliche fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten der ECC gegenüber einem Clearing-Mitglied in gleicher Währung aus oder in Zusammenhang mit dem Clearing jeweils zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit in der betreffenden Währung zusammen. Infolge einer solchen Zusammenfassung ist keine Partei mehr zur Erfüllung ihrer ursprünglichen, in die Zusammenfassung eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

An die Stelle der Forderungen und Verbindlichkeiten treten die durch die Zusammenfassung jeweils gebildeten Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten. Die Zusammenfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt dabei jeweils grundsätzlich unabhängig davon, ob die den Forderungen und Verbindlichkeiten zugrundeliegenden Geschäfte auf Kundenpositionskonten oder Eigenpositionskonten des Clearing-Mitglieds verbucht sind. Ein Clearing-Mitglied kann gegenüber der ECC anzeigen, dass – außer bei einem der in Abschnitt 3.10 beschriebenen Rechtsfolgen – einzelne oder sämtliche der für ihn geführten Kundenpositionskonten von der Zusammenfassung ausgenommen werden sollen. Die ECC wird hierüber in freiem Ermessen entscheiden.

(2) Soweit in den Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, fasst die Erfüllungsgesellschaft an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung sämtliche fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten der Erfüllungsgesellschaft gegenüber einem Handelsteilnehmer oder der ECC in Zusammenhang mit dem Clearing in folgender Weise zu Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten zusammen:

(a) Sämtliche in gleicher Währung zu erbringenden Forderungen und Verbindlichkeiten in Geld werden jeweils zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit in der betreffenden Währung zusammengefasst.

(b) Sämtliche auf den gleichen physischen Liefergegenstand gerichteten Forderungen und Verbindlichkeiten werden jeweils zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit zusammengefasst.

Infolge einer solchen Zusammenfassung ist keine Partei mehr zur Erfüllung ihrer in die Zusammenfassung eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet. An die Stelle der Forderungen und Verbindlichkeiten treten die durch die Zusammenfassung gebildeten Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten.

Soweit die Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten auf Zahlung gerichtet sind, wird im Verhältnis zu Handelsteilnehmern jede dieser Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten durch die ECC als Zahlstelle der Erfüllungsgesellschaft abgewickelt, so dass Handelsteilnehmer zur Zahlung an die ECC als Zahlstelle der Erfüllungsgesellschaft verpflichtet sind bzw. von der ECC als Zahlstelle der Erfüllungsgesellschaft eine Zahlung erhalten. Jedes Clearing-Mitglied sowie die jeweilige Erfüllungsgesellschaft ermächtigen die ECC (i) eine von dem Clearing-Mitglied an die ECC als Zahlstelle der Erfüllungsgesellschaft zu erbringende Zahlung mit einer von dem Clearing-Mitglied gegenüber der ECC geschuldeten währungsgleichen Zahlung sowie (ii) eine von der ECC als Zahlstelle der Erfüllungsgesellschaft an das Clearing-Mitglied zu erbringende Zahlung mit einer von der ECC gegenüber dem Clearing-Mitglied geschuldeten währungsgleichen Zahlung zusammenzufassen. Besteht eine solche Möglichkeit zur Zusammenfassung wird die ECC eine solche Zusammenfassung vornehmen, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob die den Zahlungen zugrundeliegenden Geschäfte auf Kunden- oder Eigenpositionskonten des Clearing-Mitglieds verbucht sind. Ein Clearing-Mitglied kann gegenüber der ECC anzeigen, dass bezüglich Zahlungen aus Geschäften, welche auf einzelnen oder sämtlichen der für ihn geführten Kundenpositionskonten verbucht sind, von der Zusammenfassung abgesehen werden soll. Die ECC wird hierüber in freiem Ermessen entscheiden.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(3) Bezüglich aller an einem Geschäftstag abgeschlossenen Terminmarkt-Geschäfte, die sich auf den gleichen Kontrakt beziehen, erfolgt an jedem Geschäftstag zum Zeitpunkt der Tagesendverarbeitung eine Kompression. Zudem kann die ECC zur Risikoverringerung in freiem Ermessen eine Kompression von Terminmarkt-Geschäften, die sich auf den gleichen Kontrakt beziehen, auch untertägig durchführen. Die Kompression erfolgt in der Weise, dass sämtliche dieser Terminmarkt-Geschäfte erlöschen und durch ein einheitliches neues Terminmarkt-Geschäft ersetzt werden, dessen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen dem Saldo sämtlicher Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der ersetzten Terminmarkt-Geschäfte entsprechen. Andere Rechte als Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus den ersetzten Terminmarkt-Geschäften erlöschen ersatzlos. Eine solche Kompression erfolgt dabei zwischen der ECC und einem Clearing-Mitglied jeweils (a) für alle Terminmarkt-Geschäfte, die auf einem Eigenpositionskonto verbucht sind und (b) jeweils separat für alle Terminmarkt-Geschäfte, die auf Kundenpositionskonten verbucht sind.

(4) Bezüglich aller durch einen Intermarket-Liquidity-Provider abgeschlossenen Terminmarkt-Geschäfte, die sich auf die Kontrakte eines Intermarket-Spread-Produkts beziehen, erfolgt die Kompression zwischen der ECC und dem Clearing-Mitglied des Intermarket-Liquidity-Providers in der Weise, dass sämtliche dieser Terminmarkt-Geschäfte unverzüglich nach dem Zustandekommen der betreffenden Terminmarkt-Geschäfte erlöschen und durch ein einheitliches neues Terminmarkt-Geschäft in einem Kontrakt des Intermarket-Spread-Produkts ersetzt werden, dessen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen dem Saldo sämtlicher Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der ersetzten Terminmarkt-Geschäfte entsprechen. Andere Rechte als Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus den ersetzten Terminmarkt-Geschäften erlöschen ersatzlos.

(5) Bezüglich der durch einen anderen Handelsteilnehmer als einen Intermarket-Liquidity-Provider abgeschlossenen Terminmarkt-Geschäfte, die sich auf die Kontrakte eines Intermarket-Spread-Produkts beziehen, kann der Handelsteilnehmer bzw. das betreuende Clearing-Mitglied zur Risikoverringerung eine Kompression bei der ECC beantragen. Ist der Antragsteller ein Nicht-Clearing-Mitglied, ist die Zustimmung des betreuenden Clearing-Mitglieds nachzuweisen. Die ECC wird über den Antrag in freiem Ermessen entscheiden. Sofern von der ECC nicht anders mittgeteilt, erfolgt eine Kompression am Ende eines Geschäftstages. Die Kompression erfolgt dabei in der Weise, dass die betroffenen Terminmarkt-Geschäfte erlöschen und durch ein einheitliches neues Terminmarkt-Geschäft in einem Kontrakt des Intermarket-Spread-Produkts ersetzt werden, dessen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen dem Saldo sämtlicher Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der ersetzten Terminmarkt-Geschäfte entsprechen. Andere Rechte als Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus den ersetzten Terminmarkt-Geschäften erlöschen ersatzlos. Ist der Handelsteilnehmer ein Clearing-Mitglied, erfolgt eine solche Kompression zwischen der ECC und einem Clearing-Mitglied jeweils (a) für alle betroffenen Terminmarkt-Geschäfte, die auf einem Eigenpositionskonto verbucht sind und (b) jeweils separat für alle betroffenen Terminmarkt-Geschäfte, die auf Kundenpositionskonten verbucht sind. Ist der Antragsteller ein Nicht-Clearing-Mitglied, erfolgt eine solche Kompression zwischen der ECC und einem Clearing-Mitglied für alle betroffenen Terminmarkt-Geschäfte, deren Positionen auf dem jeweiligen Kundenpositionskonto für das Nicht-Clearing-Mitglied verbucht sind.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(6) Für Terminmarkt-Geschäfte, die sich auf Kontrakte eines Intermarket-Spread-Produkts beziehen, kann die ECC zur Risikoverringerung in freiem Ermessen eine Kompression entsprechend Absatz 5 Satz 5 bis 8 durchführen.

(7) Eine Kompression nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erfolgt ebenso zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied.

3.3.7 Geschäftstage, Handelstage und Geschäftszeiten und Zeitangaben

(1) An Geschäftstagen werden an einem Marktplatz abgeschlossene oder registrierte Geschäfte finanziell und/oder physisch abgewickelt.

(2) Alle Angaben zu Geschäftstagen, Handelstagen, Geschäftszeiten oder sonstigen Zeitangaben in diesen Clearing-Bedingungen beziehen sich auf die am Sitz der ECC geltende MEZ oder MESZ.

3.3.8 Einwendungen

(1) Einwendungen gegen tägliche Abrechnungsbenachrichtigungen („Reports“) der ECC oder der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis 12:00 Uhr am nächsten Geschäftstag schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail an clearing@ecc.de gegenüber der ECC und gegebenenfalls dem Instituts-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gilt die Abrechnungsbenachrichtigung als genehmigt.

(2) Einwendungen gegen Rechnungen oder Gutschriften der ECC oder der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang unter Angaben von Gründen schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail an clearing@ecc.de gegenüber der ECC erhoben werden. Andernfalls gilt eine Rechnung der ECC oder jeder Erfüllungsgesellschaft als genehmigt.

(3) Einwendungen gegen Geschäftsübertragungen von einem Kunden- oder Eigenpositionskonto auf ein anderes Kunden- und oder Eigenpositionskonto (Ziffer 3.5.5), die unter Verwendung von STP-Systemen erfolgt sind, müssen unverzüglich, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr des nächsten Geschäftstages schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail an clearing@ecc.de gegenüber der ECC erhoben werden. Andernfalls hat die Geschäftsübertragung endgültig Bestand.

3.3.9 Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus oder aufgrund der Clearing-Bedingungen, einschließlich der auf den internen Bestandskonten (Ziffern 3.5.8 und 3.5.9) gegenwärtig oder künftig gebuchten Anteile am Sammelbestand sowie der damit gegenwärtig oder künftig zusammenhängenden Rechte (insbesondere des Anspruchs gegenüber der ECC Lux bzw. der ECC auf Auslieferung der Registerbasierten Produkte auf ein anderes Registerkonto), durch ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied kann nur mit Zustimmung der ECC Lux

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

bzw. der ECC oder nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen erfolgen. Die Regelung des § 354a des Handelsgesetzbuches bleibt unberührt. Die ECC Lux ist berechtigt, ihre Rechte aus oder aufgrund der Clearing-Bedingungen an die ECC abzutreten.

3.3.10 Erfüllung von Zahlungspflichten

(1) Jedes Clearing-Mitglied und jede am Clearing beteiligte Partei, die für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen in EUR ein T2-Konto als Abrechnungskonto nutzt und zur Leistung einer Zahlung an die ECC verpflichtet ist, wird ausschließlich durch Leistung und Gutschrift dieser Zahlung auf dem T2-Konto der ECC von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Ist die ECC zur Leistung einer Zahlung in EUR an ein solches Clearing-Mitglied oder eine am Clearing beteiligte Partei verpflichtet, wird sie durch Leistung und Gutschrift dieser Zahlung auf dem T2-Konto als Abrechnungskonto des entsprechenden Clearing-Mitglieds bzw. der am Clearing beteiligten Partei von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(2) Jedes Clearing-Mitglied und jede am Clearing beteiligte Partei, die zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen in EUR entweder ein Abrechnungskonto bei einer Korrespondenzbank oder einer Settlement-Bank bzw. Connected-Bank nutzt oder im Zuge von nEHS-Festpreisgeschäften Zahlungen auf das nEHS-Empfängerkonto vornimmt, wird ausschließlich von ihrer Zahlungspflicht befreit, wenn ein von der ECC festgestelltes Guthaben auf dem jeweils empfangenden Abrechnungskonto bzw. nEHS-Empfängerkonto der ECC auf dem T2-Konto der ECC gutgeschrieben wurde. Die ECC wird veranlassen, dass ein von der ECC festgestelltes Guthaben auf dem jeweils empfangenden Abrechnungskonto bzw. nEHS-Empfängerkonto unverzüglich auf das T2-Konto der ECC gutgebracht wird.

Jedes Clearing-Mitglied und jede am Clearing beteiligte Partei, die zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen in einer Fremdwährung entweder ein Abrechnungskonto bei einer Korrespondenzbank oder einer Settlement-Bank bzw. Connected-Bank nutzt, wird ausschließlich durch Leistung und Gutschrift dieser Zahlung auf dem Abrechnungskonto der ECC bei der Payment-Bank (einschließlich der Forwarding-Bank), Settlement-Bank oder dem CEU 6 Series-Konto der ECC von ihrer Zahlungspflicht befreit. Die ECC legt für jedes Produkt fest, bei welcher Payment-Bank ihr Abrechnungskonto geführt wird und gibt dieses auf der ECC Website bekannt.

Ist in den in diesem Absatz 2 genannten Fällen die ECC zur Leistung einer Zahlung an ein Clearing-Mitglied oder eine am Clearing beteiligte Partei verpflichtet, wird sie von ihrer Zahlungspflicht befreit, wenn sie die Settlement-Bank, Payment-Bank (einschließlich Forwarding-Bank) oder das T2-System angewiesen hat, einen die Zahlungspflicht deckenden Betrag von ihrem Abrechnungskonto auf das vom Clearing-Mitglied oder der am Clearing beteiligte Partei benannte Abrechnungskonto gutzubringen.

(3) Ein Clearing-Mitglied oder eine am Clearing beteiligte Partei hat dafür zu sorgen, dass die Lastschriften der ECC eingelöst werden können und das entsprechende Abrechnungskonto des Clearing-Mitglieds bzw. der am Clearing beteiligten Partei über ausreichendes Guthaben verfügt.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(4) Bei einem Zahlungsverzug eines Clearing-Mitglieds oder einer am Clearing beteiligten Partei bei Zahlungen in Fremdwährung kann die ECC – wenn sie zu diesem Zeitpunkt nicht über die für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Fremdwährungsbeträge verfügt – ihre Zahlungsverpflichtungen in einer anderen Währung erfüllen (§ 364 BGB). Die ECC wird Zahlungen nur in EUR, GBP oder USD vornehmen und bei der Zahlung einen marktgerechten Wechselkurs ansetzen. Das Clearing-Mitglied und jede andere am Clearing beteiligte Partei nimmt diese Zahlung an Erfüllungs statt an (§ 364 BGB). Die ECC wird das betroffene Clearing-Mitglied bzw. die am Clearing beteiligte Partei unverzüglich über die Erfüllung der Zahlungspflicht in einer anderen Währung informieren.

3.3.11 Notstandsmaßnahmen

(1) Ist ein ordnungsgemäßes Clearing in einem oder mehreren Produkten beeinträchtigt, ist die ECC berechtigt, alle nach ihrer Einschätzung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings zu ergreifen („Notstandsmaßnahmen“). Die ECC informiert die betroffenen Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich über die nach dieser Ziffer getroffenen Notstandsmaßnahmen. Die betroffenen Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder haben den angeordneten Notstandsmaßnahmen Folge zu leisten.

(2) Die ECC kann insbesondere das Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmer anordnen und/oder den Handelsteilnehmer vom Handel in einem oder mehreren Produkten für maximal fünf (5) Geschäftstage ausschließen (Emergency-Member-Stop).

(3) Wird der Handel in einem oder mehreren Terminmarkt-Kontrakten (einschließlich des Produkts insgesamt) durch den Markt eingestellt oder nicht nur vorübergehend ausgesetzt, ist die ECC berechtigt, noch nicht vollständig erfüllte Geschäfte in den betroffenen Terminmarkt-Kontrakten ganz oder teilweise zu kündigen und in Bar auszugleichen. Die ECC teilt dem Clearing-Mitglied die Kündigung schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder via SWIFT-Nachricht mit. Mit Beendigung des Terminmarkt-Geschäfts im Verhältnis zwischen ECC und dem Instituts-Clearing-Mitglied endet auch ein etwaiges korrespondierendes Terminmarkt-Geschäft im Verhältnis zwischen Instituts-Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und ist in Bar auszugleichen. Die ECC informiert das Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail über die Kündigung. Der Barausgleich erfolgt zum letzten verfügbaren täglichen Abrechnungspreis. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Sofern im Falle des Absatzes 3

(a) ein im Wesentlichen gleichartiger Terminmarkt-Kontrakt an demselben oder an einem anderen von der ECC geclearten Markt gehandelt wird („Ersatz-Terminmarkt-Kontrakt“),

(b) der Handelsteilnehmer in dem Ersatz-Terminmarkt-Kontrakt als Handelsteilnehmer von der ECC anerkannt ist; und

(c) – sofern der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied ist – das Nicht-Clearing-Mitglied in dem Ersatz-Terminmarkt-Kontrakt über dasselbe Instituts-Clearing-Mitglied am Clearing teilnimmt,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

ist die ECC berechtigt, nach freiem Ermessen Geschäfte in dem betroffenen Terminmarkt-Kontrakt ganz oder teilweise durch entsprechende Geschäfte in dem Ersatz-Terminmarkt-Kontrakt zu ersetzen (anstatt diese nach Absatz 3 zu kündigen). Zu diesem Zweck wird die ECC im Clearing-System die Positionen in dem betroffenen Terminmarkt-Kontrakt schließen und entsprechende Positionen im Ersatz-Terminmarkt-Kontrakt eröffnen. Die ECC, das Instituts-Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied (sofern relevant) sind sich darüber einig, dass mit Abschluss der entsprechenden Buchungen im Clearing-System die Geschäfte im betroffenen Terminmarkt-Kontrakt erlöschen und durch neue Geschäfte im Ersatz-Terminmarkt-Kontrakt ersetzt werden, deren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen den Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der ersetzten Terminmarkt-Geschäfte entsprechen. Andere Rechte als Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus den ersetzten Terminmarkt-Geschäften erlöschen ersatzlos. Die ECC kann nach ihrem billigen Ermessen einen angemessenen Wertausgleich bestimmen.

(5) Ist die Einstellung des Handels von Seiten des Marktes angekündigt oder steht sie sonst unmittelbar bevor, kann die ECC Maßnahmen nach Absätzen 3 und 4 bereits im Vorfeld der Einstellung des Handels vornehmen und wird – soweit möglich – in angemessener Weise über ihr geplantes Vorgehen informieren.

3.3.12 Haftung

(1) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften können bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihnen oder anderen Clearing-Mitgliedern oder Nicht-Clearing-Mitgliedern durch einen von dem Clearing-Mitglied verursachten Verzug oder technischen Verzug entstanden sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der ECC bzw. der Erfüllungsgesellschaft als auch eines Dritten bleibt unberührt. Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften können ihre gegen das im Verzug oder technischen Verzug befindliche Clearing-Mitglied bestehenden Schadensersatzansprüche an Dritte abtreten.

(2) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften haften nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung der Zulieferkette) oder durch hoheitliche Verfügungen des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem Clearing-Mitglied oder einem Nicht-Clearing-Mitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihnen benutzten EDV-Geräte oder EDV-Systeme eines Marktes oder der ECC bzw. der Erfüllungsgesellschaften oder bei Störungen des Datentransfers sowie bei einem Handel außerhalb des Systems eines Marktes oder der ECC bzw. der Erfüllungsgesellschaften oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung und der Sicherheitenverwaltung für Clearing-Mitglieder erwachsen, haften die ECC bzw. die Erfüllungsgesellschaften nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Pflichten. Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Pflichten beschränkt sich die Haftung der ECC und der Erfüllungsgesellschaften der Höhe nach auf den bei Erteilung der Clearing-Lizenz an ein Clearing-Mitglied bzw. bei Zulassung als Nicht-Clearing-Mitglied jeweils voraussehbaren vertragstypischen

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Schaden. Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften werden die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten; für technische Einrichtungen und Systeme der Märkte ist die ECC bzw. sind die Erfüllungsgesellschaften nicht verantwortlich.

(3) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften dürfen mit der Durchführung aller ihnen übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Dritte ganz oder teilweise beauftragen, soweit dies nach geltendem Recht gestattet ist. Macht die ECC oder die jeweilige Erfüllungsgesellschaft hiervon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihnen beauftragten Dritten (§ 664 Absatz 1 BGB). Die ECC bzw. die Erfüllungsgesellschaften sind jedoch verpflichtet, etwa bestehende Ansprüche gegen den Dritten auf Verlangen abzutreten.

(4) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften haften für Verluste oder Schäden gegenüber Clearing-Mitgliedern oder Nicht-Clearing-Mitgliedern nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Pflichten. Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Pflichten beschränkt sich die Haftung der ECC und der Erfüllungsgesellschaften der Höhe nach auf den bei Erteilung der Clearing-Lizenz an ein Clearing-Mitglied bzw. bei Zulassung als Nicht-Clearing-Mitglied jeweils voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Eine Haftung für Folgeschäden und entgangene Gewinne ist ausgeschlossen.

(5) Macht die ECC von ihren Rechten nach Maßgabe von Abschnitt 3.8 Gebrauch oder leitet sie bei technischen Störungen Notstandsmaßnahmen ein, übernimmt sie keine Haftung gegenüber Clearing-Mitgliedern oder Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Dritten für eventuell entstandene Schäden, Folgeschäden, Verluste oder entgangene Gewinne.

(6) Die ECC und die jeweilige Erfüllungsgesellschaft übernehmen keine Haftung gegenüber Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Dritten für eventuell entstandene Schäden, Folgeschäden, Verluste oder entgangene Gewinne, wenn die ECC einem Antrag eines Clearing-Mitglieds auf Ausschluss eines Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel an den Märkten nach Ziffer 3.1.1 Absatz 3 und 4 entspricht.

(7) Soweit diese Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die ECC und die Erfüllungsgesellschaften gegenüber Dritten, die selbst keine Teilnehmer eines Marktes sind, in keinem Fall für auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die im Zusammenhang mit an dem Markt abgeschlossenen oder registrierten Geschäften entstanden sind.

(8) Eine Haftung der ECC und der Erfüllungsgesellschaften in Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung bzw. Abnahme von leitungsgebundener Energie ist ausgeschlossen, wenn im Übertragungsnetz des Übertragungsnetzbetreibers bzw. am Hub eines Hub-Betreibers oder an Interkonnektoren Fehler oder Störungen auftreten, die die Einspeisung oder Entnahme von leitungsgebundener Energie unmöglich machen oder eine Fahrplananmeldung bzw. Übermittlung von Fahrplänen an den Übertragungsnetzbetreiber („Nominierung“) aus anderen, von ihr

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

nicht zu vertretenen Gründen unmöglich sein sollte. Ist auf Grund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen für ein Marktgebiet ein Dritter in den Fahrplananmeldungs- bzw. Nominierungsprozess einer Regelzone bzw. eines Hubs eingebunden, haften weder ECC noch die Erfüllungsgesellschaften für durch diesen Dritten verursachte Fehler oder Störungen der Fahrplananmeldung bzw. Nominierung. Die ECC und Erfüllungsgesellschaften haften ebenfalls nicht, wenn eine Fahrplananmeldung bzw. Nominierung wegen des Dritten unmöglich sein sollte.

Eine Haftung der ECC und der Erfüllungsgesellschaften für nicht von der ECC bzw. der Erfüllungsgesellschaft zu vertretende Schäden in Zusammenhang mit der Durchführung des Europäischen Market Coupling beispielsweise aufgrund von Fehlern

- in den für die Marktkopplung genutzten Systemen der NEMOs und/oder der Übertragungsnetzbetreiber,
- anderer NEMOs bzw. deren zentraler Kontrahenten, oder
- der Übertragungsnetzbetreiber, Interkonnektoren oder anderer Shipping Agents oder Shipper,

beschränkt sich auf den Umfang des Schadensersatzes, den die ECC oder die Erfüllungsgesellschaft von der Partei erlangen konnte, die den Schaden zu vertreten hat oder auf die Abtretung des Ersatzanspruchs der ECC oder der Erfüllungsgesellschaft gegen diesen Dritten.

(9) Die ECC übernimmt keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Gültigkeit der über die STP-Systeme übermittelten Geschäfte und Erklärungen. Insbesondere übernimmt die ECC keine Haftung für die Richtigkeit der über die STP-Systeme nach dem Regelwerk des jeweiligen Marktes registrierten Geschäfte sowie über die STP-Systeme initiierten Give-ups und nachfolgenden Take-ups. Für die Funktionsfähigkeit der STP-Systeme sind die externen Systemanbieter verantwortlich. Die ECC haftet nicht für den Ausfall von Funktionalitäten der STP-Systeme.

(10) Unbeschadet der vorangehenden Haftungsregelungen ist eine Haftung der ECC im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Parallelanspruchs (vgl. Ziffer 3.4.1 Absatz 6) als Beauftragte der Bekannten Teilnehmer entsprechend Ziffer 3.4.1 Absatz 6 für Haftungsfälle die in einem Kalenderjahr eintreten, auf das sechsfache der tatsächlichen Jahresvergütung für diese Dienstleistung beschränkt („Höchstgrenze“). Die Jahresvergütung ist die Summe aller Vergütungszahlungen, welche Bekannten Teilnehmer der ECC im jeweiligen Kalenderjahr für diese Dienstleistung vertragsgemäß schulden oder geschuldet hätten. Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in welchem die Pflichtverletzung stattgefunden hat. Solange die Jahresvergütung für ein Kalenderjahr nicht feststeht, ist vorläufig nach der Jahresvergütung des Vorjahres abzurechnen. Schäden aus Vorgängen, die seitens der ECC im Rahmen dieser Dienstleistung mindestens grob fahrlässig verschuldet wurden, werden unbeschränkt erstattet.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

3.4 Margin-Anforderung und Sicherheitsleistung

3.4.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und Parallelanspruch

(1) Zur Besicherung sämtlicher Verpflichtungen eines Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus oder in Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Clearing der ECC hat jedes Instituts-Clearing-Mitglied Sicherheiten mindestens in der von ECC festgelegten Höhe und in Form der in Ziffern 3.4.6 und 3.4.7 bezeichneten Sicherheiten in Geld, Wertpapieren bzw. Wertrechten zu stellen.

Zur Besicherung sämtlicher Verpflichtungen eines DCP-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus oder in Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Clearing der ECC hat jedes DCP-Clearing-Mitglied Sicherheiten mindestens in der von der ECC festgelegten Höhe in Form von Handelsteilnehmer-Barsicherheiten nach Ziffer 3.4.12 Absatz 8 bzw. in Form von Handelsteilnehmer-Sicherheiten nach Ziffer 3.4.14 zu leisten. Diese Handelsteilnehmer-Sicherheiten werden auf die Sicherheitenanforderungen für Initial Margin Spot Market nach Ziffer 3.4.3 angerechnet.

(2) Die ECC kann nach ihren Grundsätzen und Verfahren zur Bewertung und Überwachung der als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte in billigem Ermessen unter Beachtung des Gesamtrisikos der ECC einen Mindestanteil der Sicherheitsleistung festlegen, der in Geldsicherheiten nach Ziffer 3.4.6 zu stellen ist („Mindest-Cash-Quote“). Die ECC wird dabei die berechtigten Interessen der betroffenen Instituts-Clearing-Mitglieder angemessen berücksichtigen. Wenn Umstände eintreten oder der ECC bekannt werden, die eine veränderte Bewertung der Risikosituation der ECC rechtfertigen, kann die ECC die Mindest-Cash-Quote im Einklang mit ihren Grundsätzen und Verfahren nach Satz 1 anpassen. Die ECC veröffentlicht die aktuelle Mindest-Cash-Quote auf der ECC Website. Jede Änderung der Mindest-Cash-Quote wird die ECC ankündigen.

(3) Die ECC legt die Höhe der Sicherheitenanforderung („Margin-Anforderung“) gegenüber Clearing-Mitgliedern an jedem Geschäftstag fest. Die Verpflichtung des Clearing-Mitglieds zur Sicherheitsleistung, die sich auf Basis der in der Tagesendverarbeitung festgestellten Margin-Anforderung ergibt, wird als sofort fällige Forderung der ECC im Rahmen der Bildung von Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten nach Ziffer 3.3.6 in der Tagesendverarbeitung berücksichtigt. Ziffer 3.4.5 bleibt unberührt.

(4) Um die Abwicklung aller Spotmarkt-Geschäfte sicherzustellen, sind Sicherheiten für Spotmarkt-Geschäfte vom Zeitpunkt der Anerkennung als Handelsteilnehmer am Spotmarkt bis mindestens zum fünften Tag nach Beendigung der Anerkennung als Handelsteilnehmer am Spotmarkt zu leisten.

(5) Ist der Sicherheitenbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto der ECC eingegangen, so kann die ECC Maßnahmen nach den Abschnitten 3.8 oder 3.9 ff. ergreifen.

(6) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Anspruch der ECC auf Sicherheitenstellung gewährt jedes Instituts-Clearing-Mitglied der ECC zugunsten der Bekannten Teilnehmer durch ein abstraktes Schuldversprechen einen separaten und unabhängigen Anspruch („Parallelanspruch“).

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Dieser berechtigt die ECC, von dem betreffenden Instituts-Clearing-Mitglied die Erfüllung sämtlicher Sicherheitenverpflichtungen dieses Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern zu verlangen. "Sicherheitenverpflichtungen" eines Instituts-Clearing-Mitglieds sind sämtliche Verpflichtungen eines Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern aus dem Bereitstellen von Sicherheiten durch ein Instituts-Clearing-Mitglied zugunsten der Bekannten Teilnehmer, die die Bekannten Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Clearing von Geschäften durch die ECC geleistet haben, nämlich auf

(a) Rückübertragung und Rückzahlung, oder

(b) Zahlung des Überschussbetrags, der sich aus der Verrechnung des Werts einer gestellten Sicherheit aufgrund einer qualifizierten Close-Out-Netting-Vereinbarung zugunsten des betreffenden Bekannten Teilnehmers ergibt.

Eine „qualifizierte Close-Out-Netting-Vereinbarung“ ist eine Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem Instituts-Clearing-Mitglied und einem Bekannten Teilnehmer, welche ausschließlich Geschäfte erfasst, die Gegenstand des Clearings an der ECC sind.

Von den Sicherheitenverpflichtungen ausgenommen sind Verpflichtungen des Instituts-Clearing-Mitglieds in Bezug auf Sicherheiten von Individuell Segregierten Teilnehmern, die nach Ziffern 3.4.8 bis 3.4.11 gestellt sind. Ebenfalls ausgenommen sind Verpflichtungen des Instituts-Clearing-Mitglieds in Bezug auf Wertpapiere, die der Bekannte Teilnehmer an das Instituts-Clearing-Mitglied verpfändet hat.

Die Sicherheitenverpflichtungen des Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern bleiben unberührt. Der Parallelanspruch kann von der ECC unabhängig von den Sicherheitenverpflichtungen des Instituts-Clearing-Mitglieds, welche gegenüber den Bekannten Teilnehmern bestehen, durchgesetzt werden.

Tritt in Bezug auf die Sicherheitenverpflichtungen gegenüber einem Bekannten Teilnehmer Erfüllung ein, verringert sich entsprechend der Umfang des Parallelanspruchs. Tritt in Bezug auf den Parallelanspruch nach Maßgabe des in Ziffer 3.10.1 Nr. 1 Satz 6 bis 7 und Ziffer 3.10.3 lit. (b) (ii) – (iv) beschriebenen Verfahrens Erfüllung ein, verringert sich entsprechend der Umfang der Sicherheitenverpflichtungen.

3.4.2 Margin-Anforderung

(1) Die Methode zur Berechnung der verschiedenen Margin-Anforderungen wird von der ECC festgesetzt. Die Grundlagen für die Margin-Ermittlung sind (i) für Instituts-Clearing-Mitglieder bezüglich Terminmarkt-Geschäften in Ziffer 3.4.4 und bezüglich Spotmarkt-Geschäften in Ziffer 3.4.3.1 und (ii) für DCP-Clearing-Mitglieder in Ziffer 3.4.3.2 geregelt. Die Margin-Anforderung wird separat für die folgenden Konten und Geschäfte ermittelt:

- die zusammengefassten Eigen- und Market-Maker-Positionskonten (P- und M-Konten) eines Clearing-Mitgliedes,
- jedes Kundenpositionskonto (A-Konten) des Clearing-Mitgliedes,
- die Spotmarkt-Geschäfte des Clearing-Mitgliedes,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

- die zusammengefassten Eigen- und Market-Maker-Positionskonten (P- und M-Konten) jedes Nicht-Clearing-Mitgliedes,
- jedes Kundenpositionskonto (A-Konten) jedes Nicht-Clearing-Mitgliedes,
- die Spotmarkt-Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitgliedes.

Die Margin-Anforderung eines Clearing-Mitglieds ergibt sich aus der Summe der einzelnen vorgenannten separat ermittelten Margin-Anforderungen.

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Margin-Anforderung können von den Handelsteilnehmern – im Fall von Emissionsrechten auch auf Geheiß des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds (Ziffer 3.4.13) – gestellte Handelsteilnehmer-Sicherheiten zu dem von der ECC jeweilig bestimmten Beleihungswert angerechnet werden; hierüber entscheidet die ECC auf Antrag des Handelsteilnehmers bzw. des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds in freiem Ermessen. Der Antrag eines Nicht-Clearing-Mitglieds bedarf der Zustimmung des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds, dem das zu berücksichtigende Bestandskonto im Sinne der Ziffer 3.5.8 Absatz 1 und Ziffer 3.5.9 Absatz 1 zugeordnet ist. Handelsteilnehmer-Sicherheiten können auf die Sicherheitenanforderungen für Initial Margin Spot Market nach Ziffer 3.4.3.1 angerechnet werden. Handelsteilnehmer-Sicherheiten von DCP-Clearing-Mitgliedern werden immer auf die Sicherheitenanforderungen für Initial Margin Spot Market nach Ziffer 3.4.3.2 angerechnet.

(3) Instituts-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern Sicherheiten mindestens in der sich aus der Berechnungsmethode der ECC ergebenden Höhe zu fordern. Das Instituts-Clearing-Mitglied wird der ECC sowie seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Verlangen die Berechnungsmethode offenlegen.

3.4.3 Margin-Anforderungen für Spotmarkt-Geschäfte

3.4.3.1 Margin-Anforderungen für Instituts-Clearing-Mitglieder

(1) Für Risiken aus Spotmarkt-Geschäften berechnet die ECC die Margin-Anforderung in der Höhe der Netto-Zahlbeträge aus nicht oder nicht vollständig abgewickelten Transaktionen (Current Exposure Spot Market) sowie eine Margin-Anforderung in Höhe des statistisch ermittelten Risikos potentieller zukünftiger Transaktionen (z.B. durch Initial Margin Spot Market oder Pre-Auction Margin).

(2) Für mögliche Risiken der Erfüllungsgesellschaften aufgrund nicht rechtzeitiger Einlieferung von Emissionsrechten oder Herkunftsnachweisen auf ein Registerkonto der Erfüllungsgesellschaften bzw. nicht rechtzeitiger Anschaffung von Emissionsrechten auf dem Bestandskonto des lieferpflichtigen Handelsteilnehmers zum Lieferzeitpunkt kann die ECC eine Margin-Anforderung berechnen (Delivery Margin) oder diese Risiken in der Berechnung der Margin-Anforderung anderweitig geeignet berücksichtigen.

(3) Zur Abdeckung weiterer Risiken aus der Abwicklung von Spotmarkt-Geschäften ist die ECC berechtigt, weitere Margin-Anforderungen zu berechnen, soweit dies auf Basis ihrer Risikoeinschätzung notwendig ist.

(4) Sofern Übertragungsnetzbetreiber bei leitungsgebundener Energie das Recht haben,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(a) im Falle von Nichtlieferung bzw. Nichtabnahme von Warenlieferungen durch Handelsteilnehmer Ansprüche gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft oder ECC geltend zu machen, oder

(b) eine Nominierung der ECC abzulehnen oder zu kürzen,

kann die ECC eine Margin-Anforderung für diese möglichen Ansprüche berechnen (Delivery Margin) oder diese in der Berechnung der Margin-Anforderung anderweitig geeignet berücksichtigen.

(5) Zur Sicherstellung der Liquidität, z.B. wenn eine Clearingstelle oder ein Übertragungsnetzbetreiber von den Erfüllungsgesellschaften oder der ECC die Stellung von Sicherheiten als Voraussetzung für das Abwickeln physischer Geschäfte verlangt, ist die ECC berechtigt, diesen durch die Erhebung einer zusätzlichen Geldsicherheit ("Cash Margin") oder Festsetzung einer Mindest-Cash-Quote nach Ziffer 3.4.1 zu decken. Die Cash Margin wird von allen Handelsteilnehmern im jeweiligen Marktgebiet erhoben.

(6) Die ECC behält sich vor, Margin-Anforderungen und Margin-Guthaben aus verschiedenen Margin-Arten miteinander zu verrechnen und insofern nicht separat auszuweisen.

3.4.3.2 Margin-Anforderungen für DCP-Clearing-Mitglieder

(1) Zur Aufrechterhaltung der von der ECC nach Maßgabe von Ziffer 3.1.2.2 eingeräumten Trading-Limite und zur Absicherung der sich aus dem Handel innerhalb dieser Trading-Limite unter Berücksichtigung der Auswirkung und Funktionsweise der Trading-Limite in den jeweiligen Handelssystemen der Märkte ergebenden Risiken berechnet die ECC eine Margin-Anforderung, welche den möglichen Ausfall von Netto-Zahlungen an die ECC (inklusive eventuell anfallender Steuern) und die Ausfallrisiken aus nicht oder nicht vollständig erfolgter Lieferung aus abgeschlossenen Geschäften oder eingegebenen Orders abdeckt.

(2) Die Margin-Anforderungen für DCP-Clearing-Mitglieder werden mindestens einmal pro Geschäftstag aktualisiert.

3.4.4 Margin-Anforderungen für Terminmarkt-Geschäfte

(1) Für Positionen in Futures und Optionen berechnet die ECC eine Margin-Anforderung für die Kosten einer potentiellen Glattstellung. Diese umfassen sowohl aktuelle (z.B. aufgelaufene Variation Margin seit der letzten Gutschrift bzw. Belastung) also auch potentielle zukünftige Risiken (z.B. Veränderungen des Wertes einer Position während der Glattstellungsperiode).

(2) Für Short-Positionen in premium-style Optionen berechnet die ECC zusätzlich zur Margin-Anforderung nach Absatz 1 eine Margin-Anforderung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises der Option (Premium Margin). Der Abrechnungspreis eines Options-Kontraktes wird täglich von den Märkten ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Abrechnungspreis abweichend festlegen.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(3) Für Long-Positionen in premium-style Optionen berechnet die ECC zusätzlich zur Margin-Anforderung nach Absatz 1 eine Margin-Gutschrift in Höhe des täglichen Abrechnungspreises der Option (Premium Margin). Diese kann auf alle Margin-Anforderungen angerechnet werden.

(4) Sofern Übertragungsnetzbetreiber bei leitungsgebundener Energie das Recht haben,

(a) im Falle von Nichtlieferung von bzw. Nichtabnahme von Warenlieferungen aus fälligen Terminmarkt-Geschäften durch Handelsteilnehmer Ansprüche gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft oder ECC geltend zu machen, oder

(b) Nominierungen der ECC abzulehnen oder zu kürzen,

kann die ECC eine Margin-Anforderung für diese möglichen Ansprüche berechnen (Delivery Margin).

(5) Für mögliche Ansprüche der Erfüllungsgesellschaften aufgrund nicht rechtzeitiger Einlieferung von Emissionsrechten oder Herkunftsnachweisen aus fälligen Terminmarkt-Geschäften auf ein Registerkonto der Erfüllungsgesellschaften bzw. nicht rechtzeitiger Anschaffung von Emissionsrechten auf dem Bestandskonto des lieferpflichtigen Handelsteilnehmers kann die ECC eine Margin-Anforderung berechnen (Delivery Margin).

(6) Zur Abdeckung weiterer Risiken aus der Abwicklung von Terminmarkt-Geschäften ist die ECC berechtigt, weitere Margin-Anforderungen zu berechnen, soweit dies auf Basis ihrer Risikoeinschätzung notwendig ist (z.B. Supplementary Margin, Margin für Pre-Opening Limits).

(7) Zur Sicherstellung der Liquidität, z.B. wenn eine Clearingstelle oder ein Übertragungsnetzbetreiber von den Erfüllungsgesellschaften oder der ECC die Stellung von Sicherheiten als Voraussetzung für das Abwickeln physischer Geschäfte verlangt, ist die ECC berechtigt, ihren Liquiditätsbedarf durch die Erhebung einer Cash Margin oder Festsetzung einer Mindest-Cash-Quote nach Ziffer 3.4.1 zu decken. Die Cash Margin wird von allen Handelsteilnehmern im jeweiligen Marktgebiet erhoben.

(8) Die ECC behält sich vor, Margin-Anforderungen und Margin-Guthaben aus verschiedenen Margin-Arten miteinander zu verrechnen und insofern nicht separat auszuweisen.

3.4.5 Zusätzliche Sicherheitsleistung

(1) Die ECC behält sich vor, jederzeit aufgrund einer von ihr vorgenommenen Risikoeinschätzung von einem Clearing-Mitglied eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu verlangen. Eine solche zusätzliche Sicherheitsleistung ist nach Ziffer 3.4.6 in einer von der ECC zugelassenen Währung oder in Wertpapiersicherheiten nach Ziffer 3.4.7 zu erfüllen. Zusätzliche Sicherheitsleistungen in Geld müssen innerhalb der von der ECC gesetzten Frist oder, sofern keine Frist gesetzt wurde, innerhalb von dreißig (30) Minuten nach Anforderung der zusätzlichen Sicherheitsleistung nach Ziffern 3.4.6.1 und 3.4.6.2, gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffern 3.4.8 und 3.4.9, geleistet werden. Die ECC behält sich vor, die Währung, in der die zusätzliche Sicherheitsleistung in Geld zu leisten ist, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Zusätzliche Sicherheitsleistungen in Wertpapiersicherheiten müssen von einem Instituts-Clearing-Mitglied unverzüglich nach Ziffer 3.4.7, gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffern 3.4.8 und 3.4.10 geleistet werden.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(2) Einem Instituts-Clearing-Mitglied steht gegenüber jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder das Recht zu, jederzeit aufgrund seiner während des Geschäftstages vorgenommenen Risikoeinschätzung unverzüglich eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu verlangen.

3.4.6 Sicherheiten in Geld

3.4.6.1 Allgemeine Anforderungen, Währungen, Nutzung von Geldsicherheiten, Freigabe von Geldsicherheiten und Parallelanspruch

(1) Die ECC legt fest, in welchen Währungen Geldsicherheiten gestellt werden können und gibt dies auf der ECC Website bekannt. Die ECC kann im Einzelfall unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung (insbesondere bei Überschreitung interner Konzentrationslimite) jederzeit den Betrag der in Fremdwährungen gestellten Geldsicherheiten begrenzen und gegebenenfalls eine Reduzierung von Geldsicherheiten in Fremdwährungen sowie die Stellung entsprechender Geldsicherheiten in EUR verlangen. Die ECC wird dies dem betroffenen Clearing-Mitglied mitteilen.

(2) Geldsicherheiten in EUR werden nach Ziffer 3.3.10 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 gestellt. Die ECC schreibt den auf ihrem Abrechnungskonto eingegangenen Betrag dem jeweiligen Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.5.7) des Instituts-Clearing-Mitglieds unverzüglich gut.

(3) Geldsicherheiten in Fremdwährungen werden nach Ziffer 3.3.10 Absatz 2 Unterabsatz 2 gestellt.

Ist das Clearing-Mitglied durch Leistung und Gutschrift einer Zahlung von Geldsicherheiten in Fremdwährungen auf dem Abrechnungskonto der ECC bei einer Payment-Bank (einschließlich der Forwarding-Bank) von einer Zahlungspflicht befreit worden, wird die ECC, nachdem die Payment-Bank der ECC die Gutschrift bestätigt hat, den Betrag dem jeweiligen Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.5.7) des Instituts-Clearing-Mitglieds unverzüglich gutschreiben und bei der Sicherheitenanforderung während des Geschäftstages oder für den folgenden Geschäftstag berücksichtigen, sofern die Bestätigung spätestens bis zu einem von der ECC bestimmten Zeitpunkt der ECC zugeht. Ein Instituts-Clearing-Mitglied, das zusätzlich als Payment-Bank agiert, muss für die Stellung eigener Geldsicherheiten in einer Fremdwährung eine andere Payment-Bank nutzen.

(4) Die geleisteten Geldsicherheiten gehen in das Vermögen der ECC über. Die Sicherheitsleistung begründet einen bedingten Rückzahlungsanspruch gegen die ECC nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen. Mit Ausnahme der auf einem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Geldsicherheiten verpfändet das Instituts-Clearing-Mitglied der ECC diesen bedingten Rückzahlungsanspruch zur Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC. Die ECC nimmt die Verpfändung an.

Die ECC ist berechtigt, die geleisteten Geldsicherheiten in freiem Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer eigenen Funktionsfähigkeit als zentrale Gegenpartei zu nutzen, anzulegen oder in andere Währungen zu tauschen.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(5) Die ECC benachrichtigt das Instituts-Clearing-Mitglied, wenn sie feststellt, dass das Instituts-Clearing-Mitglied die Mindest-Cash-Quote unterschreitet. Für die Bestellung oder Erhöhung von Geldsicherheiten zum Erreichen der Mindest-Cash-Quote wird die ECC dem Instituts-Clearing-Mitglied eine angemessene Frist einräumen. Nachdem das Instituts-Clearing-Mitglied die Mindest-Cash-Quote durch gutgebrachte Geldsicherheiten erreicht hat, wird die ECC auf Antrag des Clearing-Mitglieds nach Ziffer 3.4.7 Absatz 7 die Margin-Anforderung übersteigende Wertpapiersicherheiten nach Ziffer 3.4.7 freigeben. Wenn und insoweit das Instituts-Clearing-Mitglied die zum Erreichen der Mindest-Cash-Quote erforderlichen Geldsicherheiten nicht bzw. nicht innerhalb der von der ECC gesetzten Frist stellt, ist die ECC berechtigt, eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Geld (Ziffer 3.4.5) zu verlangen. Diese wird die ECC dem Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.5.7) des Instituts-Clearing-Mitglieds gutschreiben.

(6) Das Instituts-Clearing-Mitglied kann von der ECC an jedem Geschäftstag die Freigabe von Geldsicherheiten verlangen, sofern

(a) das Instituts-Clearing Mitglied sich nicht in Verzug nach Abschnitt 3.8 befindet und ihm gegenüber kein Beendigungsgrund nach Abschnitt 3.9 vorliegt, und

(b) diese Freigabe weder zu einer Unterdeckung im betreffenden Sicherheitenverrechnungskonto noch zu einer Unterschreitung der Mindest-Cash-Quote führen würde.

Der Freigabeantrag wird von der ECC noch am selben Geschäftstag bearbeitet, sofern der Antrag bis zu einem von der ECC bestimmten und dem Instituts-Clearing-Mitglied mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Freigabe erfolgt durch Buchung auf dem jeweiligen Sicherheitenverrechnungskonto des Instituts-Clearing-Mitgliedes (Ziffer 3.5.7) und unverzügliche Auszahlung auf das maßgebliche Abrechnungskonto des Instituts-Clearing-Mitglieds.

(7) Im Falle einer Beendigung nach Abschnitt 3.9 ist die ECC berechtigt, die geleisteten Geldsicherheiten in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme durch Verrechnung mit Forderungen der ECC erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3.10. Soweit die vom Instituts-Clearing-Mitglied geleisteten Sicherheiten insgesamt die Forderungen der ECC übersteigen, ist die ECC gegenüber dem Instituts-Clearing-Mitglied berechtigt, mit einem überschießenden Betrag in der in Abschnitt 3.10 näher beschriebenen Weise zu verfahren.

(8) Das Instituts-Clearing-Mitglied und die ECC sind sich darüber einig, dass die geleisteten Geldsicherheiten – mit Ausnahme der auf einem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Geldsicherheiten – auch zur Besicherung des in Ziffer 3.4.1 Absatz 6 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC gegen das Instituts-Clearing-Mitglied dienen. Das Instituts-Clearing-Mitglied und die ECC vereinbaren, dass

(a) die Geldsicherheiten vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche der ECC gegen das Instituts-Clearing-Mitglied (unter Ausnahme des in Ziffer 3.4.1 Absatz 6 bezeichneten Parallelanspruch der ECC) verwendet werden sollen und

(b) nur soweit die vom Instituts-Clearing-Mitglied geleisteten Sicherheiten insgesamt die vorbezeichneten Ansprüche der ECC übersteigen, zur Befriedigung des in Ziffer 3.4.1 Absatz 6 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC in der in Ziffern 3.10.1 Nr. 1 Satz 6 bis 7 und 3.10.3 lit. (b) (ii) – (iv) beschriebenen Weise verwendet werden sollen.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

3.4.6.2 Verteilung von Verlusten bei Geschäftsbanken und Investmentverlusten[4]

(1) Fällt eine Bank (ausgenommen Zentralbanken), bei der die Geldsicherheiten, die die Instituts-Clearing-Mitglieder nach Ziffer 3.4.6.1 Absatz 2 oder 3 bestellt haben, von der ECC gehalten werden („Geschäftsbank“), aus oder kann die ECC aus sonstigen Gründen nicht über die Geldsicherheiten verfügen, ohne dass ein Sanierungsfall der ECC eintritt, werden die daraus resultierenden Verluste („Geschäftsbankverlust“) den Instituts-Clearing-Mitgliedern nach den folgenden Grundsätzen zugewiesen:

(a) Jeder Geschäftsbankverlust wird anteilig auf alle Instituts-Clearing-Mitglieder verteilt, die Geschäftsbank-Geldsicherheiten in der jeweiligen Währung geleistet haben, entsprechend ihrem Anteil an den jeweiligen Geschäftsbank-Geldsicherheiten, die die ECC von allen Instituts-Clearing-Mitgliedern erhalten hat.

Die ECC beteiligt sich am Geschäftsbankverlust anteilig („Eigenbeitrag") bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000 EUR („maximaler Eigenbeitrag"). Der maximale Eigenbeitrag deckt alle vergangenen und zukünftigen Verluste der Geschäftsbank ab. Im Falle eines Verlustes einer Geschäftsbank wird der maximale Eigenbeitrag um den entsprechenden Eigenbeitrag reduziert („verfügbarer Eigenbeitrag"). Die ECC veröffentlicht den aktuellen verfügbaren Eigenbeitrag auf der ECC Website.

Tritt an einem Geschäftstag ein Geschäftsbankverlust in Bezug auf mehr als eine Währung ein, teilt die ECC den Eigenbeitrag auf die Währungen anteilig zum Geschäftsbankverlust in der jeweiligen Währung auf.

(b) Die ECC bestimmt den jeweiligen Eigenbeitrag in Bezug auf jede Währung gesondert auf der Grundlage der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Geschäftsbankverlust und (B) dem Verhältnis von (i) dem verfügbaren Eigenbeitrag und (ii) der Summe der Geldsicherheiten in der betreffenden Währung, die von allen Clearing-Mitgliedern an die ECC gezahlt wurden, zuzüglich des verfügbaren Eigenbeitrags.

(c) Die ECC bestimmt den Anteil der Instituts-Clearing-Mitglieder am Geschäftsbankverlust in Bezug auf jede Währung gesondert auf der Grundlage der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Geschäftsbankverlust und (B) dem Verhältnis von (i) der Geldsicherheit in der jeweiligen Währung, die von dem betreffenden Instituts-Clearing-Mitglied an die ECC gezahlt wurde, und (ii) der Summe der Geldsicherheit in der jeweiligen Währung, die von allen Instituts-Clearing-Mitgliedern an die ECC gezahlt wurde, zuzüglich des verfügbaren Eigenbeitrags. Die ECC teilt dem Instituts-Clearing-Mitglied den jeweiligen Betrag unverzüglich schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder via SWIFT-Nachricht mit.

(d) Die ECC ist berechtigt, das Abrechnungskonto des Instituts-Clearing-Mitglieds nach den in Ziffer 3.5.6 Absatz 2 genannten Grundsätzen am Tag nach Zustellung der entsprechenden Mitteilung über den Instituts-Clearing-Mitglied bezogenen Geschäftsbankverlust zu belasten. Erhält die ECC vom Insolvenzverwalter einen Betrag zur Begleichung der Forderung gegen die Geschäftsbank oder wird der Geschäftsbankverlust durch Zahlung

[4] Gelegentlich auch als Nichtausfallereignis-Verlust in Bezug auf den Haftungsumfang des Wasserfallprinzips bezeichnet.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Dritter nachträglich reduziert, so verteilt die ECC den Betrag entsprechend dem Anteil des Instituts-Clearing-Mitglieds am gesamten Geschäftsbankverlust.

(2) Tritt für die ECC aufgrund eines Investmentverlusts ein Sanierungsfall ein, ist die ECC berechtigt, von den Instituts-Clearing-Mitgliedern einen anteiligen Betrag zur Deckung dieses Investmentverlusts nach den folgenden Grundsätzen zu verlangen:

(a) ECC verwendet zunächst ihr Second Skin in the Game nach Ziffer 3.7.3.

(b) Anschließend wird der Investmentverlust anteilig auf alle Instituts-Clearing-Mitglieder verteilt, die Geldsicherheiten oder Beiträge zum Ausfallfonds in der jeweiligen Währung geleistet haben, entsprechend ihres Anteils am jeweiligen Gesamtbetrag an Geldsicherheiten oder am Ausfallfonds, den die ECC von allen Instituts-Clearing-Mitgliedern erhalten hat.

Die ECC teilt dem Instituts-Clearing-Mitglied den jeweiligen Betrag unverzüglich schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder via SWIFT-Nachricht mit.

(c) Die ECC ist berechtigt, das Abrechnungskonto des Instituts-Clearing-Mitglieds am Geschäftstag nach Zustellung der entsprechenden Mitteilung über den Instituts-Clearing-Mitglied bezogenen Investmentverlust zu belasten. Erhält die ECC vom Insolvenzverwalter einen Betrag zur Begleichung der Forderung gegen die Geschäftsbank auf Grund des Investmentverlusts oder wird der Investmentverlust gegenüber ECC durch Zahlungen Dritter nachträglich reduziert, so verteilt die ECC den Betrag anteilig entsprechend dem Verteilungsverhältnis des Absatz 1 lit. (d) Satz 3 auf die Instituts-Clearing-Mitglieder.

3.4.7 Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten

(1) Sicherheiten in Wertpapieren und in Wertrechten sind von jedem Instituts-Clearing-Mitglied in einem von ihm einzurichtenden CEU-Pfanddepot bei der CEU zu hinterlegen.

(2) Die ECC legt die von ihr als Sicherheit akzeptierten Wertpapiere und Wertrechte sowie deren jeweilige Beleihungswerte fest. Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von fünfzehn (15) Kalendertagen oder weniger werden nicht als Sicherheit akzeptiert. Die akzeptierten Wertpapiere und Wertrechte werden auf der ECC Website veröffentlicht. Die ECC kann Konzentrationslimite zur Beschränkung des Anteils der akzeptierten Emittenten, bestimmter Länder oder anderer Kriterien im Verhältnis zum Gesamtwert der von einem Instituts-Clearing-Mitglied eingelieferten Wertpapiere und Wertrechte festlegen. Die Verwaltung der Wertpapiere und Wertrechte obliegt dem Instituts-Clearing-Mitglied. Ein von der ECC nicht oder nicht mehr als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier oder Wertrecht bleibt bei der Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistung unberücksichtigt.

(3) Die Stellung von Wertpapiersicherheiten durch das Instituts-Clearing-Mitglied an die ECC erfolgt durch gesonderte Sicherheitenvereinbarung. Darin wird das Instituts-Clearing-Mitglied der ECC zur Besicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen dieses Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus oder im Zusammenhang mit dem Clearing an der

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

ECC, einschließlich des Parallelanspruchs nach Ziffer 3.4.1 Absatz 6, in der von der ECC bestimmten Form ein Pfandrecht an allen Wertpapieren bestellen und alle Wertrechte sicherungszedieren, die im CEU-Pfanddepot verbucht sind oder zukünftig verbucht werden. Das Instituts-Clearing-Mitglied garantiert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Einstandspflicht gegenüber ECC, dass (i) es Eigentümer bzw. Inhaber der Wertrechte ist, die im CEU-Pfanddepot verbucht sind oder zukünftig verbucht werden, oder sonst zur Verpfändung dieser Wertpapiere bzw. Sicherungszession dieser Wertrechte berechtigt ist und (ii) diese Wertpapiere und Wertrechte nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Das Instituts-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für die Dauer der Verpfändung bzw. Sicherungszession ohne Zustimmung der ECC keine Sicherungsrechte zugunsten Dritter an den Sicherheiten entstehen zu lassen.

(4) Im Hinblick auf die Verwertung gilt, dass die ECC berechtigt ist, den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand zum laufenden Preis selbst oder durch Dritte vorzunehmen und die sicherungszedierten Wertrechte ohne besonderes Verwertungsverfahren zu liquidieren, soweit die Wertpapiere bzw. Wertrechte einen Börsen- oder Marktpreis haben. Das Instituts-Clearing-Mitglied erteilt der ECC hiermit die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei der CEU die Austragung der Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

(5) Das Instituts-Clearing-Mitglied und die ECC vereinbaren, dass

(a) ein Erlös aus der Pfandverwertung der in dem CEU-Pfanddepot hinterlegten Wertpapiere und der Verwertung der sicherungszedierten Wertrechte vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche der ECC gegen das Instituts-Clearing-Mitglied (unter Ausnahme des in Ziffer 3.4.1 Absatz 6 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC) verwendet werden soll und

(b) nur soweit die vom Instituts-Clearing-Mitglied geleisteten Sicherheiten insgesamt die vorbezeichneten Ansprüche der ECC übersteigen, ein solcher Erlös zur Befriedigung des in Ziffer 3.4.1 Absatz 6 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC in der in Ziffern 3.10.1 Nr. 1 und 3.10.3 lit. (b) (ii) – (iv) beschriebenen Weise verwendet werden soll.

(6) Die Übertragung von Wertpapieren und Wertrechten auf ein CEU-Pfanddepot erfolgt, indem das Instituts-Clearing-Mitglied die CEU anweist, Wertpapiere oder Wertrechte in dessen CEU-Pfanddepot zu übertragen. Die CEU benachrichtigt die ECC von der Übertragung. Die ECC schreibt daraufhin den entsprechenden Wert auf dem jeweiligen Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.5.7) des Instituts-Clearing-Mitglieds gut und berücksichtigt die Gutschrift bei der nächsten Berechnung der Sicherheitenanforderung, sofern die Benachrichtigung durch die CEU bis spätestens zu einem von der ECC bestimmten und dem Instituts-Clearing-Mitglied mitgeteilten Zeitpunkt erfolgt. Werden Wertpapiere oder Wertrechte in ein CEU-Pfanddepot übertragen, die die ECC nicht als Sicherheit akzeptiert, veranlasst ECC die Rückbuchung.

(7) Das Instituts-Clearing-Mitglied kann von der ECC an jedem Geschäftstag die Freigabe von Wertpapiersicherheiten verlangen, sofern

(a) das Instituts-Clearing Mitglied sich nicht in Verzug nach Abschnitt 3.8 befindet und ihm gegenüber kein Beendigungsgrund nach Abschnitt 3.9 vorliegt, und

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(b) diese Freigabe nicht zu einer Unterdeckung im betreffenden Sicherheitenverrechnungskonto führen würde.

Der Antrag auf Freigabe von solchen Wertpapiersicherheiten wird von der ECC noch am selben Geschäftstag bearbeitet, sofern der Antrag bis zu einem von der ECC bestimmten und dem Instituts-Clearing-Mitglied mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungszedierten Wertrechten durch die ECC erfolgt durch Buchung auf dem betreffenden Sicherheitenverrechnungskonto des Instituts-Clearing-Mitgliedes (Ziffer 3.5.7) und Instruktion zur Auslieferung der Wertpapiere oder Wertrechte gegenüber der CEU und wird mit Ausbuchung der Wertpapiere und Wertrechte aus dem jeweiligen CEU-Pfanddepot wirksam. Steht einem Freigabeantrag eine Margin-Anforderung gegen das Instituts-Clearing-Mitglied entgegen, erfolgt die Buchung auf dem jeweiligen Sicherheitenverrechnungskonto und die Ausbuchungsinstruktion gegenüber der CEU nur, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen worden ist.

(8) Das Instituts-Clearing-Mitglied wird der ECC im Hinblick auf jedes CEU-Pfanddepot eine Vollmacht erteilen,

(a) im Namen des Instituts-Clearing-Mitglieds Buchungsinstruktionen zu erteilen, zu übermitteln, zu ändern oder zu widerrufen; und

(b) von der CEU jedwede Informationen zum Status dieser Buchungsinstruktionen und zum Bestand im CEU-Pfanddepot zu erhalten.

Sofern es sich bei dem CEU-Pfanddepot um ein CASCADE-Unterdepot handelt, hat sich die Vollmacht auch auf das entsprechende CASCADE-Hauptdepot zu erstrecken. Das Instituts-Clearing-Mitglied wird die ECC ferner ermächtigen, Untervollmacht an die Eurex Clearing AG zu erteilen. Das Instituts-Clearing-Mitglied und die ECC sind sich darüber einig, dass diese Vollmacht (einschließlich der Ermächtigung zu Erteilung der Untervollmacht) nur mit Zustimmung der ECC widerrufbar ist.

3.4.8 Sicherheiten im Falle Individueller Segregierung

(1) Wird im Rahmen einer NCM-Vereinbarung eine Vereinbarung zur individuellen Segregierung („Individuelle Segregierung“) abgeschlossen, gelten hinsichtlich der Sicherheiten, die für Geschäfte von Individuell Segregierten Teilnehmern gestellt werden, die Ziffern 3.4.8 bis 3.4.11.

(2) Die ECC führt für jeden Individuell Segregierten Teilnehmer nach näherer Bestimmung in diesen Clearing-Bedingungen zum Zweck der gesonderten Berechnung, Verwaltung und Inanspruchnahme von Sicherheiten separate Positionskonten sowie ein Individuell Segregiertes Sicherheitenverrechnungskonto.

(3) Der Individuell Segregierte Teilnehmer wird dem Instituts-Clearing-Mitglied nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheiten in Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer 3.4.2 Absatz 3 leisten. Die Sicherheiten dienen zur Besicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche des Instituts-Clearing-Mitglieds gegen den Individuell Segregierten Teilnehmer aus der betref-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

fenden NCM-Vereinbarung. Die Leistung von Sicherheiten erfolgt, indem der Individuell Segregierte Teilnehmer Wertpapiersicherheiten auf das Individuell Segregierte CEU-Pfanddepot des Instituts-Clearing-Mitglieds bei CEU, welches ausschließlich für Wertpapiersicherheiten mit Bezug auf Geschäfte des Individuell Segregierten Teilnehmers eingerichtet ist, und/oder Geldsicherheiten auf ein ihm vom Instituts-Clearing-Mitglied zu diesem Zweck benanntes Konto des Instituts-Clearing-Mitglieds überträgt. Der Individuell Segregierte Teilnehmer hat die Wahl zwischen der Übertragung von Wertpapiersicherheiten und Geldsicherheiten.

(4) Aufgrund von Absatz 3 an das Instituts-Clearing-Mitglied geleistete Sicherheiten gehen mit der Übertragung im Falle von Wertpapiersicherheiten in das Eigentum des Instituts-Clearing-Mitglieds und im Falle von Geldsicherheiten in das Vermögen des Instituts-Clearing-Mitglieds über. Handelt es sich bei Wertpapiersicherheiten um im Ausland ruhende Wertpapiere, geht gegebenenfalls anstelle des Eigentums die dem Individuell Segregierten Teilnehmer als Hinterleger gegenüber dem Verwahrer der Wertpapiere zustehende Rechtsstellung über. Das Instituts-Clearing-Mitglied ist berechtigt, über die Sicherheiten entsprechend den Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen zu verfügen.

(5) Das Instituts-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, an den Sicherheiten keine Sicherungsrechte zugunsten Dritter zu bestellen, mit Ausnahme

(a) des Pfandrechts zugunsten der ECC nach Ziffer 3.4.11 Absatz 1 und

(b) des Pfandrechts zugunsten des Individuell Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds nach Ziffer 3.4.11 Absatz 8.

(6) Das Instituts-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, sämtliche von seinen Individuell Segregierten Teilnehmern für das Clearing an der ECC geleistete Sicherheiten (inklusive eines etwaigen über den Betrag der durch ECC bestimmten Margin-Anforderung hinausgehenden Überschusses) der ECC als Sicherheiten zu stellen und diese unverzüglich dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto des jeweiligen Individuell Segregierten Teilnehmern gutschreiben zu lassen.

(7) Übersteigt an einem Geschäftstag die Höhe der durch den Individuell Segregierten Teilnehmer seinem Instituts-Clearing-Mitglied gestellten Sicherheiten die Höhe der durch den Individuell Segregierten Teilnehmer aufgrund der Verpflichtung in Ziffer 3.4.2 Absatz 3 zu stellenden Sicherheiten, hat der Individuell Segregierte Teilnehmer einen Anspruch auf Rückübertragung von Geldbeträgen oder Wertpapieren nach seiner Wahl gegen sein Instituts-Clearing-Mitglied – soweit abweichende Vereinbarungen zwischen dem Instituts-Clearing-Mitglied und dem Individuell Segregierten Teilnehmer dem nicht entgegenstehen –, welche den durch ihn geleisteten Geld- oder Wertpapiersicherheiten gleichartig sind und deren Wert den Betrag der Überdeckung nicht übersteigt. Gleichartig sind bei Wertpapiersicherheiten Papiere der gleichen Wertpapiergattung.

(8) Nimmt die ECC Sicherheiten aufgrund der Regelungen in Abschnitt 3.10 in Anspruch, welche das Instituts-Clearing-Mitglied der ECC verpfändet hat, oder verwertet das Instituts-Clearing-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Mitglied Sicherheiten, die durch einen Individuell Segregierte Teilnehmer gestellt wurden, aufgrund einer Beendigung der Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen dem Instituts-Clearing-Mitglied und dem Individuell Segregierten Teilnehmer, so gilt:

(a) Der Erfüllungsanspruch des Instituts-Clearing-Mitglieds gegen den Individuell Segregierten Teilnehmer aus den Geschäften, die über das Instituts-Clearing-Mitglied an der ECC abgewickelt werden, erlischt in entsprechender Höhe.

(b) Der Übertragungsanspruch des Individuell Segregierten Teilnehmers gegen das Instituts-Clearing-Mitglied nach Absatz 7

(i) ist in einem Betrag bis zur Höhe des Verwertungserlöses ausschließlich auf die Übertragung von Geldbeträgen gerichtet und

(ii) verringert sich der Höhe nach um den Betrag der Forderung, für welche die ECC oder das Instituts-Clearing-Mitglied diese Sicherheiten verwertet hat.

(c) Soweit der Erfüllungsanspruch des Instituts-Clearing-Mitglieds gegen den Individuell Segregierten Teilnehmer aus den Geschäften, die über das Instituts-Clearing-Mitglied an der ECC abgewickelt werden, bereits vor der Inanspruchnahme durch Erfüllung oder mit Erfüllungswirkung erloschen ist, bleibt der Übertragungsanspruch des Individuell Segregierten Teilnehmers nach Absatz 7 entgegen lit. (b) (ii) der Höhe nach unberührt. Im Übrigen gilt lit. (b) (i).

(9) Im Fall einer Beendigung der Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen dem Instituts-Clearing-Mitglied und dem Individuell Segregierten Teilnehmer bewertet die nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung ersatzberechtigte Partei unverzüglich sämtliche Sicherheiten, die aufgrund dieser Clearing-Bedingungen geleistet wurden und für die das Instituts-Clearing-Mitglied noch keine gleichartigen Werte nach Absatz 7 an den Individuell Segregierten Teilnehmer übertragen hat. Die entsprechenden Beträge werden wie rückständige Leistungen des Instituts-Clearing-Mitglieds in die nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung in Verbindung mit Nr. 9 Absatz 1 des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche zwischen dem Individuell Segregierten Teilnehmer und dem Instituts-Clearing-Mitglied auf Übertragung von Geldbeträgen oder Wertpapieren nach Absatz 2 oder Absatz 6.

(10) Geldsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich gegebenenfalls bis zur Beendigung der Close-Out-Netting-Vereinbarung aufgelaufener Zinsen bewertet. Wertpapiersicherheiten werden mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere vom Instituts-Clearing-Mitglied erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines tatsächlich erhaltenen Erlöses tritt nach Wahl der nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung ersatzberechtigten Partei der Betrag, den das Instituts-Clearing-Mitglied unmittelbar nach Beendigung der Close-Out-Netting-Vereinbarung bei einer derartigen Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Individuell Segregierten Teilnehmers hätte erhalten können. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in EUR denominiert sind, rechnet sie die nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung ersatzberechtigte Partei zum Briefkurs in EUR um. "Briefkurs" ist dabei der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Verkauf einer Währung.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(11) Erfolgt in Bezug auf eine Wertpapiersicherheit eine Ausschüttung von Geld durch den Emittenten an die Inhaber dieser Wertpapiersicherheit, zahlt das Instituts-Clearing-Mitglied an den Individuell Segregierten Teilnehmer am Tag dieser Ausschüttung einen Betrag in der Währung und in Höhe des von den Inhabern auf Grund der Ausschüttung bezogenen Betrags. Unterliegt eine derartige Ausschüttung einer Quellensteuer oder führt sie zu einer Steuergutschrift, so schuldet das Instituts-Clearing-Mitglied nach Satz 1 denjenigen Betrag, der dem Individuell Segregierten Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner dem Instituts-Clearing-Mitglied zuvor mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche zufließen würde, wenn er Eigentümer der betreffenden Wertpapiersicherheit wäre, einschließlich

(a) der Quellensteuer, soweit der Individuell Segregierte Teilnehmer eine Ausnahme von dieser Steuer oder deren Erstattung beanspruchen könnte sowie

(b) einer dem Individuell Segregierten Teilnehmer unter diesen Voraussetzungen zustehenden Steuergutschrift.

Das Instituts-Clearing-Mitglied ist zur Zahlung von Beträgen gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht verpflichtet, soweit durch eine solche Zahlung eine Unterdeckung entsteht. Demgemäß durch das Instituts-Clearing-Mitglied nicht gezahlte Beträge sind bei der Ermittlung einer Unter- oder Überdeckung als Geldsicherheit zu berücksichtigen.

(12) Das Instituts-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, mit seinen Individuell Segregierten Teilnehmern Close-Out-Netting-Vereinbarungen abzuschließen.

3.4.9 Sicherheiten in Geld im Falle Individueller Segregierung

(1) Die Stellung von Sicherheiten in Geld durch das Instituts-Clearing-Mitglied an die ECC erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 3.4.6. Ergänzend gelten folgende Absätze 2 und 3.

(2) Die ECC schreibt den im Hinblick auf den Individuell Segregierten Teilnehmer eingegangenen Betrag an Geldsicherheiten dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto des Individuell Segregierten Teilnehmers unverzüglich gut.

(3) Sofern sich das Instituts-Clearing-Mitglied nicht in Verzug nach Abschnitt 3.8 befindet oder ihm gegenüber ein Beendigungsgrund nach Abschnitt 3.9 vorliegt, gibt die ECC Geldsicherheiten, welche auf dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto verbucht sind, auf Antrag des Instituts-Clearing-Mitglieds frei. Hinsichtlich der Freigabe gilt Ziffer 3.4.6.1 Absatz 6 mit der ergänzenden Maßgabe, dass die Freigabe der geleisteten Sicherheiten in Geld nur in der Höhe verlangt werden kann, in der die geleisteten Sicherheiten auf dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto die Margin-Anforderung gegenüber dem Individuell Segregierten Teilnehmer übersteigen. Die Freigabe erfolgt durch Buchung auf dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto des Individuell Segregierten Teilnehmers und unverzüglicher Auszahlung auf ein Abrechnungskonto des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

3.4.10 Sicherheiten in Wertpapieren im Falle Individueller Segregierung

(1) Im Falle Individueller Segregierung können Sicherheiten in Wertpapieren nach Maßgabe von Ziffer 3.4.8 auf das betreffende Individuell Segregierte CEU-Pfanddepot geleistet werden. Ziffer 3.4.7 Absatz 2 gilt entsprechend. Auf dem Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot dürfen nur Wertpapiere verwahrt werden, die dem Instituts-Clearing-Mitglied nach den Bestimmungen in Ziffer 3.4.8 Absatz 4 von dem betreffenden Individuell Segregierten Teilnehmer zu Eigentum übertragen wurden.

(2) Die ECC schreibt den Wert, der den Wertpapieren auf dem Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot entspricht, dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto des Individuell Segregierten Teilnehmers gut und berücksichtigt die Gutschrift bei der nächsten Berechnung der Sicherheitenanforderung nach näherer Bestimmung in Ziffer 3.4.1 gegenüber dem Instituts-Clearing-Mitglied.

(3) Das Instituts-Clearing-Mitglied kann von der ECC an jedem Geschäftstag die Freigabe von Wertpapiersicherheiten verlangen, sofern

(a) das Instituts-Clearing Mitglied sich nicht in Verzug nach Abschnitt 3.8 befindet und ihm gegenüber kein Beendigungsgrund nach Abschnitt 3.9 vorliegt, und

(b) diese Freigabe nicht zu einer Unterdeckung im betreffenden Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto führen würde.

Der Freigabeantrag wird von der ECC noch am selben Geschäftstag bearbeitet, sofern der Antrag bis zu einem von der ECC bestimmten und dem Instituts-Clearing-Mitglied mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Freigabe von verpfändeten Wertpapieren durch die ECC erfolgt durch Buchung auf dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto des Individuell Segregierten Teilnehmers und Instruktion zur Auslieferung der Wertpapiere gegenüber der CEU. Die Freigabe von Wertpapiersicherheiten wird mit Ausbuchung der Wertpapiere aus dem Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot wirksam.

3.4.11 Verpfändungen im Falle Individueller Segregierung

(1) Für den in Absatz 3 genannten Sicherungszweck verpfändet das Instituts-Clearing-Mitglied an die ECC

(a) alle Wertpapiere (mit Ausnahme von im Ausland ruhenden Wertpapieren), die in dem in der Besicherungsvereinbarung näher bezeichneten Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot gegenwärtig und künftig verbucht sind. Die ECC nimmt die Verpfändung hiermit an. Das Instituts-Clearing-Mitglied tritt zum Zwecke der Verpfändung der vorgenannten Wertpapiere seine Ansprüche gegen die CEU auf Herausgabe dieser Wertpapiere an die ECC ab. Die ECC nimmt die Abtretung hiermit an.

(b) die Ansprüche – vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche –, die dem Instituts-Clearing-Mitglied wegen der in dem in der Besicherungsvereinbarung näher bezeichneten Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot gegenwärtig und künftig verbuchten, im

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Ausland ruhenden Wertpapiere jetzt und künftig zustehen. Die ECC nimmt die Verpfändung hiermit an.

(c) sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die dem Instituts-Clearing-Mitglied gegen die ECC in Bezug auf die Geldsicherheiten zustehen, die dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechungskonto des jeweiligen Individuell Segregierten Teilnehmers gutgeschrieben sind oder künftig gutgeschrieben werden. Die ECC nimmt die Verpfändung hiermit an.

(2) Das Instituts-Clearing-Mitglied wird der CEU in Bezug auf das Individuell Segregierte CEU-Pfanddepot die vorstehenden Verpfändungen unverzüglich anzeigen.

(3) Die in Absatz 1 lit. (a) bis (c) gewährten Pfandrechte dienen als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen eines Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aufgrund von Geschäften des jeweiligen Individuell Segregierten Teilnehmers.

(4) Sämtliche gegebenenfalls auf Geldsicherheiten geleisteten Zinszahlungen sowie sämtliche Ausschüttungen von Zahlungen, Sachwerten und Nebenrechten (einschließlich Bezugsrechten, Gratisaktien und ähnlichen Rechten) in Bezug auf Wertpapiersicherheiten stehen im Verhältnis zur ECC dem Instituts-Clearing-Mitglied zu.

(5) Das Instituts-Clearing-Mitglied wird dem Individuell Segregierten Nicht-Clearing-Mitglied ein weiteres Pfandrecht in Bezug auf die Sicherheiten nach Absatz 8 lit. (a) bis (c) bestellen. Weitere Rechte Dritter, welche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen entstehen können, wird das Instituts-Clearing-Mitglied während der Dauer der Verpfändung ohne Einwilligung der ECC nicht entstehen lassen.

(6) Im Hinblick auf die Verwertung gilt, dass die ECC berechtigt ist, den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand zum laufenden Preis selbst oder durch Dritte vorzunehmen, soweit die Wertpapiere einen Börsen- oder Marktpreis haben.

(7) Im Falle einer Verwertung erteilt das Instituts-Clearing-Mitglied der ECC hiermit die Vollmacht, in seinem Namen bei der CEU die Austragung der Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

(8) Für den in Absatz 10 genannten Sicherungszweck verpfändet das Instituts-Clearing-Mitglied an das Individuell Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied

(a) alle Wertpapiere, die in dem Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot gegenwärtig und künftig verbucht sind, mit Ausnahme von im Ausland ruhenden Wertpapieren. Das Individuell Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied nimmt hiermit die Verpfändung an. Das Instituts-Clearing-Mitglied tritt zum Zwecke der Verpfändung seine Ansprüche gegen die ECC auf Rückgabe der vorgenannten Wertpapiere nach dem Erlöschen des zugunsten der ECC an diesen Wertpapieren bestellten Pfandrechts nach § 1223 BGB an das Individuell Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied ab. Das Individuell Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Abtretung hiermit an.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(b) die Ansprüche – vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche –, die dem Instituts-Clearing-Mitglied wegen der in dem Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot gegenwärtig und künftig verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere jetzt und künftig zustehen. Das Individuell Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Verpfändung hiermit an.

(c) sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die dem Instituts-Clearing-Mitglied gegen die ECC in Bezug auf die Geldsicherheiten zustehen, die dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechungskonto dieses Individuell Segregierten Teilnehmers gutgeschrieben sind oder künftig gutgeschrieben werden. Das Individuell Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Verpfändung hiermit an.

(9) Das Instituts-Clearing-Mitglied wird der CEU in Bezug auf Wertpapiersicherheiten die vorstehenden Verpfändungen unverzüglich anzeigen.

(10) Die in Absatz 8 lit. (a) bis (c) gewährten Pfandrechte dienen als Sicherheit für alle Ansprüche des Individuell Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds gegen das Instituts-Clearing-Mitglied (a) aus der NCM-Vereinbarung sowie (b) aus der jeweiligen Close-Out-Netting-Vereinbarung.

(11) Soweit die Sicherheiten einen Börsen- oder Marktpreis haben, fällt

(a) bei Beendigung nach Ziffer 3.9.1 in Bezug auf das Instituts-Clearing-Mitglied mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Individuell Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds aus der NCM-Vereinbarung oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt,

(b) bei Fälligkeit der Forderung, welche dem Individuell Segregierten Nicht-Clearing-Mitglied aufgrund der jeweiligen Close-Out-Netting-Vereinbarung gegen das Instituts-Clearing-Mitglied gegebenenfalls zusteht,

das Eigentum bzw. die Forderungsinhaberschaft an den Sicherheiten dem Segregierten Nicht-Clearing-Mitglied ohne vorherige Androhung nach § 1259 Satz 1 BGB zu.

(12) Im Verhältnis zwischen der ECC, dem Instituts-Clearing-Mitglied und dem Individuell Segregierten Nicht-Clearing-Mitglied gelten folgende Regelungen:

(a) Vorbehaltlich Satz 2 darf ausschließlich die ECC eine Verwertung der von dem Instituts-Clearing-Mitglied nach Absatz 1 und 8 verpfändeten Werte veranlassen. Mit Zustimmung der ECC kann auch das Individuell Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied die Verwertung aller oder eines Teils der verpfändeten Werte übernehmen.

(b) Ein Erlös aus der Verwertung der von dem Instituts-Clearing-Mitglied nach Absatz 1 und 8 verpfändeten Werte wird zunächst zur Befriedigung der Ansprüche der ECC aus den Verpflichtungen eines Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus oder in Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Clearing verwendet. Ein verbleibender Überschuss wird zur Befriedigung aller Ansprüche des Individuell Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds gegen das Instituts-Clearing-Mitglied (i) aus der NCM-Vereinbarung sowie (ii) aus der jeweiligen Close-Out-Netting-Vereinbarung verwendet.

(c) Das Individuell Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied ist zu einer Abtretung der durch das Pfandrecht besicherten Forderungen gegen das Instituts-Clearing-Mitglied nur berechtigt,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

soweit hierdurch die unter lit. (b) beschriebene Verteilungsregelung im Verhältnis zwischen der ECC und dem Individuell Segregierten Nicht-Clearing-Mitglied nicht beeinträchtigt wird.

(13) Mit Inkrafttreten des Release 66a dieser Clearing-Bedingungen wird die Stellung von Wertpapiersicherheiten durch das Instituts-Clearing-Mitglied an die ECC durch gesonderte Sicherheitenvereinbarung erfolgen. Darin wird das Instituts-Clearing-Mitglied der ECC zur Besicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen dieses Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC – soweit diese auf Geschäften des Individuell Segregierten Teilnehmers beruhen – in der von der ECC bestimmten Form ein Pfandrecht an allen Wertpapieren bestellen, die im Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot verbucht sind oder zukünftig verbucht werden. Soweit die Stellung von Wertpapiersicherheiten durch das Instituts-Clearing-Mitglied an die ECC durch gesonderte Sicherheitenvereinbarung erfolgt, gelten ergänzend die folgenden Absätze 14 bis 17.

(14) Ziffer 3.4.8 Absätze 3 bis 5 und Absätze 7 bis 12 und Ziffer 3.4.10 Absatz 1 Satz 3 finden keine Anwendung im Hinblick auf Wertpapiersicherheiten. Zur Klarstellung, es steht dem Instituts-Clearing-Mitglied und dem Individuell Segregierten Teilnehmer frei, entsprechende Regelung in Ergänzung dieser Clearing-Bedingungen zu treffen, soweit diese Regelungen die Besicherungsfunktion zugunsten der ECC oder die Regelung zur Übertragung der verpfändeten Wertpapiere nach Maßgabe der Ziffer 3.10.1 Nr. 1 und zur Rückgabe der verpfändeten Wertpapiere nach Maßgabe der Ziffer 3.10.3 lit. (a) Unterabsätze 2 und 3 nicht beeinträchtigen.

(15) Ziffer 3.4.11 Absatz 1 lit. (a) und (b) und Absatz 2 finden keine Anwendung. Ziffer 3.4.11 Absatz 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das weitere Pfandrecht nicht auf die Sicherheiten nach Ziffer 3.4.11 Absatz 8 lit. (a) und (b) bezieht. Ziffer 3.4.11 Absatz 8 lit. (a) und (b) und Absatz 11 finden keine Anwendung. Im Falle der Beendigung erfolgt Rückgabe der verpfändeten Wertpapiere nach Maßgabe der Ziffer 3.10.3 lit. (a) Unterabsätze 2 und 3.

(16) Das Instituts-Clearing-Mitglied garantiert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Einstandspflicht gegenüber ECC, dass (i) es Eigentümer bzw. Inhaber der Wertpapiere ist, die im Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot verbucht sind oder zukünftig verbucht werden, oder sonst zur Verpfändung dieser Wertpapiere berechtigt ist und (ii) diese Wertpapiere nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Das Instituts-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für die Dauer der Verpfändung ohne Zustimmung der ECC keine Sicherungsrechte zugunsten Dritter an den Sicherheiten entstehen zu lassen.

(17) Das Instituts-Clearing-Mitglied wird der ECC im Hinblick auf jedes Individuell Segregierte CEU-Pfanddepot eine Vollmacht in von der ECC vorgegebener Form erteilen,

(a) im Namen des Instituts-Clearing-Mitglieds Buchungsinstruktionen zu erteilen, zu übermitteln, zu ändern oder zu widerrufen; und

(b) von CEU jedwede Informationen zum Status dieser Buchungsinstruktionen und zum Bestand im Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot zu erhalten.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Sofern es sich bei dem Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot um ein CASCADE-Unterdepot handelt, hat sich die Vollmacht auch auf das entsprechende CASCADE-Hauptdepot zu erstrecken. Das Instituts-Clearing-Mitglied wird ECC ferner ermächtigen, Untervollmacht an die Eurex Clearing AG zu erteilen. Das Instituts-Clearing-Mitglied und ECC sind sich darüber einig, dass diese Vollmacht (einschließlich der Ermächtigung zu Erteilung der Untervollmacht) nur mit Zustimmung der ECC widerrufbar ist.

3.4.12 Handelsteilnehmer-Sicherheiten an Anteilen am Sammelbestand Registerbasierter Produkte (mit Ausnahme von Emissionsrechten auf dem Sicherheiten-Registerkonto) sowie an Handelsteilnehmer-Barsicherheiten

(1) Jeder Handelsteilnehmer verpfändet der ECC alle Rechte, die mit den auf seinen internen Bestandskonten (Ziffern 3.5.8 und 3.5.9) gegenwärtig oder künftig gebuchten Anteile am Sammelbestand und Handelsteilnehmer-Barsicherheiten zusammenhängen, insbesondere den Anspruch gegenüber der ECC Lux bzw. der ECC auf Auslieferung der Registerbasierten Produkte auf ein anderes Registerkonto und den Anspruch gegenüber der ECC auf Rückzahlung der Handelsteilnehmer-Barsicherheiten an den Handelsteilnehmer. Die ECC nimmt die Verpfändung an. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche, welche der ECC im Zusammenhang mit den Clearing-Bedingungen gegen den Handelsteilnehmer zustehen. Ist der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, sichert das Pfandrecht auch die Ansprüche der ECC (aus eigenem oder abgetretenem Recht) gegen dessen Instituts-Clearing-Mitglieder als Vertragspartner der ECC oder Garant für die Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

(2) Ist der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, verpfändet er alle Rechte, die mit den auf seinen internen Bestandskonten (Ziffern 3.5.8 und 3.5.9) gegenwärtig oder künftig gebuchten Anteilen am Sammelbestand oder Handelsteilnehmer-Barsicherheiten zusammenhängen, insbesondere den Anspruch gegenüber der ECC Lux bzw. der ECC auf Auslieferung der Registerbasierten Produkten auf ein anderes Registerkonto und den Anspruch gegenüber der ECC auf Rückzahlung der Handelsteilnehmer-Barsicherheiten zudem an sein betreuendes Instituts-Clearing-Mitglied bzw. seine betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieder. Die Instituts-Clearing-Mitglieder nehmen jeweils die Verpfändung an. Das Pfandrecht der Instituts-Clearing-Mitglieder sichert deren gegenwärtige oder künftige Rückgriffs- und sonstigen Ansprüche gegen den verpfändenden Handelsteilnehmer infolge einer Inanspruchnahme dieser Instituts-Clearing-Mitglieder als Garanten oder Vertragspartner der ECC für die Geschäfte des verpfändenden Handelsteilnehmers. Im Verhältnis zwischen den betreuenden Instituts-Clearing-Mitgliedern und der ECC gelten folgende Regelungen:

(a) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes darf ausschließlich die ECC eine Verwertung der von einem Nicht-Clearing-Mitglied verpfändeten Rechte veranlassen. Mit Zustimmung der ECC kann auch ein Instituts-Clearing-Mitglied die Verwertung aller oder eines Teils dieser verpfändeten Werte übernehmen.

(b) Ein Erlös aus der Verwertung der von einem Handelsteilnehmer verpfändeten Rechte wird zunächst zur Befriedigung der Ansprüche, welche der ECC im Zusammenhang mit

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

den Clearing-Bedingungen gegen den Handelsteilnehmer zustehen, verwendet. Ein verbleibender Überschuss wird zur Befriedigung der Rückgriffs- und sonstigen Ansprüche der betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieder gegen den verpfändenden Handelsteilnehmer infolge einer Inanspruchnahme dieser Instituts-Clearing-Mitglieder als Garant oder Vertragspartner der ECC für die Geschäfte des verpfändenden Handelsteilnehmers verwendet.

(c) Die Instituts-Clearing-Mitglieder sind zu einer Abtretung ihrer durch das Pfandrecht besicherten Forderungen nur berechtigt, soweit hierdurch die unter lit. (b) beschriebene Verteilungsregelung im Verhältnis zwischen den Instituts-Clearing-Mitgliedern und der ECC nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der verpfändende Handelsteilnehmer zeigt hiermit die Verpfändungen nach Ziffer 3.4.12 Absatz 1 und 2 der ECC bzw. der ECC als bevollmächtigter Empfangsvertreterin der ECC Lux an.

(4) Bis zu einem Verzug oder einer Beendigung im Verhältnis zwischen einem Instituts-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. im Verhältnis zwischen der ECC und einem Instituts-Clearing-Mitglied ist (a) die ECC Lux bzw. die ECC berechtigt und verpflichtet, Verkaufs-Aufträge des Handelsteilnehmers über die Registerbasierten Produkte auszuführen und (b) ist die ECC berechtigt und verpflichtet, Handelsteilnehmer-Barsicherheiten an den Handelsteilnehmer über sein Clearing-Mitglied auszuzahlen. Insoweit geben die ECC und die Instituts-Clearing-Mitglieder die nach Ziffer 3.4.12 Absatz 1 und 2 verpfändeten Vermögenswerte unter folgender Bedingung frei: Sind die Beleihungswerte der Handelsteilnehmer-Sicherheiten bei der Berechnung der Höhe der Sicherheitenanforderung der ECC gegenüber dem Clearing-Mitglied berücksichtigt worden (Ziffer 3.4.2 Absatz 2), ist der Handelsteilnehmer zu Auslieferungs-Verfügungen über die Registerbasierten Produkte bzw. Rückzahlungen von Handelsteilnehmer-Barsicherheiten an ihn nur berechtigt, wenn die infolge solcher Verfügungen neu festzusetzende Sicherheitenanforderung sowie offene Forderungen der ECC bzw. ECC Lux bzw. der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft gegen das Clearing-Mitglied durch die verbleibenden Sicherheiten gedeckt sind.

Bei Handelsteilnehmer-Sicherheiten in Bezug auf Emissionsrechte kann das Instituts-Clearing-Mitglied nach Maßgabe von Ziffer 3.5.9 Absatz 3 von der ECC verlangen, dass Auslieferungen ausgesetzt werden, wenn dies für das Instituts-Clearing-Mitglied zur Sicherung noch nicht erfüllter Forderungen gegen den Handelsteilnehmer erforderlich ist.

(5) Ist der Handelsteilnehmer bzw. eines seiner betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieder mit gesicherten Verbindlichkeiten gegenüber der ECC bzw. einer Erfüllungsgesellschaft in Verzug, darf die ECC, bzw. mit Zustimmung der ECC, ein Instituts-Clearing-Mitglied die Registerbasierten Produkte ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich durch Aneignung derselben nach § 1259 BGB befriedigen sowie die Forderung gegenüber der ECC auf Rückzahlung der Handelsteilnehmer-Barsicherheiten einziehen; Abschnitte 3.9 und 3.10 bleiben unberührt.

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied mit seinen gesicherten Verbindlichkeiten gegenüber seinem Instituts-Clearing-Mitglied in Verzug, darf mit Zustimmung der ECC das Instituts-Clearing-Mitglied

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

die Registerbasierten Produkte ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich durch Aneignung derselben nach § 1259 BGB befriedigen sowie die Forderung gegenüber der ECC auf Rückzahlung der Handelsteilnehmer-Barsicherheiten einziehen.

(6) Eine Verteilung eines Erlöses aus der Pfandverwertung der im Zusammenhang mit Registerbasierten Produkten verpfändeten Werte wird in einer Weise vorgenommen, das aus wirtschaftlicher Sicht die vorgenannten Pfandrechte den in Ziffer 4.9.2 Absatz 4 geregelten Pfandrechten im Range nachgehen.

(7) Die in dieser Ziffer getroffenen Regelungen gelten nicht für die auf internen Bestandskonten gegenwärtig oder künftig gebuchten Anteile am Sammelbestand des Sicherheiten-Registerkontos, deren Behandlung sich ausschließlich nach Ziffer 3.4.13 bestimmt. Die in dieser Ziffer getroffenen Regelungen gelten nicht für Zertifikate, die zurzeit oder zukünftig in den internen Bestandskonten der Mitgliedstaaten, die von ihrem jeweiligen Auktionator vertreten werden, verbucht sind.

(8) Handelsteilnehmer-Barsicherheiten werden durch ein DCP-Clearing-Mitglied gestellt, indem die ECC bzw. die Connected-Bank als Bevollmächtigte des DCP-Clearing-Mitglieds über Guthaben des Abrechnungskontos dieses DCP-Clearing-Mitglieds zugunsten des Abrechnungskontos der ECC verfügt. Die ECC schreibt den eingegangenen Betrag dem Geldsicherheitenkonto des DCP-Clearing-Mitglieds unverzüglich gut, nachdem Erfüllung der Zahlungspflicht nach Ziffer 3.3.10 eingetreten ist.

Handelsteilnehmer-Barsicherheiten gehen in das Vermögen der ECC über und begründen einen bedingten, nach dieser Ziffer 3.4.12 an die ECC verpfändeten Zahlungsanspruch des Handelsteilnehmers gegen die ECC auf Rückzahlung. Die ECC ist berechtigt, die Handelsteilnehmer-Barsicherheiten in freiem Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu Anlagezwecken zu nutzen.

3.4.13 Handelsteilnehmer-Sicherheiten an Emissionsrechten auf dem Sicherheiten-Registerkonto

(1) Jeder Handelsteilnehmer kann Emissionsrechte auf das Sicherheiten-Registerkonto der ECC nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 und 3 übertragen. Die auf das Sicherheiten-Registerkonto übertragenen Emissionsrechte gehen in das Eigentum der ECC über. Der Handelsteilnehmer bzw., sofern der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied ist, das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied räumen der ECC nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Sicherungseigentum an den auf das Sicherheiten-Registerkonto übertragenen Emissionsrechten ein. Die ECC hält die Emissionsrechte auf dem Sicherheiten-Registerkonto nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen als eigennützige Sicherungstreuhänderin für den Handelsteilnehmer bzw., sofern der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied ist, für das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied.

(2) Ist der Handelsteilnehmer ein Instituts-Clearing-Mitglied und überträgt von einem externen Registerkonto oder von einem anderen ECC Registerkonto Emissionsrechte auf das Sicherheiten-Registerkonto, begründet dies einen Rückübertragungsanspruch dieses Handelsteilnehmers

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

gegenüber der ECC aus dem Sicherheiten-Registerkonto. Die auf das Sicherheiten-Registerkonto übertragenen Emissionsrechte sichern alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der ECC gegen den Handelsteilnehmer im Zusammenhang mit den Clearing-Bedingungen.

(3) Ist der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied und überträgt von einem externen Registerkonto oder von einem anderen ECC Registerkonto Emissionsrechte auf das Sicherheiten-Registerkonto, handelt er dabei stets auf Geheiß des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds. Hierdurch entsteht ein Rückübertragungsanspruch des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus dem Sicherheiten-Registerkonto und ein korrespondierender Rückübertragungsanspruch des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem betreuenden Instituts-Clearing-Mitglied.

Die auf das Sicherheiten-Registerkonto übertragenen Emissionsrechte sichern die Ansprüche der ECC gegen das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied aufgrund der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitglieds. Der Rückübertragungsanspruch des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC, die hierauf seitens der ECC an das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied zu leistenden Emissionsrechte bzw. auszukehrenden Verwertungserlöse sichern die Ansprüche des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied aus einer Inanspruchnahme des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds durch die ECC aufgrund der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

Das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied verpfändet dem Nicht-Clearing-Mitglied den gegenüber der ECC bestehenden Anspruch auf Rückübertragung der von dem Nicht-Clearing-Mitglied auf das Sicherheiten-Registerkonto eingelieferten Emissionsrechte sowie die im Verwertungsfall an dessen Stelle tretenden Zahlungsansprüche. Die Verpfändung dient zur Sicherheit für alle Ansprüche des Nicht-Clearing-Mitglieds gegen das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied aus der Teilnahme des Nicht-Clearing-Mitglieds am Clearing der ECC, insbesondere auf Rückübertragung der Emissionsrechte sowie die an deren Stelle tretenden Zahlungsansprüche. Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt diese Verpfändung an; das Instituts-Clearing-Mitglied zeigt diese Verpfändung hiermit der ECC an.

(4) Ist der einliefernde Handelsteilnehmer ein Instituts-Clearing-Mitglied kann er die Auslieferung von Emissionsrechten aus seinem Anteil am Sammelbestand des Sicherheiten-Registerkontos bis zu einem Verzug des Instituts-Clearing-Mitglieds (Abschnitt 3.8) oder einer Beendigung (Ziffer 3.9.1 Absatz 1 lit. (a)) verlangen, wenn die nach Auslieferung neu festzusetzenden Margin-Anforderungen sowie offene Forderungen der ECC gegenüber dem Handelsteilnehmer durch die verbleibenden Sicherheiten gedeckt bleiben. Mit der Auslieferung der Emissionsrechte aus dem Sicherheiten-Registerkonto erfüllt die ECC den Rückübertragungsanspruch des Handelsteilnehmers.

(5) Ist der einliefernde Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied kann er die Auslieferung von Emissionsrechten aus dem Anteil des Instituts-Clearing-Mitglieds am Sammelbestand des Sicherheiten-Registerkontos bis zu einem Verzug des Instituts-Clearing-Mitglieds (Abschnitt 3.8) oder einer Beendigung (Ziffer 3.9.1 Absatz 1 lit. (a)) im Verhältnis der ECC und dem Instituts-Clearing-Mitglied nach Freigabe seines betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds verlangen,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

wenn die nach Auslieferung neu festzusetzenden Margin-Anforderungen sowie offene Forderungen der ECC gegenüber dem Instituts-Clearing-Mitglied durch die verbleibenden Sicherheiten gedeckt bleiben; dabei bleiben Margin-Anforderungen oder Forderungen der ECC gegenüber dem Instituts-Clearing-Mitglied außer Ansatz, die nicht auf Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds beruhen. Die Freigabe muss der ECC an einem Geschäftstag schriftlich oder per Telefax in einem von der ECC hierfür bereitgestellten Formular zugehen. Die Freigabe kann durch das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied nur verweigert werden, wenn nach Auslieferung neu festzusetzende Margin-Anforderungen sowie offene Forderungen des Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied durch verbleibende Sicherheiten nicht gedeckt bleiben.

Mit der Auslieferung der Emissionsrechte aus dem Sicherheiten-Registerkonto an das Nicht-Clearing-Mitglied erfüllt die ECC den Rückübertragungsanspruch des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds und gleichzeitig den Rückübertragungsanspruch des Nicht-Clearing-Mitglieds gegen sein Instituts-Clearing-Mitglied.

(6) Eine Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten in Emissionsrechten durch Übertragung auf das Sicherheiten-Registerkonto besteht nicht. Der von der ECC festgelegte Beleihungswert der auf das Sicherheiten-Registerkonto übertragenen Emissionsrechte kann nach Ziffer 3.4.2 Absatz 2 bei der Berechnung der Margin-Anforderungen berücksichtigt werden. Ist der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, können die auf das Sicherheiten-Registerkonto übertragenen Emissionsrechte nach Ziffer 3.4.2 Absatz 3 daneben auch bei der Berechnung der von dem betreuenden Instituts-Clearing-Mitglied von seinem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied zu fordernden Sicherheiten berücksichtigt werden.

(7) Ist der Handelsteilnehmer oder das betreuende Instituts-Clearing-Mitglieder mit den gesicherten Verbindlichkeiten (Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3) gegenüber der ECC in Verzug, darf die ECC die auf das Sicherheiten-Registerkonto übertragenen Emissionsrechte ohne vorherige Ankündigung aus freier Hand verwerten oder sich gegen Gutschrift des aktuellen Börsen- oder Marktpreises aneignen. Die Verwertung von Emissionsrechten, welche ein Nicht-Clearing-Mitglied auf das Sicherheiten-Registerkonto auf Geheiß des Instituts-Clearing-Mitglieds übertragen hat, führt zu einer entsprechenden Befriedigung der gesicherten Ansprüche der ECC gegenüber dem betreuenden Instituts-Clearing-Mitglied. Die Abschnitte 3.9 und 3.10 bleiben unberührt.

Ist das Nicht-Clearing-Mitglied mit gesicherten Verbindlichkeiten (Absatz 3 Satz 4) gegenüber dem betreuenden Instituts-Clearing-Mitglied in Verzug ohne dass das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied mit den gesicherten Verbindlichkeiten (Absatz 2 Satz 2) gegenüber der ECC in Verzug ist (Abschnitt 3.8) oder eine Beendigung (Ziffer 3.9.1 Absatz 1 lit. (a)) vorliegt, darf das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied von der ECC die Auslieferung der auf den Rückübertragungsanspruch zu leistenden Emissionsrechte aus dem Sicherheiten-Registerkonto verlangen oder die von der ECC stattdessen auszuzahlenden Verwertungsüberschüsse auf die gesicherten Verbindlichkeiten verrechnen, wenn die danach neu festzusetzenden Margin-Anforderungen sowie offene Forderungen der ECC gegenüber dem Instituts-Clearing-Mitglied aufgrund

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitglieds durch die verbleibenden Sicherheiten gedeckt bleiben.

3.4.14 Handelsteilnehmer-Bankgarantien als Handelsteilnehmer-Sicherheiten

(1) DCP-Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder können Handelsteilnehmer-Bankgarantien nur für die Anrechnung auf die Sicherheiten-Anforderungen gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Initial Margin Spot Market (Ziffer 3.4.3.1 und Ziffer 3.4.3.2) nutzen. Die Handelsteilnehmer-Bankgarantie muss durch die ECC als Handelsteilnehmer-Sicherheit im Einzelfall anerkannt werden. Die Anerkennung der Handelsteilnehmer-Bankgarantie als Handelsteilnehmer-Sicherheit bedarf bei Nicht-Clearing-Mitgliedern der Zustimmung des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds. Diese Zustimmung kann mit einer Frist von einem (1) Monat ab Zugang des Widerrufs bei sowohl der ECC als auch dem Nicht-Clearing-Mitglied durch das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied widerrufen werden.

(2) Die ECC legt den Beleihungswert der Handelsteilnehmer-Bankgarantien als Handelsteilnehmer-Sicherheit fest und kann bestimmen, dass die Handelsteilnehmer-Bankgarantie nur in einem bestimmten Umfang auf die Sicherheiten-Anforderungen gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Initial Margin Spot Market (Ziffer 3.4.3.1 bzw. Ziffer 3.4.3.2) angerechnet wird. In den zehn (10) Geschäftstagen vor dem Ende der Geltung einer Handelsteilnehmer-Bankgarantie oder der Anerkennung Handelsteilnehmer-Bankgarantie als Handelsteilnehmer-Sicherheit hat die Handelsteilnehmer-Bankgarantie einen Beleihungswert von Null.

Die Handelsteilnehmer-Bankgarantie besichert sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen eines Handelsteilnehmers gegenüber der ECC aus oder in Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Clearing von Spotmarkt-Geschäften durch die ECC.

Auf Antrag eines DCP-Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitglieds gibt die ECC eine gestellte Handelsteilnehmer-Bankgarantie frei, sobald die hierdurch bisher gedeckten Sicherheitenanforderungen anderweitig erfüllt sind. Stellt ein Nicht-Clearing-Mitglied einen solchen Antrag, muss das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied einer Freigabe zustimmen. Das Instituts-Clearing-Mitglied kann eine Zustimmung nur für eine Dauer von sechs (6) Kalenderwochen nach Antragstellung verwehren, wenn das Instituts-Clearing-Mitglied Zahlungsverpflichtungen für das Nicht-Clearing-Mitglied als dessen Zahlstelle gegenüber der ECC erfüllt hat und das Nicht-Clearing-Mitglied resultierende Rückgriffsforderungen des Instituts-Clearing-Mitglieds noch nicht beglichen hat. Befindet sich das Clearing-Mitglied nach Abschnitt 3.8 in Verzug, sind die daraus resultierenden Regelungen dieser Clearing-Bedingungen (Abschnitte 3.9 bis 3.11) vorrangig anwendbar.

3.5 Konten

3.5.1 Arten von Positionskonten

(1) Geschäfte der Clearing-Mitglieder, Geschäfte von Kunden von Instituts-Clearing-Mitgliedern und Geschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern werden im System der ECC auf Eigen-, Kunden-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

und gegebenenfalls auf Market-Maker-Positionskonten des betreffenden Clearing-Mitglieds erfasst. Geschäfte von Indirekten Kunden von Instituts-Clearing-Mitgliedern werden im System der ECC auf sog. Standard- und/oder Brutto-Sammelkonten erfasst, die als Kundenpositionskonten des Instituts-Clearing-Mitglieds bzw. des Nicht-Clearing-Mitglieds geführt werden.

(2) Für jedes Instituts-Clearing-Mitglied werden zwei Eigenpositionskonten, und soweit erforderlich zwei Market-Maker-Positionskonten und auf Antrag weitere Kundenpositionskonten geführt. Gleichartige Konten werden für die Nicht-Clearing-Mitglieder des jeweiligen Instituts-Clearing-Mitglieds geführt.

3.5.2 Eigenpositionskonten

(1) Auf den Eigenpositionskonten von Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte auf eigene Rechnung dieses Clearing-Mitglieds erfasst.

(2) Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenpositionskonto erfasste Geschäfte sowie Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die sich auf den gleichen Kontrakt oder Kontrakte eines Intermarket-Spread-Produkts beziehen, vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 3.5.5 erfolgen.

(3) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenpositionskonto genügend Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Eigenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(4) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen Eigenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

3.5.3 Kundenpositionskonten

(1) Auf den Kundenpositionskonten eines Instituts-Clearing-Mitglieds werden nur die Geschäfte seiner Kunden, Indirekter Kunden und seiner Nicht-Clearing-Mitglieder sowie der Nicht-Clearing-Mitglieder des Instituts-Clearing-Mitglieds, die das Instituts-Clearing-Mitglied als Clearing-Broker nutzen, erfasst. Im Falle Individueller Segregierung (Ziffern 3.4.8 ff.) wird zum Zweck der gesonderten Berechnung, Verwaltung und Inanspruchnahme von Sicherheiten für jeden Individuell Segregierten Teilnehmer ein separates Kundenpositionskonto eines Instituts-Clearing-Mitglieds geführt. Ansonsten wird dieses separate Kundenpositionskonto als Teil des Kundenpositionskontos behandelt. Auch für Indirekte Kunden werden die Standard- und/oder Brutto-Sammelkonten als separate Kundenpositionskonten des Instituts-Clearing-Mitglieds geführt, aber als Teil des Kundenpositionskontos behandelt.

(2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionenübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonten nach Maßgabe der Ziffer 3.5.5 zulässig.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(3) Eine Short-Position eines Kunden oder eines Nicht-Clearing-Mitglieds muss in Kundenpositionskonten getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden oder eines Nicht-Clearing-Mitglieds in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Ein Clearing-Mitglied darf eine Position eines Kunden oder eines Nicht-Clearing-Mitglieds nicht mit einer anderen Position desselben Kunden oder Nicht-Clearing-Mitglieds schließen. Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf den Kundenpositionskonten sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden oder Nicht-Clearing-Mitglieds nach Maßgabe der Ziffer 3.5.5 zulässig.

(4) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenpositionskonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die sich auf den gleichen Kontrakt oder Kontrakte eines Intermarket-Spread-Produkts beziehen, die von demselben Kunden oder Nicht-Clearing-Mitglied gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 3.5.5 zulässig.

(5) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Kundenpositionskonto genügend Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position in diesem Kundenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(6) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

3.5.4 Market-Maker-Positionskonten

(1) Auf den Market-Maker-Positionskonten von Clearing-Mitgliedern werden die Geschäfte aus eingegebenen Quotes gemäß dem Regelwerk der entsprechenden Märkte erfasst. Geschäfte aus Eigenaufträgen können bei entsprechender Kennzeichnung auf einem Market-Maker-Positionskonto erfasst werden.

(2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von Market-Maker-Positionskonten auf Kunden- oder Eigenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionenübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den Market-Maker-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 3.5.5 zulässig.

3.5.5 Kontenführung

(1) Positionen in den Kundenpositionskonten und in den Eigenpositionskonten eines Clearing-Mitglieds werden brutto geführt, d.h. es können zeitgleich Long- und Short-Positionen bestehen. Positionen in den Market-Maker-Positionskonten werden netto geführt, d.h. es kann entweder nur eine Long- oder eine Short-Position bestehen.

(2) Die ECC überwacht die Positionskonten seiner Clearing-Mitglieder. Die ECC stellt seinen Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontos in ihrem System zur Verfügung.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(3) Alle Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Options-Kontraktes in der Tagesendverarbeitung automatisch auf den jeweiligen Positionskonten eines Clearing-Mitglieds gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten eines Clearing-Mitglieds gelöscht, nachdem die Lieferung für die Ausübungen und Zuteilungen im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den jeweiligen Positionskonten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Abnahme und Zahlung oder der Barausgleich oder die Kaskadierung im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können – abhängig von den Funktionalitäten des Systems der ECC – vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der zwei (2) vorherigen Geschäftstage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können – abhängig von den Funktionalitäten des Systems der ECC – vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsglattstellungen zur Risikoverringerung können bei der ECC in Bezug auf Kontrakte aus einem Intermarket-Spread-Produkt beantragt werden. Die ECC wird über die Zulässigkeit dieser Positionsglattstellungen in freiem Ermessen entscheiden.

Positionenübertragungen zwischen Positionskonten desselben Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Mitglieds können vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

(6) Positionenübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionenübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen von einem Clearing-Mitglied nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionenübertragungen von oder auf ein Kundenpositionskonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionenübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der ECC einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto des Clearing-Mitglieds verbuchten Geschäfte steht.

Das System der ECC überträgt die Positionen grundsätzlich untertägig (External Position Transfer). Die gemäß der Funktionalität „Positionenübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechtigte Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die ECC bzw. die involvierten Märkte besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Handelsteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

(7) Geschäftsübertragungen von einem Kunden- oder Eigenpositionskonto auf ein anderes Kunden- oder Eigenpositionskonto können durch ein Clearing-Mitglied oder durch dessen Nicht-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Clearing-Mitglied als Vertreter des Clearing-Mitglieds am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den zwei (2) darauffolgenden Geschäftstagen veranlasst werden (Give-up), sofern

(a) es sich bei dem zu übertragenden Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt,

(b) das zu übertragende Geschäft als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde und

(c) durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung das Geschäft ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt.

(8) Wird die Geschäftsübertragung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied oder mehrere Nicht-Clearing-Mitglieder instruiert, so bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Clearing-Mitglieder dieser Nicht-Clearing-Mitglieder zur Übertragung des Geschäftes.

(9) Die per Give-up veranlasste Geschäftsübertragung kommt zustande, wenn das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitglieds die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat (Take-up).

(10) Positionenübertragungen und Geschäftsübertragungen (Give-ups) sind für Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder nur zulässig, wenn die dadurch entstehende Position den an dem jeweiligen Markt handelbaren Produkten bzw. Fälligkeiten entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die betreffende Positions- bzw. Geschäftsübertragung rückabzuwickeln. Erfolgt eine Rückabwicklung nicht innerhalb einer von der ECC gesetzten Frist, wird die ECC die Rückabwicklung selbst vornehmen.

3.5.6 Geldverrechnungskonten

(1) Die ECC führt für jedes Clearing-Mitglied ein internes Geldverrechnungskonto in EUR, auf welchem jeweils die nach Ziffer 3.3.6 in EUR gebildeten Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten in EUR verbucht werden:

(a) Einem Instituts-Clearing-Mitglied wird der tägliche Saldo des Geldverrechnungskontos, der sich aus der Tagesendverarbeitung eines Geschäftstages ergibt, im Wege der Bereitstellung der Reports mitgeteilt, damit fällig und dem Abrechnungskonto des Instituts-Clearing-Mitglieds belastet. Die Gutschrift eines Saldos zugunsten des Abrechnungskontos eines Instituts-Clearing-Mitglieds veranlasst die ECC in der Regel gegen 8:00 Uhr am folgenden Geschäftstag, sofern die ECC ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht.

(b) Für ein DCP-Clearing-Mitglied wird der tägliche Saldo des Geldverrechnungskontos, der sich aus der Tagesendverarbeitung eines Geschäftstages ergibt, ab 17:00 Uhr jedes Geschäftstages ermittelt, dem DCP-Clearing-Mitglied mitgeteilt und damit fällig. Soweit das DCP-Clearing-Mitglied innerhalb von dreißig (30) Minuten nach Mitteilung des Saldos nichts anderes bestimmt, ist die ECC berechtigt, eine Verfügung zugunsten oder zulasten des Abrechnungskontos des DCP-Clearing-Mitglieds bei der Settlement-Bank bzw. Connected-Bank mit Wirkung vor 8:00 Uhr am folgenden Geschäftstag zu veranlassen.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Die ECC wird eine Verfügung zugunsten des Abrechnungskontos des DCP-Clearing-Mitglieds nicht veranlassen, wenn sie ein Guthaben als Sicherheit beansprucht. Für nEHS-DCPs gelten die Sätze 2 und 3 dieser Ziffer 3.5.6 Absatz 1 lit. (b) nicht.

(c) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Abrechnungskonto sicherzustellen.

(2) Zusätzlich führt die ECC für jedes Clearing-Mitglied je Fremdwährung ein internes Geldverrechnungskonto, auf welchem jeweils die nach Ziffer 3.3.6 in einer Fremdwährung gebildeten Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten verbucht werden. Die täglichen Salden dieser internen Geldverrechnungskonten, die sich aus der Tagesendverarbeitung eines Geschäftstages ergeben, werden mit Bereitstellung des entsprechenden Reports dem Clearing-Mitglied mitgeteilt, damit fällig und am nächsten Geschäftstag (USD in der Regel gegen 8:00 Uhr, GBP in der Regel gegen 9:00 Uhr) bzw. bei JPY am übernächsten Geschäftstag dem jeweiligen Abrechnungskonto des Instituts-Clearing-Mitglieds bei dessen Korrespondenzbank bzw. dem in der betreffenden Fremdwährung geführten Abrechnungskonto des DCP-Clearing-Mitglieds bei der Settlement-Bank bzw. Connected-Bank belastet oder gutgeschrieben, sofern die ECC ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem jeweiligen Abrechnungskonto sicherzustellen.

(3) Den nach Maßgabe von Absatz 1 lit. (a) und Absatz 2 dem Abrechnungskonto des Instituts-Clearing-Mitglieds belasteten oder gutgeschriebenen Betrag hat das Instituts-Clearing-Mitglied seinerseits seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern gutzubringen oder zu belasten oder – jeweils separat bezüglich jedes Nicht-Clearing-Mitglieds – mit anderen Forderungen- und Verbindlichkeiten zu verrechnen, sofern das Instituts-Clearing-Mitglied ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht.

3.5.7 Sicherheitenverrechnungskonto

(1) Die ECC führt für jedes Instituts-Clearing-Mitglied ein internes Sicherheitenverrechnungskonto, auf dem

(a) Zahlungen und Rückzahlungen von Sicherheiten in Geld nach Ziffer 3.4.6,

(b) die Zu- und Abgänge der in dem relevanten CEU-Pfanddepot hinterlegten Wertpapiersicherheiten,

(c) gegebenenfalls Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten und

(d) die nach der Absätze 3 bis 5 gegebenenfalls den separaten Sicherheitenverrechnungskonten dieses Instituts-Clearing-Mitglieds gutgeschriebenen Beträge

berücksichtigt werden („Standardsicherheitenverrechnungskonto“).

(2) Die ECC führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für jedes Instituts-Clearing-Mitglied für dessen Standardsicherheitenverrechnungskonto zum Zweck der gesonderten Berechnung, Verwaltung und Inanspruchnahme von Sicherheiten folgende separate Sicherheitenverrechnungskonten als Unterkonten des Standardsicherheitenverrechnungskontos:

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(a) für jeden Individuell Segregierten Teilnehmer ein separates Sicherheitenverrechnungskonto („Individuell Segregiertes Sicherheitenverrechnungskonto“) nach Maßgabe der Absätze 3 und 4,

(b) für General-Omnibus-Teilnehmer ein separates Sicherheitenverrechnungskonto („General-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto“) nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 soweit dies vom Instituts-Clearing-Mitglied beantragt wurde und

(c) für Simple-Omnibus-Teilnehmer ein oder mehrere separate Sicherheitenverrechnungskonten („Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonten“) nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 soweit dies vom Instituts-Clearing-Mitglied beantragt wurde.

(3) Im Falle Individueller Segregierung (Ziffer 3.4.8 ff.) wird zum Zweck der gesonderten Berechnung, Verwaltung und Inanspruchnahme von Sicherheiten für jeden Individuell Segregierten Teilnehmer ein Individuell Segregiertes Sicherheitenverrechnungskonto als Unterkonto des Standardsicherheitenverrechnungskontos des Instituts-Clearing-Mitglieds geführt. Auf einem solchen Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto werden

(a) diesem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto gutgeschriebene Beträge an Sicherheiten in Geld nach Ziffer 3.4.8 f.,

(b) der Wert der für den Individuell Segregierten Teilnehmer auf das relevante Individuell Segregierte CEU-Pfanddepot übertragenen Wertpapiere und

(c) gegebenenfalls Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten

berücksichtigt. Ansonsten werden die Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonten als Teil des Standardsicherheitenverrechnungskontos des Instituts-Clearing-Mitglieds behandelt.

(4) Der Wert der auf dem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto eines Individuell Segregierten Teilnehmers verbuchten Sicherheiten wird nur auf die Margin-Anforderungen der ECC gegen das Instituts-Clearing-Mitglied wegen dieses Individuell Segregierten Teilnehmers angerechnet.

(5) Ein Instituts-Clearing-Mitglied kann bei der ECC beantragen, dass zum Zweck der gesonderten Berechnung, Verwaltung und Inanspruchnahme von Sicherheiten für Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden

(a) ein separates Sicherheitenverrechnungskonto („General-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto“), oder

(b) ein oder mehrere separate Sicherheitenverrechnungskonten („Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonten“)

als Unterkonto des Standardsicherheitenverrechnungskontos geführt wird. Auf einem solchen separaten Sicherheitenverrechnungskonto werden

(a) die diesem separaten Sicherheitenverrechnungskonto gutgeschriebenen Beträge an Sicherheiten in Geld nach Ziffer 3.4.6,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(b) der Wert der für dieses separate Sicherheitenverrechnungskonto auf das relevante CEU-Pfanddepot übertragenen Wertpapiersicherheiten und

(c) gegebenenfalls Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten

berücksichtigt. Ansonsten werden diese separaten Sicherheitenverrechnungskonten als Teil des Standardsicherheitenverrechnungskontos des Instituts-Clearing-Mitglieds behandelt.

(6) Den Anforderungen von Artikel 39 EMIR in Verbindung mit Artikel 48 EMIR wird wie folgt entsprochen:

(a) Die Vermögenswerte, die Positionen eines Individuell Segregierten Teilnehmers zugeordnet sind, setzen sich zusammen aus:

- der Summe der auf dementsprechenden Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto für diesen Individuell Segregierten Teilnehmer verbuchten Werte,
- Handelsteilnehmer-Sicherheiten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die nach Ziffer 3.4.12 bzw. Ziffer 4.9.2 Absatz 4 verpfändet wurden,
- Handelsteilnehmer-Sicherheiten an den nach Ziffer 3.4.13 von einem Nicht-Clearing-Mitglied auf Geheiß seines betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds eingelieferten Emissionsrechten,

(b) Die Vermögenswerte, die Positionen der Simple-Omnibus-Teilnehmer zugeordnet sind, setzen sich zusammen aus:

- Handelsteilnehmer-Sicherheiten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die nach Ziffer 3.4.12 bzw. Ziffer 4.9.2 Absatz 4 verpfändet wurden bzw. Handelsteilnehmer-Sicherheiten an den nach Ziffer 3.4.13 von einem Nicht-Clearing-Mitglied auf Geheiß seines betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds eingelieferten Emissionsrechten, sowie
- dem Anteil, der auf dem Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte, der dem Anteil der Margin-Anforderung des einzelnen Kundenpositionskontos oder Nicht-Clearing-Mitglied an der Summe der Margin-Anforderungen aller Kundenpositionskonten oder Nicht-Clearing-Mitglieder entspricht, die dem Simple-Omnibus zugeordnet sind,

(c) Die Vermögenswerte, die Positionskonten der General-Omnibus-Teilnehmer zugeordnet sind, bestehen aus

- Handelsteilnehmer-Sicherheiten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die nach Ziffer 3.4.12 bzw. Ziffer 4.9.2 Absatz 4 verpfändet wurden bzw. Handelsteilnehmer-Sicherheiten an den nach Ziffer 3.4.13 von einem Nicht-Clearing-Mitglied auf Geheiß seines betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds eingelieferten Emissionsrechten, sowie
- dem Anteil des General-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskontos der der Margin-Anforderung der General-Omnibus-Teilnehmer entspricht, wobei Unterdeckungen

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

des General–Omnibus-Sicherheitenverrechnungskontos anteilig gemäß der Margin-Anforderung auf Kundenpositionskonten und Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden,

- Soweit kein General-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist, bestehen die Vermögenswerte aus dem Anteil des Standardsicherheitenverrechnungskontos der der Margin-Anforderung der General-Omnibus-Teilnehmer entspricht, wobei Unterdeckungen des Standardsicherheitenverrechnungskontos zuerst auf Kundenpositionskonten und Konten von Nicht-Clearing-Mitgliedern wirken (ohne dass der Anteil hierdurch negativ wird) und anteilig gemäß der Margin-Anforderungen auf Kundenpositionskonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.

(d) Die Vermögenswerte, die den Eigenpositionskonten und Market-Maker-Positionskonten der Instituts-Clearing-Mitglieder zugeordnet sind, bestehen für den Fall, dass ein General-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist, aus dem Wert des Standardsicherheitenverrechnungskontos ohne die Werte auf den Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonten, dem General-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto und den Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonten zu berücksichtigen; für den Fall, dass kein General-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist aus dem Anteil des Standardsicherheitenverrechnungskonto, der der Margin-Anforderung der Eigenpositionskonten und Market-Maker-Positionskonten entspricht, wobei Unterdeckungen des Standardsicherheitenverrechnungskontos zuerst auf Kundenpositionskonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder wirken (ohne dass der Anteil hierdurch negativ wird). Außerdem werden, soweit ein Instituts-Clearing-Mitglied Handelsteilnehmer ist, auch dessen Handelsteilnehmer-Sicherheiten seinen Eigenpositionskonten und Market-Maker-Positionskonten zugeordnet.

(7) Für Indirekte Kunden werden die Standard- und Brutto-Sammelkonten als separate Sicherheitenverrechnungskonten des Instituts-Clearing-Mitglieds geführt, aber als Teil des Sicherheitenverrechnungskontos behandelt, in dem die Sicherheiten des Indirekten Clearingdienstleisters verbucht sind.

3.5.8 Geldsicherheitenkonto bei Handelsteilnehmer-Barsicherheiten

(1) Auf Antrag eines Handelsteilnehmers führt die ECC für einen Handelsteilnehmer interne Bestandskonten als Geldsicherheitenkonten des Handelsteilnehmers, auf dem Handelsteilnehmer-Barsicherheiten je Währung getrennt geführt werden. Jedes interne Bestandskonto eines Nicht-Clearing-Mitglieds ist an ein betreuendes Instituts-Clearing-Mitglied gebunden und wird ausschließlich für Geschäfte genutzt, welche das Nicht-Clearing-Mitglied über dieses Instituts-Clearing-Mitglied abwickelt. Die Anerkennung der auf einem solchen internen Bestandskonto geführten Geldsicherheiten als Handelsteilnehmer-Sicherheiten bedarf der Zustimmung dieses Instituts-Clearing-Mitglieds. Die Zustimmung kann mit einer Frist von einem (1) Monat ab Zugang des Widerrufs bei sowohl ECC als auch dem Handelsteilnehmer widerrufen werden.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(2) Ein Handelsteilnehmer hat seinen Wunsch auf Erhöhung oder Reduktion des Betrages, der seinen Geldsicherheitenkonten als Handelsteilnehmer-Barsicherheit gutgeschrieben ist, bis spätestens um 12:00 Uhr eines Geschäftstages der ECC mitzuteilen.

Ist der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, wird die ECC den resultierenden Betrag sodann automatisch vom Abrechnungskonto des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds als Zahlstelle des Handelsteilnehmers einziehen oder diesem gutschreiben. Nach dem erfolgreichen Einzug bzw. Gutschrift des Betrages vom bzw. auf dem Abrechnungskonto des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds wird die ECC Zug um Zug eine Bestandsveränderung in entsprechender Höhe auf einem Geldsicherheitenkonto des Handelsteilnehmers vornehmen.

Ist der Handelsteilnehmer ein DCP-Clearing-Mitglied, wird die ECC veranlassen, dass der resultierende Betrag auf dem jeweiligen Abrechnungskonto des DCP-Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Nach erfolgreicher Gutschrift auf dem Abrechnungskonto der ECC bzw. auf dem Abrechnungskonto des DCP-Clearing-Mitglieds wird die ECC Zug um Zug eine Bestandsveränderung in entsprechender Höhe auf dem Geldsicherheitenkonto des DCP-Clearing-Mitglieds vornehmen.

3.5.9 Bestandskonten bei Registerbasierten Produkten

(1) Die ECC führt für die Bestände in Registerbasierten Produkten, sofern diese auf den entsprechenden Registerkonten der ECC Lux bzw. der ECC verbucht sind, pro Handelsteilnehmer und Registerbasiertem Produkt ein internes Bestandskonto. Jedes interne Bestandskonto eines Nicht-Clearing-Mitglieds ist an ein betreuendes Instituts-Clearing-Mitglied gebunden und wird ausschließlich für Geschäfte genutzt, welche das Nicht-Clearing-Mitglied über dieses Instituts-Clearing-Mitglied abwickelt. Auf den internen Bestandskonten werden ausschließlich Zu- und Abgänge von Registerbasierten Produkten durch Kauf und Verkauf und korrespondierende Lieferung bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht. Die auf einem internen Bestandskonto verbuchten Registerbasierten Produkte belegen den anteiligen Auslieferungsanspruch des Handelsteilnehmers gegen die ECC Lux bzw. die ECC in Bezug auf den Gesamtbestand des jeweiligen treuhänderisch geführten Registerkontos. Ist der Handelsteilnehmer bei nach Ziffer 3.4.13 durchgereichten Handelsteilnehmer-Sicherheiten an Emissionsrechten ein Nicht-Clearing-Mitglied, belegen die auf dem Bestandkonto verbuchten Emissionsrechte einen anteiligen Auslieferungsanspruch des betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieds gegen die ECC in Bezug auf den Gesamtbestand auf dem Sicherheiten-Registerkonto und einen korrespondieren Auslieferungsanspruch des Handelsteilnehmers gegenüber dem betreuenden Instituts-Clearing-Mitglied.

(2) Die Handelsteilnehmer können über die auf ihrem internen Bestandskonto verbuchten Registerbasierten Produkte ab dem Zeitpunkt der Buchung verfügen; Ziffer 3.4.12 Absatz 4 sowie Ziffer 3.4.13 Absatz 4 und 5 bleiben unberührt.

(3) Auf ein gegenüber der ECC schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an clearing@ecc.de zu erklärendes Verlangen des Instituts-Clearing-Mitglieds, welchem das jeweilige internen Bestandskonto im Sinne des Absatz 1 Satz 2 zugeordnet ist, kann die Auslieferung von Register-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

basierten Produkten auf ein anderes Registerkonto einstweilen ausgesetzt werden. Das Aussetzungsverlangen des Instituts-Clearing-Mitglieds ist nur innerhalb der dem Instituts-Clearing-Mitglied von der ECC hierfür im Voraus verbindlich mitgeteilten Frist möglich und gilt auch für nachfolgende Aufträge des Nicht-Clearing-Mitglieds auf Auslieferung von Registerbasierten Produkten bis zur Aufhebung der Aussetzung durch das Instituts-Clearing-Mitglied. Das Instituts-Clearing-Mitglied darf die Aussetzung nur verlangen, wenn dies zur Sicherung seiner noch nicht erfüllten Forderungen gegen das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. das Instituts-Clearing-Mitglied erforderlich ist; die ECC hat diese Voraussetzungen nicht zu prüfen.

(4) Die Regelungen dieser Ziffer finden keine Anwendung auf Kapazitätsgarantien, Herkunftsnachweise und nEHS-Zertifikate.

3.6 Entgelte und Preisverzeichnis

Die ECC und die jeweilige Erfüllungsgesellschaft erheben von den Handelsteilnehmern und den Clearing-Mitgliedern für die Nutzung der Systeme der ECC und für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Clearing von Geschäften Entgelte nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses der ECC.

3.7 Ausfallfonds

3.7.1 Ausfallfonds

(1) Die ECC verwaltet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Ausfallfonds. Der Ausfallfonds setzt sich aus Mitteln der Clearing-Mitglieder (Instituts-Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder) zusammen, die die ECC im Falle eines Ausfallereignisses im Einklang mit Ziffer 3.7.4 verwerten kann.

(2) Jedes Clearing-Mitglied ist zur Leistung eines Beitrags zum Ausfallfonds verpflichtet. Die Höhe des jeweils zu leistenden Beitrags wird für jedes Clearing-Mitglied von der ECC nach der jeweiligen Berechnungsmethode festgesetzt („Ausfallfonds-Beitrag“). Die ECC passt den Ausfallfonds-Beitrag entsprechend ihrer Risikobewertung monatlich oder ad-hoc an. Macht das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit der Individuellen Segregierung nach Ziffer 3.4.8 ff. Gebrauch, ist die ECC berechtigt, einen erhöhten Ausfallfonds-Beitrag zu verlangen. Der Anspruch der ECC gegen das jeweilige Clearing-Mitglied auf Leistung des Ausfallfonds-Beitrags wird erstmals mit Erteilung der Clearing-Lizenz fällig und sodann mit jeder Anpassung nach Absatz 2. Ziffer 2.1.2 Absatz 6 lit. (f) bleibt unberührt.

(3) Zur Besicherung der Verpflichtung eines Clearing-Mitglied gegenüber der ECC auf Leistung des jeweiligen Ausfallfonds-Beitrags hat das jeweilige Clearing-Mitglied Sicherheit in akzeptierten Sicherheiten nach Maßgabe des Abschnitts 3.4 zu stellen.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

3.7.2 Zugeordnete Eigenmittel der ECC

Die ECC reserviert eigene Mittel („Skin in the Game“ - „SITG“), die bei einem Ausfallereignis vor den Beiträgen der nicht ausgefallenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds verwendet werden. Die Höhe des SITG berücksichtigt die aufsichtsrechtlichen Vorgaben; der jeweils aktuelle Betrag wird auf der ECC Website veröffentlicht.

3.7.3 Second Skin in the Game

(1) Die ECC reserviert zusätzliche eigene Mittel („Second Skin in the Game“ - „SSITG“), die im Sanierungsfall bei einem Ausfallereignis oder einem Nichtausfallereignis verwendet werden. Die Verwendung erfolgt vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen mit Verlustzuweisung, wie unter anderem Verlustzuweisungen nach Ziffer 3.4.6.2, das Verlangen nach Nachschussbeiträgen nach Ziffer 3.7.4 Absatz 5, die Zuteilung von Positionen nach Ziffer 3.11.8 und den Barausgleich nach Ziffer 3.11.9. Die Höhe des SSITG berücksichtigt die aufsichtsrechtlichen Vorgaben; der jeweils aktuelle Betrag wird auf der ECC Website veröffentlicht.

(2) Wurde das SSITG eingesetzt, füllt ECC diesen Betrag spätestens zwanzig (20) Geschäftstage nach dem Einsatz auf den aufsichtsrechtlich vorgegebenen Wert wieder auf. Kommt es in diesem Zeitraum zu einem weiteren Sanierungsfall wegen eines Ausfallereignis oder eines Nichtausfallereignis, nutzt die ECC das zu diesem Zeitpunkt verfügbare SSITG, bevor sie die Sanierungsmaßnahmen nach Absatz 1 ergreift.

3.7.4 Inanspruchnahme des Ausfallfonds

(1) Der Ausfallfonds-Beitrag eines Clearing-Mitglieds kann in der nach Ziffer 3.7.1 Absatz 2 festgesetzten Höhe zum Ersatz aller durch den Ausfall dieses oder anderer Clearing-Mitglieder entstehenden Schäden („Ausfallschäden“) in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind Schäden aus entgangenem Gewinn. Die ECC unterscheidet in Bezug auf die nachstehenden Regeln für die Inanspruchnahme zwischen Instituts-Clearing-Mitgliedern und DCP-Clearing-Mitgliedern.

(2) Bei Ausfall eines Instituts-Clearing-Mitglieds wird die ECC verfügbare Vermögenswerte in der nachstehenden Reihenfolge verwerten:

1. vom ausgefallenen Clearing-Mitglied gestellte Sicherheiten,
2. andere Sicherheiten des ausgefallenen Clearing-Mitglieds als solche nach Ziffer 3.7.1 ff.,
3. Ausfallfonds-Beitrag des ausgefallenen Instituts-Clearing-Mitglieds,
4. SITG der ECC in jeweils aktueller Höhe,
5. Ausfallfonds-Beiträge aller Instituts-Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds, wobei die Beiträge zu prozentual gleichen Anteilen verwertet werden,
6. Ausfallfonds-Beiträge von DCP-Clearing-Mitgliedern, wobei die Beiträge zu prozentual gleichen Anteilen verwertet werden,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

7. SSITG der ECC in jeweils aktueller Höhe, sofern das SSITG nicht bereits früher nach Ziffer 3.7.3 eingesetzt wurde,

8. Nachschussbeiträge zum Ausfallfonds nach Maßgabe von Absatz 5 sowie zusätzliche Beiträge der ECC zum SITG nach Absatz 7.

(3) Im Falle eines Ausfalls eines DCP-Clearing-Mitglieds erfolgt die Inanspruchnahme der Sicherheiten und Ausfallfonds-Beiträge entsprechend der Regelungen in Absatz 2, bezüglich Nr. 5 und 6 jedoch dergestalt, dass die Beiträge der DCP-Clearing-Mitglieder vor den Beiträgen der Instituts-Clearing-Mitglieder verwertet werden.

(4) Erbringt ein ausgefallenes Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach vollständiger oder teilweiser Inanspruchnahme der Ausfallfonds-Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder, stockt die ECC aus dieser Leistung in umgekehrter Reihenfolge wie in Absatz 2 beschrieben in Anspruch genommene Beträge wieder auf; insbesondere werden die Nachschussbeiträge und Ausfallfonds-Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder wieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens jedoch bis zum Betrag der erfolgten Inanspruchnahme aufgestockt.

(5) Sind die in Absatz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Vermögenswerte verbraucht und reichen zur Deckung des Ausfallschadens nicht aus, ist die ECC berechtigt, von nicht ausgefallenen Clearing-Mitgliedern zusätzliche Ausfallfonds-Beiträge („Nachschussbeiträge") zur Deckung des verbleibenden Ausfallschadens („verbleibender Ausfallschaden") zu verlangen.

(6) Die Clearing-Mitglieder stellen ihre Nachschussbeiträge bis zum nächsten Geschäftstag in Form von Geldsicherheiten nach Maßgabe von Ziffer 3.4.6 in der von der ECC in der Nachschussaufforderung bezeichneten Höhe.

(7) Mit den Nachschussbeiträgen der Clearing-Mitglieder leistet die ECC ebenfalls einen weiteren Zusatzbeitrag zum SITG entsprechend Ziffer 3.7.2 („Zusatzbeitrag der ECC"). Der zu zahlende Zusatzbeitrag der ECC entspricht dem Produkt aus dem verbleibenden Ausfallschaden und dem Verhältnis des aktuell veröffentlichten SITG der ECC zu der Summe der Ausfallfonds-Beiträge der nicht ausgefallenen Clearing-Mitglieder. Der Zusatzbeitrag der ECC ist für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen auf den von ECC zum Zeitpunkt des Ausfallereignis veröffentlichten Betrag begrenzt. Füllt ECC in diesem Zeitraum von neunzig (90) Tagen ihr SITG oder SSITG wieder auf, reduziert sich der aktuelle Zusatzbeitrag der ECC um die jeweiligen Auffüllungsbeträge. Der jeweils aktuelle Zusatzbeitrag der ECC wird auf der ECC Website veröffentlicht.

(8) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Ausfallereignissen ist der Gesamtbetrag der Nachschussbeiträge für jedes Clearing-Mitglied innerhalb der Cool-Down-Periode durch das Cool-Down-Cap begrenzt.

(9) Der Nachschussbeitrag eines jeden Instituts-Clearing-Mitglieds entspricht dem Produkt aus dem verbleibenden Ausfallschaden entsprechend Ziffer 3.7.3 Absatz 5 abzüglich des Zusatzbeitrags der ECC und dem Anteil des einzelnen Instituts-Clearing-Mitglieds an allen Ausfallfonds-Beiträgen der nicht in Verzug befindlichen Instituts-Clearing-Mitglieder. Gegebenenfalls reduziert die ECC den geforderten Nachschussbeitrag eines Instituts-Clearing-Mitglieds um

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

den Betrag, den das Instituts-Clearing-Mitglied über den von der ECC entsprechend Ziffer 3.7.1 Absatz 2 geforderten Ausfallfonds-Beitrag hinaus geleistet hat.

(10) Sofern nach Verwendung der Nachschussbeiträge und des zusätzlichen Beitrags der ECC Ausfallschäden verbleiben, fordert die ECC Nachschussbeiträge von den DCP-Clearing-Mitgliedern für den verbleibenden Schaden an. Die Höhe des Nachschussbeitrages eines DCP-Clearing-Mitglieds entspricht dem Produkt aus den verbleibenden Ausfallschäden nach Ziffer 3.7.3 Absatz 5, unter Berücksichtigung des zusätzlichen Beitrages der ECC und der Nachschussbeiträge der Instituts-Clearing-Mitglieder nach 3.7.3 Absatz 9, und dem Anteil des jeweiligen DCP-Clearing-Mitglieds an den zu leistenden Ausfallfonds-Beiträgen aller nicht in Ausfall befindlichen DCP-Clearing-Mitglieder.

(11) Im Falle eines Ausfalls eines DCP-Clearing-Mitglieds erfolgt die Berechnung der Nachschussbeiträge entsprechend der Regelungen in Absatz 8 bis 10 jedoch dergestalt, dass die Nachschussbeiträge der DCP-Clearing-Mitglieder vor den Nachschussbeiträgen der Instituts-Clearing-Mitglieder herangezogen werden.

3.7.5 Wiederaufstockung der Beiträge zum Ausfallfonds

(1) Nach der Inanspruchnahme des Ausfallfonds entsprechend Ziffer 3.7.3 berechnet die ECC die Höhe der erforderlichen Ausfallfonds-Beiträge der Clearing-Mitglieder nach Ziffer 3.7.1 Absatz 2 neu und verlangt die Wiederaufstockung des Ausfallfonds-Beitrags („Wiederaufstockung"). Bei ihrer Berechnung berücksichtigt die ECC gegebenenfalls ein aktuelles Cool-Down-Cap, nicht genutzte Ausfallfonds-Beiträge und nicht genutzte Nachschussbeiträge.

(2) Jedes Clearing-Mitglied ist nach entsprechender Mitteilung („Wiederaufstockungsmitteilung“) durch die ECC verpflichtet, für die Wiederaufstockung akzeptierte Sicherheiten entsprechend den Vorgaben in Abschnitt 3.4 zu stellen. Die Wiederaufstockung deckt künftige Ausfallereignisse ab, die ab Versand der entsprechenden Wiederauffüllungsmitteilung eintreten.

(3) Wenn das Cool-Down-Cap die vollständige Wiederaufstockung des Ausfallfonds verhindert, kann die ECC von den betreffenden Clearing-Mitgliedern bis zum Ende der Cool-Down-Periode Sicherheitsleistungen in Form von Geldsicherheiten nach Ziffer 3.4.6 verlangen.

3.7.6 Beiträge zum Ausfallfonds bei Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft

(1) Im Falle der Beendigung der Clearing-Lizenz durch die ECC oder ein Clearing-Mitglied wird die ECC den von dem betreffenden Clearing-Mitglied geleisteten Ausfallfonds-Beitrag einen (1) Monat nach Wirksamwerden der Beendigung der Clearing-Lizenz nach Ziffer 2.1.8 oder am Ende der Cool-Down-Periode freigeben, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt.

(2) Ein Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, Nachschussbeiträge oder Wiederaufstockung zu leisten, wenn eine Beendigung seiner Clearing-Lizenz vor Beginn einer Cool-Down-Periode wirksam geworden ist.

(3) Hat ein Clearing-Mitglied die Beendigung seiner Clearing-Lizenz spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen nach einem Ausfallereignis angezeigt und ist diese Beendigung innerhalb der durch

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

das betreffende Ausfallereignis festgelegten Cool-Down-Periode wirksam geworden, ist das Clearing-Mitglied nicht verpflichtet, nach dem Ende der durch das betreffende Ausfallereignis festgelegten Cool-Down-Periode Nachschussbeiträge oder Wiederaufstockung zu leisten.

(4) Die ECC kann von einem Clearing-Mitglied, das seine Clearing-Lizenz beendet hat, ohne dass die Beendigung bereits wirksam geworden ist, verlangen, nur risikomindernde Positionsänderungen und/oder Transaktionen durchzuführen, die sich aus den Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gemäß diesen Clearing-Bedingungen ergeben (d.h. Teilnahme am oder Unterstützung des Ausfallmanagements der ECC).

3.8 Verzug

3.8.1 Eintritt des Verzuges

(1) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn

(a) das Clearing-Mitglied die von der ECC verlangten Sicherheitsleistungen, Beiträge nach Abschnitt 3.7, tägliche Abrechnungszahlungen (Variation Margin), Prämien oder Entgelte nicht fristgerecht leistet oder

(b) das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Clearing-Bedingungen bestehende Verpflichtung (z.B. fällige Lieferung, Abnahme oder Zahlung) gegenüber der ECC oder gegenüber den Erfüllungsgesellschaften zu erfüllen.

(2) Clearing-Mitglieder haben die ECC sofort zu unterrichten, wenn sie eine Verpflichtung aus den Geschäften an den Märkten, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen nicht erfüllen können.

(3) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften können bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihnen, anderen Clearing-Mitgliedern oder Nicht-Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der ECC oder der Erfüllungsgesellschaften ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch 500 EUR, pro Kalendertag, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verpflichtet.

Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften behalten sich die Erhebung einer Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt haben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

3.8.2 Technischer Verzug

(1) Weist ein Clearing-Mitglied nach, dass eines der in Ziffer 3.8.1 Absatz 1 lit. (a) aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und dass es seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die ECC davon absehen, dass bezüglich dieses Clearing-Mitglieds die in Ziffer 3.8.1 und den Abschnitten 3.9 und 3.10 für den Fall des Verzugs vorgesehenen

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die ECC das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.

(2) Das betroffene Clearing-Mitglied hat der ECC unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme über die Gründe seiner Säumnis vorzulegen.

(3) Das von dem technischen Verzug betroffene Clearing-Mitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.

(4) Liegt ein technischer Verzug nach Absatz 1 für eine Zahlungspflicht in einer Währung vor, kann die ECC von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche, zinslose Bereitstellung des Gegenwertes in einer anderen Währung unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen der nicht fristgerecht erfüllten Zahlungspflicht auf das Abrechnungskonto der ECC verlangen. Die ECC hat das Recht, sich aus dem bereitgestellten Gegenwert in freiem Ermessen zu befriedigen und soweit erforderlich in die maßgebliche Währung zu tauschen. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Die ECC kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der ECC ist das in technischen Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 3.8.1 Absatz 3 verpflichtet.

(6) Zurückbehaltungsrechte der ECC nach §§ 273, 320 BGB bleiben unberührt.

3.8.3 Sonstige Maßnahmen bei Verzug

(1) Die ECC kann bei Verzug die Einleitung von Maßnahmen gegen das Clearing-Mitglied an dem betroffenen Markt nach Maßgabe von Gesetzen, Satzungen und dem Regelwerk des jeweiligen Marktes beantragen. Vor der Durchführung jeder beantragten Maßnahme sollen die ECC oder der Markt das Clearing-Mitglied anhören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

(2) Die ECC wird bei der Auswahl von Maßnahmen auf die Interessen des betroffenen Clearing-Mitglieds und seiner Nicht-Clearing-Mitglieder unter Berücksichtigung der Belange des Clearing-Mitglieds und des (allgemeinen) Interesses an der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Handels und an der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Rücksicht nehmen.

(3) Die ECC kann bei Verzug nach Abschnitt 3.8 oder bei Beendigung nach Abschnitt 3.9 als Maßnahme nach Absatz 1 das Clearing-Mitglied und gegebenenfalls dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel in einem oder mehreren Produkten für maximal fünf (5) Geschäftstage ausschließen (Emergency-Member-Stop). Mit der Nutzung des Stop-Buttons wird die Suspendierung des betroffenen Clearing-Mitglieds sowie aller Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds von den Märkten der EEX beantragt und technisch sofort durchgeführt. Die ECC behält sich das Recht vor, bereits nach Aktivierung des Stop-Buttons und unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos für die ECC, Terminmarkt-Geschäfte an denen das betroffene Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder als Gegenpartei beteiligt sind und die in das Clearing-System der ECC importiert werden sollen, ganz oder teilweise zurückzuweisen. Sie wird

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

die betroffenen Märkte hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Ferner werden nach Aktivierung des Stop-Buttons Suspendierungsaufforderungen an alle übrigen Märkte versandt, an denen das Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglied als Handelsteilnehmer zugelassen sind und dadurch die Suspendierung auch für diese Märkte beantragt. Mit der Aktivierung des Stop-Buttons erklärt die ECC zugleich, dass sie vorläufig nicht mehr bereit ist, weitere Geschäfte dieses Clearingmitglieds und aller Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds, welche an den Märkten abgeschlossen werden, abzuwickeln. Außerdem können die nicht erfüllten Geschäfte aller Konten, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied oder mit Zustimmung des diesen betreuenden Clearing-Mitglieds auf ein anderes Nicht-Clearing-Mitglied übertragen werden. Die ECC haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle des Ausschlusses seines Instituts-Clearing-Mitglieds erwachsen.

(4) Ein Verzug kann nach Entscheidung der ECC eine Beendigung nach Abschnitt 3.9 zur Folge haben.

3.9 Beendigung und Close-Out

3.9.1 Beendigung im Verhältnis zwischen Clearing-Mitglied und ECC

(1) Für den Fall, dass

(a) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (i) der Verzug nach Ziffer 3.8.1 (mit Ausnahme eines technischen Verzugs nach Ziffer 3.8.2) oder (ii) ein sonstiger Umstand eintritt, der die ECC zur Kündigung der Clearing-Vereinbarung mit diesem Clearing-Mitglied aus wichtigem Grund berechtigt, oder

(b) (i) die ECC mit einer unbestrittenen Forderung über die Zahlung von Geld oder die Auslieferung von Wertpapieren an ein Clearing-Mitglied über einen Zeitraum von dreißig (30) Geschäftstagen in Verzug ist und das Clearing-Mitglied die ECC mindestens zehn (10) Geschäftstage vorher unter Androhung der Beendigung der nicht vollständig erfüllten Terminmarkt-Geschäfte entsprechend dieser Ziffer 3.9.1 schriftlich gemahnt hat oder (ii) in Bezug auf die ECC ein sonstiger Umstand eintritt, der ein Clearing-Mitglied zur Kündigung der Clearing-Vereinbarung mit der ECC aus wichtigem Grund berechtigt,

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

gilt Folgendes: Die Regelungen in Nr. 7 Absatz 1 Satz 1 und 4 (Kündigungsrecht aus wichtigem Grund und Ausschluss des Teilkündigungsrechts),[5] Nr. 7 Absatz 3 (Beendigung; Ausgleichsforderung),[6] Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich)[7] und Nr. 9 Absatz 1 (Rückstände)[8] des Mustertextes des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („Rahmenvertrag"), gelten mit folgenden Maßgaben:

- Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages (1) auf den "Vertrag" sind als Bezugnahmen auf die Clearing-Vereinbarung mit dem betreffenden Clearing-Mitglied und die von ihr erfassten Geschäfte und (2) auf eine "Partei" sind als Bezugnahmen auf das betreffende Clearing-Mitglied oder die ECC zu lesen.
- Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jedes Terminmarkt-Geschäft, jede offene Liefer- oder Abnahmeverpflichtung aus noch nicht vollständig erfüllten Terminmarkt-Geschäften und jedes noch nicht vollständig erfüllte Spotmarkt-Geschäft als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.
- Nr. 7 Absatz 1 Satz 1 des Rahmenvertrages wird durch folgende Regelungen ergänzt: Der hierin verwendete Begriff "wichtiger Grund" umfasst insbesondere folgende Umstände: Verzug nach Ziffer 3.8.1 (mit Ausnahme eines technischen Verzugs nach Ziffer 3.8.2) oder ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei wird beantragt und entweder (i) diese Partei oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser Partei zuständig ist, hat den Antrag gestellt oder (ii) diese Partei ist zahlungsunfähig oder befindet sich sonst in

[5] Nr. 7 Absatz 1 Satz 1 und 4 des Rahmenvertrages lauten wie folgt: "Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. (...) Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse, ist ausgeschlossen."

[6] Nr. 7 Absatz 3 des Rahmenvertrages lautet wie folgt: „Im Fall der Beendigung des Vertrages nach Absatz 1 (nachstehend „Beendigung" genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen nach Nr. 3 Absatz 1 verpflichtet, die gleichtägig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Nr. 8 und 9."

[7] Nr. 8 des Rahmenvertrages lautet wie folgt: "(1) Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei (nachstehend „ersatzberechtigte Partei" genannt) ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Einzelabschlüsse berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Einzelabschlüssen (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt. (2) Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Einzelabschlüssen insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie vorbehaltlich Nr. 9 Absatz 2 und, falls vereinbart, Nr. 12 Absatz 4 der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses ihres Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei. Bei der Berechnung des finanziellen Vorteils finden die Grundsätze des Absatzes 1 über die Schadensberechnung entsprechende Anwendung."

[8] Nr. 9 Absatz 1 des Rahmenvertrages lautet wie folgt: "Rückständige Beträge und sonstige Leistungen und der zu leistende Schadensersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in EUR zusammengefasst, wobei für rückständige sonstige Leistungen entsprechend Nr. 8 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 ein Gegenwert in EUR ermittelt wird."

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

einer Lage, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt oder (iii) eine zuständige Aufsichtsbehörde beantragt in Bezug auf eine Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder trifft auf Grund insolvenzrechtlicher oder ähnlicher für die Geschäftstätigkeit einer Partei maßgeblicher aufsichtsrechtlicher oder ähnlicher Vorschriften eine Maßnahme, die die Partei voraussichtlich daran hindert, ihre Zahlungspflichten aus Geschäften zu erfüllen; diesen Fällen in Bezug auf ein Clearing-Mitglied steht die Insolvenz einer Gesellschaft gleich, die beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG oder vergleichbarer nationaler Regelungen (Konzernmuttergesellschaft) auf diese Partei ausüben kann. Für US-Clearing-Mitglieder ist ein wichtiger Grund zudem dann gegeben, wenn (a) ein Insolvenzverfahren gegen ein US-Clearing-Mitglied, das auf Antrag einer anderen Partei (z.B. einer Aufsichtsbehörde oder eines Gläubigers) eröffnet und nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen abgewiesen wird, (b) ein Verwalter für den ganzen oder einen substantiellen Teil des Vermögens des US-Clearing-Mitglieder bestellt wird oder (c) eine Abtretung zugunsten eines Gläubigers („assignment for the benefit of customers“) des US-Clearing-Mitglieder erfolgt.

- In Nr. 8 Absatz 1 Satz 2 des Rahmenvertrages wird – in Fällen von Ziffer 3.9.1 Absatz 1 lit. (a) das Wort "unverzüglich" durch die Formulierung "gemäß den von der ECC angewendeten Verfahren“ und in Fällen von Ziffer 3.9.1 Absatz 1 lit. (b) durch die Formulierung „unverzüglich, jedoch spätestens am fünften Geschäftstag nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens" ersetzt. In Nr. 8 Absatz 1 Satz 4 wird „bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall“ gestrichen.
- Ist die ECC die kündigende Partei, erfolgt ein Abschluss von Ersatzgeschäften nach Nr. 8 des Rahmenvertrages soweit dies in Abschnitt 3.10 vorgesehen ist.
- Für US-Clearing-Mitglieder werden Rückstände abweichend von Nr. 9 Absatz 1 des Rahmenvertrags in USD ermittelt und für DCP-Clearing-Mitglieder mit Sitz in Dänemark in Dänischen Kronen. Die ECC wird zur Umrechnung einen marktgerechten Wechselkurs ansetzen.

(2) Unbeschadet von der Beendigung der Clearing-Vereinbarung mit einem Clearing-Mitglied nach Absatz 1 bleiben die Rechte und Pflichten dieses Clearing-Mitglieds, von Nicht-Clearing-Mitgliedern, der ECC und der Erfüllungsgesellschaften nach Ziffer 3.3.5 Absatz 3 bestehen.

3.9.2 Beendigung im Verhältnis zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Instituts-Clearing-Mitglied

(1) Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen und der Regelungen in Ziffer 3.4.8 Absatz 12 sind die Instituts-Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder frei, Close-Out-Netting-Vereinbarungen miteinander zu treffen, die regeln, welche Rechtsfolgen im Verhältnis zwischen dem Instituts-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied eintreten, wenn in Bezug auf das Instituts-Clearing-Mitglied oder das Nicht-Clearing-Mitglied ein Umstand eintritt, der eine Partei zur Kündigung der NCM-Vereinbarung aus wichtigem Grund nach Ziffer 2.2.2 Absatz 6 berechtigt.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(2) Sofern keine Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem Instituts-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied besteht, enden im Falle von Ziffer 3.9.1 Absatz 1 lit. (a) zeitgleich alle – auf Basis einer NCM-Vereinbarung abgeschlossenen – korrespondierenden Geschäfte des Instituts-Clearing-Mitglieds mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses Instituts-Clearing-Mitglied ihre Geschäfte abwickeln. An die Stelle der Verpflichtungen aus diesen Geschäften tritt eine einheitliche Ausgleichsforderung zwischen dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied und dem Instituts-Clearing-Mitglied, deren Höhe von der ECC entsprechend Ziffer 3.9.1 Absatz 1 auf der Grundlage der Abrechnung nach Abschnitt 3.10 berechnet und von der ECC dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied und dem Instituts-Clearing-Mitglied mitgeteilt wird.

(3) Sofern eine Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem Instituts-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied besteht, bleiben die Rechte der ECC aus den Clearing-Bedingungen durch diese Close-Out-Netting-Vereinbarung unberührt.

(4) Im Falle der Beendigung der Clearing-Vereinbarung infolge Ziffer 3.9.1 Absatz 1 lit. (b) enden zeitgleich alle korrespondierenden Geschäfte des Instituts-Clearing-Mitglieds mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses Instituts-Clearing-Mitglied ihre Geschäfte abwickeln. An die Stelle der Verpflichtungen aus diesen Geschäften tritt eine einheitliche Ausgleichsforderung zwischen dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied und dem Instituts-Clearing-Mitglied, deren Höhe vom Instituts-Clearing-Mitglied auf der Grundlage der Abrechnung mit der ECC berechnet wird.

Sofern zwischen einem Instituts-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Kunden eine Close-Out-Netting-Vereinbarung abgeschlossen wurde, begründet die Beendigung der Clearing-Vereinbarung infolge Ziffer 3.9.1 Absatz 1 lit. (b) einen Beendigungsgrund im Sinne dieser Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem Instituts-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Kunden. Die einheitliche Ausgleichsforderung zwischen Instituts-Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied oder Kunden wird in diesem Fall auf Basis dieser Close-Out-Netting-Vereinbarung durch das Instituts-Clearing-Mitglied berechnet.

3.10 Rechtsfolgen bei Beendigung

3.10.1 Übertragung von Positionen und Sicherheiten, Glattstellung und Inanspruchnahme von Sicherheiten

Falls bei einem der in Ziffer 3.9.1 beschriebenen Ereignisse die ECC die kündigende bzw. solvente Partei ist, wird die ECC – gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Märkte – in nachstehender Reihenfolge die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen insbesondere zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 48 EMIR treffen:

1. Übertragung von Positionen: Übertragung aller oder einzelner Positionen von Bekannten Teilnehmern auf andere Instituts-Clearing-Mitglieder – soweit die Bekannten Teilnehmer dies verlangen – nach billigem Ermessen der ECC und unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos für die ECC. Die ECC wird hierzu alle Bekannten Teilnehmer auffordern, in-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

nerhalb einer von der ECC gesetzten Frist ein neues Instituts-Clearing-Mitglied zu benennen, das der Übertragung zugestimmt hat. Offene Positionen von Bekannten Teilnehmern, die ein Back-up Instituts-Clearing-Mitglied nach Ziffer 2.1.10 benannt haben, werden, sofern die Zustimmung des Back-up Instituts-Clearing-Mitglieds vorliegt, auch ohne Antrag nach Maßgabe der Ziffern 3.1.4 und 3.1.5 auf das Back-up Instituts-Clearing-Mitglied übertragen.

Haben alle General-Omnibus-Teilnehmer bzw. alle dem gleichen Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto zugeordneten Simple-Omnibus-Teilnehmer das gleiche Instituts-Clearing-Mitglied als neues Instituts-Clearing-Mitglied benannt und hat dieses Instituts-Clearing-Mitglied der Übertragung zugestimmt, führt die ECC die Übertragung aller Positionen durch, sofern nicht alle betroffenen General-Omnibus-Teilnehmer bzw. Simple-Omnibus-Teilnehmer vor Abschluss der Übertragung der Positionen widersprechen.

Die ECC kann die Öffentlichkeit über die Beendigung in Bezug auf das betroffene Clearing-Mitglied und deren Rechtsfolgen informieren.

2. Übertragung von Sicherheiten Individuell Segregierter Teilnehmer: Soweit die Positionen eines Individuell Segregierten Teilnehmers nach Nr. 1 Satz 1, 2 und 4 übertragen wurden, leitet die ECC auf Verlangen dieses Individuell Segregierten Teilnehmers und im Benehmen mit dem übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied die Übertragung nicht zur Befriedigung der ECC benötigter zugeordneter Vermögenswerte dieses Individuell Segregierten Teilnehmers nach Maßgabe von Ziffer 3.10.3 lit. (a) auf ein von dem jeweiligen Besonders Segregierten Teilnehmer benanntes Konto beim neuen Clearing-Mitglied ein. Die Übertragungen von Vermögenswerten bezieht sich dabei nur auf solche Vermögenswerte, die dem entsprechenden Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto zugeordnet sind.

   Abweichend davon erfolgt die Übertragung von Wertpapiersicherheiten durch Umbuchung der Wertpapiere auf ein Individuell Segregiertes CEU-Pfanddepot des übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglieds, welches für Wertpapiersicherheiten dieses Individuell Segregierten Teilnehmers eingerichtet ist. Ist der Individuell Segregierte Teilnehmer beim übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied nicht individuell segregiert, erfolgt die Umbuchung auf das relevante CEU-Pfanddepot. Für den Fall der Beendigung bevollmächtigt jedes Instituts-Clearing-Mitglied die ECC hiermit unwiderruflich, das Eigentum bzw. die Inhaberschaft an den auf dem Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot verbuchten Wertpapieren dem übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied des Individuell Segregierten Teilnehmers zu übertragen und diese Sicherheiten auf das entsprechende Individuell Segregierte CEU-Pfanddepot bzw. CEU-Pfanddepot des übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglieds umbuchen zu lassen und im Namen des übertragenden Instituts-Clearing-Mitglieds alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, einschließlich der Umbuchungsinstruktionen gegenüber der CEU. Das Instituts-Clearing-Mitglied garantiert im Wege einer selbständigen, verschuldensunabhängigen Einstandspflicht, zur Erteilung vorstehender Vollmacht berechtigt zu sein.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Voraussetzung einer Übertragung von Wertpapieren durch die ECC ist, dass ein entsprechendes Individuell Segregiertes CEU-Pfanddepot bzw. CEU-Pfanddepot durch das übernehmende Instituts-Clearing-Mitglied bei der CEU besteht und sämtliche technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Stellung von Sicherheiten vorliegen. Mit Übergang des Eigentums bzw. der Inhaberschaft an den Wertpapieren erlöschen die vom übertragenden Instituts-Clearing-Mitglied der ECC nach Ziffer 3.4.11 Absatz 1 lit. (a) und (b) oder aufgrund gesonderter Sicherheitenvereinbarung nach Ziffer 3.4.11 Absatz 13 an diesen Wertpapieren bestellten Pfandrechte sowie die gegebenenfalls dem Individuell Segregierten Teilnehmer nach Ziffer 3.4.11 Absatz 8 lit. (a) und (b) an diesen Wertpapieren bestellten Pfandrechte und entstehen im Verhältnis zum übernehmenden Instituts-Clearing-Mitglied nach Maßgabe der genannten Ziffern neu.

3. Übertragung von Sicherheiten Allgemein Segregierter Teilnehmer: Soweit alle Positionen aller General-Omnibus-Teilnehmer oder alle Position aller Simple-Omnibus-Teilnehmer, die demselben Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto zugeordnet sind, zum selben neuen Instituts-Clearing-Mitglied übertragen wurden, leitet die ECC die Übertragung nicht zur eigenen Befriedigung benötigter zugeordneter Vermögenswerte nach Maßgabe des in Ziffer 3.10.3 lit. (b) (ii) – (iv) beschriebenen Verfahrens an das neue Instituts-Clearing-Mitglied ein, indem von der ECC zur Befriedigung des Parallelanspruchs nach Ziffer 3.4.1 Absatz 6 in Anspruch genommene Geldsicherheiten und erzielte Pfandverwertungserlöse auf ein von den General-Omnibus-Teilnehmern bzw. den betreffenden Simple-Omnibus-Teilnehmern benanntes Konto beim neuen Instituts-Clearing-Mitglied gezahlt werden, sofern nicht alle General-Omnibus-Teilnehmer bzw. betreffenden Simple-Omnibus-Teilnehmer vor Abschluss der Übertragung der Sicherheiten widersprechen. Sowohl Handelsteilnehmer-Sicherheiten als auch Registerbasierte Produkte bleiben von der Übertragung unberührt.

4. Zusammenfassung der gegebenenfalls bestehenden Forderungen oder Verbindlichkeiten aus der Positionenübertragung nach Nr. 1 und sämtlicher sonstigen, fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit entsprechend Ziffer 3.3.6 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Zusammenfassung währungsübergreifend erfolgt.

5. Saldierung der nicht nach Nr. 1 übertragenen Positionen zu einer Netto-Position, unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Terminmarkt-Geschäfte auf Kundenpositionskonten oder Eigenpositionskonten verbucht sind. Sodann Glattstellung dieser Netto-Position durch die ECC, den Markt oder einen von der ECC bestimmten Handelsteilnehmer und Zusammenfassung des aus der Glattstellung resultierenden Betrages mit der Netto-Forderung oder Netto-Verbindlichkeit zu einer Ausgleichsforderung nach Maßgabe von Ziffer 3.9.1.

6. Falls eine Netto-Forderung des Clearing-Mitglieds gegen die ECC besteht, erfolgt eine Erstattung des Überschusses an das Clearing-Mitglied.

7. Inanspruchnahme der durch das Clearing-Mitglied gestellten Sicherheiten (einschließlich der nach Ziffer 3.4.11 gestellten Sicherheiten) und der durch die Nicht-Clearing-Mitglieder

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

gestellten Sicherheiten in Handelsteilnehmer-Sicherheiten nach Ziffern 3.4.12, 3.4.13 und 4.9.2 Absatz 4, falls eine Netto-Forderung der ECC gegen das Clearing-Mitglied besteht. Eine solche Inanspruchnahme von Sicherheiten durch die ECC erfolgt nach der in Ziffer 3.10.2 beschriebenen Methode.

Soweit erforderlich, werden zusätzlich die Beiträge des Clearing-Mitglieds zum Ausfallfonds entsprechend Ziffer 3.7.3 sowie gegebenenfalls geleistete Eigenkapitalersetzende Sicherheiten (Ziffer 2.1.2 Absatz 4) in Anspruch genommen. In Anspruch genommene Sicherheiten oder Garantien werden durch die ECC oder eine von ihr bestimmte Stelle nach billigem Ermessen der ECC verwertet.

8. Nicht in Anspruch genommene Sicherheiten werden nach Ziffer 3.10.3 an die jeweiligen Berechtigten erstattet bzw. zurückgegeben.

3.10.2 Inanspruchnahme von Sicherheiten

Soweit eine Netto-Forderung der ECC gegen das Clearing-Mitglied besteht, wird die ECC diese den

(a) zusammengefassten Eigen- und Market-Maker-Positionskonten des Clearing-Mitglieds,

(b) Kundenpositionskonten des Clearing-Mitglieds,

(c) zusammengefassten Konten eines Allgemein Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds, und

(d) zusammengefassten Konten eines Individuell Segregierte Nicht-Clearing-Mitglieds

anteilig zuordnen, indem diesen Konten maximal ein Betrag zugeordnet wird, der sich ergäbe, wenn alleine in Bezug auf dieses Konto nach Ziffer 3.10.1 Nr. 1 bis 5 übertragen, saldiert und glattgestellt würde:

(i) Maximal in Höhe des diesem Konto zugeordneten Betrages werden die diesem Konto nach Ziffer 3.5.7 Absatz 6 zugeordneten Vermögenswerte zur anteiligen Befriedigung der Netto-Forderung der ECC gegen dieses Clearing-Mitglied als Sicherheit in Anspruch genommen. Der Zeitpunkt der Zuordnung ist der Zeitpunkt der Beendigung nach Ziffer 3.9.1.

(ii) Soweit der einem Konto zugeordnete Betrag nicht durch die diesem Konto nach Ziffer 3.5.7 Absatz 6 zugeordneten Vermögenswerte gedeckt ist, können den Eigenpositionskonten und Market-Maker-Positionskonten des Clearing-Mitglieds nach Ziffer 3.5.7 Absatz 6 zugeordnete Vermögenswerte als Sicherheit in Anspruch genommen werden.

(iii) Soweit der den Positionskonten eines Simple- bzw. General-Omnibus-Teilnehmers zugeordnete Betrag nicht durch die nach Ziffer 3.5.7 Absatz 6 diesen Positionskonten zugeordneten Vermögenswerte gedeckt ist, können auch Vermögenswerte (mit Ausnahme von Handelsteilnehmer-Sicherheiten der Nicht-Clearing-Mitglieder) als Sicherheit in Anspruch genommen werden, die Positionskonten anderer Simple-Omnibus-Teilnehmer desselben Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskontos bzw. anderer General-Omnibus-Teilnehmer nach Ziffer 3.5.7 Absatz 6 zugeordnet sind.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(iv) Ist der einem Positionskonto zugeordnete Betrag nicht durch die nach Ziffer 3.5.7 Absatz 6 dem Konto zugeordneten Vermögenswerte gedeckt, können auch im Standardsicherheitenverrechnungskonto bzw. im General-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto verbuchte Vermögenswerte in Anspruch genommen werden, die nicht Positionen von Kunden oder Nicht-Clearing-Mitgliedern nach Ziffer 3.5.7 Absatz 6 zugeordnet sind. Vermögenswerte, die auf den Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonten und den Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonten verbucht sind, werden dabei nicht berücksichtigt.

3.10.3 Übertragung und Rückgabe von nicht benötigten Sicherheiten

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 48 Absatz 7 EMIR nimmt die ECC eine Rückgabe von nach Ziffer 3.5.7 Absatz 6 zugeordneten Vermögenswerten, die nicht zur Befriedigung von Ansprüchen (unter Ausnahme des Anspruchs nach Ziffer 3.4.1 Absatz 6) der ECC benötigt und nicht nach Ziffer 3.10.1 Nr. 2 oder Nr. 3 übertragen wurden, auf folgende Weise vor:

(a) In Bezug auf Vermögenswerte, die auf einem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto verbucht sind, wird die ECC die Rückgabe an den Individuell Segregierten Teilnehmer initiieren, indem die ECC die ihr nach Ziffer 3.4.11 Absatz 1 verpfändeten Sicherheiten freigibt und im Fall von Wertpapiersicherheiten die CEU über die Freigabe der ECC informiert.

Abweichend davon erfolgt die Rückgabe von Wertpapiersicherheiten, die der ECC aufgrund einer gesonderten Sicherheitenvereinbarung nach Ziffer 3.4.11 Absatz 13 gestellt wurden, indem die ECC die verpfändeten Wertpapiere an den Individuell Segregierten Teilnehmer herausgibt und ihm das Eigentum bzw. die Inhaberschaft an den Wertpapieren überträgt sowie die verpfändeten Wertpapiere von ihrem Pfandrecht freigibt. Das Instituts-Clearing-Mitglied bevollmächtigt die ECC hiermit unwiderruflich für den Fall der Beendigung, mit befreiender Wirkung ihm (dem Instituts-Clearing-Mitglied) gegenüber, (i) das Eigentum bzw. die Inhaberschaft an den auf dem Individuell Segregierten CEU-Pfanddepot verbuchten Sicherheiten in Wertpapieren dem Individuell Segregierten Teilnehmer oder auf dessen Weisung einem von diesem benannten Dritten zu übertragen und diese an den Individuell Segregierten Teilnehmer bzw. einen von diesem benannten Dritten herauszugeben und (ii) im Namen des Instituts-Clearing-Mitglieds alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, einschließlich der Umbuchungsinstruktionen gegenüber CEU. Das Instituts-Clearing-Mitglied garantiert im Wege einer selbständigen, verschuldensunabhängigen Einstandspflicht, zur Erteilung vorstehender Vollmacht berechtigt zu sein.

Jede Rückgabe von Sicherheiten steht unter dem Vorbehalt, dass ECC alle hierzu erforderlichen Informationen und Dokumente erhält. ECC ist ferner nicht zur Herausgabe an den Individuell Segregierten Teilnehmer verpflichtet, wenn ECC nicht davon überzeugt ist, dass die Rückgabe der Sicherheiten an den Individuell Segregierten Teilnehmer zu einer vollständigen Befreiung von ihren entsprechenden Verpflichtungen gegenüber dem Instituts-Clearing-Mitglied führt. In diesem Fall ist ECC berechtigt, die Sicherheiten an das

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Instituts-Clearing-Mitglied für Rechnung des Individuell Segregierten Teilnehmers zurückzugeben.

(b) Vermögenswerte, die auf dem Standardsicherheitenverrechnungskonto nach Ziffer 3.5.7 Absatz 1 bzw. dem General- und Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonto verbucht sind und die nicht zur Befriedigung der Ansprüche der ECC (unter Ausnahme des Parallelanspruchs nach Ziffer 3.4.1 Absatz 6) benötigt wurden, werden in folgender Weise verwendet:

(i) Vermögenswerte, die nach Ziffer 3.5.7 Positionen von Kunden zugeordnet sind, werden an das Instituts-Clearing-Mitglied zurückübertragen. Soweit Forderungen der Kunden gegenüber dem Instituts-Clearing-Mitglied in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen, erfolgen die Rückübertragungen für Rechnung der Kunden. Eine Prüfung dieser Forderungen durch die ECC erfolgt nicht.

(ii) In Bezug auf Vermögenswerte, die Positionen von Bekannten Teilnehmern zugeordnet sind (mit Ausnahme der in einem Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Sicherheiten) wird die ECC den Insolvenzverwalter im Namen der Bekannten Teilnehmer auffordern, innerhalb einer von der ECC gesetzten Frist zu bestätigen, dass er diese Vermögenswerte nutzt, um unverzüglich die Sicherheitenverpflichtungen des Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern nach Ziffer 3.4.1 Absatz 6 zu erfüllen, ohne dass diese Vermögenswerte Teil der Insolvenzmasse werden. Erfolgt eine entsprechende Bestätigung durch den Insolvenzverwalter, gibt die ECC auf ausdrücklichen Wunsch des Bekannten Teilnehmers die noch nicht nach Ziffer 3.10.1 in Anspruch genommenen Vermögenswerte für dessen Rechnung an den Insolvenzverwalter zurück. Mit der Rückgabe an das Instituts-Clearing-Mitglied erlischt der Parallelanspruch; etwaige über Ziffer 3.4.1 Absatz 6 hinausgehende Verpflichtungen des Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Bekannten Teilnehmer bleiben unberührt. Ist ein Insolvenzverwalter nicht oder noch nicht eingesetzt, wird die ECC nach Maßgabe dieses Absatzes gegenüber dem Instituts-Clearing-Mitglied selbst verfahren.

(iii) Wünscht ein Bekannter Teilnehmer eine Erfüllung der Sicherheitenverpflichtungen seines Instituts-Clearing-Mitglieds über den Insolvenzverwalter nicht (z.B. weil der Insolvenzverwalter die Bestätigung nach Ziffer 3.10.3 lit. (b) (ii) innerhalb der von der ECC gesetzten Frist nicht abgegeben hat), wird die ECC zur Befriedigung des Parallelanspruchs nach Ziffer 3.4.1 Absatz 6 Sicherheiten des Instituts-Clearing-Mitglieds in Anspruch nehmen, soweit eine Inanspruchnahme nicht bereits nach Ziffer 3.10.2 erfolgt ist bzw. Vermögenswerte nicht bereits Ziffer 3.10.3 lit. (b) (i) zurückgegeben wurden. Erlöse aus dieser Sicherheiteninanspruchnahme werden unter den nachstehenden Voraussetzungen an den Bekannten Teilnehmer ausgezahlt:

- Zur Ermittlung der Höhe des Parallelanspruchs nach Ziffer 3.4.1 Absatz 6 wird die ECC die betreffenden Bekannten Teilnehmer des Clearing-Mitglieds auf-

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

fordern, ihr binnen einer von der ECC im Einzelfall gesetzten Frist durch Übermittlung einer Bestätigung des Insolvenzverwalters nachzuweisen, dass und in welcher Höhe Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds ihnen gegenüber bestehen und der ECC die entsprechende Forderung mitteilen.

- Ist eine solche Bestätigung des Insolvenzverwalters in der gesetzten Frist nicht beizubringen, wird die ECC die betreffenden Bekannten Teilnehmer auffordern, ihr innerhalb einer weiteren von der ECC im Einzelfall gesetzten Frist durch Übermittlung einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers die Höhe und den Umfang der betreffenden Forderung nachzuweisen. Die ECC legt hierzu eine Liste von akzeptierten Wirtschaftsprüfern vor. Der Nachweis soll mittels einer uneingeschränkten Bestätigung geführt werden, die der Wirtschaftsprüfer auf Grundlage eines vorher mit der ECC abgestimmten Prozesses erteilt.
- Für die Richtigkeit der der ECC mitgeteilten Forderung haftet im Falle einer Inanspruchnahme der ECC der profitierende Bekannte Teilnehmer in Höhe der an ihn nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilten Beträge zuzüglich etwaiger Zinsen oder sonstiger Kosten.
- Die ECC berücksichtigt die nicht erfüllten Sicherheitenverpflichtungen des Instituts-Clearing-Mitglieds, die ihr binnen der betreffenden Frist nachgewiesen und mitgeteilt werden.
- Dabei werden Sicherheitenverpflichtungen maximal in Höhe der Vermögenswerte berücksichtigt, die die ECC dem jeweiligen Konto nach Ziffer 3.5.7 Absatz 6 zuordnet.
- Die ECC wird nicht nach Ziffer 3.10.2 in Anspruch genommene bzw. nicht nach Ziffer 3.10.3 lit. (b) (i) zurückgegebene Vermögenswerte des Standardsicherheitenverrechnungskontos bzw. des General-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskontos (ohne die Werte auf den Individuell Segregierten Sicherheitenverrechnungskonten und den Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonten zu berücksichtigen) sowie gegebenenfalls der Simple-Omnibus-Sicherheitenverrechnungskonten, welche nach Ziffer 3.5.7 Absatz 6 Konten Bekannter Teilnehmer zugeordnet sind, auf die von der ECC berücksichtigten Sicherheitenverpflichtungen des Instituts-Clearing-Mitglieds entsprechend der von der ECC ermittelten und anerkannten Höhe quotal zuordnen, maximal aber in der Höhe der bestehenden Verbindlichkeit. Die der quotalen Zuordnung entsprechenden Erlöse aus der Sicherheiteninanspruchnahme wird die ECC an die Bekannten Teilnehmer auszahlen. Die Verwertung von durch das Clearing-Mitglied an die ECC verpfändeten Wertpapieren und sicherungszedierten Wertreche erfolgt dabei unmittelbar vor Auszahlung. Mit der Auszahlung erlöschen die Sicherheitenverpflichtungen des Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern in Höhe des Auszahlungsbetrages. Die Bekannten Teilnehmer nehmen die Auszahlung an Erfüllungs statt an.
- Nach einer solchen Auszahlung gilt auch der Parallelanspruch aus Ziffer 3.4.1 Absatz 6 als erfüllt.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(iv) Einen gegebenenfalls verbleibenden Restbetrag bzw. Restsicherheiten aus Vermögenswerten, die den Bekannten Teilnehmern zugeordnet sind (Ziffer 3.5.7 Absatz 6), wird die ECC dem Instituts-Clearing-Mitglied zurückübertragen (mit Ausnahme von Handelsteilnehmer-Sicherheiten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die nach Ziffer 3.4.12 bzw. Ziffer 4.9.2 Absatz 4 verpfändet bzw. nach Ziffer 3.4.13 durchgereicht wurden wurden). Soweit Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf diese Vermögenswerte gegenüber diesen Bekannten Teilnehmern gemäß dieser Clearing-Bedingungen bestehen, die nicht bereits durch Ziffer 3.10.3 lit. (b) (iii) erfüllt wurden, erfolgt diese Rückgabe für Rechnung der Bekannten Teilnehmer.

Mit der Rückgabe an das Instituts-Clearing-Mitglied für Rechnung der Bekannten Teilnehmer erlischt der Parallelanspruch; etwaige darüber hinausgehende Sicherheitenverpflichtungen dieses Instituts-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Bekannten Teilnehmer nach Ziffer 3.4.1 Absatz 6 bleiben unberührt.

Einen danach verbleibenden Restbetrag bzw. Restsicherheiten wird die ECC dem Instituts-Clearing-Mitglied zurückübertragen.

(v) Rückzahlung von verbleibenden Handelsteilnehmer-Barsicherheiten an den Handelsteilnehmer, Freigabe der verbleibenden Sicherheiten in Bezug auf Emissionsrechte gegenüber Handelsteilnehmern, Verzicht auf Ausübung der Rechte aus der Handelsteilnehmer-Bankgarantie in Bezug auf den verbleibendem Garantiebetrag durch Rückgabe der Handelsteilnehmer-Bankgarantie an die garantiegebende Bank.

3.11 Default Management Auktionen

(1) Eine Glattstellung von Positionen nach Ziffer 3.10.1 Nr. 5 kann im Rahmen von außerbörslichen Auktionen („Default Management Auktionen“) erfolgen. Die ECC ist berechtigt, auch Spotmarktprodukte nach Maßgabe der nachfolgenden Regeln zu verauktionieren. In diesem Fall gelten für die Spotmarktprodukte die Regeln für Positionen entsprechend.

(2) Die Teilnahme an Default Management Auktionen ist grundsätzlich freiwillig, die ECC kann nach näherer Bestimmung ihres Default Management Prozesses Nicht-Clearing-Mitglieder oder Clearing-Mitglieder zur Teilnahme an Default Management Auktionen verpflichten („Pflichtauktionen“). Die ECC wird eine Pflichtauktion nur dann anordnen, wenn sie zuvor alle nach billigem Ermessen gebotenen und zumutbaren Maßnahmen zur Glattstellung nach den Regeln ihres Default Prozesses unternommen hat, insbesondere mindestens eine Default Management Auktion auf freiwilliger Basis durchgeführt hat.

(3) Für Default Management Auktionen gelten die nachfolgenden Regeln.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

3.11.1 Teilnahme an der Default Management Auktion

(1) Die ECC kann Nicht-Clearing-Mitglieder oder Clearing-Mitglieder nach billigem Ermessen – unter anderem anhand der Einschätzung des Risikos, der Handelsaktivität, sowie der bestehenden Positionen des Handelsteilnehmers in den Auktionseinheiten zugrundeliegenden zu verauktionierenden Produkten – auswählen und zur Teilnahme an einer Default Management Auktion einladen. Die ECC wird nur Nicht-Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder einladen, die über eine Anerkennung der ECC als Handelsteilnehmer in mindestens einem der zu verauktionierenden Produkte verfügen.

(2) Zeitgleich mit der Einladung von Nicht-Clearing-Mitgliedern informiert die ECC die betreuenden Instituts-Clearing-Mitglieder der eingeladenen Nicht-Clearing-Mitglieder über die Einladung zur Teilnahme an der Auktion. Ein Instituts-Clearing-Mitglied kann der Teilnahme eines von ihm betreuten Nicht-Clearing-Mitglieds an der Auktion bis zum Ablauf der Gebotsfrist widersprechen, sofern es sich nicht um eine Pflichtauktion handelt.

3.11.2 Besondere Regelungen für die Pflichtauktion

(1) Sofern Handelsteilnehmer von der ECC durch ein Auktionsschreiben („Auction Letter“) aufgefordert wurden, an Pflichtauktionen teilzunehmen, sind sie verpflichtet, nach näherer Bestimmung im Auction Letter (insbesondere in Bezug auf Auktionseinheit, Auktionsformat und Mindestgebotsmenge, vgl. Ziffer 3.11.7) an diesen Auktionen Gebote abzugeben.

(2) Handelsteilnehmer können mit Zustimmung der ECC einen Dritten, insbesondere ihr Instituts-Clearing-Mitglied, gegenüber der ECC benennen, der an ihrer statt an einer Pflichtauktion teilnimmt. Bestätigt der Dritte die Benennung, tritt er an Stelle des Handelsteilnehmers in alle Rechte und Pflichten aus der Auktion ein, einschließlich der Bestimmungen aus Ziffer 3.11.7. Der Dritte muss berechtigt sein, an Default Management Auktionen der ECC teilzunehmen und mindestens in den Produktgruppen zum Handel an den Partnerbörsen zugelassen sein, wie der betreffende Handelsteilnehmer. Die Benennung des Dritten gilt, sofern schriftlich nichts anderes festgelegt wurde, bis auf Widerruf durch die ECC oder den Handelsteilnehmer.

(3) Die ECC bietet Handelsteilnehmern die Möglichkeit, eine Befreiung von der Teilnahme an zukünftigen Pflichtauktionen zu beantragen und dafür im Anlassfall jeweils ein Nichtteilnahmeentgelt zu entrichten. Dem Antrag wird nur dann stattgegeben, wenn der Handelsteilnehmer gegenüber der ECC darlegt, dass gesetzliche Regelungen, Geschäftsordnung oder andere Vorschriften eine Teilnahme an einer Auktion oder das Halten von offenen Positionen generell oder über Nacht untersagen. Der Antrag muss spätestens vier (4) Wochen vor einer möglichen Pflichtauktion gestellt werden. Verspätete Anträge muss die ECC nicht bescheiden. Die Genehmigung eines Antrags gilt, sofern im Genehmigungsschreiben nichts anderes festgelegt wurde, bis auf Widerruf durch die ECC oder den Handelsteilnehmer.

(4) Die Methode zur Berechnung des Nichtteilnahmeentgeltes wird durch die ECC festgelegt und auf der ECC Website veröffentlicht. Das Nichtteilnahmeentgelt wird zu dem Zeitpunkt erhoben, zu dem die ECC eine Pflichtauktion durchführt. In dem Ausmaß, in dem die Verluste durch den

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Ausfall eines Clearing-Mitgliedes dessen hinterlegte Sicherheiten übersteigen, wird das Nichtteilnahmeentgelt zur Deckung dieser Verluste genutzt. Die verbleibenden Beträge aus dem Nichtteilnahmeentgelt werden pro rata (Handelsvolumen) an diejenigen Handelsteilnehmer verteilt, deren Gebote die ECC angenommen hat.

3.11.3 Durchführung der Default Management Auktion

(1) Vor jeder Auktion informiert die ECC in einem Auction Letter alle eingeladenen Handelsteilnehmer per E-Mail über die zu verauktionierenden Auktionseinheiten und das Auktionsformat. Der Auction Letter beinhaltet eine Aufforderung an die Handelsteilnehmer, Gebote für die zu verauktionierenden Auktionseinheiten unter Nutzung des von der ECC vorgegebenen Auktionsformulars abzugeben (invitatio ad offerendum).

(2) Der Auction Letter bestimmt eine Frist zur Abgabe von Geboten („Gebotsfrist“). Gebote, die nach Ablauf dieser Frist abgegeben werden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Der Auction Letter benennt zugleich eine Frist für die Durchführung der Auktion nach Ablauf der Gebotsfrist („Auktionsfrist“). Gebote sind bis zum Ablauf der Auktionsfrist wirksam.

(3) Die ECC kann die Gebotsfrist vor Ablauf jederzeit in freiem Ermessen verlängern oder verkürzen oder die Default Management Auktion absagen. Hat die ECC die Default Management Auktion zu einer Pflichtauktion erklärt, kann sie die Gebotsfrist nicht verkürzen. Die ECC wird eine freiwillige Default Management Auktion ganz oder in Bezug auf einzelne Positionen insbesondere dann absagen, wenn nicht ausreichend oder nicht ausreichend geeignete Gebote vorliegen. Die eingeladenen Handelsteilnehmer werden über die entsprechende Maßnahme per E-Mail informiert. Im Fall einer Absage haben abgegebene Gebote keine Gültigkeit mehr; in allen anderen Fällen bleiben bereits abgegebene Gebote wirksam.

(4) Die ECC kann die Auktionsfrist vor Ablauf jederzeit in freiem Ermessen verlängern oder verkürzen. Hat die ECC eine Default Management Auktion zu einer Pflichtauktion erklärt, kann die ECC die Auktionsfrist nicht verlängern. Die eingeladenen Handelsteilnehmer werden über jede Änderung der Auktionsfrist per E-Mail informiert. Bei einer Verlängerung der Auktionsfrist bleiben abgegebene Gebote eines Handelsteilnehmers nur dann wirksam, wenn der Handelsteilnehmer der Verlängerung der Auktionsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

(5) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, alle eine Default Management Auktion betreffenden Informationen vertraulich zu behandeln. Soweit ein Handelsteilnehmer an der Auktion nicht teilnimmt sind die Informationen unverzüglich zu löschen. Die Informationen insbesondere dürfen weder direkt noch indirekt weitergegeben werden, auch dürfen sie weder zu Eigenhandelszwecken außerhalb der Default Management Auktion noch zu Preisabsprachen mit Dritten oder zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsempfehlungen oder auf andere Weise missbräuchlich verwendet werden.

3.11.4 Abgabe von Geboten

(1) Die Gebote werden von den Handelsteilnehmern mittels Auktionsformular von der ECC im Auction Letter spezifizierten Weg abgegeben. Die ECC wird die Authentizität der abgegebenen

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Gebote gegebenenfalls durch telefonische Nachfrage oder anderweitig geeignete Bestätigung (z.B. per Telefax) verifizieren.

(2) Bis zum Ablauf der Gebotsfrist kann der Handelsteilnehmer bereits abgegebene Gebote durch Übermittlung eines neuen Auktionsformulars ändern. Dabei gilt das gesamte Auktionsformular als neues Gebot; vorher abgegebene Auktionsformulare verlieren insgesamt ihre Gültigkeit; mithin ist allein das letzte vor Ablauf der Gebotsfrist abgegebene Auktionsformular das verbindliche Gebot. Als Uhrzeit der Gebotsabgabe gilt die Uhrzeit des Eingangs des Auktionsformulars bei der ECC. Gegebenenfalls mit Versand des Auktionsformulars vom Handelsteilnehmer übermittelte Haftungsbeschränkungen oder sonstige Erklärungen, die Zweifel an der Verbindlichkeit eines Gebots wecken können, sind unbeachtlich. Außer bei einer Pflichtauktion sind Handelsteilnehmer nicht verpflichtet, Gebote für alle Positionen abzugeben. Gebote eines Handelsteilnehmers für Positionen, für die sie nicht als Handelsteilnehmer anerkannt sind, werden in den Auktionen nicht berücksichtigt. Gebote müssen in der Währung der entsprechenden Position abgegeben werden.

3.11.5 Annahme von Geboten

(1) Innerhalb der Auktionsfrist führt die ECC die Auktion je Auktionseinheit nach den in Absatz 2 festgelegten Grundsätzen durch. Auktionen erfolgen als “pay-as-bid”[9] - Auktionen. Geschäftsabschlüsse erfolgen durch Annahme von Geboten durch die ECC aufschiebend bedingt durch eine erfolgreiche Registrierung nach Ziffer 3.11.6.

(2) Gebote werden je Auktionseinheit zunächst nach dem Preis geordnet, wobei das jeweils bessere Gebot Vorrang hat. Bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Gebotsabgabe, wobei das früher abgegebene Gebot Vorrang hat (Preis-Zeit-Priorität). Die ECC nimmt je Auktionseinheit maximal so viele Gebote an, bis die jeweils zu verauktionierende Menge veräußert worden ist. Gebote können daher auch teilweise angenommen werden. Gebote, die nach Einschätzung der ECC erheblich vom aktuellen Marktpreis abweichen oder – außerhalb von Pflichtauktionen – deren Annahme das Risiko im verbleibenden glattzustellenden Portfolio erhöhen, können unberücksichtigt bleiben. Reichen die Gebote nicht aus, um die gesamte zu verauktionierende Menge zu veräußern, ist auch eine Veräußerung von Teilmengen möglich.

(3) Die erfolgreichen Bieter werden von der ECC spätestens mit Ablauf der Auktionsfrist über die Gebote informiert, welche die ECC annimmt. Die ECC ist nicht verpflichtet, Bieter über die Nicht-Annahme von Geboten zu informieren.

3.11.6 Registrierung und Abrechnung der Geschäfte

(1) Mit der erfolgreichen Registrierung des Geschäfts nach den Regeln des jeweiligen Marktes kommt ein bindender Vertrag über die verauktionierte Position zwischen der ECC und dem Handelsteilnehmer zustande.

[9] „Pay-as-bid" Auktionen sind Auktionen, bei denen der erfolgreiche Bieter die angebotenen Auktionseinheiten bestimmter Produkte, für den vom Bieter gebotenen Preis erhält. Es gibt keine einheitliche Preisermittlung auf Basis aller abgegebenen Gebote.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(2) Die Geschäfte der erfolgreichen Bieter werden mit dem jeweiligen Gebotspreis registriert. Die Registrierung erfolgt durch die ECC im Namen und Auftrag des erfolgreichen Bieters unverzüglich nach Annahme der Gebote nach Ziffer 3.11.5 Absatz 3. Die ECC kann für die Registrierung auch Trading-on-behalf-Services des jeweiligen Marktes in Anspruch nehmen. Mit der Teilnahme an der Auktion bevollmächtigen die Handelsteilnehmer die ECC sowie gegebenenfalls den jeweiligen Markt, die abgeschlossenen Geschäfte in ihrem Namen zu registrieren und verpflichten sich, alle sonstigen für die Registrierung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Die Handelsteilnehmer werden von der ECC unverzüglich über erfolgte Registrierungen informiert.

3.11.7 Mindestgebotsmengen

(1) Die ECC kann jedem Handelsteilnehmer einer Pflichtauktion individuelle Mindestgebotsmengen je zu versteigernder Position zuweisen. Die Mindestgebotsmenge eines Handelsteilnehmers entspricht seinem Anteil an der zu verauktionierenden Position und wird auf ganze Kontrakte aufgerundet. Der Anteil je Handelsteilnehmer und zu versteigernder Position entspricht dem Anteil der aktuellen Netto-Position des Handelsteilnehmers ohne Berücksichtigung des Vorzeichens am Netto Open-Interest[10] aller Handelsteilnehmern der Pflichtauktion im jeweiligen Kontrakt am Ende des Geschäftstages vor der Auktion. Die Positionen werden bereinigt um in der Tagesendverarbeitung erfolgte Kaskadierungen und ausgebuchte Fälligkeiten und erfolgreich zugeteilte Gebote aller Handelsteilnehmer aus Vorauktionen. Die Mindestgebotsmenge entspricht höchstens jedoch der Netto-Position dieses Handelsteilnehmers in diesem Kontrakt. Die ECC wird zudem bei der Ermittlung der Anteile und der Mindestgebotsmengen der Handelsteilnehmer die angenommenen Gebote für diese Positionen aus vorherigen Auktionen zur Glattstellung der Positionen des gleichen Clearing-Mitglieds voll anrechnen.

(2) Sofern ein Handelsteilnehmer mit Teilnahmepflicht kein Gebot, ein Gebot auf eine Kontraktanzahl unterhalb der Mindestgebotsmenge oder ein Gebot zu Preisen abgibt, die nach Einschätzung der ECC wesentlich von aktuellen Marktpreisen abweichen, kann die ECC eine Zuweisung von nach der Default Management Auktion verbleibenden Positionen nach Ziffer 3.11.8 durchführen. Diese Einschätzung wird die ECC – soweit dies innerhalb der gegebenen Fristen ökonomisch sinnvoll möglich ist – mit den Market Operations Abteilungen (oder äquivalenten Abteilungen) der Märkte, an denen die entsprechenden Produkte gehandelt werden, abstimmen.

3.11.8 Zuweisung von Positionen im Anschluss an Default Management Auktionen

(1) Verbleiben nach einer Pflichtauktion glattzustellende Positionen („Verbleibende Positionen“), kann die ECC diese Verbleibenden Positionen den Handelsteilnehmern der Pflichtauktion nach folgender Rangfolge zuweisen:

[10] Summe der Netto-Long bzw. Shortpositionen in einem Kontrakt pro Handelsteilnehmer mit Berücksichtigung des Vorzeichens summiert über alle Handelsteilnehmer ohne Berücksichtigung des Vorzeichens.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(a) Rang 1: alle Handelsteilnehmer, die nicht an der Auktion teilgenommen haben. Innerhalb von Rang 1 erfolgt die Zuweisung Verbleibender Positionen pro rata nach dem Anteil der Mindestgebotsmengen eines Handelsteilnehmers im Verhältnis zu der Summe der Mindestgebotsmengen aller Handelsteilnehmer innerhalb dieses Ranges.

(b) Rang 2: alle Handelsteilnehmer, die nicht die Mindestgebotsmenge für die zu versteigernde Position nach Ziffer 3.11.7 geboten haben. Innerhalb von Rang 2 erfolgt die Zuweisung Verbleibender Positionen anhand der Differenz zwischen abgegebener Gebotsmenge und Mindestgebotsmenge.

(c) Rang 3: Handelsteilnehmer, die auf die ihnen zugeordneten Mindestgebotsmengen in diesen Positionen Gebote zu Preisen abgegeben haben, die nach Einschätzung der ECC wesentlich vom aktuellen Marktpreis abweichen. Innerhalb von Rang 3 erfolgt die Zuweisung Verbleibender Positionen anhand der Differenz der jeweiligen Gebotspreise zum aktuellen Marktpreis, oder – sofern verfügbar – zum täglichen Abrechnungspreis.

(2) Die Zuweisung erfolgt für jede zu diesem Zeitpunkt zur Glattstellung Verbleibende Position an die Handelsteilnehmer nach der Rangfolge aus Absatz 1 maximal in Höhe der Mindestgebotsmenge. Eine Zuweisung von Positionen zu einem Rang erfolgt nur, wenn nach Zuweisung innerhalb eines vorhergehenden Ranges noch Verbleibende Positionen bestehen. Bei der Zuweisung innerhalb der Ränge 2 und 3 werden nur die Gebote/fehlende Gebote des Handelsteilnehmers (bid oder ask) berücksichtigt, die für die zu verauktionierende Position von Relevanz waren (bid oder ask Seite). Nach Durchführung der Berechnung des Anteils (einschließlich Rundung) Verbleibende Positionen werden nach dem Zufallsprinzip zugeordnet.

(3) Der Preis, zu dem eine Verbleibende Position den Handelseilnehmern zugeteilt wird, entspricht dem am Tag der Auktion von den Partnerbörsen festgestellten täglichen Abrechnungspreis.

(4) Handelsteilnehmer, denen Verbleibende Positionen nach obenstehenden Regelungen zugeteilt wurden, werden von der ECC unverzüglich über die Zuteilung informiert. Die Registrierung der Geschäfte erfolgt entsprechend Ziffer 3.11.6.

3.11.9 Auflösung von Kontrakten und Barausgleich

(1) Verbleiben nach mindestens einer Default Management Auktion glattzustellende Positionen, kann die ECC diesen Verbleibenden Positionen gegenläufige Positionen bei einem nicht ausgefallenen Clearing-Mitglied entsprechend den folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise kündigen und in Bar ausgleichen („DMP Cash Settlement Transactions“).

(2) Die ECC wird das Clearing-Mitglied unverzüglich schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder via SWIFT-Nachricht über den Barausgleich informieren („Barausgleichsmitteilung“). Die Barausgleichsmitteilung enthält (i) jede DMP Cash Settlement Transaction, die gekündigt und in bar ausgeglichen werden soll sowie (ii) Datum („Barausgleichsdatum“) und Zeitpunkt („Barausgleichszeitpunkt“) zu dem die Kündigung und der Barausgleich wirksam werden. Die ECC wird den Preis jeder DMP Cash Settlement Transaction („Barausgleichspreis“) unverzüglich nach Ermittlung nach Absatz 6 mitteilen. Die ECC informiert die betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(3) Die ECC bestimmt die jeweilige Anzahl der zugeteilten DMP Cash Settlement Transactions bei den verbleibenden Clearing-Mitgliedern je Kontrakt verhältnismäßig entsprechend ihres Anteils an den Verbleibenden Positionen gegenläufigen Netto-Positionen über alle Eigen- und Kundenpositionskonten dieses Clearing-Mitglieds an der Summe dieser Netto-Positionen aller verbleibenden Clearing-Mitglieder.

(4) Die Buchung der DMP Cash Settlement Transaction erfolgt auf den Eigenpositionskonten oder den Kundenpositionskonten des Clearing-Mitglieds verhältnismäßig zum Anteil der Netto-Position des jeweiligen Positionskontos an der Netto-Position des Clearing-Mitglieds in dem jeweiligen Kontrakt.

(5) Im Barausgleichszeitpunkt werden die ECC und das jeweilige Clearing-Mitglied von ihren Verpflichtungen aus der jeweiligen DMP Cash Settlement Transaction frei. Ausgenommen sind im Barausgleichszeitpunkt bereits entstandene, nicht erfüllte Verpflichtungen.

(6) Die ECC bestimmt für jeden in einer DMP Cash Settlement Transaction gekündigten Kontrakt einen Barausgleichspreis in der jeweiligen Währung des Kontrakts, der am folgenden Geschäftstag des jeweiligen Tags des Barausgleichsdatum fällig zur Zahlung wird. Der Barausgleichspreis wird für jeden Kontrakt auf Basis einer der folgenden gleichwertigen Methoden ermittelt:

(a) falls eine Default Management Auktion wenigstens teilweise im Hinblick auf eine Verbleibende Position erfolgreich war, ist dies der gewichtete Durchschnittspreis erfolgreicher Gebote,

(b) der letzte verfügbare tägliche Abrechnungspreis des relevanten Kontraktes,

(c) der letzte verfügbare Börsen- oder Marktpreis des relevanten Kontraktes, oder

(d) ein von der ECC anhand von Modellen zur Bestimmung von Marktpreisen festgesetzter Preis, welcher unter anderem Marktrisiko, Volatilität und Liquidität berücksichtigt.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

4. Erfüllung von Geschäften

4.1 Tägliche Abrechnung von Futures-Kontrakten - Variation Margin

(1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag („Variation Margin“) in der Tagesendverarbeitung ermittelt und in Abhängigkeit von der Währung des Futures-Kontraktes dem jeweiligen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Ist der tägliche Abrechnungspreis für einen Futures-Kontrakt negativ, weicht die Darstellung des täglichen Abrechnungspreises im Clearing-System technisch bedingt von dem tatsächlich ermittelten täglichen Abrechnungspreis ab. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Wertveränderung zunächst auf Grundlage des minimal technisch verfügbaren Preises. In der Regel erfolgt die Verrechnung der Differenz zwischen minimal technisch verfügbarem Preis und tatsächlichem Abrechnungspreis (Differenzbetrag) im Rahmen der täglichen Abrechnung des folgenden Geschäftstages. Die ECC behält sich jedoch das Recht vor, den Differenzbetrag an dem Geschäftstag gesondert zu verrechnen oder für den Differenzbetrag Sicherheitsleistungen zu verlangen. Über die Ausübung dieser Rechte wird die ECC vorab informieren.

(3) Der tägliche Abrechnungspreis eines Futures wird von dem Markt, an dem das Produkt gehandelt wird entsprechend seiner Regeln ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen. Wird der tägliche Abrechnungspreis nachträglich von dem Markt abgeändert, bemüht sich die ECC nach Kräften, ihrerseits eine nachträgliche Anpassung vorzunehmen.

(4) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Instituts-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend. Bei Individuell Segregierten Teilnehmern ist das Instituts-Clearing-Mitglied verpflichtet, Variation Margin unverzüglich an diese weiterzuleiten bzw. von diesen einzuziehen.

4.2 Tägliche Abrechnung von Futures auf leitungsgebundene Energie während der Lieferperiode - Variation Margin

(1) Sofern in der Kontraktspezifikation der Märkte nichts anderes geregelt ist, bleibt der tägliche Abrechnungspreis für die gesamte Lieferperiode konstant. Er wird spätestens zwei (2) Geschäftstage vor Beginn der Lieferung als Schlussabrechnungspreis von dem jeweiligen Markt im jeweiligen Kontrakt ermittelt und von der ECC festgelegt.

(2) Sofern Monats- oder Wochen-Futures während der Lieferperiode handelbar sind, berechnet sich für Positionen, die erst im Verlauf der Lieferperiode eröffnet oder geschlossen wurden, die Wertveränderung am Geschäftstag der Positionseröffnung oder -schließung unter Berücksichtigung des aktuellen Kontraktvolumens aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

und dem täglichem Abrechnungspreis. Diese Wertveränderung wird in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.3 Abrechnung der Optionsprämie

4.3.1 Premium Style Option

(1) Die Optionsprämie für premium style Optionen wird in der Tagesendverarbeitung des Handelstages dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet („Premium Style Option“).

(2) Eine tägliche Abrechnung der Wertveränderung der Premium Style Option erfolgt nicht.

(3) Die ECC verrechnet die Optionsprämie von Premium Style Optionen mit den Clearing-Mitgliedern; die Clearing-Mitglieder verrechnen diese mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern.

4.3.2 Future Style Option

(1) Die Optionsprämie für Future Style Optionen wird erst bei Ausübung oder Verfall der Option in Höhe des an diesem Tag ermittelten Abrechnungspreises für die Optionsprämie zur Zahlung fällig.

(2) Die Differenz zwischen der vereinbarten Optionsprämie und der zu zahlenden Optionsprämie wird durch tägliche Zahlung der Wertveränderung der Optionsprämie an jedem Geschäftstag während der Haltedauer der Option entsprechend der Regelungen in Abschnitt 4.1 ausgeglichen („Future Style Option“). Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Optionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Verkäufers (Stillhalters) der Future Style Option führen.

(3) Abschnitt 4.1 Absatz 1, 3 und 4 gelten für die Regelungen zum Ausgleich der Wertveränderung der Optionsprämie entsprechend, Absatz 1 zusätzlich für die zu zahlende Optionsprämie.

4.4 Erfüllung von Optionen auf Futures

4.4.1 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Optionen auf Futures werden nach Ausübung durch Einbuchung einer korrespondierenden Futures-Position zum jeweiligen Ausübungspreis erfüllt. Bei Ausübung einer Option durch den Käufer am Ausübungstag erfolgt die Zuteilung eines Verkäufers der Option mittels eines die

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Neutralität des Zuteilungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens. Teilzuteilungen sind zulässig. Alle für das Kundenpositionskonto eines Handelsteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet. Die ECC unterrichtet die Beteiligten und die betreuenden Clearing-Mitglieder am Ausübungstag über die Zuteilung.

(2) Für den Käufer der Kaufoption, der diese ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(3) Für den Verkäufer der Kaufoption, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(4) Für den Käufer der Verkaufsoption, der diese ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(5) Für den Verkäufer der Verkaufsoption, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

4.4.2 Besonderheit bei der Abwicklung der zugeteilten Futures-Position

Die Abwicklung der Options-Kontrakte auf Futures richtet sich bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Regelungen für die Abwicklung von Options-Kontrakten und mit Eröffnung der Futures-Position nach den jeweiligen Regelungen für die Abwicklung von Futures-Kontrakten mit der Besonderheit, dass einmalig am Ausübungstag die tägliche Abrechnung als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis des Futures ausgeglichen wird.

4.5 Finanzielle Erfüllung von finanziellen Futures

4.5.1 Finanzielle Erfüllung

(1) Am Tag der Feststellung des Schlussabrechnungspreises werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der in der jeweiligen Währung des Futures-Kontraktes dem jeweiligen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichem Abrechnungspreis vom vorherigen Geschäftstag. Für Positionen, die erst am Tag der Feststellung des Schlussabrechnungspreises eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis des Geschäftes.

(2) Der Schlussabrechnungspreis wird nach näherer Bestimmung in den Kontraktspezifikationen für die jeweiligen Produkte von dem jeweiligen Markt festgelegt.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(3) Ist der Schlussabrechnungspreis für die Erfüllung eines Kontraktes negativ, weicht die Darstellung des Schlussabrechnungspreises im Abwicklungssystem von dem tatsächlich ermittelten Schlussabrechnungspreis ab. Auch in diesem Fall erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises nach den in den Kontraktspezifikationen für das jeweilige Produkt dargelegten Grundsätzen.

4.5.2 Erfüllung von Futures mit einer Lieferperiode von mehr als einem Monat (Kaskadierung)

(1) Die finanzielle Erfüllung nach Ziffer 4.5.1 von Futures auf leitungsgebundene Energie erfolgt jeweils nur für Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat nicht übersteigt. Futures auf leitungsgebundener Energie, deren Lieferperiode einen Kalendermonat übersteigt, werden wie nachstehend beschrieben durch Kaskadierung erfüllt.

(2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Positionen in Quarter-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures die drei (3) korrespondierenden Month-Futures zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Quarter-Futures entsprechen.

(3) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Positionen in Season-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures drei korrespondierende Month-Futures für die Kalendermonate April/Mai/Juni (Summer Season) bzw. Oktober/November/Dezember (Winter Season) sowie der jeweils folgenden Quartals-Future zugeordnet.

(4) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Year-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures die korrespondierenden drei (3) Month-Futures für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei (3) Quarter-Futures für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode des Year-Futures entsprechen.

(5) Futures mit einer von den Absätzen 2 bis 4 abweichenden Lieferperiode werden – soweit die Lieferperiode mehr als einen (1) Monat beträgt – entsprechend den Absätzen 2 bis 4 behandelt.

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 4 zugeordneten Positionen nehmen ab dem Tag ihrer Zuordnung nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen am Clearing-Verfahren teil.

4.5.3 Zahlungen

(1) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung des Handelstages bzw. falls dieser nicht auf einen Geschäftstag fällt, am nächsten Geschäftstag gutgeschrieben oder belastet.

(2) Der vorstehende Absatz gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

4.6 Finanzielle Erfüllung von physisch zu erfüllenden Geschäften

(1) Grundlagen der finanziellen Erfüllung sind:

- bei Spotmarkt-Geschäften die Liefermengen und Preise, wie sie von den Märkten mitgeteilt werden,
- bei Terminmarkt-Geschäften auf leitungsgebundene Energie die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für diese Lieferperiode insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis, oder
- bei Terminmarkt-Geschäften auf Registerbasierten Produkten die Anzahl der zu liefernden Registerbasierten Produkte multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis

jeweils zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.

(2) Die Abrechnung erfolgt an jedem Geschäftstag nach dem für jedes Produkt festgelegten und auf der ECC Website veröffentlichten Zeitpunkt („Buchungsschnitt“) im Rahmen der Tagesendverarbeitung. Geschäfte, die nach dem Buchungsschnitt abgeschlossen oder registriert werden, werden am folgenden Geschäftstag abgerechnet; gleiches gilt, wenn der Preis eines Geschäfts durch den Markt nach dem Buchungsschnitt mitgeteilt wird. Im Einzelnen gilt über die Regelungen zum Buchungsschnitt hinaus Folgendes:

(a) Für Spotmarkt-Geschäfte erfolgt die Abrechnung:

- am aktuellen Handelstag, wenn dieser ein Geschäftstag ist,
- am nächsten Geschäftstag, wenn der Handelstag kein Geschäftstag ist.

(b) Für Terminmarkt-Geschäfte (ausgenommen Terminmarkt-Geschäfte auf Registerbasierte Produkte) mit physischer Erfüllung (BoM-Settlement), erfolgt die Abrechnung:

- am Tag der Lieferung, wenn dieser ein Geschäftstag ist,
- am nächsten Geschäftstag, wenn der Tag der Lieferung kein Geschäftstag ist.

(c) Für im Eurex-Clearing-System verwaltete Terminmarkt-Geschäfte auf Registerbasierte Produkte erfolgt die Abrechnung zwei (2) Geschäftstage vor Beginn der Lieferung.

(d) Bei Terminmarkt- und Spotmarkt-Geschäften mit Lieferung im spanischen Gasnetz kann die ECC die finanzielle Erfüllung für Verkaufsgeschäfte gemäß der spanischen Gasmarktregulierung (Artikel 24 und 25 des Circulars 2/2020 der spanischen Regulierungsbehörde vom 09.01.2020, „Circular") in Bezug auf so genannte finanzielle Beträge („cantidades económicas“) zurückhalten. Die finanzielle Erfüllung wird in die Buchung für Spotgeschäfte am Geschäftstag nach der jeweiligen Genehmigung einer solchen Zahlung durch den spanischen Übertragungsnetzbetreiber Enagás S.A. („Enagas“) aufgenommen. Auf der Grundlage von Artikel 25 des Circulars kann Enagas die ECC auffordern, die finanziellen Beträge an Enagas auszuzahlen. Die ECC wird dieser Aufforderung in Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Handelsteilnehmer nachkommen.

(3) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder dem Konto einer vom Handelsteilnehmer definierten

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

und von der ECC nach freiem Ermessen als Zahlstelle akzeptierten anderen Zahlstelle in der Tagesendverarbeitung gutgeschrieben oder belastet. Zahlungen erfolgen grundsätzlich am Geschäftstag nach Abrechnung, bei Terminmarkt-Geschäften auf Emissionsrechte am zweiten Geschäftstag nach dem Abrechnungstag. Abweichend kann aufgrund nationaler Feiertage die Zahlung in Fremdwährungen (nicht EUR) erst am jeweils nachfolgenden Geschäftstag erfolgen.

(4) Soweit der Handelsteilnehmer keine Zahlstelle definiert hat, gelten die vorstehenden Absätze für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(5) Für nEHS-Festpreisgeschäfte gilt Folgendes:

(a) ECC überweist den Kaufpreis umgehend am ersten Geschäftstag nach einem Verkaufstermin an den nEHS-Verkäufer, vorbehaltlich erhaltener Zahlung des Kaufpreises nach Ziffer 3.3.10.

(b) Die Zahlung erfolgt ohne jegliche Abzüge (netto) sowie ohne Berechnung jeglicher Entgelte an das benannte Konto des nEHS-Verkäufers.

(c) nEHS-DCPs haben den Kaufpreis für nEHS-Zertifikate innerhalb einer Woche nach dem Verkaufstermin zu zahlen, wobei die Frist nicht mit Ablauf des letzten Tages, sondern bereits um 11:00 Uhr des letzten Tages der Frist endet. Für den letzten Verkaufstermin in einem Kalenderjahr kann diese Frist nach Maßgabe der ECC abweichen. Für alle anderen Handelsteilnehmer erfolgt die Zahlungsabwicklung am Geschäftstag nach dem jeweiligen Verkaufstermin. Den auf dem nEHS-Empfängerkonto vollständig gutgeschriebenen Kaufpreis hält die ECC treuhänderisch für den nEHS-Verkäufer.

(d) Die ECC ist berechtigt, fehlerhafte Zahlungen eines nEHS-DCP abzulehnen. Fehlerhafte Zahlungen sind insbesondere zu geringe oder zu hohe Zahlungseingänge, verspätete Zahlungseingänge wie auch inkorrekt bezeichnete Zahlungseingänge oder Überweisungen von einem anderen als dem gegenüber ECC benannten nEHS-Zahlkonto Die ECC kann den fehlerhaften Zahlungseingang ohne vorherige Ankündigung sofort rückabwickeln. Etwaige Kosten für die Rückabwicklung eines fehlerhaften Zahlungseingangs gehen zulasten des nEHS-DCP. Im Fall der fehlerhaften Zahlung ist die ECC zudem berechtigt, vom nEHS-Festpreisgeschäft zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts erlischt das jeweilige nEHS-Festpreisgeschäft zwischen der ECC und dem nEHS-DCP sowie das korrespondierende nEHS-Festpreisgeschäft zwischen der ECC und dem nEHS-Verkäufer und alle aus diesen nEHS-Festpreisgeschäften resultierenden Verpflichtungen.

(e) Leistet ein Instituts-Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied den Kaufpreis aus einem nEHS-Festpreisgeschäft nicht fristgerecht, erlischt das zugrundeliegende nEHS-Festpreisgeschäft zwischen der ECC und dem jeweiligen Handelsteilnehmer sowie das korrespondierende nEHS-Festpreisgeschäft zwischen der ECC und dem nEHS-Verkäufer und alle aus diesen nEHS-Festpreisgeschäften resultierenden Verpflichtungen.

(6) Für nEHS-Auktionsgeschäfte gilt Folgendes:

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(a) Die Tilgung der Kaufpreisforderung aus nEHS-Auktionsgeschäften erfolgt vorrangig durch Verrechnung mit dem Anspruch auf Rückzahlung gestellter Geldsicherheiten in der Tagesendverarbeitung. Dies gilt auch für Geldsicherheiten, die von einem Instituts-Clearing-Mitglied zur Besicherung von nEHS-Auktionsgeschäften betreuter Nicht-Clearing-Mitglieder geleistet wurden. Eines gesonderten Antrags auf Freigabe von Geldsicherheiten bedarf es insoweit nicht. Bei DCP-Clearing-Mitgliedern erfolgt die Verrechnung mit Geldsicherheiten nach Wahl des DCP-Clearing-Mitglieds.

(b) Die ECC überweist den Kaufpreis umgehend am ersten Geschäftstag nach einem Auktionstermin an den nEHS-Verkäufer, vorbehaltlich der Tilgung der Kaufpreisforderung durch den erwerbenden Handelsteilnehmer.

(c) Die Zahlung erfolgt ohne jegliche Abzüge (netto) sowie ohne Berechnung jeglicher Entgelte auf das benannte Konto des nEHS-Verkäufers.

(d) Tritt im Hinblick auf ein Instituts-Clearing-Mitglied Beendigung nach Ziffer 3.9.1 ein mit der Folge, dass die Lieferverpflichtung der ECC und die Abnahmeverpflichtung des Instituts-Clearing-Mitglieds enden, ist die ECC berechtigt, den Rücktritt hinsichtlich des korrespondierenden nEHS-Auktionsgeschäftes mit dem nEHS-Verkäufer zu erklären und das Geschäft rückabzuwickeln. Die nEHS-Auktion im Übrigen einschließlich des ermittelten Auktionspreises bleibt hiervon unberührt.

4.7 Umsatzsteuerliche Behandlung

4.7.1 Umsatzsteuer bei Lieferung oder Übertragung von Rechten oder sonstigen Dienstleistungen im Fall von negativen Preisen (Spotmarkt, physische Erfüllung von Terminmarktgeschäften)

(1) Soweit Umsatzsteuer auszuweisen ist, sind die Liefermengen bzw. Volumina, die nach Maßgabe der Geschäftsbestätigungen und dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen oder übertragen werden, multipliziert mit dem für diese Lieferung, Rechteübertragung oder sonstige Dienstleistung ermittelten Preise, Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer („Bemessungsgrundlage“).

(2) Clearing-Entgelte sind Teil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Bei Lieferung, Rechteübertragung, oder sonstigen Dienstleistungen im Fall von negativen Preisen eines Nicht-Clearing-Mitglieds an die Erfüllungsgesellschaft oder ECC mindern die Clearing-Entgelte die Bemessungsgrundlage. Bei Lieferungen oder Rechteübertragungen der Erfüllungsgesellschaft oder ECC an ein Nicht-Clearing-Mitglied erhöhen die Clearing-Entgelte die Bemessungsgrundlage.

(3) Die Erfüllungsgesellschaft oder ECC erstellen nach den obigen Regelungen und den Regelungen im jeweils gültigen Preisverzeichnis Rechnungen oder Gutschriften.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

4.7.2 Umsatzsteuer bei Terminmarktgeschäften und sonstiger Dienstleistungen im Zahlungsverkehr

(1) Soweit Umsatzsteuer auszuweisen ist, sind die durch ECC von den Nicht-Clearing-Mitgliedern erhobenen Clearing-Entgelte die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer. Die Terminmarktgeschäfte selbst unterliegen als Differenzgeschäfte nicht der Umsatzsteuer.

(2) ECC erstellt nach den obigen Regelungen und den Regelungen im jeweils gültigen Preisverzeichnis Rechnungen.

4.8 Physische Erfüllung von Geschäften auf leitungsgebundene Energie

4.8.1 Allgemeines

Terminmarkt-Geschäfte, deren Lieferperiode einen (1) Kalendermonat übersteigt, werden nach näherer Bestimmung in Ziffer 4.5.2 durch Kaskadierung erfüllt. Eine physische Erfüllung ist nur im aktuellen Kalendermonat möglich.

4.8.2 Lieferung und Abnahme

(1) Die physische Erfüllung von Spotmarkt-Geschäften und Terminmarkt-Geschäften auf leitungsgebundene Energie erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen durch Nominierungen unmittelbar durch bzw. für den Handelsteilnehmer gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und zugleich zwischen der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und der ECC. Geschäfte mit einer Lieferperiode von mehr als einem Tag werden tageweise erfüllt. Bei der Lieferung tritt Erfüllung ein mit Abgabe eines den Anforderungen der jeweiligen Bilanzkreisverträge bzw. Hub-Verträgen entsprechenden Fahrplans bzw. Nominierung, der bzw. die das zugrunde liegenden Liefergeschäft umfasst, sowie der verbindlichen Bestätigung des Fahrplans bzw. der Nominierung durch den Übertragungsnetzbetreiber. An jedem Liefertag geht der Teil eines Kontraktes in Lieferung, der nach Maßgabe der jeweiligen Kontraktspezifikationen an jedem Tag der Lieferperiode für die Lieferung bestimmt ist.

(2) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von den dem Handel mit leitungsgebundener Energie zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.

(3) Hat ein Handelsteilnehmer den Nachweis der Fähigkeit zur physischen Erfüllung von Terminmarkt-Geschäften durch eine Erklärung nach Ziffer 2.5.1 Absatz 1 Satz 2 lit. (c) ersetzt, mit der sich dieser verpflichtet hat, eine physische Erfüllung von Terminmarkt-Geschäften auf leitungsgebundene Energie durch rechtzeitige Glattstellung auszuschließen, gibt der Handelsteilnehmer hiermit ein selbstständiges, verschuldensunabhängiges Garantieversprechen ab, dass er oder seine Kunden unter keinen Umständen leitungsgebundene Energie zur Erfüllung von Terminmarkt-Geschäften liefern werden. Der Handelsteilnehmer gibt hiermit auch ein selbstständiges, verschuldensunabhängiges Garantieversprechen ab, dass alle eigenen Positionen in EEX Natural Gas Futures und gegebenenfalls die Positionen seiner Kunden gemäß dem Regelwerk der EEX glattgestellt sein werden und keine neuen Positionen eröffnet werden.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung nach Ziffer 2.5.1 Absatz 1 Satz 2 lit. (c), oder verstößt er gegen eine Verpflichtungserklärung nach Ziffer 2.5.1 Absatz 1 Satz 2 lit. (c), ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und des jeweiligen Marktes berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.

(4) Treten bei der physischen Erfüllung Abweichungen auf, kommen die Regelungen in Ziffer 4.8.4 zur Anwendung.

(5) Die Regelungen in dieser Ziffer gelten nicht für PXE-Spotmarkt-Geschäfte.

4.8.3 Besondere Regelungen für Market Coupling Kontrakte

4.8.3.1 Allgemeines

(1) Soweit im Rahmen von Day-Ahead- oder Intraday-Auktionen der Partnerbörsen grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten als von den Märkten festgelegte Produkte (Market Coupling Kontrakt) gehandelt werden, erfolgt deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Im Rahmen des Intraday-Stromhandels kann die Erfüllung von Stromlieferungen nach Ziffer 4.8.2 auch grenzüberschreitend unter Nutzung von Kapazitätsrechten („Physical Transmission Rights“) zwischen verschiedenen Marktgebieten erfolgen.

4.8.3.2 Erfüllung von Market Coupling Kontrakten

(1) Die Erfüllung der Market Coupling Kontrakte erfolgt durch Nutzung der Physical Transmission Rights durch die ECC nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Vereinbarungen der ECC mit der jeweiligen Partnerbörse, den gekoppelten Märkten und aufgrund gesonderten Vereinbarungen einbezogener Übertragungsnetzbetreibern bzw. den von diesen Beauftragten unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC.

(2) Erfüllung der Market Coupling Kontrakte tritt ein durch Nutzung der Physical Transmission Rights durch die ECC gegenüber den einbezogenen Übertragungsnetzbetreibern bzw. den von ihnen Beauftragten in Richtung exportierendes Übertragungsnetz zum importierenden Übertragungsnetz. Die finanzielle Abwicklung von Market Coupling Kontrakten erfolgt nach Maßgabe der Regelung in Abschnitt 4.6.

(3) Kann die Nutzung von Physical Transmission Rights von den einbezogenen Übertragungsnetzbetreibern nicht gewährleistet werden ist die ECC näherer Bestimmung in Ziffer 4.8.4 berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung eines Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

4.8.3.3 Erfüllung von Market Coupling Clearing-Transaktionen

Die physische Erfüllung der Market Coupling Clearing-Transaktionen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch die Market Coupling Gegenpartei gegenüber der ECC entsprechend Ziffer 4.8.2.

4.8.4 Abweichungen bei der physischen Erfüllung von Geschäften auf leitungsgebundene Energie

4.8.4.1 Abweichungen, Maßnahmen der ECC und Mitwirkungspflichten der Handelsteilnehmer

(1) Eine „Abweichung“ ist eine Mengendifferenz zwischen physischer Erfüllung durch Übermittlung von Fahrplänen an den Übertragungsnetzbetreiber („Nominierung“) und der sich aus Spotmarkt-Geschäften oder Terminmarkt-Geschäften ergebenden vertraglich vereinbarten Liefermenge. Sie kann insbesondere aufgrund folgender Umstände entstehen:

(a) Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers: Ein Übertragungsnetzbetreiber kann in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen Maßnahmen ergreifen, wie insbesondere Anpassungen von Fahrplänen zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit im Rahmen seines Engpassmanagements, im Rahmen der für ihn geltenden Regelung bezüglich höherer Gewalt oder aufgrund nicht ausreichender Besicherung eines Handelsteilnehmers gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber, die Auswirkungen auf Fahrplananmeldungen und Lieferungen im Anwendungsbereich dieser Clearing-Bedingungen haben.

(b) Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers im Rahmen des Market Couplings: Übertragungsnetzbetreiber können Maßnahmen aufgrund und im Rahmen der grenzüberschreitenden Stromlieferung unter Nutzung von Physical Transmission Rights zwischen verschiedenen Marktgebieten ergreifen, die zu einer Kürzung von Kapazitätsrechten bei der ECC führen und damit in der Regel Auswirkungen auf Fahrplanmeldungen in den gekoppelten Marktgebieten haben.

(c) Im Zusammenhang mit dem Market Coupling (z.B. im Rahmen des Shipping) beispielsweise aufgrund von Fehlern

- in den für die Marktkopplung genutzten Systemen der NEMO und Übertragungsnetzbetreiber,
- von NEMOs bzw. deren zentraler Kontrahent, oder
- von Übertragungsnetzbetreiber, Interkonnektoren oder anderer Shipping Agents bzw. Shipper.

(d) Fehlerhafte Nominierung des Handelsteilnehmers: Hat die ECC in einem Marktgebiet keine prioritären Nominierungsrechte (z.B. keine single sided Nominierung, kein Vorrangrecht oder keine On-Behalf Nominierung), kann durch fehlende oder fehlerhafte Gegennominierung des Handelsteilnehmers eine Abweichung insbesondere aufgrund der spezifischen Nominierungsregeln des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers (z.B. Last Matched Status, Lesser Rule) entstehen.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(e) Abweichung mit Auswirkung für andere Handelsteilnehmer: Bei fehlerhafter Nominierung eines Handelsteilnehmer können auch Lieferungen der ECC zu anderen Handelsteilnehmern beeinflusst werden. Ein Übertragungsnetzbetreiber kann z.B. aufgrund nicht ausreichender Besicherung der ECC für den Fall von unausgeglichenen Nominierungen weitere Nominierungen der ECC mit dritten Handelspartnern kürzen, bzw. nicht akzeptieren. Die ECC wird zur Vermeidung dieser Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers in wirtschaftlich vertretbarem Umfang Vorsorge z.B. durch Stellung von Sicherheiten leisten.

(f) Technische Fehler: Aufgrund technischer Probleme bei der ECC, den Börsen, den Übertragungsnetzbetreibern oder Telekommunikationsdienstleistern kann es bei der Nominierung von Geschäften zu Abweichungen kommen.

(g) Fehlerhafte Nominierung der ECC: Abweichungen können auch durch fehlerhafte Nominierungen der ECC entstehen.

Abweichungen, die aufgrund anderer als der unter Satz 2 lit. (a) bis (f) aufgeführten Umstände auftreten, werden ebenfalls nach den Regelungen der Ziffer 4.8.4 behandelt.

(2) Den Abweichungen nach Absatz 1 gleichgestellt sind die Allokationen des Fallback-Koordinators in den nordischen bzw. baltischen Marktgebieten zur Umsetzung des Nordic Fallback, die Basis für die Nominierungen sind.

(3) Die ECC informiert die betroffenen Handelsteilnehmer über das Vorliegen und die Gründe für eine Abweichung soweit ihr diesbezüglich Informationen zur Verfügung stehen. Die ECC ist insbesondere berechtigt, den betroffenen Handelsteilnehmern das Ergebnis der eigenen Ermittlungen zur Verantwortlichkeit eines oder mehrerer Handelsteilnehmer und die mit dem Ereignis verbunden Abwicklungsbeträge in aggregierter und anonymisierter Form mitzuteilen. Die ECC wird alle nach diesem Abschnitt betroffenen Handelsteilnehmer unverzüglich über die im Rahmen dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen informieren. Die ECC behält es sich vor, die in dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen auf der ECC Website zu konkretisieren.

(4) Erfolgt im Rahmen einer solchen Maßnahme durch den bzw. die beteiligten Übertragungsnetzbetreibern eine Kürzung von Kapazitätsrechten gegenüber der ECC, kann sie diese Kürzungen im Rahmen von Energielieferungen in den betroffenen Marktgebieten an die Handelsteilnehmer weiterleiten. Lassen sich die mit der Kürzung verbundenen Handelsbeziehungen nicht zweifelsfrei identifizieren, kann die ECC eine anteilige Kürzung der Lieferungen aller Handelsteilnehmer in den betroffenen Spot- oder Intraday-Märkten vornehmen.

(5) Die betroffenen Handelsteilnehmer sind zu den gegebenenfalls erforderlichen Mitwirkungshandlungen, wie z.B. erneute Fahrplananmeldungen, verpflichtet. Sie haben die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers bzw. des Fallback-Koordinators sowie die darauf basierenden Maßnahmen der ECC zu dulden. Die ECC kann den Handelsteilnehmer anweisen, die Werte der ECC als Grundlage seiner Nominierung zu verwenden und erneut zu nominieren.

(6) Für den Fall, dass dem Handelsteilnehmer eine Abweichung zuzurechnen ist, hat der Handelsteilnehmer der ECC sämtliche daraus entstehenden Kosten und Schäden zu erstatten. Für den Fall, dass ein oder mehrere Handelsteilnehmer keinen eigenen, sondern den Bilanzkreis eines bilanzkreisverantwortlichen Dritten („Dritt-BKV“) nutzen, kann die ECC aufgrund einer

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

gesondert mit dem Dritt-BKV abgeschlossenen Vereinbarung stattdessen von dem Dritt-BKV verlangen, der ECC sämtliche, aus einer Abweichung entstehenden Kosten und Schäden zu erstatten. Der Dritt-BKV und die seinen Bilanzkreis nutzenden Handelsteilnehmer haften der ECC damit für sämtliche Kosten und Schäden aufgrund einer Abweichung als Gesamtschuldner.

(7) Die ECC kann Zahlungen an den Handelsteilnehmer zurückbehalten oder eine Margin erheben bis die Abweichung behoben bzw. mögliche Zahlungsverpflichtungen des Handelsteilnehmers gegenüber der ECC nach Ziffern 4.8.4.2 bzw. 4.8.4.3 bewirkt wurden.

(8) Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers werden nicht der ECC oder Handelsteilnehmern zugerechnet; eine Haftung der ECC oder der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft für Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers bzw. des Fallback-Koordinators bzw. für darauf basierende eigene Maßnahmen ist daher ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für solche Maßnahmen, die die ECC ergreift, um eigene Bilanzabweichungen an die Handelsteilnehmer weiterzugeben.

(9) Die Beendigung oder Suspendierung der Teilnahme am Clearing bei der ECC lässt die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten des betroffenen Handelsteilnehmers im Rahmen der Regelungen der Ziffer 4.8.4 bis vierzehn (14) Tage nach dieser Beendigung oder Suspendierungen unberührt.

4.8.4.2 Grundlagen der Abrechnung bei Abweichungen

(1) Kann eine Abweichung im Rahmen der lokal geltenden Marktregeln nicht rechtzeitig behoben werden, gilt:

(a) Grundlage der Abrechnung sind zunächst die Liefermengen und Preise, wie sie von den Märkten mitgeteilt werden, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern. Das gilt nicht im Falle des Nordic Fallback, bei dem die Allokation des Fallback-Koordinators keine Geschäftsbestätigungen darstellen.

(b) Die Abrechnung von Abweichungen erfolgt gesondert nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Regelungen.

(c) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist der Preis für die Berechnung von Abweichungen der Preis für Ausgleichsenergie („Abrechnungspreis für Mengenabweichungen“) für den jeweils geschädigten Handelsteilnehmer, wie er von dem Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht, der ECC nachweislich mitgeteilt oder von der ECC selbst ermittelt wird, jeweils berechnet auf der kleinsten nominierten Mengeneinheit (1/4 Stunde, Stunde, Tag). Wird bis zum Ende des Liefertages der Abweichung kein Ausgleichsenergiepreis veröffentlicht, kann die ECC den Abrechnungspreis für Mengenabweichungen selbst bestimmen. Dies erfolgt in der Regel auf Basis eines vorläufigen Ausgleichsenergiepreises oder der Marktpreise im jeweiligen Marktgebiet. Sofern bei einer Abweichung mehrere Unternehmen beteiligt sind und soweit kein eindeutig identifizierbarer Verursacher vorhanden ist und für diese kein einheitlicher Abrechnungspreis für Mengenabweichungen vorliegt, ist anwendbarer Abrechnungspreis für Mengenabweichungen der Mittelwert aller anwendbaren Abrechnungspreise.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(d) In Abweichung zu lit. (c) sind im Falle des Nordic Fallback die Mengen und Preise zuzüglich etwaig anfallender Steuern und Gebühren für die Abrechnung der Abweichungen identisch mit den Allokationen, die durch den Fallback-Koordinator festgelegt werden.

(e) Die Abrechnung der Abweichung erfolgt spätestens vier (4) Wochen nach Zugang der Abrechnung für Ausgleichsenergie des Übertragungsnetzbetreibers. Der Abrechnungsbetrag ist sofort ohne Abzug fällig. Die ECC kann bereits erstellte Abrechnungen für Abweichungen korrigieren, wenn sie entsprechende Abrechnungen für Ausgleichsenergie des Übertragungsnetzbetreibers erhalten hat. Muss aufgrund nachträglich erhaltener Daten oder Abrechnungen für Ausgleichsenergie des Übertragungsnetzbetreibers eine Abweichung erneut abgerechnet werden, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zugang der Abrechnung bei der ECC erneut zu laufen.

(2) Die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche der Handelsteilnehmer ist ausgeschlossen.

4.8.4.3 Zuordnung verbleibender Schäden und verbleibender Erträge

(1) Soweit nach der Abrechnung bei der ECC Differenzen verbleiben („verbleibende Schäden“ oder „verbleibende Erträge“) werden diese wie folgt in einer zweiten Abrechnung innerhalb von einem (1) Monat nach Abrechnung der Abweichungen ausgeglichen:

(a) Soweit die ECC die Abweichung nicht zu vertreten hat, werden zusätzlich zu den Abweichungen in Ziffer 4.8.4.2 etwaige verbleibende Schäden der ECC gegenüber den Handelsteilnehmern abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt pro rata gegenüber allen Handelsteilnehmern, entsprechend dem Betrag der in der jeweiligen Lieferperiode und Marktgebiet gelieferten bzw. abgenommenen Mengen unabhängig davon, ob die Handelsteilnehmer von den Abweichungen selbst betroffen waren oder nicht.

Im Falle des Nordic Fallbacks ist das relevante Marktgebiet die Gesamtheit aller SDAC-Marktgebiete und die Abrechnung erfolgt pro rata gegenüber allen SDAC-Handelsteilnehmern entsprechend der jeweils gelieferten bzw. abgenommenen Mengen des letzten Tags, an dem die SDAC-Produkte im gesamten SDAC-Marktgebiet regulär gehandelt wurden.

(b) Soweit eine Abweichung durch mindestens einen Handelsteilnehmer zu vertreten ist, werden ausschließlich diesem/diesen pro rata zu der zu vertretenden Abweichung die verbleibenden Schäden der ECC abweichend von der Regelung in lit. (a) in Rechnung gestellt.

(c) Ist die Abweichung von der ECC zu vertreten, so wird die ECC die entstandenen Schäden der von der Abweichung betroffenen Handelsteilnehmer zum Abrechnungspreis für Ausgleichsenergie im Rahmen des von Ziffer 3.3.12 vorgegebenen Haftungsumfang ersetzen.

(d) Soweit der ECC verbleibende Erträge entstehen, werden diese den von einer Abweichung betroffenen Handelsteilnehmern pro rata bis zur Höhe des entstandenen Schadens gutgeschrieben.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(2) Verbleibende Schäden im Sinne von Absatz 1 sind alle Arten von unmittelbaren Schäden und Aufwendungen, die der der ECC bei der Abrechnung von Abweichungen entstehen. Verbleibende Schäden sind außerdem auch solche Schäden, die der ECC im Zusammenhang mit dem Market Coupling (z.B. im Rahmen des Shipping) entstehen, beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Schäden aufgrund von Fehlern

- in den für die Marktkopplung genutzten Systemen der NEMOs und Übertragungsnetzbetreiber,
- von NEMOs bzw. deren zentraler Kontrahent, oder
- von Übertragungsnetzbetreibern, Interkonnektoren oder anderer Shipping Agents bzw. Shipper.

4.9 Physische Erfüllung von Geschäften in Registerbasierten Produkten

4.9.1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Regelungen für Registerbasierte Produkte gelten im Hinblick auf Emissionsrechte für alle Geschäfte mit Ausnahme der Primärauktion nach Maßgabe der Auktionsverordnung, für die Kapitel 5 gilt.

(2) Der jeweilige Liefertag der verschiedenen Kontrakte auf Registerbasierte Produkte bestimmt sich nach den Kontraktspezifikationen des jeweiligen Marktes.

(3) Alle Lieferungen von Registerbasierten Produkten erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.3.6 in Verbindung mit Ziffer 3.5.6.

(4) Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht anderweitig geregelt, kann der Handelsteilnehmer nach erfolgter Lieferung die Übertragung der Registerbasierten Produkte auf ein nominiertes Registerkonto verlangen, dass auf seinen Namen geführt wird. Die Übertragung der Registerbasierten Produkte auf ein nominiertes Registerkonto, dass auf den Namen eines Dritten geführt wird, bedarf eines vom Handelsteilnehmer zu begründenden Antrags über den die ECC in freiem Ermessen entscheidet. Die ECC führt eine solche Übertragung aus, sofern nach diesen Clearing-Bedingungen keine kollidierenden Rechte im Hinblick auf eine solche Auslieferung bestehen.

(5) Um eine rechtzeitige Einlieferung von Berechtigungen im Sinne des TEHG auf das Registerkonto der Erfüllungsgesellschaft sicherzustellen, sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, das Registerkonto der Erfüllungsgesellschaft als sog. „Vertrauenskonto“ im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 einzurichten.

4.9.2 Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten

(1) Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC als Erfüllungsgesellschaft.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Für den Handel am Spotmarkt haben die zur Lieferung von Emissionsrechten verpflichteten Handelsteilnehmer ihre Lieferfähigkeit vor Geschäftsabschluss nach Maßgabe der ECC durch entsprechende Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle Handelsteilnehmer hierfür geführten Registerkonto sicherzustellen. Fehlende Bestände für die Lieferung aus Spotmarkt-Geschäften sind bis spätestens zum Ende der Geschäftszeiten des Unionsregisters am Tag des Geschäftsabschlusses, fehlende Bestände für die Lieferung aus Terminmarkt-Geschäften sind bis spätestens zum Ende der Geschäftszeiten des Unionsregisters bzw. des britischen Emissionshandelsregisters am Geschäftstag nach deren Verfall auf das hierfür geführte Registerkonto der ECC von einem externen Registerkonto oder dem Sicherheiten-Registerkonto einzuliefern. Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten erfolgen nicht in oder aus dem Sicherheiten-Registerkonto.

(2) Lieferungen von Emissionsrechten erfolgen durch Verbuchungen auf den internen Bestandskonten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand des hierfür treuhänderisch geführten Registerkontos der ECC. Durch die Buchungen der Veränderungen auf den internen Bestandskonten (Ziffer 3.5.9) des verkaufenden Handelsteilnehmers und des erwerbenden Handelsteilnehmers werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die ECC sowie die Lieferung der ECC an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung von Emissionsrechten gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.3.6 in Verbindung mit Ziffer 3.5.6) wurde durchgeführt und
- alle für die Übertragung der Emissionsrechte erforderlichen Buchungen auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten sind erfolgt.

(4) Der erwerbende Handelsteilnehmer verpfändet der ECC die aus einem Spotmarkt-Geschäft erworbenen Rechte, die mit den auf seinen internen Bestandskonto gebuchten Anteilen am Sammelbestand zusammenhängen, insbesondere den Anspruch gegenüber der ECC auf Auslieferung auf ein anderes Registerkonto. Das Pfandrecht dient der Sicherung des Kaufpreisanspruchs der ECC gegen den Handelsteilnehmer aus dem Spotmarkt-Geschäft.

Ist der erwerbende Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, verpfändet es zudem die aus dem Spotmarkt-Geschäft erworbenen Rechte, die mit den auf seinen internen Bestandskonto gebuchten Anteilen am Sammelbestand zusammenhängen, insbesondere den Anspruch gegenüber der ECC auf Auslieferung auf ein anderes Registerkonto, zweitrangig an sein betreuendes Instituts-Clearing-Mitglied zur Sicherung des Anspruchs auf Erstattung des Kaufpreises für diese Emissionsrechte.

Die ECC und das Instituts-Clearing-Mitglied nehmen die Verpfändung an. Der Handelsteilnehmer zeigt die Verpfändungen hiermit der ECC an. Die vorgenannten Pfandrechte gehen den allgemeinen Sicherungsrechten (Ziffer 3.4.12) vor. Im Verhältnis zwischen dem betreuenden Instituts-Clearing-Mitglied und der ECC gelten die Regelungen der Ziffer 3.4.12 Absatz 2 Satz 4 lit. (a) bis (c) entsprechend.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

4.9.3 Lieferung und Abnahme von Kapazitätsgarantien

(1) Lieferung und Abnahme von Kapazitätsgarantien erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und zugleich zwischen der Erfüllungsgesellschaft und der ECC. Die zur Lieferung von Kapazitätsgarantien verpflichteten Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit vor Geschäftsabschluss und nach Maßgabe der ECC durch entsprechende Bestände auf den von der Erfüllungsgesellschaft treuhänderisch für alle Handelsteilnehmer geführten Registerkonten sicherzustellen.

(2) Lieferungen von Kapazitätsgarantien erfolgen durch Verbuchung auf den internen Bestandskonten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand in den treuhänderisch geführten Registerkonten der Erfüllungsgesellschaft. Durch die Buchung der Veränderungen auf den internen Bestandskonten (Ziffer 3.5.9) des verkaufenden Handelsteilnehmers und des erwerbenden Handelsteilnehmers werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die Erfüllungsgesellschaft und die Lieferung der Erfüllungsgesellschaft an die ECC sowie die Lieferung der ECC an die Erfüllungsgesellschaft und die Lieferung der Erfüllungsgesellschaft an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtung auf Lieferung von Kapazitätsgarantien gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.3.6 in Verbindung mit Ziffer 3.5.6) wurde durchgeführt und
- alle Buchungen, die für die Übertragung der Kapazitätsgarantien erforderlich sind, sind auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten erfolgt.

(4) Die ECC überträgt vom Handelsteilnehmer erworbene bzw. nicht veräußerte Kapazitätsgarantien auf die Registerkonen der Handelsteilnehmer bis spätestens 10:00 Uhr des zweiten Geschäftstages der auf das Ende der jeweiligen Auktion folgt.

4.9.4 Besondere Verzugsregelungen bei Registerbasierten Produkten

(1) Kann die ECC bzw. die ECC Lux durch Umstände, die ursächlich bei dem zur Einlieferung verpflichteten Handelsteilnehmer liegen, vorhandene Registerbasierte Produkte nicht zur Erfüllung von Geschäften verwenden, so kann die ECC bzw. die ECC Lux von dem zur Einlieferung verpflichteten Handelsteilnehmer oder dem betreuendem Clearing-Mitglied als Garant anstelle der zur Lieferung benötigten Registerbasierten Produkte die Zahlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises verlangen, der sofort fällig ist. In Bezug auf diese Forderung kann die ECC bzw. die ECC Lux mit Eintritt der Pfandreife auch die nach Ziffer 3.4.12 verpfändeten Rechte verwerten.

(2) Befindet sich ein Handelsteilnehmer in Verzug, insbesondere weil er die einzuliefernden Registerbasierten Produkte nicht spätestens um 10:30 Uhr am Liefertag auf ein Registerkonto der ECC eingeliefert hat, kann die ECC bzw. die ECC Lux neben der Erhebung von Margins folgende Maßnahmen durchführen:

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(a) Die ECC bzw. die ECC Lux kann frühestens zum Lieferzeitpunkt für die nicht eingelieferten Registerbasierten Produkte nach billigem Ermessen eine Eindeckung im Börsenhandel, im Wege einer außerbörslichen Transaktion oder in anderer geeigneter Weise vornehmen.

(b) Wenn die ECC bzw. die ECC Lux eine Eindeckung nach lit. (a) ankündigt oder vornimmt, werden Einlieferungen des sich im Verzug befindlichen Handelsteilnehmers nicht mehr mit schuldbefreiender Wirkung bei der Lieferung der geschuldeten registerbasierten Rechte berücksichtigt. Der ECC bzw. die ECC Lux steht es jedoch frei, von der Fortsetzung des Eindeckungsverfahrens Abstand zu nehmen und die verspätet eingelieferten Registerbasierten Produkte bei der Erfüllung der Lieferungsverpflichtung zu berücksichtigen.

(c) Soweit die Eindeckung der einzuliefernden Registerbasierten Produkte erreicht und die Lieferung bewirkt wurde, erlöschen die aus dem ursprünglichen Geschäft resultierenden Lieferpflichten mit schuldbefreiender Wirkung. Die Kosten, die durch die erfolgte oder zumindest begonnene Eindeckung entstanden sind, hat der Handelsteilnehmer zu tragen, der gegen seine Pflicht zur rechtzeitigen Einlieferung verstoßen hat.

(d) Soweit die Eindeckung der einzuliefernden Registerbasierten Produkte nach billigem Ermessen der ECC bzw. der ECC Lux oder entsprechende Versuche innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Liefertag nicht erfolgreich sind, werden ECC bzw. ECC Lux einen Ausgleichbetrag festlegen, der an Erfüllung statt an die Stelle der nicht eingelieferten und nicht eingedeckten Registerbasierten Produkte tritt (Barausgleich). Der sich im Verzug befindliche Handelsteilnehmer und sein Clearing-Mitglied als Garant sind zur Zahlung dieses Ausgleichsbetrages verpflichtet. Der Ausgleichsbetrag, den die ECC bzw. die ECC Lux mit dem für die nicht gelieferten Registerbasierten Produkte zu zahlenden Kaufpreis verrechnet, ergibt sich aus der Summe der für die betroffenen Geschäfte durch die ECC bzw. die ECC Lux vom lieferpflichtigen Handelsteilnehmer bzw. seinem betreuenden Instituts-Clearing-Mitglied erhobenen Margins.

(3) Die ECC bzw. die ECC Lux kann bei einem Handelsteilnehmer – ohne dass das betreuende Instituts-Clearing-Mitglied hierfür garantiert – für Schäden Rückgriff nehmen, die der ECC bzw. die ECC Lux oder anderen Handelsteilnehmern durch den Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts hat die ECC bzw. die ECC Lux pro Kalendertag bis zur Einlieferung durch den säumigen Handelsteilnehmer bzw. bis zur Eindeckung oder bis zur Festlegung des Ausgleichsbetrages einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe zuzüglich Zinsen entsprechend Ziffer 3.8.1 Absatz 3. Der ausstehende Betrag im Sinne von Ziffer 3.8.1 Absatz 3 entspricht dem für die Eindeckung nach Absatz 2 lit. (a) aufgewendeten Betrag oder dem Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 lit. (d).

(4) Die ECC bzw. die ECC Lux übernimmt für Registerbasierte Produkte keine Liefergarantie und kein Beschaffungsrisiko. Registerbasierte Produkte können an den Käufer nur dann geliefert werden, wenn entsprechende Bestände des zur Einlieferung verpflichteten Handelsteilnehmers verfügbar sind. Eine durch den zur Einlieferung verpflichteten Handelsteilnehmer verursachte Leistungsstörung in Form von Unmöglichkeit oder Verzug mit den Folgen der Absätze 1 und 2

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

muss der betroffene Käufer der Registerbasierten Produkte gegen sich gelten lassen. Eventuelle Schäden des von der Leistungsstörung betroffenen Käufers wird die ECC bzw. die ECC Lux

(a) vorrangig durch Weiterleitung des nach Verrechnung des Verkaufspreises mit dem Barausgleich verbleibenden Betrages ausgleichen

(b) und soweit der Schaden diesen Betrag überschreitet, nach eigener Wahl den Schaden für den betroffenen Käufer gegen den säumigen Handelsteilnehmer geltend machen oder entsprechende Ansprüche an den betroffenen Käufer abtreten.

Darüber hinausgehende Ansprüche des von der Leistungsstörung betroffenen Käufers der Registerbasierten Produkte gegen die ECC bzw. die ECC Lux bestehen nicht.

4.10 Physische Erfüllung von Geschäften in Herkunftsnachweisen

(1) Die Erfüllung von Geschäften in Herkunftsnachweisen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises ausschließlich und abschließend durch eine Anweisung der ECC gegenüber der Registerführenden Stelle. Damit weist die ECC die Registerführende Stelle an, die Herkunftsnachweise auf das Konto des erwerbenden Handelsteilnehmers zu übertragen, das von der jeweiligen Registerführenden Stelle für diesen Handelsteilnehmer geführt wird.

(2) Bei Auktionen für Herkunftsnachweise am Markt der European Energy Exchange AG („EEX AG“) werden durch die Anweisung nach Absatz 1 zeitgleich die Vertragspflichten des Auktionators für Herkunftsnachweise gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und der Erfüllungsgesellschaft gegenüber der ECC sowie die Vertragspflichten der ECC gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und der Erfüllungsgesellschaft gegenüber dem erwerbenden Handelsteilnehmer erfüllt.

(3) Beim Handel mit Herkunftsnachweisen am Markt der EPEX SPOT hält die Erfüllungsgesellschaft die Herkunftsnachweise im Zeitraum zwischen der Einlieferung auf ihrem Konto bei der Registerführenden Stelle und der Auslieferung an den erwerbenden Handelsteilnehmer treuhänderisch für den Auktionator für Herkunftsnachweise oder verkaufenden Handelsteilnehmer. Durch die Anweisung nach Absatz 1 werden zeitgleich die Vertragspflichten des Auktionators für Herkunftsnachweise oder verkaufenden Handelsteilnehmers gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und der Erfüllungsgesellschaft gegenüber der ECC sowie die Vertragspflichten der ECC gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und der Erfüllungsgesellschaft gegenüber dem erwerbenden Handelsteilnehmer erfüllt.

(4) Beim Handel mit Herkunftsnachweisen am Terminmarkt der EEX hält die Erfüllungsgesellschaft die Herkunftsnachweise im Zeitraum zwischen der Einlieferung auf ihrem Konto bei der Registerführenden Stelle und der Auslieferung an den erwerbenden Handelsteilnehmer treuhänderisch für den verkaufenden Handelsteilnehmer.

Der verkaufende Handelsteilnehmer hat die Einlieferung bis 14:00 Uhr des Geschäftstags vor dem Liefertag zu bewirken, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag des Monats, in dem der

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Liefertag liegt. Hat der verkaufende Handelsteilnehmer die Einlieferung bis 14:00 Uhr des Liefertages nicht bewirkt, kann die ECC bzw. die Erfüllungsgesellschaft neben der Erhebung von Margins Maßnahmen entsprechend Ziffer 4.9.4 Absatz 2 lit. (a) bis (d) und Absatz 3 durchführen.

Durch die Anweisung nach Absatz 1 werden zeitgleich die Vertragspflichten des verkaufenden Handelsteilnehmers gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und der Erfüllungsgesellschaft gegenüber der ECC sowie die Vertragspflichten der ECC gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und der Erfüllungsgesellschaft gegenüber dem erwerbenden Handelsteilnehmer erfüllt.

(5) Verkaufende Handelsteilnehmer sichern gegenüber der ECC und der Erfüllungsgesellschaft im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens zu, dass sie berechtigt sind über die Herkunftsnachweise zu verfügen und diese frei von Rechtsmängeln sind.

(6) Außer der Verpflichtung nach Absatz 1 übernehmen ECC und die Erfüllungsgesellschaft für Herkunftsnachweise keine Liefergarantie bzw. kein Beschaffungsrisiko. Anweisungen zur Übertragung von Herkunftsnachweisen an den erwerbenden Handelsteilnehmer können nur dann von der ECC vorgenommen werden, wenn entsprechende Bestände verfügbar sind. Die durch einen zur Einlieferung verpflichteten Auktionator bzw. verkaufenden Handelsteilnehmer verursachte Leistungsstörung in Form von Unmöglichkeit oder Verzug müssen erwerbende Handelsteilnehmer gegen sich gelten lassen. In Bezug auf eventuelle Schäden wird die ECC bzw. die Erfüllungsgesellschaft entsprechend Ziffer 4.9.4 Absatz 4 Satz 3 lit. (a) bis (b) verfahren. Darüber hinausgehende Ansprüche der von einer Leistungsstörung betroffenen, erwerbenden Handelsteilnehmer gegen die ECC bzw. die Erfüllungsgesellschaft bestehen nicht. Die ECC und die Erfüllungsgesellschaft haften auch nicht für ein sonstiges Handeln oder Unterlassen des Auktionators für Herkunftsnachweise, der Handelsteilnehmer sowie der Registerführenden Stelle, insbesondere nicht für die rechtzeitige, vollständige und richtige Ausführung der Anweisung und Verbuchung durch die Registerführende Stelle.

4.11 Physische Erfüllung von nEHS-Geschäften

(1) Die Übertragung von nEHS-Zertifikaten an die ECC erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch Auslieferung durch den nEHS-Verkäufer auf das nEHS-Veräußerungskonto der ECC. Der zur Übertragung von nEHS-Zertifikaten verpflichtete nEHS-Verkäufer hat die Lieferfähigkeit vor Geschäftsabschluss durch entsprechende Bestände auf dem nEHS-Veräußerungskonto sicherzustellen. Reichen die nEHS-Zertifikate auf dem nEHS-Veräußerungskonto nicht aus, um die Übertragungsverpflichtungen gegenüber Handelsteilnehmern aus nEHS-Festpreisgeschäften zu erfüllen, ist der nEHS-Verkäufer verpflichtet, die zur Erfüllung dieser Übertragungsverpflichtungen erforderliche Menge an nEHS-Zertifikaten unverzüglich auf das nEHS-Veräußerungskonto zu übertragen. Werden die in einer Auktion am geregelten Markt der EEX zu versteigernden nEHS-Zertifikate nicht rechtzeitig vor der Auktion auf das nEHS-Veräußerungskonto eingeliefert, richten sich die Rechtsfolgen nach dem Börsenregelwerk der EEX in der jeweils geltenden Fassung.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(2) Mit Übertragung auf das nEHS-Veräußerungskonto nach Absatz 1 hält die ECC die nEHS-Zertifikate bis zur Übertragung an den erwerbenden Handelsteilnehmer treuhänderisch für den nEHS-Verkäufer.

(3) Die Übertragung von nEHS-Zertifikaten an den erwerbenden Handelsteilnehmer erfolgt nach Tilgung der Kaufpreisforderung der ECC aus dem jeweiligen nEHS-Geschäft. Für die Übertragung von nEHS-Zertifikaten veranlasst die ECC das nationale Emissionshandelsregister, die nEHS-Zertifikate auf das im Rahmen des nEHS-Geschäfts spezifizierte Konto zu verbuchen.

(4) Durch die Veranlassung nach Absatz 3 Satz 2 wird die Übertragung der nEHS-Zertifikate durch die ECC an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt. Mit der Veranlassung nach Absatz 3 Satz 2 sind die Verpflichtungen der ECC zur Übertragung der nEHS-Zertifikate erfüllt.

(5) nEHS-Zertifikate können an den erwerbenden Handelsteilnehmer nur dann übertragen werden, wenn entsprechende Bestände verfügbar sind. Soweit der nEHS-Verkäufer weniger nEHS-Zertifikate auf das nEHS-Veräußerungskonto bei der Registerführenden Stelle einliefert, als bei einem Verkaufstermin durch nEHS-Festpreisgeschäfte verkauft werden, erfolgt eine Übertragung an die erwerbenden Handelsteilnehmer erst nach Übertragung der nEHS-Zertifikate auf das nEHS-Veräußerungskonto. Die ECC haftet nicht für ein Handeln oder Unterlassen des nEHS-Verkäufers bzw. der Registerführenden Stelle, insbesondere nicht für die rechtzeitige, vollständige und richtige Ausführung der Verbuchung durch die Registerführende Stelle oder in Fällen, in denen der nEHS-Verkäufer weniger nEHS-Zertifikate auf das nEHS-Veräußerungskonto bei der Registerführenden Stelle einliefert, als in einem Verkaufs- oder Auktionstermin über nEHS-Zertifikate verkauft werden; entsprechende Ansprüche des erwerbenden Handelsteilnehmers gegenüber der ECC sind ausgeschlossen.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

5. Besondere Bestimmungen zu Primärmarktauktionen von Zertifikaten

In diesem Kapitel werden spezielle Bestimmungen für die Versteigerung von Zertifikaten nach der Auktionsverordnung festgelegt. Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die von der EEX als Auktionsplattform gemäß der Auktionsverordnung durchgeführten Spotmarktauktionen („Primärmarktauktionen“) und bilden die Umsetzung der Auktionsverordnung im Hinblick auf das Clearing und die Abwicklung von Primärmarktauktionen von Zertifikaten, für die die ECC das gemäß Artikel 27 Absatz 2 Auktionsverordnung an die Auktionsplattform angeschlossene Clearing-System ist, das als alleinige zentrale Gegenpartei fungiert.

Die Primärmarktauktion wird für die Mitgliedstaaten durchgeführt, die einen Vertrag oder eine andere vertragliche Vereinbarungen mit der EEX[11] abgeschlossen haben, mit denen diese gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder Artikel 29 Absatz 1 Auktionsverordnung zur Auktionsplattform ernannt oder gemäß Artikel 29 Absatz 6 Auktionsverordnung genutzt wird (der „Leistungsvertrag“). Die Primärmarktauktion wird auch für jeden Fonds oder jede Fazilität gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG durchgeführt.

In Bezug auf an der gemeinsamen Maßnahme gemäß Artikel 26 Auktionsverordnung teilnehmende Mitgliedstaaten, und jeden Fonds oder jede Fazilität gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG, sind die Bestimmungen im vorliegenden Kapitel zusammen mit der abgeschlossenen relevanten Verwahrungs- und Treuhandvereinbarung („Verwahrungsvereinbarung“ und „Treuhandvereinbarung“), verfügbar auf https:////www.ecc.de/en/about-ecc/rules, auszulegen. Bei Widersprüchen zwischen den besonderen Bestimmungen des vorliegenden Kapitel 5 und den Bestimmungen der Treuhandvereinbarung bzw. der Verwahrungsvereinbarung gelten die Bestimmungen der Treuhandvereinbarung bzw. der Verwahrungsvereinbarung vorrangig.

In Bezug auf Mitgliedstaaten, die nicht an der gemeinsamen Auktion nach Artikel 26 Auktionsverordnung teilnehmen, hält die ECC die Zertifikate treuhänderisch als Verwahrer für die durch ihren jeweiligen Auktionator repräsentierten Mitgliedsstaat entsprechend Artikel 37 ff. Auktionsverordnung und entsprechend den Vorgaben der Clearing-Bedingungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung der Zertifikate an die erfolgreichen Bieter im Einklang mit Ziffer 5.4.7 bewirkt wurde.

Bei Widersprüchen zwischen den besonderen Bestimmungen dieses Kapitel 5 und den Regelungen oder Bestimmungen in jeglichen anderen Abschnitten, Anlagen, Anhängen, Formularen oder Zusatzvereinbarungen zu diesen Clearing-Bedingungen gelten die speziellen Bestimmungen des vorliegenden Kapitels 5 vorrangig.

[11] Die als Clearing-System für die Versteigerung von Zertifikaten fungierende ECC kann auch eine Vertragspartei sein.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

5.1 Teilnahme am Clearing der ECC für Primärmarktauktionen

5.1.1 Teilnahme als Bieter

An Primärmarktauktionen teilnehmende Bieter müssen durch die ECC gemäß Abschnitt 2.5 als Handelsteilnehmer anerkannt sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Clearing-Bedingungen gelten für sie entsprechend.

5.1.2 Teilnahme als Instituts-Clearing-Mitglied eines Bieters

Die Instituts-Clearing-Mitglieder von an Primärauktionen teilnehmenden Bietern sind verpflichtet, die jeweiligen Preis- und Entgeltlevel für Bieter im Einklang mit Artikel 38 EMIR zu veröffentlichen. Die Instituts-Clearing-Mitglieder räumen ECC und EEX das Recht ein, die von den Instituts-Clearing-Mitgliedern veröffentlichten Preise und Entgelte auf ihren jeweiligen Webseiten zu veröffentlichen.

5.1.3 Teilnahme als Auktionator

5.1.3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme am Clearing als Auktionator

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 und 2 Auktionsverordnung benennt jeder Mitgliedstaat einen Auktionator, der den/die benennenden Mitgliedstaat/en bei der Versteigerung der Zertifikate in seinem/ihren Namen vertritt. Darüber hinaus sind die EIB und die Europäische Kommission die Auktionatoren für jeden Fonds oder jede Fazilität, für deren Vertretung sie gemäß Artikel 24 Auktionsverordnung und/oder gemäß 2003/87/EG beauftragt sind. Die Mitgliedstaaten nehmen an den Auktionen von Zertifikaten an der EEX sowie am Clearing und der Abwicklung der versteigerten Zertifikate an der ECC über die Zulassung der von ihnen benannten Auktionatoren teil. Die EIB und die Europäische Kommission sind auch als Auktionator gemäß Artikel 24 Auktionsverordnung zugelassen. Auktionatoren von Zertifikaten können ohne Clearing-Lizenz oder den Abschluss einer NCM-Vereinbarung am Clearing teilnehmen. Die Zulassung durch die ECC zur Teilnahme als Auktionator in Primärmarktauktionen beruht auf der Erfüllung der folgenden Bedingungen:

(a) Der Auktionator muss gemäß Artikel 22 Absatz 1 Auktionsverordnung eine durch den von ihm vertretenen vertragschließenden Staat zum Auktionator ernannte, öffentliche Körperschaft nach Artikel 24 Auktionsverordnung oder private Rechtsperson mit der Befugnis zur Versteigerung von Zertifikate sein und die Auktionserlöse in dessen Namen gemäß Artikel 23 lit. a) und lit. b) Auktionsverordnung entgegennehmen. Die EIB und die Europäische Kommission als Auktionatoren für jeden Fonds oder jede Fazilität, für deren Vertretung sie gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG beauftragt sind sowie die Auktionatoren ernannt von den Mitgliedstaaten müssen an der EEX ausschließlich für den Zweck der Versteigerung von Zertifikate zugelassen sein und die Auktionserlöse jeweils für jeden Fonds oder jede Fazilität, für deren Vertretung sie gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG beauftragt

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

sind, oder im Namen von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 lit. a), lit. b) und lit. c) Auktionsverordnung erhalten.

(b) Die durch den/die relevanten vertragschließenden Mitgliedstaat/en oder nach Artikel 24 Auktionsverordnung zur Tätigkeit als Auktionator ernannte Körperschaft muss ein „Teilnehmer“ im Sinne des Artikels 2 lit. f) Finalitätsrichtlinie sein. Dies bedeutet, es handelt sich entweder um:

- ein Institut im Sinne des Artikels 2 lit. b) Finalitätsrichtlinie;
- eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 lit. c) Finalitätsrichtlinie;
- eine Verrechnungsstelle im Sinne des Artikels 2 lit. d) Finalitätsrichtlinie;
- eine Clearingstelle im Sinne des Artikels 2 lit. e) Finalitätsrichtlinie; oder
- ein Systembetreiber im Sinne des Artikels 2 lit. p) Finalitätsrichtlinie.

(c) Der Auktionator muss ein geeignetes Abrechnungskonto (T2-Konto) zur Verfügung stellen, das durch die ECC anerkannt wird und an das die ECC nach der Durchführung der Auktion die Auktionserlöse auszahlen kann („Nominiertes Bankkonto“ gemäß Artikel 35 Absatz 1 Auktionsverordnung).

5.1.3.2 Umfang der Zulassung als Auktionator, anwendbare Bestimmungen

(1) Der Auktionator kann nur im Rahmen seiner Ernennung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Auktionsverordnung und mit einem Auftrag zur Versteigerung des Volumens der von jedem, diesen ernennenden Mitgliedstaat zu versteigernden Zertifikate sowie zum Empfang und zur Auszahlung der geschuldeten Auktionserlöse im Namen des den Auktionator ernennenden Mitgliedstaates entsprechend Artikel 23 lit. a), lit. b) und lit. c) Auktionsverordnung tätig werden; oder im Fall der EIB nach den Artikeln 23 und 24 Auktionsverordnung.

(2) Mit der Zulassung durch die ECC darf der Auktionator ausschließlich in der Eigenschaft eines Verkäufers an Primärmarktauktionen teilnehmen.

(3) Nach Artikel 41 Absatz 1 Auktionsverordnung muss der Auktionator vor der Eröffnung des Gebotsfensters für die Primärauktion Zertifikate als Sicherheiten hinterlegen. Diese voreingelieferten Zertifikate werden durch die ECC als Verwahrer und Treuhänder bis zu ihrer Auslieferung als Sicherheit treuhänderisch verwahrt („Sicherungstreuhand“). Von den Auktionatoren können keine anderen Sicherheiten oder Beiträge für die Zwecke ihrer Teilnahme am ECC System gefordert werden.

(4) Die in den vorliegenden Clearing-Bedingungen enthaltenen Bestimmungen für Handelsteilnehmer gelten mit Ausnahme der Bestimmungen in Kapitel 3, Ziffern 3.1.1 (Rechte und Pflichten des Clearing-Mitglieds), 3.1.2 (Limite und sonstige besondere Vereinbarungen), 3.1.3 (Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds), 3.1.4 (Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds und Positionenübertragung), 3.1.5 (Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds mit beschleunigter Positionenübertragung) und 3.1.6 (Sicherheitenübertragung bei Wechsel des Instituts-Clearing-Mitglieds), Abschnitt 3.2 (Clearing von Registrierten Geschäften), Ziffern 3.3.1 Absatz 1 bis 3 (Geschäftsabschlüsse), 3.3.2 (Kontraktverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften), 3.3.3 Absatz 2 und 4 (Kontraktverpflichtungen aus Spotmarkt-Geschäften), 3.3.4 (Abwicklung von

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

PXE Spotmarkt-Geschäften), 3.3.5 Absatz 2 und 3 (Physische Erfüllung von Geschäften – Zentraler Lieferpunkt), 3.3.6 (Bildung von Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten und Kompression), 3.3.8 Absatz 2 und 3 (Einwendungen), 3.3.9 (Abtretung), 3.3.11 (Notstandsmaßnahmen), 3.3.12 (Haftung), Abschnitt 3.4 (Margin-Anforderung und Sicherheitsleistung), Ziffern 3.5.1 (Arten von Positionskonten), 3.5.2 (Eigenpositionskonten), 3.5.3 (Kundenpositionskonten), 3.5.4 (Market-Maker-Positionskonten), 3.5.5 (Kontenführung), 3.5.6 (Geldverrechnungskonten), 3.5.7 (Sicherheitenverrechnungskonto), 3.5.8 (Geldsicherheitenkonto bei Handelsteilnehmer-Barsicherheiten), 3.5.9 (Bestandskonten bei Registerbasierten Produkten), Abschnitte 3.6 (Entgelte und Preisverzeichnis), 3.7 (Ausfallfonds), 3.8 (Verzug), 3.9 (Beendigung und Close-Out), 3.10 (Rechtsfolgen bei Beendigung), 3.11 (Default Management Auktionen), und Kapitel 4 (Erfüllung von Geschäften) für Auktionatoren.

(5) Jegliche Teilnahme eines Auktionators an einer Primärmarktauktion ist ausgeschlossen, wenn die zu versteigernden Zertifikate nicht rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Auktion auf das ECC Auktions-Lieferkonto eingeliefert worden sind.

(6) Die ECC ist jederzeit berechtigt, die Zulassung als Auktionator zu widerrufen oder auszusetzen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Auktionator nicht mehr erfüllt sind oder der Auktionator wesentlicher Pflichten nach den vorliegenden Clearing-Bedingungen verletzt hat, die nicht behoben werden können bzw. die nicht innerhalb von zwanzig (20) Geschäftstagen nach einer diesbezüglichen Aufforderung durch die ECC behoben werden.

(7) Jeder Auktionator ist berechtigt, seine Zulassung als Auktionator jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung ohne Angabe eines Grundes zu beenden.

(8) Jegliche Beendigung, jeglicher Widerruf oder jegliche Aussetzung einer Zulassung als Auktionator ab der Eröffnung des Gebotsfensters (wie in Artikel 3 Nr. 3 Auktionsverordnung festgelegt) beeinträchtigt nicht die Rechte und Pflichten der ECC sowie des Auktionators aus den entsprechenden Primärmarktauktionen von Zertifikaten, für die der betreffende Auktionator gemäß Artikel 22 Absatz 1, 23 und 24 Auktionsverordnung verantwortlich ist, bis die Primärmarktauktionen endgültig abgewickelt sind, d.h. bis die relevanten Zertifikate auf die Treuhandkonten der erfolgreichen Bieter eingeliefert worden sind und die entsprechenden Auktionserlöse dem Nominierten Bankkonto, dem alternativen Konto oder dem Notaranderkonto des betreffenden Auktionators gutgeschrieben worden sind.

(9) Sofern durch einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 22 Absatz 1 oder nach Artikel 24 Auktionsverordnung ein neuer Auktionator benannt wird und dieser neue Auktionator die Bedingungen von Ziffer 5.1.3.1 erfüllt, wird die Zulassung des vorherigen, diesen Mitgliedstaat vertretenden Auktionators oder nach Artikel 24 Auktionsverordnung ernannten Auktionators, automatisch bei Zulassung des neu benannten Auktionators ohne Veränderung der aus diesen Clearing-Bedingungen erwachsenden Rechte und Pflichten im Hinblick auf Artikel 24 Auktionsverordnung den/die durch den ersetzten Auktionator vertretenen Mitgliedstaat/en beendet.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

5.2 Streitbeilegung und Haftung

Die Bestimmung des entsprechenden und wirksamen Service Vertrages zwischen den Mitgliedstaaten und der ECC in Bezug auf die Streitbeilegung und den Gerichtsstand sollen ausschließlich Anwendung finden.

Im Hinblick auf die Bieter, die in ihrer Eigenschaft als Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder handeln, gelten die Haftungsbestimmungen der vorliegenden Clearing-Bedingungen.

5.3 Finalität

Die für die Primärmarktauktionen von Zertifikaten geltenden Bestimmungen zur Finalität sind in Kapitel 7 festgelegt.

5.4 Abwicklung der Primärmarktauktionen von Zertifikaten

5.4.1 Übertragung zu verauktionierender Zertifikate

(1) Gemäß Artikel 13 Registerverordnung führt die ECC im Namen der Mitgliedstaaten, die nicht wie in Artikel 29 Auktionsverordnung festgelegt an einer gemeinsamen Maßnahme teilnehmen, sowie ein einziges Auktions-Lieferkonto für die Lieferung von zu versteigernden Zertifikaten für jeden Fonds oder jede Fazilität gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG, sowie im Namen von an einer gemeinsamen Auktion gemäß Artikel 26 Auktionsverordnung teilnehmenden Mitgliedstaaten separate Auktions-Lieferkonten im Unionsregister, um Zertifikate zu erhalten. Diese Auktions-Lieferkonten können nur für Primärmarktauktionen verwendet werden.

(2) EEX und ECC legen gemeinsam die Auktionstabelle gemäß dem jeweils gültigen Auktionskalender sowie im Einklang mit den Artikeln 52 und 53 Registerverordnung fest.

(3) Entsprechend Artikel 54 Registerverordnung werden die zu versteigernden Zertifikate für die Auktionatoren gemäß der entsprechenden gültigen Auktionstabellen rechtzeitig vor der Auktion auf das von der ECC geführte, nominierte Auktions-Lieferkonto eingeliefert. Ist eine Übertragung nicht rechtzeitig vor Beginn der Auktion erfolgt, fordert die ECC die EEX zur Stornierung der betreffenden Auktion auf.

(4) Für jedes von der ECC im Unionsregister auf Omnibus-Basis geführtes Auktions-Lieferkonto führt die ECC separate interne Bestandskonten für jeden durch den betreffenden Auktionator vertretenen Mitgliedstaat und für die EIB und die Europäische Kommission getrennt für jeden Fonds oder jede Fazilität, für deren Vertretung sie gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG beauftragt sind als Treuhandkonten, dem die Zertifikate gutgeschrieben werden. Nach jeder Übertragung der Zertifikate an das von der ECC im Unionsregister geführte Auktions-Lieferkonto nimmt die ECC entsprechende Buchungen der Zertifikate in den Treuhandkonten der entsprechenden, von dem relevanten Auktionator vertretenen, einzelnen Mitgliedstaaten, oder jedes Fonds oder jeder Fazilität gemäß der Auktionsverordnung

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG vor. Die den Treuhandkonten gutgeschriebenen Zertifikate werden von der ECC als Verwahrer und Treuhänder gemäß Artikel 50 Auktionsverordnung treuhänderisch gehalten. Diese von der ECC gehaltenen Zertifikate sind nicht in der ECC Bilanz enthalten und bilden dem System zur Verfügung gestellte Sicherheiten im Sinne des Artikels 2 lit. m) Finalitätsrichtlinie, die vom Schutz nach Artikel 9 Absatz 1 Finalitätsrichtlinie sowie insbesondere von § 166 Absatz 3 InsO profitieren. Die ECC hält die Zertifikate als durch den Auktionator zugunsten der ECC zur Verfügung gestellte Sicherheiten, um potentielle Risiken in Folge der Lieferpflicht der ECC im Hinblick auf die versteigerten Zertifikate an die erfolgreichen Bieter nach erfolgter Zahlung der Auktionserlöse abzudecken.

Für das von der ECC im Unionsregister geführte Auktions-Lieferkonto sowie die Treuhandvereinbarungen und Rechte bzw. Pflichten der ECC im Hinblick auf die Ernennung der ECC zum Verwahrer und Treuhänder nach Artikel 37 Auktionsverordnung sind die entsprechenden separat abgeschlossenen Verwahrungs- und Treuhandverträge maßgeblich.

5.4.2 Geschäftsabschlüsse

Aus den Primärmarktauktionen resultierende Vertragsbeziehungen (Transaktionen) werden zum Zeitpunkt der Bestimmung des Auktionsräumungspreises durch die EEX gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 Auktionsverordnung zwischen dem durch den entsprechenden Auktionator als Verkäufer vertretenen Mitgliedstaat oder jedem Fonds oder jeder Fazilität gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG und der ECC als Käufer sowie gleichzeitig zwischen der ECC als Verkäufer und dem Bieter als Käufer geschlossen.

5.4.3 Vertragliche Pflichten aus Transaktionen in Primärauktionen

(1) Nach dem Geschäftsabschluss in einer Primärmarktauktion ist die ECC verpflichtet, die Auktionserlöse an den Auktionator auszuzahlen sowie die versteigerten Zertifikate an die erfolgreichen Bieter auszuliefern.

(2) In Primärmarktauktionen sind die die erfolgreichen Bieter betreuenden Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 3.3.3 Absatz 3 der vorliegenden Clearing-Bedingungen für die Zahlungsverpflichtungen der erfolgreichen Bieter aus zusammengeführten Aufträgen in Primärmarktauktionen verantwortlich. Nimmt ein Clearing-Mitglied in einer Primärauktion als Bieter teil, ist es zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem zusammenführen von Aufträgen ergeben, entsprechend Ziffer 3.3.3, verpflichtet.

5.4.4 Grundlagen der Geschäftsabwicklung

(1) Grundlage für die Abwicklung bilden die Geschäfte wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen durch die EEX ergeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.

(2) Die Liefer- und Geschäftsberichte über die Transaktionen werden durch die ECC umgehend, üblicherweise am Tag der Primärmarktauktion, an die Auktionatoren weitergeleitet oder im Handelssystem der EEX zur Verfügung gestellt.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

5.4.5 Finanzielle Abwicklung (Zahlung und Überweisung der Auktionserlöse)

5.4.5.1 Transaktionen von Bietern

Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden grundsätzlich vom Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung des Handelstages eingezogen.

5.4.5.2 Transaktionen von Auktionatoren

(1) Die ECC überweist die Auktionserlöse gemäß Artikel 35 Absatz 2 Auktionsverordnung umgehend nach dem Einzug von den Clearing-Mitgliedern der erfolgreichen Bieter am ersten Geschäftstag nach der Auktion (T+1) gegen 8:15 Uhr (aber spätestens zum Ende des entsprechenden Geschäftstags) ohne jegliche Abzüge (netto) sowie ohne Berechnung jeglicher Gebühren an das jeweilige Nominierte Bankkonto des Auktionators. Sämtliche Zahlungen werden in EUR vorgenommen.

(2) Schlägt der Bareinzug durch die ECC von einem oder mehreren Clearing-Mitgliedern fehl, übernimmt die ECC die Überweisung der Auktionserlöse unter Anwendung der Ausfallbestimmungen sowie der Nutzung von Sicherheiten und Clearingfondsbeiträgen wie in den Abschnitten 3.7 bis 3.11 festgelegt.

(3) Sofern die Überweisung der Auktionserlöse an das Nominierte Bankkonto eines bestimmten Auktionators aufgrund von außerhalb der Kontrolle der ECC liegenden Umständen nicht erfolgreich ist, erfüllt die ECC ihre Zahlungsverpflichtung durch die Überweisung des zu zahlenden Betrags an ein alternatives Konto, sofern der betreffende Auktionator ein solches Konto benannt hat. Steht ein solches alternatives Konto nicht zur Verfügung oder bleibt die Zahlung an dieses Konto ebenfalls erfolglos, kommt die ECC ihrer Zahlungspflicht durch die Überweisung des zahlbaren Betrags an ein Notaranderkonto mit verfügbaren Mitteln zugunsten des betreffenden Auktionators nach. Bei einer Überweisung an ein solches Notaranderkonto sind jegliche Kosten oder eventuellen Schäden im Hinblick auf das Halten solcher Gelder auf einem derartigen Notaranderkonto vom betreffenden Auktionator zu tragen. Fällt die Unmöglichkeit der Zahlung an das Nominierte Bankkonto in den Verantwortungsbereich der ECC, haftet diese entsprechend für die Kosten und potentielle Schäden. In den zwischen der ECC und dem Notar getroffenen Vereinbarungen wird festgelegt, dass sich der Notar nach Kräften bemüht, die Überweisung des zahlbaren Betrags ohne Verzögerung an jegliches vom Auktionator identifizierte und gemeldete Konto vorzunehmen.

(4) Der an jeden Auktionator überwiesene Betrag entspricht der Anzahl der von diesem Auktionator verauktionierten Zertifikate multipliziert mit dem in den Auktionsergebnissen bekanntgegebenen Auktionspreis.

(5) Mit der Überweisung der Auktionserlöse durch die ECC nach Absatz 1 bis 4 wird die ECC von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

5.4.6 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

(1) Soweit Umsatzsteuer auszuweisen ist, bilden die Transaktionen wie in den Geschäftsbestätigungen festgelegt, die Grundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer.

(2) Die von der EEX zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen bilden, um die abgerechneten Clearingentgelte erhöht oder reduziert, die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

5.4.7 Lieferung der versteigerten Zertifikate an die erfolgreichen Bieter

(1) Nach der Zahlung der Auktionserlöse an die Auktionatoren werden die verauktionierten Zertifikate aus der Treuhandhinterlegung freigegeben und gemäß Artikel 38 Auktionsverordnung wie folgt an die erfolgreichen Bieter ausgeliefert:

- am ersten Geschäftstag nach der Primärmarktauktion Übertragung der Zertifikate von den Treuhandkonten der durch ihre jeweiligen Auktionatoren vertretenen Mitgliedstaaten auf die durch die ECC als Treuhandkonten für die erfolgreichen Bieter geführten internen Bestandskonten und

- Bestätigung der Übertragungen der entsprechenden Zertifikate vom Auktions-Lieferkonto auf das Handelskonto der ECC beim Unionsregister im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 und 2 Registerverordnung. Die ECC beginnt mit der Ausführung der notwendigen Schritte für eine derartige Bestätigung der Übertragungen der entsprechenden Zertifikate vom Auktions-Lieferkonto auf das Handelskonto der ECC beim Unionsregister sofort nach der Übertragung auf die internen Bestandskonten der ECC als Treuhandkonten für die erfolgreichen Bieter, auf die im obenstehenden Absatz Bezug genommen wird. Die Bestätigung erfolgt ohne Verzögerung. Nach der Bestätigung wird die Übertragung im Einklang mit der Frist von sechsundzwanzig (26) Stunden wie in Artikel 35 Absatz 3 Registerverordnung festgelegt abgeschlossen.

(2) Sofern der ECC der Bareinzug von einem oder mehreren Clearing-Mitgliedern nicht gelingt, nimmt die ECC die Lieferung der Zertifikate gemäß Artikel 36 Absatz 4 lit. a) Auktionsverordnung an. In einem solchen Fall werden die Zertifikate wie folgt an die ECC geliefert:

- Übertragung dieser von den Treuhandkonten der durch ihre jeweiligen Auktionatoren vertretenen Mitgliedstaaten auf das von der ECC geführte interne Bestandskonto am ersten Geschäftstag nach dem Datum der Primärauktion und

- Bestätigung der Übertragungen der entsprechenden Zertifikate im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 und 2 Registerverordnung vom Auktions-Lieferkonto auf das entsprechende Konto der ECC beim Unionsregister wie unter Absatz 1 zweiter Anstrich festgelegt.

(3) Diese Lieferung erfolgt in Erfüllung der Pflichten der durch ihre jeweiligen Auktionatoren vertretenen Mitgliedstaaten oder jedes Fonds oder jeder Fazilität gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG zur Lieferung der Zertifikate an die ECC als gleichwertige Gegenleistung im Sinne des § 142 InsO im Gegenzug für die von der ECC an die Auktionatoren vorgenommene Zahlung der Auktionserlöse sowie gleichzeitig zur Erfüllung der Verpflichtung der ECC zur Lieferung der Zertifikate an die erfolgreichen Bieter als gleichwertige

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Gegenleistung im Sinne des § 142 InsO im Gegenzug für die von den erfolgreichen Bietern an die ECC vorgenommene Zahlung der Auktionserlöse.

(4) Die Lieferung durch die Übertragung der Zertifikate auf die internen Bestandskonten der erfolgreichen Bieter sowie die Lieferung durch die Übertragung auf die internen Bestandskonten der ECC ist von der Bestätigung im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 und 2 Registerverordnung der Übertragungen der entsprechenden Zertifikate vom Auktions-Lieferkonto auf das entsprechende Konto der ECC beim Unionsregister abhängig, wobei die entsprechenden eingehenden Gutschriften von Zertifikate auf den internen Bestandskonten der erfolgreichen Bieter oder der ECC ihnen erst nach der endgültigen Abwicklung durch eine Bestätigung im Unionsregister zur Verfügung stehen.

(5) In der Beziehung zwischen der ECC und den Auktionatoren, die die gemäß Artikel 26 Auktionsverordnung an einer gemeinsamen Auktion teilnehmende Mitgliedstaaten oder jeden Fonds oder jede Fazilität gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG vertreten, erfolgt die Lieferung überdies im Einklang mit der Hinterlegungsvereinbarung sowie der Treuhandvereinbarung.

In der Beziehung zwischen der ECC und den erfolgreichen Bietern erfolgt die Lieferung außerdem im Einklang mit Ziffer 4.9.2.

(6) Nach erfolgter Lieferung im Einklang mit Ziffer 4.9.2 kann der erfolgreiche Bieter die Übertragung der verauktionierten Zertifikate vom ECC Handelskonto auf ein nominiertes Registerkonto des Bieters verlangen. Die Übertragung der verauktionierten Zertifikate vom ECC Handelskonto auf ein Registerkonto eines Dritten, bedarf eines vom erfolgreichen Bieter zu begründenden Antrags über den die ECC in freiem Ermessen entscheidet. Die ECC führt eine solche Übertragung aus, sofern nach diesen Clearing-Bedingungen keine kollidierenden Rechte im Hinblick auf eine solche Übertragung bestehen.

(7) Sofern es der ECC aufgrund von außerhalb ihrer Kontrolle stehenden Umständen nicht gelingt, die Gesamtheit oder einen Teil der verauktionierten Zertifikate zu liefern, liefert die ECC die Zertifikate frühestmöglich und die erfolgreichen Bieter nehmen die Lieferung zu diesem späteren Zeitpunkt an. Dies bildet das einzige Rechtsmittel, auf das ein erfolgreicher Bieter in einem solchen Fall Anspruch hat (siehe Artikel 39 Auktionsverordnung).

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

6. Schlussbestimmungen

6.1 Hoheitliche Anweisungen

Eine Rechtshandlung, die von der ECC oder den Erfüllungsgesellschaften auf Anweisung eines Marktes oder einer Aufsichtsbehörde vorgenommen wird, stellt keine Verletzung dieser Clearing-Bedingungen dar.

6.2 Allgemeine Bestimmungen nach der Verordnung (EU) 2021/23 („CCPRRR“)

6.2.1 Anerkennung von Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen

(1) Das Clearing-Mitglied erkennt an, an behördliche Frühinterventions- oder Abwicklungsmaßnahmen hinsichtlich seiner Vermögenswerte, Rechte und Pflichten aus der Clearing-Vereinbarung oder diesen Clearing-Bedingungen nach der Verordnung (EU) 2021/23 („CCPRRR“) gebunden zu sein. Abwicklungsmaßnahmen sind insbesondere die Abwicklungsinstrumente nach Artikel 27 Absatz 1 CCPRRR und die Abwicklungsbefugnisse nach Artikel 48 ff. CCPRRR.

(2) Das Clearing-Mitglied erkennt entsprechend Artikel 54 CCPRRR an, dass jegliche Sanierungsmaßnahmen oder behördliche Frühinterventionsmaßnahmen sowie Abwicklungsmaßnahmen keinen Beendigungsgrund oder ein Insolvenzereignis in Bezug auf die ECC darstellen.

6.2.2 Sanierungsplanung

(1) Nach Artikel 9 CCPRRR ist die ECC verpflichtet, einen Sanierungsplan zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Ein solcher Sanierungsplan enthält die Prozesse, Indikatoren und Maßnahmen, die die ECC bei Gefährdung ihrer finanziellen oder operativen Überlebensfähigkeit nach einem Ausfallereignis oder Nichtausfallereignis plant zu ergreifen.

(2) Nach Artikel 9 Absatz 1 sowie Absatz 6 CCPRRR ist die ECC berechtigt

(a) Maßnahmen aus dem Sanierungsplan zu ergreifen, wenn die einschlägigen Indikatoren erreicht sind, oder

(b) die in ihrem Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, obwohl die einschlägigen Indikatoren nicht erreicht sind, oder

(c) die in ihrem Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen nicht zu treffen, obwohl die einschlägigen Indikatoren erreicht sind.

Jede Entscheidung über den Sanierungsfall nach diesem Absatz wird der Aufsichtsbehörde unverzüglich von der ECC mitgeteilt.

Sanierungsmaßnahmen sind insbesondere die Maßnahmen der Verlustzuweisungen nach Ziffer 3.4.6.2 Absatz 2, das Verlangen nach Nachschussbeiträgen nach Ziffer 3.7.4 Absatz 5, die Zuteilung von Positionen nach Ziffer 3.11.8 und der Barausgleich nach Ziffer 3.11.9.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Die ECC veröffentlicht auf der ECC Website eine Übersicht zu den Sanierungsmaßnahmen mit potentiellen Auswirkungen auf Clearing-Mitglieder und deren Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden.

(3) Die Verpflichtung Nachschussbeiträge nach Ziffer 3.7.4 Absatz 5 zu leisten, gilt nicht für die in Artikel 1 Absätze 4 und 5 EMIR genannten Einrichtungen.

6.2.3 Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde

6.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Erachtet die Bafin als zuständige Abwicklungsbehörde („Abwicklungsbehörde“) die Voraussetzungen zur Abwicklung nach Artikel 22 Absatz 1 CCPRRR oder nach Artikel 22 Absatz 5 CCPRRR für erfüllt, ist die Abwicklungsbehörde berechtigt die Abwicklungsinstrumente der Ziffern 6.2.3.2 bis 6.2.3.4 zu ergreifen.

(2) Vor Anwendung dieser Abwicklungsinstrumente sorgt die Abwicklungsbehörde für die Durchsetzung

(a) aller bestehenden und ausstehenden Rechte der ECC, einschließlich jeglicher vertraglicher Verpflichtungen von Clearing-Mitgliedern zur Erfüllung von Sanierungsbarmittelabrufen, zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel an die ECC oder zur Übernahme von Positionen ausfallender Clearing-Mitglieder im Rahmen einer Default Management Auktion oder anderer in diesen Clearing-Bedingungen vereinbarter Möglichkeiten;

(b) aller bestehenden und ausstehenden vertraglichen Verpflichtungen, aufgrund derer andere Parteien als Clearing-Mitglieder zu einer Form der finanziellen Unterstützung verpflichtet sind.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann die vertraglichen Verpflichtungen aus Absatz 2 lit. (a) und (b) teilweise durchsetzen, wenn es nicht möglich ist, diese vertraglichen Verpflichtungen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vollständig durchzusetzen.

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann die Abwicklungsbehörde von der teilweisen oder vollständigen Durchsetzung der bestehenden und ausstehenden vertraglichen Verpflichtungen absehen, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Finanzsystems oder eine ausgedehnte Ansteckung zu vermeiden oder wenn die Anwendung der Abwicklungsinstrumente besser geeignet ist, die Abwicklungsziele zügig zu erreichen.

(5) Sieht die Abwicklungsbehörde teilweise oder vollständig von der Durchsetzung bestehender und ausstehender Verpflichtungen ab, so kann die Abwicklungsbehörde die verbleibenden Verpflichtungen innerhalb von achtzehn (18) Monaten, seit dem die ECC als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend i.S.d. CCPRRR angesehen wird, unter der Voraussetzung durchsetzen, dass die Gründe für das Absehen von der Durchsetzung dieser Verpflichtungen nicht mehr vorliegen. Die Abwicklungsbehörde unterrichtet das betreffende Clearing-Mitglied und die andere Partei drei (3) bis sechs (6) Monate vor der Durchsetzung der verbleibenden Verpflichtung. Die Erlöse aus den durchgesetzten verbleibenden Verpflichtungen werden zur Einziehung der eingesetzten öffentlichen Mittel verwendet.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

6.2.3.2 Beendigung und Glattstellung

(1) Die Abwicklungsbehörde ist berechtigt die Rechte nach Abschnitt 3.9 f. zur Beendigung und zur Glattstellung auszuüben.

(2) Die Abwicklungsbehörde ist zur Beendigung einiger oder aller

(a) Kontrakte mit dem ausgefallenen Clearing-Mitglied,

(b) Kontrakte der betroffenen Produkte, oder

(c) sonstigen Kontrakte der ECC

berechtigt.

(3) Die Abwicklungsbehörde teilt allen betroffenen Clearing-Mitgliedern (i) das Datum der Beendigung eines Kontrakts nach Absatz 1 und (ii) den ermittelten Nettobetrag mit. Die Zahlung des ermittelten Nettobetrags erfolgt im täglichen Zahllauf.

6.2.3.3 Verlustzuweisung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann den Betrag der Zahlungsverpflichtungen der ECC gegenüber nicht ausfallenden Clearing-Mitgliedern herabsetzen, wenn diese Verpflichtungen aus Gewinnen resultieren, die gemäß den Verfahren der ECC für die Leistung von Margins oder einer Zahlung mit derselben wirtschaftlichen Wirkung fällig sind.

(2) Die Abwicklungsbehörde berechnet jede Herabsetzung von Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 1 unter Verwendung eines Allokationsmechanismus, der bei der Bewertung nach Artikel 24 Absatz 3 CCPRRR festgelegt und den Clearing-Mitgliedern bei Anwendung des Abwicklungsinstruments unverzüglich mitgeteilt wird. Die Clearing-Mitglieder teilen ihren Kunden unverzüglich mit, dass dieses Instrument angewandt wird und in welcher Weise sie von dessen Anwendung betroffen sind. Die für die einzelnen Clearing-Mitglieder herabzusetzenden Nettogesamtgewinne müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den von der ECC geschuldeten Beträgen stehen.

(3) Die Herabsetzung des Werts auszuzahlender Gewinne wird ab dem Augenblick wirksam, zu dem die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsmaßnahme ergreift, und ist für die ECC und das betroffene Clearing-Mitglied unmittelbar bindend.

(4) Nicht ausfallende Clearing-Mitglieder können in nachfolgenden Verfahren gegen die ECC oder jeden Rechtsnachfolger der ECC keine Ansprüche aufgrund der Herabsetzung von Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 1 geltend machen. Satz 1 dieses Absatzes hindert die Abwicklungsbehörde nicht daran, von der ECC eine Erstattung an Clearing-Mitglieder zu verlangen, falls sich erweist, dass die Höhe der Herabsetzung auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung nach Artikel 26 Absatz 1 CCPRRR die erforderliche Höhe der Herabsetzung auf der Grundlage der endgültigen Bewertung nach Artikel 26 Absatz 2 CCPRRR überschreitet.

(5) Setzt die Abwicklungsbehörde den Wert der auszuzahlenden Gewinne nur teilweise herab, so wird der verbleibende ausstehende auszuzahlende Betrag den nicht ausfallenden Clearing-Mitgliedern weiterhin geschuldet.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

6.2.3.4 Abwicklungsbarmittelabruf

(1) Die Abwicklungsbehörde kann von nicht ausfallenden Clearing-Mitgliedern verlangen, einen Barmittelbeitrag an die ECC bis zur doppelten Höhe ihrer Beiträge zum Ausfallfonds der ECC zu leisten („Abwicklungsbarmittelabruf“).

(2) Die Abwicklungsbehörde legt die Höhe des Barmittelbeitrags der einzelnen nicht ausfallenden Clearing-Mitglieder im Verhältnis zum Beitrag des Clearing-Mitglieds zum Ausfallfonds bis zu der in Absatz 1 genannten Obergrenze fest.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann von der ECC verlangen, den Clearing-Mitgliedern den möglicherweise überschüssigen Betrag eines Abwicklungsbarmittelabrufs zu erstatten, falls sich erweist, dass die Höhe des angewendeten Abwicklungsbarmittelabrufs auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung nach Artikel 26 Absatz 1 CCPRRR die erforderliche Höhe auf der Grundlage der endgültigen Bewertung nach Artikel 26 Absatz 2 CCPRRR übersteigt.

(4) Wenn ein nicht ausfallendes Clearing-Mitglied den geforderten Betrag nicht zahlt, kann die Abwicklungsbehörde von der ECC verlangen, die Beendigung nach Abschnitt 3.9 gegenüber dem betreffenden Clearing-Mitglied zu erklären und dessen Sicherheiten in Anspruch zu nehmen sowie seinen Beitrag zum Ausfallfonds zu verwenden.

6.3 Weitergabe von Informationen

6.3.1 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder Kunden an Dritte

(1) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften behandeln alle Daten und Informationen, die sich auf ihre Clearing-Mitglieder oder deren Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder Kunden beziehen, vertraulich. Informationen über Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder Kunden dürfen die ECC und die Erfüllungsgesellschaften nur weitergeben, wenn diese bereits öffentlich verfügbar sind oder wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, wenn das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied und/oder der Kunde eingewilligt hat oder die folgenden Absätze dies bestimmen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist die ECC berechtigt, alle erforderlichen Informationen zu den folgenden Ereignissen an die Märkte, für deren Geschäfte sie das Clearing übernommen hat, sowie an andere, am Clearing der ECC Beteiligte weiterzuleiten:

(a) Erteilung einer Clearing-Lizenz (Abschnitt 2.1)

(b) Beendigung und Ruhen einer Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1.8)

(c) Beschränkungen einer Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1.9)

(d) Verzug eines Clearing-Mitglieds (Ziffer 3.8.1)

(e) Anerkennung eines Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitglieds als Handelsteilnehmer (Ziffer 2.5.1)

(f) Widerruf der Anerkennung als Handelsteilnehmer (Ziffer 2.5.2)

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(g) Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmer (Ziffer 2.5.3)

(h) Beendigung einer NCM-Vereinbarung (Ziffer 2.2.2)

(i) die für die Durchführung einer Default Management Auktion erforderlichen Informationen.

(3) Die ECC ist berechtigt, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings bzw. der geldseitigen Abwicklung der Transaktionen erforderlichen, auf das Clearing-Mitglied bezogene Daten und Informationen an dazu eingeschaltete Clearing- und Abwicklungsinstitutionen, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die ECC unterliegen, zu übermitteln bzw. von diesen einzufordern.

(4) Die ECC ist berechtigt, den Handelsüberwachungsstellen der von ECC geclearten Märkte Daten und Informationen bereit zu stellen, sofern diese Daten und Informationen für die Überwachung des Handels und von Positionslimiten erforderlich sind und die Handelsüberwachungsstellen vergleichbaren Geheimhaltungsregeln wie die ECC unterliegen.

(5) Die ECC ist berechtigt, Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die ECC unterliegen, Daten und Informationen offenzulegen, die sich auf Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder Kunden beziehen, soweit dies für die Zulassung und den Handel an Märkten der Gruppe Deutsche Börse, dessen Abwicklung und Abrechnung sowie für die Identifizierung, Überwachung und das Management von Risiken resultierend aus den Vereinbarungen der Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse mit den jeweiligen Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Kunden erforderlich ist.

(6) Unter den in Artikel 38 Absatz 5 EMIR genannten Voraussetzungen macht die ECC Verstöße von Clearing-Mitgliedern gegen die in Artikel 38 Absatz 1 EMIR genannten Anforderungen öffentlich bekannt.

6.3.2 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Aufsichts- und Regulierungsbehörden

Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften sind berechtigt, im Rahmen der auf ihre Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder bzw. sie selbst anwendbaren gesetzlichen Vorschriften Auskünfte und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die ECC bzw. die Erfüllungsgesellschaften unterliegen.

6.3.3 Melden von Terminmarkt-Geschäften nach Artikel 9 EMIR

Die ECC und die Clearing-Mitglieder, die nach Artikel 9 EMIR zum Melden verpflichtet sind, melden die Terminmarkt-Geschäfte auf Positionsebene nach Artikel 3 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1855.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

6.3.4 Ausschluss kommerzieller Nutzung von Daten

Aus dem Clearing-System oder aus den Reports der ECC empfangene Daten und Informationen dürfen Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten, soweit dies nicht für den Handel an der jeweiligen Partnerbörse der ECC oder das Clearing dieser Geschäfte erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten ist ohne vorherige Zustimmung der ECC nicht gestattet.

6.4 Datenschutz / Pflicht zur Weitergabe von Datenschutzerklärungen

(1) Die ECC ist berechtigt, personenbezogene Daten von Personen zu verarbeiten, die für Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Auktionatoren tätig sind, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der ECC erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung)).

(2) Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Auktionatoren sind verpflichtet, die betroffenen Personen ausdrücklich über die von der ECC auf der ECC Website (https://www.ecc.de/en/privacy-policy) zur Verfügung gestellten Informationen über diese Datenverarbeitung („Datenschutzerklärung“) in Kenntnis zu setzen.

6.5 Verschiedenes

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben. Entsprechendes gilt im Falle von ungewollten Regelungslücken.

6.6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Auf diese Clearing-Bedingungen findet ausschließlich und unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts materielles Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für die Durchführung der physischen Abwicklung von Geschäften gilt das materielle Recht des Ortes, an dem die physische Erfüllungshandlung tatsächlich erbracht wird, bzw. bei leitungsgebundener Energie das materielle Recht des Übertragungsnetzbetreibers, in dessen Netz die Lieferung erfolgt.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Clearing-Bedingungen ist Leipzig, Deutschland. Der Erfüllungsort ist Leipzig, Deutschland.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

6.7 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen werden den Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern der ECC mindestens zehn (10) Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben sowie durch Veröffentlichung auf der ECC Website bekannt gegeben. Die Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen gelten als anerkannt, wenn das Clearing-Mitglied bzw. Nicht-Clearing-Mitglied nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der ECC gegen eine Änderung der Clearing-Bedingungen schriftlich Widerspruch einlegt. Die ECC behält sich das Recht vor,

- bei einem Widerspruch eines Clearing-Mitglieds die Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds zu beenden oder das Ruhen der Clearing-Lizenz anzuordnen, bzw.
- bei einem Widerspruch des Nicht-Clearing-Mitglieds die NCM-Vereinbarung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds zu beenden oder das Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmers anzuordnen.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

7. Systemvertrag

7.1 Zahlungssystem im Sinne der Finalitätsrichtlinie

7.1.1 System

(1) Die ECC erbringt die Abwicklung von Zahlungs- und Überweisungsaufträgen („Aufträge“) im Sinne von Ziffer 7.1.2 für Clearing-Mitglieder und Settlement-Banken nach diesen Clearing-Bedingungen als Betreiberin (Systembetreiber im Sinne von § 1 Absatz 16a KWG, Artikel 2 lit. p) Finalitätsrichtlinie) eines Systems im Sinne von §§ 1 Absatz 16, 24b KWG, § 675p Absatz 5 BGB und Artikel 2 lit. p) und lit. a) Finalitätsrichtlinie und ist rechtlich verantwortlich für den Betrieb des ECC Systems. Das ECC System unterliegt deutschem Recht und ist der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von der Deutschen Bundesbank nach § 1 Absatz 16 Satz 1 KWG und Artikel 2 lit. a) Finalitätsrichtlinie als benanntes System gemeldet worden. Teilnehmer des Systems sind die ECC als zentrale Gegenpartei und Clearingstelle, die Clearing-Mitglieder, die Auktionatoren für Herkunftsnachweise im Sinne von Abschnitt 2.9, die Auktionatoren im Sinne von Ziffer 5.1.3, der nEHS-Verkäufer im Sinne von Abschnitt 2.10 und Settlement-Banken („Systemteilnehmer“).

(2) Das von der ECC betriebene System unterliegt verschiedenen Schutzbestimmungen, denen zufolge insbesondere

(a) Zahlungsaufträge und Aufrechnungen (einschließlich Kompression und Zusammenfassung) rechtlich verbindlich und auch im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen ein Clearing-Mitglied oder eine Settlement-Bank Dritten ab dem Zeitpunkt der Einbringung in das System, wie in Abschnitt 7.2 und 7.3 beschrieben, gegenüber wirksam sind und nicht rückgängig gemacht werden dürfen (§§ 96 Absatz 2, 116 Satz 3, 147 Absatz 1 Satz 2 InsO, vgl. Artikel 3 Finalitätsrichtlinie),

(b) Zahlungs- und Überweisungsaufträge nach dem in Abschnitt 7.2 bezeichneten Zeitpunkt oder in Primärmarktauktionen ab dem Moment der Unwiderruflichkeit entsprechend Abschnitt 7.3 lit. (b) weder von Clearing-Mitgliedern oder Settlement-Banken noch von Dritten widerrufen werden können (§ 675p Absatz 5 BGB, vgl. Artikel 5 Finalitätsrichtlinie),

(c) die Rechte der ECC als Systembetreiberin bzw. die Rechte eines anderen Systemteilnehmers (einschließlich Auktionatoren der Mitgliedstaaten und der Auktionatoren für jeden Fonds oder jede Fazilität, für deren Vertretung sie gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG beauftragt sind) an gestellten dinglichen Sicherheiten, die ihr aufgrund dieser Clearing-Bedingungen gestellt werden, durch ein Insolvenzverfahren gegen ein Clearing-Mitglied, eine Settlement-Bank, die ECC oder eine dritte Partei, die Sicherheiten gestellt hat, nicht berührt werden (§ 166 Absatz 3 Nr. 1 InsO, vgl. Artikel 9 Absatz 1 Finalitätsrichtlinie); von dieser Regelung erfasst sind auch voreingelieferte Berechtigungen die von der ECC aufgrund des Treuhandvertrages oder aufgrund dieser Clearing-Bedingungen als Sicherheit treuhänderisch verwahrt werden

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(„Sicherungstreuhand“), um Risikopositionen der ECC abzusichern, die sich aus den Lieferverpflichtungen der ECC gegenüber den erfolgreichen Bietern ergeben, und

(d) die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens auf die Rechte und Pflichten der Clearing-Mitglieder oder Settlement-Banken als Teilnehmer an dem System ausschließlich deutschem Recht als dem Recht des Staates unterliegen, das für das System gilt (§ 340 Absatz 1 und 3 InsO, Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EU) 2015/848, vgl. Artikel 8 Finalitätsrichtlinie).

7.1.2 Aufträge

(1) Ein Auftrag, der in das von der ECC betriebene System eingebracht werden kann, ist eine Weisung, welche die Übernahme oder Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen nach sich zieht. Der Zeitpunkt des Einbringens des Auftrags in das System sowie der Zeitpunkt seiner Unwiderruflichkeit sind in Abschnitt 7.2 und 7.3 aufgeführt.

(2) Zahlungsaufträge resultieren – unbeachtlich ihres Rechtsgrundes – aus dem Abschluss bzw. der Registrierung eines Geschäftes durch Handelsteilnehmer an einem Markt, sowie aus den dem Abschluss nachfolgenden Maßnahmen, insbesondere aus der Bildung von Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten und Kompressionen (Ziffer 3.3.6), Geschäftsübertragungen (Ziffer 3.5.5), Positionenübertragungen (Ziffern 3.1.4, 3.5.4 und 3.5.5 Absatz 6) sowie aus der Bildung von Netto-Positionen (Abschnitt 3.10) und einheitliche Ausgleichsforderungen (Ziffer 3.9.1). Zahlungsaufträge resultieren des Weiteren aus der Anforderung, Übertragung, Rückgabe und Verwertung von Sicherheiten sowie aus Zusagen der Settlement-Bank, für bestimmte finanzielle Verpflichtungen gegenüber der ECC zu haften.

7.1.3 Systemsicherheiten

Die der ECC als Systembetreiber nach Ziffer 3.4.1 gestellten Sicherheiten stellen Systemsicherheiten im Sinne von § 166 Absatz 3 Nr. 1 InsO dar, die der Sicherung von Ansprüchen der ECC aus dem System dienen.

7.1.4 Pflichten einer Settlement-Bank

Eine Settlement-Bank haftet gegenüber der ECC für die Erfüllung einer durch die Settlement-Bank an die ECC beauftragen Zahlung oder einer von der Settlement-Bank bestätigten Zahlungsaufforderung der ECC zu Lasten des Abrechnungskontos des DCP-Clearing-Mitglieds.

7.1.5 Systemvertrag

(1) Soweit die Clearing-Bedingungen Bestandteil eines Vertrages zwischen einem Clearing-Mitglied und der ECC sind, bildet Kapitel 7, die Bestimmungen in Kapitel 6 sowie sämtliche Bestimmungen und Begriffsdefinitionen in diesen Clearing-Bedingungen, die sich auf Clearing-Mitglieder beziehen, zusammen eine selbständige vertragliche Vereinbarung („Systemvertrag“).

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

(2) Soweit die Clearing-Bedingungen Bestandteil eines Vertrages zwischen einer Settlement-Bank und der ECC sind, sind einzig dieses Kapitel 7 sowie die Definitionen von Settlement-Bank, Abrechnungskonto und DCP-Clearing-Mitglied der Clearing-Bedingungen Bestandteil dieser selbständigen vertraglichen Vereinbarung („Systemvertrag“).

(3) Die Gesamtheit der Systemverträge nach Absatz 1 und 2 bildet eine förmliche Vereinbarung im Sinne von Artikel 2 lit. a) Finalitätsrichtlinie, die ein System im Sinne der Finalitätsrichtlinie darstellt.

7.2 Zeitpunkte der Einbringung und der Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

(1) Zahlungsaufträge sind von Systemteilnehmern in dem Moment in das System der ECC eingebracht und unwiderruflich, in dem

(a) ein in das Handelssystem eines Marktes eingegebener Auftrag nach Maßgabe des Regelwerks dieses Marktes mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder

(b) ein Geschäft nach Maßgabe des Regelwerks eines Marktes registriert bzw. bei Registrierung unter Verwendung von STP-Systemen (Abschnitt 3.2 Absatz 3) oder von der Schnittstelle der ECC akzeptiert ist oder

(c) bei Zahlungen einer Settlement-Bank an die ECC eine Settlement-Bank einen Auftrag zu Lasten des Abrechnungskontos des DCP-Clearing-Mitglieds und zugunsten der ECC erteilt bzw. in einer zwischen den Parteien vereinbarten Weise bestätigt, dass eine zuvor gegenüber der Settlement-Bank ausgewiesene finanzielle Verpflichtung besteht und erfüllt wird. Die Settlement-Bank haftet gegenüber der ECC für die Erfüllung dieser finanziellen Verpflichtung (Ziffer 7.1.4).

(2) Abweichend von Absatz 1 sind alle sonstigen Zahlungsaufträge von Systemteilnehmern, insbesondere solche, die aus der Bildung von Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten und Kompressionen (Ziffer 3.3.6), Geschäftsübertragungen (Ziffer 3.5.5), Positionenübertragungen (Ziffern 3.1.4, 3.5.4 und 3.5.5) sowie aus der Bildung von Netto-Positionen (Abschnitt 3.10) und Ausgleichsforderungen (Ziffer 3.9.1) oder aus der Anforderung, Übertragung, Rückgabe und Verwertung von Sicherheiten resultieren, in dem Moment in das System der ECC eingebracht und unwiderruflich, in dem die ECC entsprechende Zahlungsaufträge im Clearing-System feststellt oder erfasst.

7.3 Zeitpunkte der Einbringung in das System und der Unwiderruflichkeit von Aufträgen und Finalität der Übertragungen bei Primärauktionen

Für einen Auftrag im Hinblick auf die Zahlung der entsprechenden Auktionserlöse an die Auktionatoren sowie die Lieferung der in Primärauktionen versteigerten Zertifikate gilt Folgendes:

(a) Der Zeitpunkt der Einbringung in das System nach Artikel 3 Absatz 3 Finalitätsrichtlinie (Finalität 1) ist der Zeitpunkt, zu dem EEX und ECC die Auktionstabellen im Einklang mit Artikel 52 bis 53 Registerverordnung an die Europäische Kommission übermitteln. Sollten

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

die Auktionstabellen zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, bleibt der Zeitpunkt der Einbringung in das System auch weiterhin der Zeitpunkt der Einreichung der ersten Auktionstabelle,

(b) Der Auftrag wird ab dem Zeitpunkt der Bestimmung des auktionsräumenden Preises durch die EEX unwiderruflich (Finalität 2),

(c) Jede Übertragung von Zertifikaten im Namen der Mitgliedstaaten oder im Namen jedes Fonds oder jeder Fazilität gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG, an die ECC sowie die Zahlung der Auktionserlöse durch die ECC an die Mitgliedstaaten oder an den Auktionator jedes Fonds oder jeder Fazilität, für deren Vertretung sie gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG beauftragt sind wird nach der Erfüllung der folgenden drei Bedingungen sofort und automatisch endgültig und unwiderruflich (Finalität 3):

- Gutschrift der diesbezüglichen Auktionserlöse auf dem Nominierten Bankkonto des Auktionators oder einem entsprechenden alternativen Konto nach Ziffer 5.4.5.2 Absatz 3, und
- Freigabe der Zertifikate aus der Hinterlegung nach Ziffer 5.4.7 Absatz 1 oder 2 sowie Gutschrift der Zertifikate an das interne Bestandskonto der erfolgreichen Bieter oder sofern der Einzug der Auktionserlöse von den erfolgreichen Bietern nicht erfolgreich ist, Gutschrift der Zertifikate an die internen Bestandskonten der ECC und
- Bestätigung der Übertragungen, im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 und 2 Registerverordnung, der entsprechenden Zertifikate vom Auktions-Lieferkonto auf das entsprechende Konto der ECC im Unionsregister.

Die Lieferung der Zertifikate im Namen der Mitgliedstaaten oder im Namen jedes Fonds oder jeder Fazilität gemäß der Auktionsverordnung und/oder gemäß der Richtlinie 2003/87/EG der ECC durch die Freigabe der Hinterlegung wird nur dann endgültig und unwiderruflich, wenn die Zahlung der entsprechenden Auktionserlöse an das Bankkonto der ECC endgültig und unwiderruflich erfolgt ist und umgekehrt.

(d) Jede Übertragung von Zertifikaten von der ECC an die erfolgreichen Bieter sowie die Zahlung der Auktionserlöse durch die erfolgreichen Bieter an die ECC wird nach der Erfüllung der folgenden drei Bedingungen umgehend endgültig und automatisch **(Finalität)**:

- die Gutschrift der entsprechenden Auktionserlöse auf das Bankkonto der ECC,
- die Gutschrift der Zertifikate auf die internen Bestandskonten, die von der ECC nach Ziffer 5.4.7 als Treuhandkonten der erfolgreichen Bieter geführt werden, und
- die Bestätigung der Übertragungen der relevanten Zertifikate vom Auktions-Lieferkonto auf das Handelskonto der ECC beim Unionsregister im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 und 2 Registerverordnung.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group

Die Lieferung der Zertifikate von der ECC an die erfolgreichen Bieter durch die Gutschrift auf die Treuhandkonten der erfolgreichen Bieter sowie die Bestätigung der entsprechenden Übertragung im Unionsregister wird nur endgültig und unwiderruflich, wenn die Gutschrift der entsprechenden Auktionserlöse auf das Bankkonto der ECC endgültig und unwiderruflich erfolgt ist und umgekehrt.

© European Commodity Clearing AG – part of eex group